Sonja Niederacher

Eigentum und Geschlecht

Jüdische Unternehmerfamilien in Wien (1900–1960)

L'HOMME *Schriften 20*

Reihe zur Feministischen Geschichtswissenschaft

böhlau

böhlau

L'Homme Schriften. Reihe zur Feministischen Geschichtswissenschaft
Band 20

HERAUSGEBERINNEN: Caroline Arni, Basel; Gunda Barth-Scalmani, Innsbruck; Ingrid Bauer, Salzburg; Mineke Bosch, Groningen; Susanna Burghartz, Basel; Božena Chołuj, Warschau; Ute Gerhard, Frankfurt a. M.; Hanna Hacker, Wien; Christa Hämmerle, Wien; Hana Havelková, Prag; Ulrike Krampl, Tours; Margareth Lanzinger, Hannover; Sandra Maß, Bielefeld; Claudia Opitz-Belakhal, Basel; Regina Schulte, Bochum; Gabriela Signori, Konstanz; Claudia Ulbrich, Berlin.

Sonja Niederacher

Eigentum und Geschlecht

Jüdische Unternehmerfamilien in Wien (1900–1960)

2012
Böhlau Verlag Wien · Köln · Weimar

Der Wissenschaftsfonds.

Gedruckt mit Unterstützung durch
den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

Umschlagabbildung:
ZWANZIG KRONEN-Schein der österreichischen Notenbank, 1919/20

© 2012 by Böhlau Verlag Ges.m.b.H. & Co. KG, Wien Köln Weimar
Wiesingerstraße 1, A-1010 Wien, www.boehlau-verlag.com

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig.

Satz: WBD Wissenschaftlicher Bücherdienst GmbH, Köln
Druck und Bindung: freiburger graphische betriebe GmbH & Co. KG, Freiburg
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier
Printed in Germany

ISBN 978-3-205-78751-8

Inhalt

Erster Teil
1. Einleitung 9
Vermögensstrukturen als Genderfrage 9
Untersuchungsgruppe 12
Juden/Jüdinnen 15
Zur Theorie von ökonomischem, kulturellem und sozialem Kapital 17
Untersuchungsfelder 20
Ehe als vermögensrelevanter Faktor 22
Erbschaften 23
1938 24
Restitution nach 1945 27
Rechtliche Grundlagen 27
Bezeichnungen: Kaufmann und Handelsfrau 30
Zahlen und Währungsangaben 31
Dank 32
2. Quellen 34
Sample 35
Die Datenbank 37
Matriken der Israelitischen Kultusgemeinde Wien 38
Verlassenschaftsakten 39
Handelsregister 41
Akten der Vermögensverkehrsstelle 41

Zweiter Teil
1. Das ökonomische Subjekt – UnternehmerInnen 45
Die Bevölkerungs- und Beschäftigungsstruktur in der Zwischenkriegszeit 46
Geschlecht als Kategorie in der Geschäftswelt des beginnenden 20. Jahrhunderts 50
Berufsstruktur der jüdischen Bevölkerung 56
Bildungskapital 57
Berufskarrieren im Vergleich 58
Die Geschwister Hofmann: Akademikerinnen, Künstler und UnternehmerInnen 58
Die Schwestern Wollner: Handelsfrau, Ehefrau, Kleinunternehmerin 64
2. Ehe, Vermögen und Geschäft 69
Verwandtschaften und Unternehmensnetzwerke 71
Eheband – Geschäftsverbindung 74

Firmennamen 76
Ehepaar und Compagnie 77
Das Heiratsgut 80
Das Heiratsgut als Geschäftsgrundlage 86
3. Transmissionen – Tradierung von Vermögen und Kapital 91
Das österreichische Erbrecht 91
Das Ehegattenerbrecht 95
Vermögen durch Erben – Immobilien 97
Familienunternehmen 99
Unternehmensnachfolge 103

Dritter Teil

1. Statistiken des „Jüdischen“ 117
Statistische Erhebungen von Juden, Jüdinnen und ihrem Vermögen 117
Gesetzliche Definitionen ab 1938 121
Die Vermögensverkehrsstelle 122
Exkurs: Die Ausstellung „Die Entjudung der Wirtschaft in der Ostmark“ 124
2. Das 1938 angemeldete Vermögen 127
Gesamtvermögen 130
Grundvermögen 132
Betriebsvermögen 135
Finanzkapital 136
Wertpapiere 137
Bankguthaben 137
Versicherungen 138
Sachwerte: Schmuck, Luxusgegenstände, Kunst 138
Kapitalforderungen 139
3. Entziehung, Verlust und Verfolgung 142
Vermögensentzug als Bestandteil der NS-Ideologie 142
Limitierte Handlungsspielräume der Betroffenen 149
Die Israelitische Kultusgemeinde 153
Mischehen – ein Beispiel geschlechterspezifischer Verfolgung 154
Beispiel einer Mischehe: Die Neumanns 160
4. Restitution und Entschädigung 166
Rechtliche Rahmenbedingungen 167
Restitution und Entschädigung in Sample I 169
Restitutionsergebnisse nach AntragstellerInnen 171
Restitutionsergebnisse nach Vermögen und Vermögensarten 172
Restitution von Liegenschaften 173

Restitution von Unternehmen ... 174
Restitution und Entschädigung von Finanzkapital ... 175
Zum Symbolwert des Eigentumsverlustes ... 176

Vierter Teil
Eine Fallgeschichte ... 181
Familie und Geschäft ... 182
Heiraten ... 186
Erbschaften ... 190
Nationalsozialismus – Vermögensentzug ... 199
„Arisierung“ des Unternehmens ... 199
Zwangsverkauf des Hauses Billrothstraße 4 ... 203
Emigration ... 204
Rückkehr ... 206
Restitution und Entschädigung ... 206
Restitution des Hauses Billrothstraße 4 ... 207
Entschädigungsanträge und -zahlungen ... 209

Fünfter Teil
Conclusio ... 211
Handlungsspielräume durch Vermögen ... 215
Das Heiratsgut ... 217
Vermögensstrukturen ... 218
Nationalsozialistischer Vermögensentzug ... 220
Restitution nach 1945 ... 221

Anhang
Literatur ... 223
Gedruckte Quellen ... 251
Quellenverzeichnis ... 253
Abkürzungsverzeichnis ... 255
Tabellenverzeichnis ... 256

Erster Teil

1. Einleitung

Den Ausgangspunkt für diese Studie bilden Beobachtungen beim Bearbeiten von Vermögensverzeichnissen aus dem Jahr 1938 im Rahmen des Forschungsprojekts der Historikerkommission der Republik Österreich über „das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs".[1] Diese Studie wertete auftragsgemäß den Vermögensentzug der Nationalsozialisten und die Rückstellungsbemühungen und Restitutionsergebnisse der überlebenden Geschädigten nach 1945 aus. Dabei offenbarte sich, dass Vermögensverhältnisse sichtbar geschlechterspezifisch strukturiert waren. Männer und Frauen hatten nicht nur verschiedene Vermögensvolumina, sondern wiesen auch unterschiedlich zusammengesetzte Vermögen auf, was die Frage aufwarf, wie es zu solchen Strukturen gekommen war. Doch wurde im damaligen Forschungsdesign solchen Betrachtungen kein Platz eingeräumt. Zwar beschäftigten sich Projekte der Historikerkommission über Zwangsarbeit und andere Formen der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik sehr wohl mit geschlechtsspezifischen Erfahrungen, hingegen waren in allen Studien zu Juden/Jüdinnen, bei denen finanzielle Fragen im Zentrum standen, Unterschiede innerhalb der Gruppe der „Juden", insbesondere die Kategorie Geschlecht, nur von äußerst marginaler Bedeutung.[2] Offenbar wurde gerade das Pekuniäre als ein geschlechtsneutraler Bereich verstanden.

Vermögensstrukturen als Genderfrage

Das Anliegen der vorliegenden Studie ist es, Vermögensverhältnisse auf ihre geschlechterspezifischen Implikationen hin zu untersuchen und die Ursachen für Strukturunterschiede in der Vermögenszusammensetzung zu ergründen. Eine je nach Geschlecht unterschiedliche Wohlstands- und Vermögensartenverteilung ge-

1 Die Ergebnisse wurden veröffentlicht in: Helen B. Junz, Oliver Rathkolb, Theodor Venus, Vitali Bodnar, Barbara Holzheu, Sonja Niederacher, Alexander Schröck, Almerie Spannocchi u. Maria Wirth, Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs. NS-Raub und Restitution nach 1945, Wien/München 2004.

2 Michael Pammer zum Beispiel erhebt zwar die Kategorie Geschlecht in verschiedenen Zusammenhängen, setzt sie allerdings nicht zentral. Michael Pammer, Jüdische Vermögen in Wien 1938, Wien/München 2003.

hört zwar zum persönlichen Erfahrungsbereich jedes/jeder Einzelnen, doch scheint es fast so etwas wie Vorbehalte zu geben, sich diesem Thema zu widmen, vor allem, was das 20. Jahrhundert betrifft. Von Geld und Geschlecht respektive Frauen zu reden und zu forschen, scheint mit einem Tabu, wenn nicht mit einer gewissen Anrüchigkeit behaftet zu sein, wie es Birgitta Wrede ausdrückt.[3] Seit den 1990er-Jahren arbeiten feministische Wissenschafterinnen verschiedener Disziplinen, allen voran der Soziologie und der Politikwissenschaft sowie der Betriebswirtschaftslehre, daran, den der Ökonomie zugrunde liegenden Macht- und Geschlechterverhältnissen auf den Grund zu gehen.[4] Auch wenn diese Studien vorwiegend die Analyse gegenwärtiger Strukturen zum Inhalt haben, geben sie doch Anregungen zum historischen Umgang mit dieser Thematik. Über Vermögen zu verfügen, gehört zu den Grundvoraussetzungen einer individuellen Lebensgestaltung und bedeutet Einfluss, Unabhängigkeit und Sicherheit; Abhängigkeiten jeder Art beziehungsweise das Fehlen von Vermögen stehen dem entgegen – mit weitreichenden individuellen Folgen. Der Brennpunkt sowohl der historischen als auch der gegenwärtigen Diskussion um Eigentum ist die ungleiche Verteilung desselben – und zwar zwischen sozialen Schichten, die sich dadurch konstituieren, sowie zwischen den Geschlechtern. Vor allem die frühen Untersuchungen legen ihr Hauptaugenmerk allein auf die Situation von Frauen und nicht von beiden Geschlechtern und behandeln die Tatsache, dass Frauen weniger Geld als Männer hatten und haben, weshalb Benachteiligung, Mangel und Armut ihre zentralen Themen bilden.[5]

In Abgrenzung dazu steht hier weniger die Überlegung im Mittelpunkt, ob und wieso Frauen weniger Vermögen als Männer hatten, als vielmehr die Frage, wie das Vermögen zwischen den Geschlechtern verteilt ist. Die Studie basiert daher auf einer Untersuchungsgruppe, die als Grundvoraussetzung das prinzipielle Vorhandensein von Vermögen aufweist. Die zentrale Hypothese lautet, dass abgesehen vom Umfang hauptsächlich die Struktur des Gesamtvermögens entscheidend für die ökonomische Position einer Person ist. Im Blickfeld stehen geschlechterspezifische Unterschiede in der Vermögensstruktur und die Frage, wie diese Struktur zustande kam. Vermögenstransfers durch Erbschaften und Heiraten sowie Vermögenserwerb durch ökonomisches Handeln respektive Vermögensvermehrung durch Erträgnisse aus bestehendem Vermögen bilden die Untersuchungsfelder. Im

3 Birgitta Wrede, Einleitung, in: dies. Hg., Geld und Geschlecht. Tabus, Paradoxien, Ideologien, Opladen 2003, 8f.

4 Meike Lemke, Cornelia Ruhe, Marion Woelki u. Béatrice Ziegler Hg., Genus Oeconomicum. Ökonomie – Macht – Geschlechterverhältnisse, Konstanz 2006; Regina Dackweiler u. Ursula Hornung Hg., frauen – macht – geld, Münster 2003; Wrede, Geld und Geschlecht; Gabriele Michalitsch u. Erna Nairz-Wirth Hg., Frauen – Außer Konkurrenz, Frankfurt a. M./Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien 2002.

5 Dies wird u. a. auch für den gesellschaftlichen Diskurs kritisiert, vgl. Wrede, Einleitung, in: Geld und Geschlecht, 8f.

Gegensatz zu Arbeiten, die sich auf jeweils einen dieser Themenbereiche konzentrieren, wird hier der Versuch unternommen, Erbschaftsvorgänge mit Ehevereinbarungen sowie ökonomischem Handeln in Bezug zu setzen und in ihren jeweiligen und gesamten Auswirkungen auf die individuelle Vermögenssituation zu betrachten. Der Studie ist eine Kombination von quantitativer und qualitativer Analyse zugrunde gelegt, in der Weise, als der statistischen Auswertung des gesamten Samples eine ausführliche Darstellung von Einzelbeispielen beigestellt wird. Während die quantitative Analyse der Vermögen von 788 Personen auf die Kategorie Geschlecht fokussiert, wird anhand der Fallgeschichten der Blickwinkel auf andere mit Geschlecht zusammenhängende Faktoren erweitert.

Zwar verlangt die in den historischen Quellen und der Forschungsliteratur zu Wirtschaft und Unternehmen häufige Unsichtbarkeit der Kategorie Geschlecht nahezu als ersten Schritt ein In-Beziehung-Setzen von Männern und Frauen, doch ist dies nur sinnvoll, wenn sie mit anderen Parametern, wie dem sozio-ökonomischen Hintergrund, der konfessionellen Zugehörigkeit, demografischen Faktoren und auch dem ehelichen Status, verbunden werden. Beispielsweise kommen rezente Studien, etwa zum geschlechterspezifischen Anlageverhalten im 21. Jahrhundert, zu dem Schluss, dass sich die zunächst festgestellte Diskrepanz zwischen Frauen und Männern bezüglich ihres Risikoverhaltens bei Geldanlagen verringert, sobald andere Faktoren, wie Ausbildung, Kenntnisstand oder Anlageberatung, berücksichtigt werden.[6] In der vorliegenden Arbeit wird weitergehend analysiert, in welcher Weise die anderen in diesem Zusammenhang genannten Faktoren selbst wiederum genderspezifischen Einflüssen unterworfen sind.

Zahlreiche Studien, insbesondere aus dem angelsächsischen Raum, untersuchen ehegüterrechtliche Implikationen aus der Perspektive der Geschlechterforschung, behandeln aber vorwiegend frühere Jahrhunderte;[7] geschlechtsspezifische Eigentumsstrukturen im 20. Jahrhundert sind hingegen weitaus weniger erforscht. Zu

6 Vgl. Petra Jörg Perrin, Geschlechts- und ausbildungsspezifische Unterschiede im Investitionsverhalten, Bern/Stuttgart/Wien 2007.

7 Margareth Lanzinger, Das gesicherte Erbe: Heirat in lokalen und familialen Kontexten. Innichen 1700–1900, Wien 2003; Karin Gottschalk, Eigentum, Geschlecht, Gerechtigkeit: Haushalten und Erben im frühneuzeitlichen Leipzig, Frankfurt a. M. 2003; David W. Sabean, Property, Production, and Family in Neckarhausen, 1700–1870, New York/Cambridge 1990; Jack Goody, Bridewealth and Dowry, Cambridge 1973; John Habakkuk, Marriage, Debt, and the Estates System: English Landownership 1650–1950, Oxford 1994; Lee Holcombe, Wives and Property: Reform of the Married Women's Property Law in 19th-Century England, Toronto 1983; Gordon E. Mingay, Land and Society in England 1750–1980, Harlow 1994; Alice H. Jones, The Wealth of Women, 1774, in: Claudia Goldin u. Hugh Rockoff Hg., Strategic Factors in Nineteenth Century American Economic History: A Volume to Honor Robert W. Vogel, Chicago 1992, 243–263; Norma Basch, In the Eyes of the Law: Women, Marriage, and Property in Nineteenth-Century New York, Ithaca, NY 1982; vgl. überblicksmäßig Comparativ. Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Gesellschaftsforschung, 15, 4 (2005): Eigentumskulturen und Geschlecht in der Frühen Neuzeit.

erwähnen ist hier der jüngst erschienene Sammelband „Women and their Money 1700–1950“ mit Beispielen aus verschiedenen Ländern, ohne Österreich zu berücksichtigen.[8] Die vorliegende Studie kann in Teilaspekten auf verschiedene Vorarbeiten zurückgreifen, doch die Fragestellung als gesamte ist für den österreichischen Raum bislang noch nicht bearbeitet worden.

Untersuchungsgruppe

Als Basis für die Konstruktion der Untersuchungsgruppe dient ein Sample von 788 in Wien wohnhaften Personen, das aus einem Aktenbestand von beinahe 48.000 Vermögensanmeldungen (VA) aus dem Jahr 1938 gezogen wurde.[9] Es beinhaltet Vermögen nach dem Stand vom April 1938 sowie Daten zur Restitution und Entschädigung nach 1945. Diese Vermögensdaten stammen von Wiener EinwohnerInnen, die von den Nationalsozialisten aufgrund der Nürnberger Gesetze verfolgt wurden. Mit der Erfassung des Vermögens der jüdischen Bevölkerung in den sogenannten Vermögensanmeldungen setzten die Nationalsozialisten den ersten Schritt zu einem allumfassenden Vermögensentzug. Der Personenkreis war auf jene beschränkt, die über ein Vermögen von über 5.000,– RM verfügten, wer weniger hatte, musste keine Vermögensanmeldung abgeben. Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich von der Wende zum 20. Jahrhundert bis in die 1960er-Jahre mit jeweils verschiedenen thematischen Schwerpunkten.

Die Untersuchungsgruppe, insbesondere die näher untersuchten Fallgeschichten, ist von UnternehmerInnen dominiert. Hervorzuheben ist, dass auch solche Männer und Frauen miteinbezogen werden, die zwar aus einer Unternehmerfamilie stammten, jedoch selbst nicht an einem Unternehmen beteiligt waren. Die Hereinnahme der von der Unternehmensteilhabe Ausgeschlossenen folgt dem Ansatz der historischen Familienforschung, das Prozesshafte an familialen Entscheidungen herauszuarbeiten, jedoch mit einem klaren Fokus auf die Vermögensverteilung als Resultat solcher Strategien.[10] Ökonomisches Handeln wird eher mit Blick auf die persönliche Situation analysiert, als dass es in seinen Auswirkungen auf die

8 Anne Laurence, Josephine Maltby u. Janette Rutterford Hg., Women and their Money, 1700–1950. Essays on women and finance, London/New York 2009, Introduction, 4.

9 Es handelt sich hier um ein von Michael Pammer erstelltes Sample, das im Projekt von Junz et al. in modifizierter Form weiterverwendet wurde. Zu Genese und Aufbau des Samples vgl. Kapitel „Quellen“; Pammer, Jüdische Vermögen in Wien 1938. In der vorliegenden Arbeit wurden bestimmte Modifikationen hinsichtlich der Sichtbarkeit der Kategorie Geschlecht vorgenommen.

10 Vgl. Tamara K. Hareven, Familie, Lebenslauf und Sozialgeschichte, in: Josef Ehmer Hg., Historische Familienforschung: Ergebnisse und Kontroversen. Michael Mitterauer zum 60. Geburtstag, Frankfurt a. M./New York 1997, 17–38.

wirtschaftliche Lage betrachtet wird. Auch die Entwicklung der einzelnen Unternehmen, ein Schwerpunkt des Forschungsfeldes Unternehmensgeschichte, wird zugunsten der persönlichen Vermögenssituation hintangestellt.

Trotz ihrer Heterogenität lassen sich die Personen der Untersuchungsgruppe als Angehörige der „Mittelschicht" oder des „Mittelstandes" bezeichnen, in dem Sinne, als der Begriff als ökonomischer Aspekt von „Bürgerlichkeit" gesehen werden kann; wenn auch unter dem Vorzeichen, dass sich „Bürgerlichkeit" ohnehin einer eindeutigen Definition entzieht, wird darunter doch ein ganzes Set an Merkmalen verstanden. Während in der Unternehmensgeschichte der „Mittelstand" Unternehmen mit bis zu 500 MitarbeiterInnen und damit die große Mehrheit der Wirtschaftstreibenden benennt, scheint sich in der Bürgertumsforschung der „Mittelstand" viel näher an den KleinbürgerInnen, dem negativ konnotierten unteren Rand des Bürgertums, zu orientieren. Eine ökonomische Definition dessen, was noch als „bürgerlich" gelten konnte, erarbeiteten beispielsweise Ernst Bruckmüller und Hannes Stekl für das Jahr 1904. Unter Heranziehung der Vorerhebungen für die Sozialversicherungsvorlage, der Einkommensstatistik, der Wohnungsstatistik und der Statistiken über die Beschäftigung von häuslichem Dienstpersonal definierten sie pro Haushalt ein Jahreseinkommen von 2.400,– K oder zwei familienfremde Arbeitskräfte als Untergrenze der bürgerlichen Schicht.[11] Dabei gilt es zu beachten, dass solche Kategorisierungen angesichts der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung im beginnenden 20. Jahrhundert nur kurz Bestand hatten.

Die Zeit von der Jahrhundertwende bis zur Zwischenkriegszeit ist nicht nur wirtschaftlich eine Periode fundamentaler Umbrüche: Sind die in dieser Zeit lebenden Menschen die letzten der bürgerlichen Epoche oder die ersten einer neuen Gesellschaftsordnung?[12] Manches verweist ins 19. Jahrhundert zurück, wie die Praxis, eine Eheschließung mit einer Mitgift zu besiegeln. Gleichzeitig fanden zukunftsweisende Veränderungen statt, wie die neu errungene Möglichkeit für Frauen, eine Hochschulbildung zu erlangen und verstärkt beruflich tätig zu sein, auch wenn sich im Laufe des 20. Jahrhunderts herausstellen sollte, dass von einer linearen Entwicklung hin zu gleichwertiger Frauen- und Männerarbeit sowie allgemeiner Geschlechterdemokratie nicht die Rede sein kann.

Die Stadt Wien liegt im Schlaglicht der Forschungen – hier sind die Entwicklung der Vermögensverhältnisse und die ökonomische Positionierung der Untersuchungsgruppe situiert. In Wien lebte zwischen 1890 und 1938 die größte deutschsprachige jüdische Gemeinde Europas. Im Jahr 1890 waren noch 118.495

11 Ernst Bruckmüller u. Hannes Stekl, Zur Geschichte des Bürgertums in Österreich, in: Jürgen Kocka Hg., Bürgertum im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich 1, München 1988, 160–192, 169–170.

12 Vgl. Hannes Stekl Hg., Bürgerliche Familien. Lebenswege im 19. und 20. Jahrhundert, Wien/Köln/Weimar 2000.

Personen mit israelitischem Glaubensbekenntnis in Wien wohnhaft, was 5,3 Prozent der Bevölkerung entsprach. Diese Zahl stieg in den folgenden Jahren kontinuierlich an und erreichte 1923 ihren Höchststand mit 201.513 Juden/Jüdinnen oder 10,8 Prozent der Wiener Bevölkerung. Danach sank sie wieder leicht ab.[13] In der Frage nach der Position des „Jüdischen" in der Wiener Gesellschaft der Jahrhundertwende und der Zwischenkriegszeit wird oft vom assimilierten Bürgertum gesprochen, obgleich dieses Konzept inzwischen von jenem der wechselseitigen Beeinflussung abgelöst wurde.[14] Dabei wird im Gegensatz zur Assimilationsthese nicht davon ausgegangen, dass sich die Gruppe der Nicht-Juden/Nicht-Jüdinnen – unabhängig von den Juden/Jüdinnen – als bürgerlich konstituiert habe, der sich die Juden/Jüdinnen dann angepasst hätten, sondern dass Verbürgerlichung ein Prozess war, der beide Gruppen betraf, wenn auch in unterschiedlicher Weise. Analog dazu ist die Entstehung des urbanen Raums zu sehen, der sich erst durch Zuwanderung als solcher konstituierte, sodass die MigrantInnen elementarer Bestandteil des Urbanisierungsprozesses waren und nicht als später kommende Teilnehmende zu betrachten sind.[15]

Die AkteurInnen kamen aus Böhmen, Mähren und Ungarn, um die häufigsten Herkunftsländer zu nennen. Waren sie in der Zwischenkriegszeit nach Wien zuständig, besaßen sie also das Wiener Heimatrecht, dann meist erst in zweiter Generation.[16] Persönliche Verbindungen und geschäftliche Netzwerke in die Herkunftsorte blieben oft, wie im Folgenden an Beispielen gezeigt wird, nach der Wohnsitznahme in Wien bestehen und wurden weiter gepflegt. Eigentum ist in diesem Kontext als Verbindungselement zu betrachten – so festigte der gemeinsame Besitz eines Hauses mit im Herkunftsort verbliebenen Verwandten die Beziehungen untereinander. Ab 1938, für manche wegen antisemitischer Diskriminierungen schon früher, war die einzige Möglichkeit, den NS-Verfolgungen zu entkommen, die Emigration beziehungsweise Flucht ins Ausland. Die EmigrantInnen mussten sich außerhalb von Wien und Österreich eine neue Existenz aufbauen. Ins Blickfeld geraten schließlich wieder jene Aktivitäten, die mit der Rückgabe des in Wien entzogenen Eigentums in Zusammenhang stehen.

---

13 Michael John u. Albert Lichtblau, Schmelztiegel Wien – einst und jetzt, Wien/Köln/Weimar 1990, 35; vgl. auch Andreas Weigl, Demographischer Wandel und Modernisierung in Wien, Wien 2000, 139–142.

14 Klaus Hödl, Wiener Juden – Jüdische Wiener. Identität, Gedächtnis und Performanz im 19. Jahrhundert, Innsbruck/Wien/Bozen 2006.

15 Vgl. Moritz Csáky, Astrid Kury u. Ulrich Tragatschnig Hg., Kultur – Identität – Differenz. Wien und Zentraleuropa in der Moderne, Innsbruck/Wien/München/Bozen 2004.

16 Vgl. Gudrun Exner, Josef Kytir u. Alexander Pinwinkler, Bevölkerungswissenschaft in Österreich in der Zwischenkriegszeit (1918–1938), Wien 2004.

Juden/Jüdinnen

Die Möglichkeiten, Vermögen zu erwerben, die Praktiken der Weitergabe und Umverteilung der später als „Juden“ und „Jüdinnen“ klassifizierten Menschen sind nicht von vorneherein im Zusammenhang mit dem NS-Vermögensentzug zu sehen, doch besteht die Gemeinsamkeit der Personen der in dieser Studie analysierten Untersuchungsgruppe darin, von den Nationalsozialisten aufgrund „rassischer“ Kriterien als „jüdisch“ definiert worden zu sein.[17] So waren unter dem Titel „Juden“ auch Personen zu finden, die sich mit der Konfession nicht identifizieren konnten und die in vielen Fällen zu einer christlichen Religion konvertiert waren. Ungeachtet ihrer eigenen Verfasstheit wurden sie gleichgesetzt mit denen, die sich tatsächlich selbst als jüdisch bezeichneten, indem sie Mitglied ihrer konfessionellen Vertretung, der Israelitischen Kultusgemeinde (IKG), waren. Dies zu trennen und zwei Gruppen zu konstruieren, stellt sich retrospektiv als schwierig heraus, oder wie Ernst Gombrich über die Verwendung der Begriffe „Juden“ und „Nicht-Juden“ schreibt: „Wir haben kein Wort, das alle Menschen jüdischer Abstammung bezeichnet und daher können wir nur eine im Grunde rassistische Terminologie verwenden.“[18] Andere, zum Beispiel Harriet Pass Freidenreich, behelfen sich mit einer dreiteiligen Differenzierung in „Jewish Jews“, „Former Jews“ und „Modern Jews“.[19] In der vorliegenden Studie sind die Definitionen insofern relativ homogen, als die Fallgeschichten auf biografischen Angaben basieren, die von der IKG verwaltet wurden. Daher waren alle Personen, die namentlich genannt und näher beschrieben sind, zumindest formal der mosaischen Religion zugehörig, mit Ausnahme von Ilse Kapper, die der evangelischen Konfession angehörte.

Im Zentrum der Studie stehen die Vermögenssituationen von einzelnen Individuen in Beziehung zu ihrem persönlichen Umfeld, das in der unternehmerischen Mittelschicht verortet wird, und hier insbesondere die Frage, welche Gendereffekte hier wirksam wurden. Auf die Vermögenssituation der jüdischen Bevölkerung im Gesamten werden keine Rückschlüsse gezogen.

Zwar konzentrieren sich die Überlegungen in erster Linie auf die Differenzen zwischen den Praktiken der Vermögensübertragungen innerhalb der Untersuchungsgruppe und weniger darauf, wie Grenzziehungen nach außen (zu den

17 Die Nürnberger Rassegesetze von 1935 kategorisierten „Juden“ nach ihrer Abstammung und nicht nach ihrer Religion und verhinderten so jegliche Selbstdefinition, da die „Rasse“ als angeboren und durch soziale Prägung unbeeinflussbar und unveränderlich gesehen wurde. RGBl. I 1935, 1333.

18 Ernst H. Gombrich, Jüdische Identität und jüdisches Schicksal. Eine Diskussionsbemerkung, hg. v. Emil Brix u. Frederick Baker, Wien 1997, 45.

19 Harriet Pass Freidenreich, Gender and Identity. Jewish University Women in Vienna, in: Frank Stern u. Barbara Eichinger Hg., Wien und die jüdische Erfahrung 1900–1938. Akkulturation – Antisemitismus – Zionismus, Wien/Köln/Weimar 2009, 297–305.

„Nichtjuden“) nachvollzogen werden, doch sind in diesem Zusammenhang auch zeitgenössische antisemitische Diskurse über Kapitalismus und Judentum in Verbindung mit Geschlecht zu erwähnen. Wie Nicolas Berg darlegt, wurden in der nationalökonomischen Forschung, die um die Jahrhundertwende von einem großen Pessimismus gegenüber der ökonomischen und wirtschaftlichen Entwicklung geprägt war, der Kapitalismus als Modell angegriffen, die Rückkehr zur Agrarwirtschaft idealisiert und nationale Autarkie gepredigt. Dabei wurde der Kapitalismus mit Gegenmetaphern zur Natur beschrieben, in erster Linie mit dem Gegensatz von natürlich und künstlich. Darüber wurde eine Verbindung des Kapitalismus mit den Juden/Jüdinnen hergestellt, die, wie der Kapitalismus, als das „Unnatürliche“, „Abstrakte“ „Grenzenlose“ stigmatisiert wurden.[20]

Zusammenhänge in der Konstruktion von „Rasse“ und „Geschlecht“ lassen sich in der Darstellung von „Frauen“ und „Juden“ in antisemitischen Texten feststellen.[21] Hier werden jüdische Frauen und Männer mit jeweils unterschiedlichen antisemitischen Geschlechterbildern besetzt.[22] Dabei werden Jüdinnen in antisemitischen Texten sehr viel seltener dargestellt als nicht-jüdische Frauen, was zur Folge hatte, dass Jüdinnen sowohl bei der Gruppe „der Juden“ als auch bei jener „der Frauen“ relativ unsichtbar blieben.[23] Ein verbreitetes Motiv in der antisemitischen Literatur war die „unschuldige Christin“, die von einem „Juden“ verführt und benutzt wurde – ein Bild, das sich auch in der Diskussion um sogenannte „Mischehen“ wiederfindet. Geschlechterspezifisches Vorgehen lässt sich beim Vermögensentzug der Nationalsozialisten gerade an der Schnittstelle der Diskurse um „Rasse“ und „Geschlecht“ feststellen, wie es im Kapitel „Entziehung, Verlust und Verfolgung“ diskutiert wird.

---

20 Nicolas Berg, Ökonomie und Kollektivität. Fragen zur Metaphorisierung von Judentum in nationalökonomischen Schriften um 1900, in: Raphael Gross u. Yfaat Weiss Hg., Jüdische Geschichte als Allgemeine Geschichte. Festschrift für Dan Diner zum 60. Geburtstag, Göttingen 2006, 49–75, 51; Susanne Omran, Frauenbewegung und „Judenfrage“. Diskurse um Rasse und Geschlecht nach 1900, Frankfurt a. M./New York 2000, 182–204.

21 Christina von Braun, „Der Jude“ und „Das Weib“: zwei Stereotypen des „Anderen“ in der Moderne, in: metis. Zeitschrift für historische Frauenforschung und feministische Praxis, 2 (1992), 6–28.

22 Vgl. A.G. Gender-Killer Hg., Antisemitismus und Geschlecht. Von „maskulinisierten Jüdinnen“, „effeminierten Juden“ und anderen Geschlechterbildern, Münster 2005; Karin Stögner, Antisemitisch-misogyne Repräsentationen und die Krise der Geschlechtsidentität im Fin de Siècle, in: Stern/Eichinger, Wien und die jüdische Erfahrung 1900–1938, 229–256.

23 Johanna Gehmacher, Die Eine und der Andere. Moderner Antisemitismus als Geschlechtergeschichte, in: Mechthild Bereswill u. Leonie Wagner Hg., Bürgerliche Frauenbewegung und Antisemitismus, Tübingen 1998, 101–120, 104f.; vgl. auch Johanna Gehmacher, Antisemitismus und die Krise des Geschlechterverhältnisses, in ÖZG, 4 (1992), 425–447.

Zur Theorie von ökonomischem, kulturellem und sozialem Kapital

Pierre Bourdieu verwendet in seinen Arbeiten mehrere Begriffe und damit verbundene Theorien, die in unterschiedlicher Weise auch auf die Fragestellung dieser Studie anwendbar sind, wenn es darum geht, die Personen der Untersuchungsgruppe als Individuen sowie auch als Gruppe zu beschreiben. Von Relevanz ist vor allem Bourdieus Theorie des Kapitals, es erscheint aber sinnvoll, sich auch mit dem Habitus und der Klasse auseinanderzusetzen, zumal die drei Gedankengebäude gemeinsam mit der Feldtheorie auch von Bourdieu in Beziehung zueinander gedacht werden.

Der Bourdieu'sche Kapitalbegriff umfasst verschiedene Kapitalsorten, wie das ökonomische Kapital, das kulturelle, das soziale und das symbolische Kapital. Die institutionalisierte Form von kulturellem Kapital sind Diplome und Bildungstitel. Soziale und berufliche Netzwerke, Freundschaftsbeziehungen, Mitgliedschaften in wichtigen Organisationen zählen zu den Faktoren des sozialen Kapitals.[24] Hinter dem erweiterten Kapitalbegriff steht die Absicht, hinter allen Handlungen ökonomisches Kalkül, im Gegensatz zur Uneigennützigkeit oder Interesselosigkeit, zu entdecken.[25] In verschiedenen Feldern sind jeweils spezifische Kapitalsorten gefragt, im akademischen Feld beispielsweise ist kulturelles Kapital in Form von Bildung bedeutsamer als etwa ökonomisches Kapital. Bei Bourdieu stellt jedoch das ökonomische Kapital die wichtigste Kapitalsorte dar, weil sie in alle anderen hineinspielt und sich auch in andere Kapitalsorten umwandeln lässt. Prinzipiell sind die einzelnen Kapitalsorten nicht immer eindeutig voneinander zu trennen, da sie einander überschneiden, miteinander interagieren und konvertierbar sind. Das kulturelle Kapital kann beispielsweise aus Gegenständlichem wie Büchern und Kunstwerken bestehen, die natürlich auch im ökonomischen Kapital enthalten sind, oder in Form von Bildung, die durch eigenes Bemühen erworben wurde. Zu einem hohen Grad wird das kulturelle Kapital durch das ererbte Kapital der Herkunftsfamilie beeinflusst. Mit dem sozialen Kapital werden die Erhaltung und Mehrung des ökonomischen wie auch des kulturellen Kapitals unterstützt, denn vor allem die sozialen Beziehungen von Individuen untereinander schaffen Zugang zu Ressourcen. Das symbolische Kapital schließlich kann als Ausdrucksform jeder beliebigen der anderen Kapitalsorten bezeichnet werden, wenn sie so wahrgenommen werden, dass ihnen ein bestimmter Wert jenseits des Geldwerts beigemessen

24 Vgl. Steffen Albrecht, Netzwerke als Kapital. Zur unterschätzten Bedeutung des sozialen Kapitals für die gesellschaftliche Reproduktion, in: Jörg Ebrecht u. Frank Hillebrandt Hg., Bourdieus Theorie der Praxis. Erklärungskraft. Anwendung. Perspektiven, Wiesbaden 2004², 199–224.

25 Werner Fuchs-Heinritz u. Alexandra König, Pierre Bourdieu. Eine Einführung, Konstanz 2005, 158.

wird, etwa in Form von Anerkennung oder öffentlichem Prestige. Somit verstärkt es die Wirkung anderer Kapitalsorten.[26]

Von diesem Schema lassen sich bestimmte Fragestellungen dieser Studie ableiten, etwa die Frage nach den sozialen Implikationen der finanziellen Situation eines Individuums, also der Interaktion zwischen ökonomischem und sozialem wie kulturellem Kapital. Mit einer Erbschaft werden nicht nur ökonomische Werte übergeben, sondern auch die damit verbundenen sozialen Beziehungen oder die Position in der Gesellschaft. Die hier vertretene Hypothese lautet, dass das Eigentum an diesen verschiedenen Vermögenskategorien jeweils fundamental Unterschiedliches für die Kapitalzusammensetzung im erweiterten Sinne, auch symbolisches und soziales Kapital beinhaltend, bedeutet. Ausgeführt wird dies am Beispiel von Erbpraktiken bei Unternehmen und Liegenschaften. Gleichzeitig ist auch umgekehrt die Frage zu stellen, welche Rolle von der Familie ererbtes soziales Kapital, Bekanntschaften, Freundschafts- und berufliche Netzwerke bei der Akkumulation von ökonomischem Kapital spielen oder unter welchen Voraussetzungen ökonomisches Kapital in andere Kapitalsorten investiert wird, zum Beispiel in Bildung. Es wird im Folgenden aufzuzeigen sein, dass sich Distribution und Zusammensetzung der einzelnen Kapitalsorten entlang der Geschlechtergrenzen genauso wie entlang sozialer Klassen orientieren. Mit Bourdieu ist auch die Bedeutung der Herkunftsfamilie und deren Kapitalzusammensetzung als zentral für die Position des/der Einzelnen im „sozialen Raum“ der Gesellschaft vor 1938 zu verstehen. Abgesehen von den nationalsozialistischen Entziehungen beziehen sich sämtliche Kapitaltransaktionen, die im Folgenden beschrieben werden, in irgendeiner Weise auf verwandte Personen.

Die Positionen im sozialen Raum drückt Bourdieu mittels des Konzepts des Habitus aus, der Gewohnheiten, den Lebensstil, Ein- und Wertvorstellungen umfasst. Der Habitus steht in enger Verbindung mit den ökonomischen Verhältnissen und ist gleichzeitig ein Resultat aus ihnen. Im Habitus, der unbewusst funktioniert, werden auch Ungleichheitsbeziehungen wirksam und zum Ausdruck gebracht. Er setzt sich aus objektivierbaren Merkmalen wie Besitz und Macht sowie inkorporierten Merkmalen wie klassenspezifischen Einstellungen zusammen.[27] Bourdieu demonstriert die Existenz unterschiedlicher Habitusformen mit empirischen Studien unter anderem zur Alltagskultur, etwa wenn er Vorlieben für bestimmte Sportarten jeweiligen Positionen im sozialen Raum zuordnet, Fußball für die unteren Schichten der Handwerker und Arbeiter oder Tennis für die bürgerliche Schicht. Bourdieus Konzept des Habitus erfuhr aber auch Kritik, vor allem dahingehend, dass das Konzept des Habitus für Gesellschaften mit geringem sozialen Wandel entworfen worden sei und kaum auf unsere heutige Gesellschaft mit ihren

26 Pierre Bourdieu, Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns, Frankfurt a. M. 1998, 21.

27 Pierre Bourdieu, Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, Frankfurt a. M. 1982, 175.

sehr ausdifferenzierten Lebensstilen übertragen werden könne, die sich nicht allein durch die gesellschaftliche und ökonomische Position bestimmen lassen würden.[28]

Bourdieu richtet sich mit seinem Habituskonzept explizit gegen ökonomische Rationalitätstheorien, die dem menschlichen Handeln ein rationales Entscheidungsspektrum zuschreiben, das von einer Nutzenmaximierung geleitet ist. Er zeigt, dass rationales Handeln keine ahistorische Praxis, sondern selbst Teil eines unter spezifischen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen angeeigneten Habitus ist.[29] Doch weniger das Konzept des Habitus selbst fließt in die Fragestellung der vorliegenden Untersuchung ein als vielmehr die Frage, inwieweit menschliches Handeln von Rationalität und Effizienzgedanken abweicht. Sie ließe sich am (an dieser Stelle fiktiven) Beispiel eines Unternehmers darstellen, der in seinem Testament, mit dem Zusammenhalt der Firma argumentierend, Söhne und Schwiegersöhne als Nachfolger einsetzt, die Töchter aber ausschließt. Es soll jedoch auch gezeigt werden, dass unter den herrschenden gesetzlichen Rahmenbedingungen und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Ausschluss von Frauen keine Entscheidung war, die ausschließlich wirtschaftlichen Erwägungen diente, sondern allein gesellschaftlichen Wertvorstellungen genügen sollte.

Die Zugehörigkeit zu einer Klasse definiert Bourdieu in seinen empirischen Untersuchungen primär über den Beruf und damit zusammenhängend mit dem Einkommen und dem Bildungsniveau, womit er zum Ausdruck bringt, „dass praktische Handlungen durch ihre Stellung innerhalb der Produktionsverhältnisse determiniert sind".[30] Das brachte ihm den Vorwurf ein, hauptsächlich für Männer gültige Attribute zu berücksichtigen und vor allem verheiratete Frauen, insbesondere Hausfrauen, außen vor zu lassen.[31] Bourdieu selbst zählt Geschlecht, Ethnie und geografische Herkunft zu den sekundären Merkmalen, denen aber erst durch Umfang und Struktur des Kapitals ihre spezifische Form der Praktiken verliehen wird. Dabei betont er, dass die Berufsgruppen wiederum zu einem großen Teil durch sekundäre Merkmale konstruiert werden.[32] „Die geschlechtsspezifischen Merkmale sind ebenso wenig von den klassenspezifischen zu isolieren wie das Gelbe der Zitrone von ihrem sauren Geschmack."[33] Vereinfacht lassen sich bei Bourdieu drei verschiedene Klassen identifizieren. Die herrschende Klasse setzt sich zum einen aus Individuen zusammen, die viel ökonomisches, aber wenig kulturelles Kapital aufweisen, wie beispielsweise Unternehmer, und anderseits aus jenen, die über mehr kulturelles, aber weniger ökonomisches Kapital verfügen, wie Intellektuelle. Als Zweites bezeichnet er mit dem Kleinbürgertum die Mittelklasse,

28 Fuchs-Heinritz/König, Pierre Bourdieu, 126.
29 Pierre Bourdieu, Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft, Frankfurt a. M. 1987, 94–96
30 Bourdieu, Die feinen Unterschiede, 176.
31 Fuchs-Heinritz/König, Pierre Bourdieu, 178.
32 Bourdieu, Die feinen Unterschiede, 193.
33 Bourdieu, Die feinen Unterschiede, 185.

wobei er zwischen absteigendem, neuem und exekutivem Kleinbürgertum differenziert. Schließlich beschreibt Bourdieu die beherrschte Klasse, die von beiden Kapitalsorten, dem ökonomischen und dem kulturellen Kapital, wenig besitzt.[34] Doch definiert sich eine Klasse nach Bourdieu weder durch ein Merkmal oder eine Summe oder eine Kette von Merkmalen, sondern „durch die Struktur der Beziehungen zwischen allen relevanten Merkmalen".[35] Im Kontext der Wiener Gesellschaft der Jahrhundertwende und der Zwischenkriegszeit ist das „Jüdisch-Sein" als sekundäres Merkmal zu betonen, das potenziell eine Zugehörigkeit zur herrschenden Klasse trotz einer signifikanten Häufung von ökonomischem und kulturellem Kapital und ungeachtet von Wohlstand und wirtschaftlichem Einfluss behinderte.

Untersuchungsfelder

UnternehmerInnen – Familien

Der Geschichtswissenschaft diente das Konstrukt des Gegensatzes zwischen der privaten und der öffentlichen Sphäre dazu, die Geschlechterordnung des Bürgertums des 19. Jahrhunderts in einer Weise zu beschreiben, die Frauen in der Familie, im häuslichen Bereich verortete und Männern den aktiven Part des Handelns in der Öffentlichkeit und der Repräsentation zusprach.[36] Teilt man dieser Logik folgend die Familie der weiblichen und die Wirtschaft der männlichen Sphäre zu, müsste in einer einfachen Rechnung ein Familienunternehmen diese scheinbaren Gegenpole in sich vereinen. Während die Familie als Aushandlungsort von Machtstrukturen, die in extremer Weise geschlechterspezifisch wirken, umfassend analysiert wurde, hinkte die Forschung in der Beschäftigung von geschlechterspezifischen Machtstrukturen in (Familien-)Unternehmen lange Zeit hinterher. Der Begriff der Familie wurde in der Literatur in Zusammenhang mit Unternehmen geschlechtsneutral verwendet, das Individuum des Unternehmers hingegen konsequent männlich besetzt.[37] Diese Diskrepanz lag weniger im Ausschluss von Frauen aus Unternehmen als in deren Unsichtbarkeit begründet, da diese, wie Untersuchungen zeigen, hinter

34 Fuchs-Heinritz/König, Pierre Bourdieu, 177. Zu den Aspekten, die Bourdieus Dreigliederung von der Marx'schen und der von Schichttheoretikern unterscheidet, vgl. ebd., 178f.

35 Bourdieu, Die feinen Unterschiede, 182.

36 Vgl. Karin Hausen, Öffentlichkeit und Privatheit. Gesellschaftspolitische Konstruktionen und die Geschichte der Geschlechterbeziehungen, in: dies. u. Heide Wunder Hg., Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte, Frankfurt a. M./New York 1992, 81–88; Leonore Davidoff, „Alte Hüte": Öffentlichkeit und Privatheit in der feministischen Geschichtsschreibung, in: L'Homme, 4 (1993), 7–36.

37 Vgl. dazu die Ausführungen von Irene Bandhauer-Schöffmann, Innovation und Männlichkeit: Schumpeters Unternehmer – ein österreichisches Muster? in: Rupert Pichler Hg., Innovationsmuster in der österreichischen Wirtschaftsgeschichte. Wirtschaftliche Entwicklung,

den Kulissen sehr viel stärker präsent waren, als in der Öffentlichkeit transportiert wurde.[38] Anknüpfungspunkte bieten hier die Arbeiten von Irene Bandhauer-Schöffmann und Helene Herda zu unternehmerisch tätigen Frauen im Österreich der Zwischenkriegszeit.[39]

In der Unternehmensgeschichte und Geschlechter- beziehungsweise vorher Frauengeschichtsschreibung lassen sich zwei gegensätzliche Tendenzen ausmachen. Während sich in der Unternehmensgeschichte allgemeines Interesse an Entwicklungsprozessen großer Unternehmen in Richtung Standardisierung und Bürokratisierung in nationalen und globalen Zusammenhängen feststellen lässt, legte die Frauengeschichtsschreibung ihr Hauptaugenmerk auf die Branchen, in denen Frauen am stärksten vertreten waren: das Kleingewerbe, wie Kunstblumenerzeugung, Wäschekonfektion, Kleiderreinigung, Erzeugung von Stickerei, und vor allem selbständige häusliche Dienste.[40] Daneben erfuhren herausragende Unternehmerinnen als Ausnahmen in der männlich dominierten Unternehmerwelt die Aufmerksamkeit von ForscherInnen.[41] Beide Herangehensweisen affirmierten eher die Konnotation von Unternehmen mit Männlichkeit, als dass sie sie dekonstruierten. Joan W. Scott verweist auf das Narrativ der Unternehmensgeschichtsschreibung von einer Linearität von kleinen zu großen Unternehmen und dem Gegensatz zwischen traditionell (kleine Unternehmen) und modern (große Unternehmen), an dessen Linien sich auch die Geschlechterverhältnisse bewegten. Sie argumentiert mit Bezug auf Philip Scranton, dass kleine Betriebe mit großen Unternehmen koexistierten und damit deren Wachsen und Flexibilität erst möglich machten – ein Ansatz, der auch die in die Unternehmenshistoriografie einge-

---

Unternehmen, Politik und Innovationsverhalten im 19. und 20. Jahrhundert, Innsbruck/Wien/München/Bozen 2003, 103–120, 117.

38 Vgl. bspw. Christiane Eifert, Wann werden Frauen Unternehmenserbinnen? Nachfolgeregelungen in deutschen Familienunternehmen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in: Feministische Studien, 25, 2 (2007), 243–257.

39 Irene Bandhauer-Schöffmann, Finanz- und Wirtschaftsautonomie österreichischer Frauen im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M./Wien 2002; dies. u. Regine Bendl Hg., Unternehmerinnen. Geschichte und Gegenwart selbständiger Erwerbstätigkeit von Frauen, Frankfurt a. M./Berlin/Bern 2000; Helene Herda, Der Zugang von Frauen zum Gewerbe. Eine Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen von 1859 bis heute, in: Bandhauer-Schöffmann/Bendl, Unternehmerinnen, 135–159, 145f.; dies., Recht und Rechtswirklichkeit für Unternehmerinnen und gewerbetreibende Frauen von 1859 bis heute, in: Irene Bandhauer-Schöffmann Hg., Auf dem Weg zur Beletage. Frauen in der Wirtschaft, Wien 1997, 111–143.

40 Zu den Daten der Wiener Volkszählungsergebnisse von 1910 vgl. Irene Bandhauer-Schöffmann: Wiener Geschäftsfrauen um die Jahrhundertwende, in: dies., Auf dem Weg zur Beletage, 145–178, 159.

41 Vgl. Maria Louisa Marinelli, Die andere Hälfte des Kapitals. Europäische Unternehmerinnen in der Zeit vom 6. bis zum 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1997.

schriebene Geschlechterdichotomie aufzubrechen vermag.[42] Sich mit Geschlecht und ökonomischem Handeln zu beschäftigten, bedeute daher, „adding another nail to the coffin of ‚seperate spheres'".[43]

Neben der Dekonstruktion geschlechtlicher Zuordnungen in der Geschichtsschreibung ist es ein Anliegen dieser Studie, weitere Faktoren wie soziale Schicht oder Konfession miteinzubeziehen, um ökonomische Machtstrukturen und darin konstruierte Genderhierarchien analysieren zu können. Das bedeutet, den „jüdischen Hintergrund", die Migrationsgeschichte und die innerfamiliale Berufsentwicklung nicht außer Acht zu lassen. Gemäß Karin Hausen ist das wirtschaftlich handelnde Subjekt nicht als rational handelndes, ausschließlich auf Gewinnmaximierung ausgerichtetes Individuum zu betrachten, wie es die neoliberale Wirtschaftslehre vorgibt, sondern mit seinen sozialen Verankerungen, Verbindlichkeiten und widersprüchlichen, schwer nach Priorität zu ordnenden Interessen zu sehen, was Geschlecht und anderen Kategorien erst einen Platz gibt.[44]

Ehe als vermögensrelevanter Faktor

Die Ehe hat eine enorme Bedeutung für die unternehmerische Existenz. Nicht von ungefähr wird in Lothar Galls Biografie des *Krupp*-Konzerns die Eheschließung zwischen Helene Amalie Ascherfeld und Friedrich Jodocus Krupp 1751 als einschneidendes Ereignis an den Anfang der Unternehmensgeschichte gestellt.[45] Eheschließungen waren oft Anlass für bedeutenden Kapitaltransfer, wovon das Heiratsgut das wichtigste war.[46] Vor allem die Forschungen über das Mittelalter und die Frühe Neuzeit legen die Strukturen, die hinter diesen Mitgiftgeschäften standen, offen und loten Handlungsspielräume von Frauen und deren ökonomische Positionen in diesem Zusammenhang aus. Das Heiratsgut kann deshalb zu den am

42 Joan W. Scott, Comment: Conceptualizing Gender in American Business History, in: Business History Review, 72 (1998), 242–249, 243; Philip Scranton, Diversity in Diversity: Flexible Production and American Industrialization, 1880–1930, in: Business History Review, 65 (1991), 27–90.

43 Scott, Comment, 243. Mit dem Begriff der separate spheres bezieht sie sich auf Linda K. Kerber, Separate Spheres, Female Worlds, Women's Place: The Rhetoric of Women's History, in: Journal of American History, 76 (1988), 9–39; vgl. auch Robert Beachy, Béatrice Craig u. Alastair Owens Hg., Women, Business and Finance in Nineteenth-century Europe. Rethinking Separate Spheres, Oxford/New York 2006.

44 Karin Hausen, Altbewährt und zählebig: Wirtschaften mit der Geschlechterordnung, in: Eva Labouvie u. Katharina Bunzmann Hg., Ökonomien des Lebens. Zum Wirtschaften der Geschlechter in Geschichte und Gegenwart, Münster 2004, 13–32, 17.

45 Lothar Gall, Krupp. Der Aufstieg eines Industrieimperiums, Berlin 2000, 12; vgl. dazu auch Anke Probst, Helene Amalie Krupp. Eine Essener Unternehmerin um 1800, Wiesbaden/Stuttgart 1985.

46 Vgl. Thea Leitner, Habsburgs goldene Bräute. Durch Mitgift zur Macht, Wien 2000.

meisten beforschten Vermögensaspekten von Frauen gezählt werden.[47] In diesen Praktiken wurde ein Schlüssel für die Ungleichheit der Geschlechter, einhergehend mit finanziellen und anderen Abhängigkeiten, identifiziert. Im Kapitel „Ehe, Vermögen und Geschäft" wird herausgearbeitet, welche Bedeutung der Mitgift in der Zwischenkriegszeit zukam. Dabei wird davon ausgegangen, dass sie für UnternehmerInnen von besonderer Wichtigkeit war, und zwar in der Weise, dass sie über die persönliche Vermögenssituation hinausgehend auch den unternehmerischen Erfolg und in der Folge die Wirtschaft als solches betraf. Es wird daher als notwendig erachtet, den Blick auf die Mitgift als Faktor der persönlichen Vermögens- und rechtlichen Situation auf ihre Rolle als unternehmerischer Einflussfaktor zu erweitern. Dabei beeinflusste das Heiratsverhalten die Vermögenssituation von Männern ebenso wie die von Frauen, jedoch in unterschiedlicher Weise. Letztlich geht es aber auch darum, Heiratsgut nicht als ein in sich abgeschlossenes Transfersystem zu betrachten, sondern es in Beziehung zur restlichen Vermögenssituation während verschiedener Lebensphasen zu setzen und als einen von mehreren vermögensrelevanten Aspekten wahrzunehmen. Darüber hinaus werden auch die mit Hochzeiten einhergehenden sich ergebenden neuen Knoten in geschäftlichen Netzwerken und die Bündelungen von sozialen und finanziellen Ressourcen betrachtet.

Erbschaften

Eigentumsübertragungen innerhalb von Familien wird vor allem in der Sozialanthropologie beziehungsweise der Historischen Anthropologie große Bedeutung beigemessen, die darin wesentliche Aspekte gesellschaftlicher Abläufe sehen.[48] Dazu existieren zahlreiche historische Forschungsarbeiten, die Eigentumsstrukturen in ihrer Wechselwirkung mit den Geschlechterverhältnissen untersuchen. Im Zentrum der Betrachtungen stehen Erbpraktiken, die Aufteilung von Land und Produktionsmitteln sowie andere Vermögenstransfers.[49]

Sich auf das Erbrecht zu beziehen, um über Verwandtschaften zu sprechen, birgt aber auch die Gefahr, auf der männlichen Linie beruhende Verläufe zu festigen und

47 Lanzinger, Das gesicherte Erbe; Marion A. Kaplan Hg., The Marriage Bargain: Women and Dowries in European History, New York 1985; Goody, Bridewealth and Dowry.

48 Lawrence M. Friedman, Tod, Eigentum und Familie. Die Vereinigten Staaten im 19. und 20. Jahrhundert, in: Hannes Siegrist u. David Sugarman Hg., Eigentum im internationalen Vergleich (18.–20. Jahrhundert), Göttingen 1999, 45–64.

49 Jack Goody, Erbschaft, Eigentum und Frauen. Einige vergleichende Betrachtungen, in: Michael Mitterauer u. Reinhard Sieder Hg., Historische Familienforschung, Frankfurt a. M. 1982, 88–122; Dana Stefanová, Erbschaftspraxis, Besitztransfer und Handlungsspielräume der Untertanen der Gutsherrschaft. Die Herrschaft Frýdlant in Nordböhmen, 1558–1750, Wien 2008; Sabean, Property, Production and Family in Neckarhausen; Gottschalk, Eigentum, Geschlecht, Gerechtigkeit; Comparativ/Eigentumskulturen und Geschlecht in der Frühen Neuzeit.

anderes auszublenden.[50] Ein Versuch, dem auszuweichen, wird im Kapitel „Transmissionen“ unternommen, indem nicht dem Weg des Vermögens (zum Beispiel in Form eines Unternehmens) gefolgt, sondern das Verhältnis aller gesetzlich zur Erbschaft berechtigten Familienmitglieder zur Erbmasse betrachtet wird, unabhängig davon, wie die Erbflüsse tatsächlich verliefen. Im Zentrum steht die Frage, welche Geschlechtereffekte das Vererben von Liegenschaften und Unternehmen zeitigte. Bei Letzterem geht es um die Verteilung und das Verhältnis von ökonomischem und symbolischem Kapital bei einer Unternehmensnachfolge, weshalb auch der Begriff des Vererbens auf den weiter gefassten Begriff der Transmissionen erweitert wird. Ins Blickfeld rückt auch das Verhältnis zwischen Gesetz und Praxis und damit die Frage, in welcher Weise vom Erbrecht eingeräumte Handlungsspielräume genützt werden konnten und welche Geschlechterimplikationen hier wirksam wurden.

1938

Der Nationalsozialismus und der Holocaust als Kulmination des menschlichen Verbrechens werden auch als „Zivilisationsbruch“ bezeichnet.[51] Es ist zu überlegen, wie sich dieser Bruch in der Beschreibung der ökonomischen Positionen niederschlägt, wenn das Vermögen plötzlich den familiären Kontexten und den damit verbundenen Identitäten „entnommen“ und von einer bürokratischen Enteignungsmaschinerie „übernommen“ wird. Die Beschreibung dieser Entziehungsvorgänge entfernt sich zwangsläufig von den Individuen als EigentümerInnen und über ihr Eigentum Bestimmende, die jegliche Handhabe darüber verloren haben, und orientiert sich stattdessen an den Maßnahmen der Entziehenden, um schließlich den Bruch, der sich auch in den Quellen vollzieht, widerzuspiegeln.[52]

---

50 Vgl. Margareth Lanzinger u. Edith Saurer: Politiken der Verwandtschaft. Einleitung, in: dies. Hg., Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht, Göttingen 2007, 7–24.

51 Der Begriff wurde von Dan Diner in den 1980er-Jahren geprägt und findet seither Verwendung in zahlreichen Forschungsarbeiten. Dan Diner Hg., Zivilisationsbruch. Denken nach Auschwitz, Frankfurt a. M. 1988; ders., Den Zivilisationsbruch erinnern. Über Entstehung und Geltung eines Begriffs, in: Heidemarie Uhl Hg., Zivilisationsbruch und Gedächtniskultur, Innsbruck 2003, 17–34.

52 Der oft verwendete Begriff „Vermögensraub“ vermag zwar das moralische Unrecht besser auszudrücken, in jüngerer Zeit wird jedoch die Bezeichnung „Vermögensentzug“ bevorzugt, um deutlich zu machen, dass es sich im rechtlichen Sinne nicht um Diebstahl, also um einen Straftatbestand, handelte, sondern um gesetzlich legitimierte Vorgänge, durch die Unrecht zum Recht wurde.

Was den Nationalsozialismus von jeder anderen historischen Epoche unterscheide, so Saul Friedländer, sei, dass er die Geschichte aller ist.[53] Forschungen über diese Periode stehen unter dem Duktus der Aufarbeitung der eigenen Familien- und der nationalen Vergangenheit, des Gedenkens an die Opfer, der Erinnerung an die Verbrechen, der Auseinandersetzung mit Schuld und Leid. Während historische Betrachtungen der Geschlechterverhältnisse bis 1938 ein interessiertes sowie ExpertInnenpublikum ansprechen, folgt die Geschichtsschreibung über Nationalsozialismus und Holocaust einer anderen Logik. Ökonomische Fragen und jene den Vermögensentzug betreffend sind in großer Zahl erst nach Ende des Kalten Krieges aufgekommen, als sich Eigentumsfragen in den ehemals realsozialistischen europäischen Ländern nun auch auf Westeuropa erstreckten und schließlich global eine Auseinandersetzung mit Schuld in der Vergangenheit einsetzte.[54] Zwischen Eigentum und Identität hat sich in diesem Diskurs ein Konnex gebildet, in dem Sinne, als Eigentum als Grundbedingung und Ausdruck von Identitätsentwürfen verstanden wird. Nachvollziehbare Vermögenswerte und Gegenständliches sind für die nachgeborene Generation oft die einzige Verbindung zu ihren Vorfahren, weshalb ihrer Restitution mehr als nur materielle Bedeutung zugeschrieben wird.

Forschungen in Bezug auf Geschlechterverhältnisse in der Zeit des Nationalsozialismus bezogen sich lange Zeit vorwiegend auf die Täterseite. Die Frage, ob (nicht-jüdische) Frauen mitschuldig am Nationalsozialismus oder qua Geschlecht automatisch Opfer gewesen seien, beschäftigt Forscherinnen im deutschsprachigen Raum seit den 1990er-Jahren.[55] Es gab Kontroversen darüber, ob in der Geschichtsforschung die Zustimmung von Frauen zum Faschismus und ihre Teilhabe an den nationalsozialistischen Verbrechen nicht tabuisiert würden.[56] Im Zuge dessen wur-

53 Saul Friedländer, Überlegungen zur Historisierung des Nationalsozialismus, in: Dan Diner Hg., Ist der Nationalsozialismus Geschichte? Zu Historisierung und Historikerstreit, Frankfurt a. M. 1987, 34–51, 48.

54 Vgl. Elazar Barkan, The Guilt of Nations. Restitution and Negotiating Historical Injustices, New York/London 2000; für Österreich vgl. Heidemarie Uhl, Das „erste Opfer". Der österreichische Opfermythos und seine Transformationen in der Zweiten Republik, in: ÖZP Vierteljahresschrift, 30, 1 (2001), 19–34.

55 Susanne Lanwerd u. Irene Stoehr, Frauen- und Geschlechterforschung zum Nationalsozialismus seit den 1970er Jahren. Forschungsstand, Veränderungen, Perspektiven, in: Johanna Gehmacher u. Gabriella Hauch Hg., Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen, Innsbruck/Wien/München/Bozen 2007, 22–69; Kathrin Kompisch, Täterinnen. Frauen im Nationalsozialismus, Wien/Köln 2008. Frauen zwischen den beiden Polen Täterin und Opfer werden betrachtet in Kirsten Heinsohn, Barbara Vogel u. Ulrike Weckel Hg., Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland, Frankfurt a. M./New York 1997.

56 Johanna Gehmacher, Kein Historikerinnenstreit… Fragen einer frauen- und geschlechtergeschichtlichen Erforschung des Nationalsozialismus in Österreich, in: Zeitgeschichte, 22, 3–4 (1995), 109–123.

den neue Ansätze für künftige geschlechterspezifische Forschungen vorgeschlagen, wie etwa eine Einbeziehung von geschlechterspezifischen Fragestellungen bei der NS-Verfolgungspolitik auf Täter- und Opferseite.[57] Die Ansicht, Frauen und Männer seien in gleicher Weise Opfer des NS und des Holocaust gewesen, weil die „rassische" Zugehörigkeit allein ausschlaggebend gewesen sei, ist inzwischen als obsolet zu betrachten. In diesem Zusammenhang sind die von Gisela Bock untersuchten nationalsozialistischen Rassetheoretiker und deren Ansichten über „sexuelle Applanation" zu erwähnen, wonach die „rassische" Zugehörigkeit die Geschlechterverhältnisse bestimmte.[58] Unterschiede zwischen Mann und Frau wurden nur der „nordischen Rasse" zugestanden, während sich die Geschlechter der in ihren Augen „minderwertigen Rassen" glichen. Daraus wäre zu folgern, dass die nationalsozialistische Verfolgungspolitik ebenfalls keine Unterschiede zwischen Verfolgten aufgrund ihres Geschlechts gemacht hätte.[59] Dies ist jedoch durch Forschungen über die Konzentrationslager, Zwangssterilisationen und andere nationalsozialistische Verbrechensinstrumente kontrastiert worden.[60]

Bezüglich der Enteignung der Vermögen ist eine geschlechterspezifische Untersuchung bislang nicht unternommen worden. Hier ist zu fragen, ob Geschlechtereffekte auch bei den NS-Vermögensentziehungen festzustellen sind oder ob auf der Ebene der Bürokratie, die diese Entziehungen organisierte, das zu lukrierende Vermögen und nicht die von diesem Raub betroffene Person im Blick war. Im Vergleich dazu werden geschlechtsspezifische Unterschiede im Vorgehen gegen Juden/Jüdinnen, die mit einem „Arier"/einer „Arierin" verheiratet waren, relativ deutlich, da hier „rassekundliche" Überlegungen gepaart mit Geschlechterstereotypen zum Tragen kamen.[61]

57 Gehmacher, Kein Historikerinnenstreit, 118.

58 Gisela Bock, Gleichheit und Differenz in der nationalsozialistischen Rassenpolitik, in: Geschichte und Gesellschaft, 19 (1993), 277–310, 280.

59 Bock, Gleichheit und Differenz in der nationalsozialistischen Rassenpolitik, 281.

60 Weiters entstanden in der Holocaustforschung in jüngerer Zeit Arbeiten, die der Frage nach unterschiedlichem Erleben von Frauen und Männern in Konzentrationslagern nachgehen bzw. untersuchen, welche geschlechterspezifischen Darstellungsmuster in der Erinnerung daran existieren. Elke Frietsch u. Christina Herkommer Hg., Nationalsozialismus und Geschlecht. Zur Politisierung und Ästhetisierung von Körper, „Rasse" und Sexualität im „Dritten Reich" und nach 1945, Bielefeld 2009; Elizabeth R. Baer, Experience and Expression. Women and the Holocaust, Detroit 2003; Insa Eschebach, Sigrid Jacobeit u. Silke Wenk Hg., Gedächtnis und Geschlecht. Deutungsmuster in Darstellungen des nationalsozialistischen Genozids, Frankfurt a. M. 2002; Joan Ringelheim, The Split between Gender and the Holocaust, in: Dalia Ofer u. Leonore J. Weitzmann Hg., Women in the Holocaust, New Haven, CT 1998, 340–350; Sybil Milton, Gender und Holocaust. Ein offenes Forschungsfeld, Berlin 1997.

61 Vgl. Edith Saurer, Verbotene Vermischungen. „Rassenschande", Liebe und Wiedergutmachung, in: Ingrid Bauer, Christa Hämmerle u. Gabriella Hauch Hg., Liebe und Wiederstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen, Wien/Köln/Weimar 2005, 341–361.

Restitution nach 1945

Im Kapitel „Nach 1945“ wird eine geschlechtsspezifische Auswertung der Restitution von Vermögenswerten vorgenommen. Dahinter steht die Frage, ob die verschieden strukturierten Portfolios von Männern und Frauen vor 1938 bei der Restitution ebenfalls unterschiedlich behandelt wurden.

Nach 1945 begann man in Österreich damit, während des Nationalsozialismus entzogene Vermögen in einem gewissen Ausmaß zu restituieren und Entschädigungen für erlittene Verluste zu zahlen, wo die Vermögenswerte selbst nicht mehr vorhanden waren. Die Aktivitäten aufgrund der nach dem Krieg erlassenen Rückstellungsgesetze und des Abgeltungsfonds sowie des Hilfsfonds erstreckten sich bis in die 1960er- und teilweise in die 1970er-Jahre. Dass die Rückstellungen und Kompensationszahlungen nur teilweise erfolgten und der frühere Status quo nicht wiederhergestellt wurde, ist bekannt.[62]

Rechtliche Grundlagen

Die Rechtssprache bezeichnet Eigentum als das umfassende Besitz-, Verfügungs- und Nutzungsrecht über unbewegliche und bewegliche Sachen sowie Rechte.[63] Im Grunde ist alles, worüber man verfügen kann, Eigentum zu nennen, also auch persönliche Kompetenzen, oder die Rechtsstellung. Eigentum ist das stärkste Recht, das man an einer Sache haben kann.[64] Vom Eigentum zu unterscheiden ist der Besitz, der zwar in Gewahrsam oder Nutzung einer Person steht, ihr aber nicht gehört.[65]

Die maßgebliche gesetzliche Grundlage stellt das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) von 1811 mit seinen Novellierungen dar.[66] Neben dem ABGB kommt dem Handelsgesetzbuch (HGB) für die Belange der Unternehmen und

62 Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich, Wien/München 2004.

63 Vgl. dazu Hannes Siegrist u. David Sugarman, Einleitung: Geschichte als historisch-vergleichende Eigentumswissenschaft. Rechts-, kultur- und gesellschaftsgeschichtliche Perspektiven, in: Siegrist/Sugarman, Eigentum im internationalen Vergleich, 9–32.

64 §§ 353 ff. ABGB

65 § 309 ABGB

66 Zur Rechtsentwicklung im Überblick vgl. Ursula Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, Wien/New York 20086; dies., Geschlechterdifferenz und persönliche Ehewirkungen in historischer Perspektive, in: Monika Bacher, Ursula Floßmann, Karin Neuwirth, Elisabeth Menschl u. Cäcilia Innreiter-Moser Hg., Wahnsinnsweiber? Weiberwahnsinn? Wer braucht Feminismus? Erweiterte Dokumentation des 6. Linzer AbsolventInnentages, Linz 2000, 147–197; Ellinor Forster, Handlungsspielräume von Frauen und Männern im österreichischen Eherecht. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert zwischen Rechtsnorm und Rechtspraxis, Univ.-Diss., Innsbruck 2007; Oskar Lehner, Familie – Recht – Politik: die Entwicklung des österreichischen Familienrechts im 19. und 20. Jahrhundert, Wien/New York 1987; Wilhelm Brauneder, Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich. Ein Beitrag

Kaufleute Bedeutung zu, das 1862 in Österreich eingeführt wurde.[67] Weiters ist die Gewerbeordnung von 1859 mit den Novellen von 1883, 1907 und 1934 zu nennen, die – mit weiteren Novellen – bis 1973 in Kraft blieb. Die wichtigsten Inhalte des Eherechts, des Ehegüterrechts und des Erbrechts sowie ein Abriss über die gesetzliche Entwicklung sind den jeweiligen Kapiteln vorangestellt. Ein paar Punkte der gesetzlichen Regelungen seien jedoch hier hervorgehoben, da sie den Rahmen für die vorliegende Studie bilden.

Der in diesem Zusammenhang wichtigste Grundsatz betrifft die volle Rechtsfähigkeit der verheirateten und der ledigen Frau. Während der Ehe behielten beide EhepartnerInnen das Eigentumsrecht und die Verfügungsgewalt über ihr in die Ehe eingebrachtes und nachher erworbenes Vermögen – es herrschte vollständige Gütertrennung. Diese Regelung unterscheidet das österreichische Recht von dem anderer europäischer Länder wie Deutschland, Frankreich und England, in denen das Vermögen der Frau bei der Verehelichung ganz oder teilweise auf den Mann überging.[68] Diese Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern in Bezug auf das Ehegüterrecht sind vor allem bei der Lektüre von Studien zu weiteren Ländern im Gedächtnis zu behalten, da dort gänzlich andere Voraussetzungen hinsichtlich der vermögensrechtlichen Situation von Frauen und Männern herrschten.[69]

Während die einen hinsichtlich der Rechtsposition von Frauen und insbesondere auch ihrer vermögensrechtlichen Situation die Fortschrittlichkeit des ABGB im Vergleich zu anderen europäischen Zivilgesetzbüchern dieser Zeit herausstreichen,[70] sehen andere darin im historischen Längsschnitt eher einen Rückschritt in Bezug auf die Geschäftsfähigkeit und Gleichberechtigung von Frauen im Verhältnis zu ihren Ehemännern. Dies wird insbesondere damit argumentiert, dass die Gütergemeinschaft in privatrechtlichen Verträgen vor 1811 als „beider Beitrag zur gemeinsamen Wirtschaftseinheit akzeptiert“, Frauen- und Männerarbeit nicht als etwas

---

zur Dogmengeschichte und Rechtstatsachenforschung des Spätmittelalters und der Neuzeit, Salzburg/München 1973.

67 Einführungsgesetz vom 17. Dezember 1862, RGBl. 1863/1. Das Handelsgesetz war abgesehen vom 5. Teil über das Seerecht gleichlautend mit dem Handelsgesetzbuch für Preußen und Bayern, da es die drei Staaten gemeinsam entworfen hatten.

68 Vgl. Marianne Beth, Neues Eherecht. Eine rechtsvergleichende Studie mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung von Deutschland, der Schweiz, Österreich u. a., Wien/Leipzig 1925, 82.

69 Habakkuk, Marriage, Debt, and the Estates System; Holcombe, Wives and Property; Mingay, Land and Society in England 1750–1980; Jones, The Wealth of Women; Basch, In the Eyes of the Law; Eleanor Gordon u. Gwyneth Nair, The Economic Role of Middle-class Women in Victorian Glasgow, in: Women's History Review, 9, 4 (2000), 791–813; David R. Green u. Alastair Owens Hg., Family Welfare. Gender, Property, and Inheritance since the Seventeenth Century, Westport, Ct./London 2004.

70 Irene Bandhauer-Schöffmann, Finanz- und Wirtschaftsautonomie österreichischer Frauen im 19. und 20. Jahrhundert, in: Gabriele Michalitsch u. Erna Nairz-Wirth Hg., Frauen – Außer Konkurrenz? Frankfurt a. M./Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien 2002, 13–53.

völlig Getrenntes betrachtet und dementsprechend bewertet worden seien. Demgegenüber hätte das ABGB den Mann zum Haupt und Repräsentanten der Familie erkoren und somit eine Geschlechterhierarchie implementiert.[71] Daneben verlange das ABGB den unentgeltlichen Beitrag am Verdienst des Mannes, wobei die Frau dazu angehalten war, den Anweisungen ihres Mannes Folge zu leisten beziehungsweise in Ausführung bringen zu lassen.[72]

Das Handelsrecht betrachtete Kaufmänner und Handelsfrauen als gleichrangig. Die im ABGB gesetzten Einschränkungen in Bezug auf die Herkunft des Vermögens, das im Zweifel dem Mann zugesprochen wurde (§ 1237), und seine Verwaltungs- und Vertretungsbefugnis nach außen (der Mann als „Haupt der Familie", § 91) galten hier nicht. Das Handelsgesetzbuch verlangte von verheirateten Handelsfrauen zwar die Zustimmung des Ehemannes für ihre geschäftliche Tätigkeit, diese wurde jedoch allein dadurch als gegeben erachtet, dass dieser keinen Einspruch erhob.[73]

In Bezug auf das Erbrecht sind das Ehegattenerbrecht und das Pflichtteilsrecht der Kinder hervorzuheben.[74] Bis 1914 stand dem überlebenden Teil der Ehegatten ein Fruchtgenussrecht an einem Viertel des Nachlasses zu. Diese Position verbesserte sich 1914 dahingehend, dass der/die Überlebende ein Viertel des Nachlasses zugesprochen bekam. Ein Pflichtteilsrecht bestand hier jedoch nicht, es galt nur für die ehelichen Nachkommen der ersten Linie oder, falls keine vorhanden waren, für die Eltern. Als Pflichtteil wurde die Hälfte dessen, was einem aufgrund der gesetzlichen Erbfolge zustünde, berechnet. Damit wurden dem erblasserischen Willen Grenzen gesetzt. Jede Verlassenschaft musste vor Gericht abgehandelt werden, unabhängig davon, ob Vermögen bestand oder nicht. Niemand durfte also eine Erbschaft eigenmächtig, ohne gerichtliche Erbnachweisung, in Besitz nehmen.

In Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen ist die Zwischenkriegszeit in Österreich als eine Übergangsperiode zu charakterisieren, wie sie etwa Rainer

71 Daher der Appell, längere historische Zeiträume zu betrachten: „Der Blick zurück in die Zeit vor der großen Privatrechtskodifikation in Österreich ermöglicht jedoch die Art, das Ausmaß, die Verbreitung und die Grenzen weiblicher Handelstätigkeit und ihre unterschiedliche Gewichtung in den einzelnen Lebensphasen (Tochter, Ehe, Mutter, Witwe) bloßzulegen." Gunda Barth-Scalmani, Frauen in der Welt des Handels an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert: Eine regionalgeschichtliche Typologie, in: Bandhauer-Schöffmann/Bendl, Unternehmerinnen, 17–48, 37f.

72 § 92 ABGB.

73 Wie lange diese Einschränkung der Geschäftstätigkeit von Frauen bestanden hatte, ist unklar. Das Handelsrecht blieb in dieser Form bis 1938 in Kraft, manche Juristen argumentierten aber, die Gewerbenovelle von 1883 habe diese Bestimmung bereits obsolet gemacht, während andere mit dem Gleichheitsgrundsatz der Bundesverfassung von 1920 die Sonderbestimmungen des Handelsrechts für aufgehoben erachteten (Art. 6–8). Im Eherecht wurden die letzten Einschränkungen der Geschäftsfähigkeit von verheirateten Frauen erst 1978 beseitigt.

74 Karin Neuwirth, Die lieben Erben – Verwandtenerbrecht in Österreich im 19. und 20. Jahrhundert, in: Lanzinger/Saurer, Politiken der Verwandtschaft, 199–223.

Schröder beschreibt.[75] Die bürgerlichen Versorgungsmodelle begannen sich von der Familie als alleiniger Versorgungsinstanz zu verabschieden, wurden aber noch nicht gänzlich von individuellen, sich auf den Staat beziehenden Modellen abgelöst. Milieuspezifische und geografische (Stadt/Land-)Unterschiede spielten noch eine große Rolle.[76] Die zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Wien stark angewachsene Schicht der Angestellten stützte sich rascher auf staatliche Institutionen als die Unternehmerschicht, wozu auch die große Zahl an kleinen Gewerbetreibenden zu zählen ist.[77] Bei den Selbständigen blieb Erben weiterhin der zentrale Faktor der Vermögensbildung; und gleichzeitig spielte Einkommen durch Berufstätigkeit respektive unternehmerisches Handeln eine sehr wichtige Rolle.

Bezeichnungen: Kaufmann und Handelsfrau

Der in diesem Buch häufig verwendete Begriff UnternehmerIn ist kein zeitgenössischer Ausdruck, sondern einer des 21. Jahrhunderts. Die handelsrechtlich korrekte Bezeichnung für einen Unternehmer der 1920er-Jahre war Kaufmann, die Unternehmerin wurde Handelsfrau genannt.[78] Erst 2005 wurde das Handelsgesetzbuch in Unternehmensgesetzbuch umbenannt und aus dem Kaufmann und der Handelsfrau wurden der Unternehmer und die Unternehmerin.[79] Hintergrund dieser Novellierung war die zunehmende Ausdifferenzierung der Berufe. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts waren mit dem Kaufmann und der Handelsfrau alleinverantwortliche Rechtssubjekte gemeint, die Bezeichnung war keineswegs auf eine Handelstätigkeit im engeren Sinn beschränkt; auch der Umfang der Geschäfte war allein aus der Bezeichnung nicht ersichtlich, der Krämer war ebenso Kaufmann, wie die Inhaberin einer Spirituosenfabrik eine Handelsfrau war. Die verwendete Begriffswahl des Unternehmers/der Unternehmerin ist dem Bemühen geschuldet, historisch neutralere Bezeichnungen zu verwenden als Kaufmann oder Handelsfrau. Die Motivation dieses Vorgehens liegt nicht darin, den in den Bezeichnungen ausgedrückten Geschlechterdifferenzen die Deutlichkeit zu nehmen, sondern sie sollten vielmehr auf eine gemeinsame Ebene gebracht werden. In den Quellen

75 Rainer Schröder, Der Funktionsverlust des bürgerlichen Erbrechts, in: Heinz Mohnhaupt Hg., Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts: politische Implikationen und Perspektiven, Franfurt a. M. 1987, 281–294.

76 Vgl. David F. Good, Ökonomische Ungleichheit im Vielvölkerstaat. Zur Rolle der Metropole Wien, in: Jürgen Nautz u. Richard Vahrenkamp Hg., Die Wiener Jahrhundertwende. Einflüsse – Umwelt – Wirkungen, Wien/Köln/Graz 19962, 720–746.

77 Vgl. Erna Appelt, Von Ladenmädchen, Schreibfräulein und Gouvernanten 1900–1934, Wien 1985.

78 Art. 6 HGB I.

79 Die Änderung des Handelsgesetzbuches zum Unternehmensgesetzbuch erfolgte auf Basis des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I 120/2005.

erscheint „der Kaufmann“ als das wirtschaftliche Subjekt schlechthin.[80] Die Handelsfrau als Bezeichnung hingegen kommt nahezu gar nicht vor, nur wenige nachweislich als Unternehmerinnen tätige Frauen bezeichneten sich selbst(bewusst) als Geschäfts- oder als Handelsfrau, den meisten genügte das Suffix Gattin am Beruf ihres Ehemannes, auch wenn eine andere Bezeichnung ihrer Funktion besser entsprochen hätte. Um diese Personen nicht mit einem zeitgenössischen Begriff zu beschreiben, den sie selbst nicht verwendeten, wird daher die in historischer Distanz stehende Bezeichnung des Unternehmers/der Unternehmerin herangezogen, um ihre Funktion zu benennen.

Zahlen und Währungsangaben

Historische Werte auf aktuelle Größen umzurechnen, stellt ein schwieriges bis unmögliches Unterfangen dar. Das bezieht sich auf die Wertänderungen während des Zweiten Weltkrieges und die Zeit danach, aber es trifft in nicht geringerem Maße für die Zeit davor zu. Abgesehen von Quellenproblemen bereitet vor allem die Frage, wie historische Werte nach heutigen Maßstäben zu beurteilen sind, Kopfzerbrechen. Einen Anhaltspunkt bieten die Verbraucherpreisindices, die 1921 in Zeiten der Lebensmittelknappheit und galoppierender Inflation eingeführt wurden, Messziffernreihen hatte es aber bereits schon vorher bis 1800 zurückgehend gegeben.[81]

Auf Basis des Kleinhandelspreisindex entspricht eine Krone aus dem Jahr 1912 im Mai 2009 einem Betrag von 4,67 Euro. 100 Kronen aus dem Jahr 1920 entsprechen kaufkraftmäßig 8,67 Euro im Mai 2009. Ein Altschilling von 1937 würde zu diesem Zeitpunkt 3,10 Euro entsprechen und eine Reichsmark aus dem Jahr 1938 (ab 26. April 1938) wäre im Mai 2009 4,70 Euro wert.[82] Doch gilt es bei diesen Berechnungen einiges zu berücksichtigen: In der Zwischenzeit haben sich Lebensstile und andere Parameter dermaßen geändert, dass sich auch die dem Warenkorb zugrunde liegenden Produkte stark gewandelt haben. Abgesehen davon sind die Kosten für Ernährung sowie die Einkommen ungleich gestiegen. War zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Beschäftigung von zwei Bediensteten die Untergrenze für einen bürgerlichen Lebensstil, hat dies heute eine gänzlich andere Bedeutung. Auf der anderen Seite sind im 21. Jahrhundert einige Kosten maßgeblich, wie etwa für Gesundheit, Urlaub, Transport, denen hundert Jahre zuvor keine vergleichbare

80 Vgl. Wendy Gamber, A Gendered Enterprise: Placing Nineteenth-Century Businesswomen in History, in: Business History Review, 72 (1998), 188–218, 190.

81 Vgl. Vera Mühlpeck, Roman Sandgruber und Hannelore Woitek: Index der Verbraucherpreise von 1800 bis 1979. Eine Rückberechung für Wien und Gebietsstand des heutigen Österreich, Wien 1979.

82 Ich danke Walter Kern von der Statistik Austria für die Berechnungen.

Relevanz zukam.[83] Deshalb wird in diesem Buch auf eine Umrechnung von Vermögenswerten von 1938 oder früheren Zeitpunkten in heutige Zahlen verzichtet. Als Orientierungshilfe über die vier beziehungsweise – zählt man den Schilling vor 1938 und den Schilling nach 1945 separat – fünf verschiedenen Währungen sollen einfache Umrechnungsfaktoren, die nicht auf dem Verbraucherpreisindex, sondern auf dem Wechselkurs zum Stichtag basieren, dienen. Mit diesen Zahlen lassen sich die jeweiligen Währungen mit der nächstfolgenden vergleichen, nicht möglich ist jedoch beispielsweise die Umrechnung von Kronen in Euro.

Geltungszeitraum	Währung	Umrechnung zum Stichtag der Umstellung
1816–1892	Gulden	
1892–1925	Kronen	1 Gulden = 2 K
1925–1938	Schilling	10.000 K = 1 S
1938–1945	Reichsmark	1,5 S = 1 RM
1945–1999	Schilling	1 RM = 1 S
2002–	Euro	1 € = 13,7603 S

Tabelle 1: Währungsumrechnung in Österreich 1816–2002ff.

Dank

Dieses Buch basiert auf einer im Jahr 2009 an der Universität Wien am Institut für Zeitgeschichte eingereichten Dissertation mit dem Titel „Eigentum und Geschlecht. Eine sozialhistorische Studie über Vermögensbildung, NS-Verfolgung und Restitution in Wien.“ Für ihre Betreuung und Begutachtung der Arbeit danke ich Johanna Gehmacher und Oliver Rathkolb. Der Zukunftsfonds der Republik Österreich förderte die Recherchearbeiten und der FWF finanzierte die Drucklegung des Manuskripts, wofür beiden Institutionen gedankt sei. Für ihre Auseinandersetzung mit meinen Textentwürfen danke ich den TeilnehmerInnen des DiplomandInnen- und DissertantInnenseminars von Johanna Gehmacher 2006–2008 sowie Christa Putz, Li Gerhalter, Ulli Komzak und Claudia Saller. Ich danke Eva Blimlinger von der Historikerkommission der Republik Österreich für ihren Rat in rechtlichen Belangen. Hinsichtlich technischer Fragen ergeht mein Dank an Roman Gero Koppler und Beate Pamperl. Zu großem Dank verpflichtet bin ich jenen Institutionen und ihren MitarbeiterInnen, die mir mit Unterlagen und Fachkenntnis weitergeholfen haben, ganz besonders Wolf-Erich Eckstein vom Matrikenservice der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, den MitarbeiterInnen des Wiener Stadt- und Landesarchivs, der Bibliothek der Wirtschaftskammer Wien, der Abteilung Firmenbuch im Wiener Handelsgereicht sowie den jeweiligen Grund-

83 Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich, 61–64.

buchsabteilungen der Bezirksgerichte und allen anderen, die mir bei meinen Recherchen behilflich waren. Besonders freue ich mich, dass dieses Buch in der Reihe *L'Homme Schriften* erscheinen kann, dafür danke ich Edith Saurer † und dem Team von *L'Homme,* namentlich Michaela Hafner, die dieses Buchprojekt unterstützt und begleitet hat. Pia Schölnberger hat mit ihrem Lektorat das Manuskript in Form gebracht, wofür ich ihr ebenfalls großen Dank aussprechen möchte. Ihr Lektorat wurde dankenswerterweise von der Forschungsplattform „Neuverortung der Frauen- und Geschlechtergeschichte im veränderten europäischen Kontext" finanziert. Ursula Huber und Johannes van Ooyen vom Böhlau-Verlag sei herzlich für ihre Unterstützung und Arbeit gedankt, ebenso der Lektorin des Verlages, Sophie Gudenus.

2. Quellen

Wer über Vermögen forscht, wird in persönlichen Quellen und Ego-Dokumenten, wie etwa Tagebüchern, kaum fündig, geht es darin doch selten um Geld. Die persönlichen Aufzeichnungen des Unternehmers Friedrich Pacher-Theinburg, der 1927 akribisch seine Vermögensverhältnisse vor und nach dem Weltkrieg anführte und sich vor seinen Kindern und Schwiegersöhnen für die Verluste rechtfertigte, ist eines der seltenen Ego-Dokumente zu dieser Thematik.[84] Auch in jenen Erinnerungen, die das Jahr 1938 und erlittene nationalsozialistische Verfolgungen beschreiben, nehmen materielle Überlegungen eine untergeordnete Rolle ein. Dazu kommt, dass viele Selbstzeugnisse erst im Exil und oft erst Jahrzehnte nach dem Zweiten Weltkrieg geschrieben wurden. Das betraf vor allem jene, die Österreich als Jugendliche verlassen hatten und dann im reiferen Alter Rückschau auf ihr Leben hielten.[85]

Um die Vermögenssituation einer Person und die Beziehung mit ihrer Familie hinsichtlich des Eigentums sowie dessen Veränderungen nachvollziehen zu können, werden alle amtlichen Quellen, die über Vermögensveränderungen Auskunft geben können, herangezogen, wie Verlassenschaften, Testamente, Eheverträge, Firmeneintragungen im Handelsregister, Grundbücher und – als eine Quelle, die individuelle Vermögen am detailliertesten wiedergibt –, die Vermögensanmeldungen. Verlassenschaften behandeln den Nachlass eines/einer Verstorbenen gerichtlich. Sie zeigen den Vermögensstand eines Menschen zum Zeitpunkt seines Ablebens und geben Auskunft über die Verteilung des Vermögens an die ErbInnen, sei es nach der gesetzlichen Erbfolge, sei es nach individuellen, in einem Testament kundgemachten Wünschen. Testamente geben Einblick in die Intention von Menschen, ihr Eigentum in einer spezifischen Weise an die Hinterbliebenen zu verteilen. Heiratsverträge beinhalten die vermögensrechtlichen Abmachungen zwischen EhepartnerInnen und vor allem die Vereinbarungen bezüglich eines Heiratsgutes. Im Handelsregister werden unter anderem die Eigentumsverhältnisse bei Unternehmen, die Gründung, der Verkauf und sonstige Änderungen der Rechtsform, die Kapitaleinlage und die TeilhaberInnen verzeichnet. Das Grundbuch doku-

84 Ernst Bruckmüller u. Elisabeth Ulsperger, Friedrich Pachers Einschätzung der materiellen Situation vor und nach dem Ersten Weltkrieg, in: Zeitgeschichte, 20 (1993), 104–112.

85 Das Institut für Geschichte der Juden in St. Pölten bewahrt über 200 Selbstzeugnisse von EmigrantInnen mit ihren Lebenserinnerungen auf. Der Großteil der SchreiberInnen wurde nach 1900, viele sogar erst Anfang der 1920er-Jahre geboren. Im Vergleich ist diese Gruppe der autobiografisch Tätigen jünger als der Durchschnitt der Personen des Samples, in dem die Geburtsjahrgänge von 1870 bis 1890 am stärksten vertreten sind. Von 788 Personen des Samples sind von einer Person S. Altmann, Kindheitserinnerungen aus einem niederösterreichischen Dorf in diesem Archiv verwahrt; <http://www.injoest.ac.at/projekte/laufend/erinnerungen_oesterreichischer_juden>, Zugriff: 27. 4. 2009.

mentiert die Eigentumsverhältnisse von Liegenschaften. Anhand der Erkenntnisse aus diesen verschiedenen Quellen werden schließlich die Vermögensanmeldungen im Hinblick auf die Herkunft und Arten des Erwerbs des Vermögens analysiert. Gleichzeitig gilt es auch, Ursachen für den Verlust oder Nichterwerb (etwa Ausschlüsse von Erbfolgen) von Vermögen auf den Grund zu gehen.

Die Personen der Untersuchungsgruppe beziehungsweise ihre Eltern haben sich in beinahe allen Fällen erst um die Wende zum 20. Jahrhundert in Wien angesiedelt, weshalb frühere Generationen in den hiesigen Archiven nicht dokumentiert sind. Die Vermögensläufe lassen sich daher erst ab dem Umzug aus den verschiedenen Teilen der Monarchie nach Wien verfolgen, um dann 1938 eine Zäsur zu erfahren.

Sample

Das in der vorliegenden Studie verwendete Sample wurde mit einer anderen, allgemeiner gehaltenen Fragestellung von einem Projekt im Auftrag der Historikerkommission der Republik Österreich verwendet, wo es unter dem Namen „Pammer-Sample“ firmierte (Projektleitung: Helen B. Junz, Oliver Rathkolb und Theodor Venus).[86] Diese Studie arbeitete mit zwei ebenfalls bereits bestehenden Samples, deren eines von Helen Junz für ihre Studie für das *Independent Committee of Eminent Persons* (ICEP), auch *Volcker Committee* genannt, gezogen worden war und ca. 2.000 Akten umfasste.[87] Das zweite Sample mit etwa 6.500 Akten hatte Michael Pammer für seine Untersuchung für die Historikerkommission erstellt.[88] Das „Junz-Sample“ legte seinen Schwerpunkt auf Finanzvermögen, das „Pammer-Sample“ beinhaltete keine vermögensstrukturellen Schwerpunktsetzungen, weshalb es in der von Junz/Rathkolb/Venus modifizierten Form die Grundlage für diese Studie bildet und nun für die vorliegende Arbeit zum dritten Mal auf unterschiedliche Fragestellungen hin untersucht wurde. Das Sample ist folgendermaßen aufgebaut: Pammer hatte aus allen verfügbaren Akten der Vermögensanmeldungen eine Stichprobe aus jedem sechsten Fall mit einer durch sechs teilbaren Aktenzahl gezogen. Zusätzlich hatte er aus jedem der 180 Kartons des Gesamtbestandes die Akten mit dem höchsten Gesamtvermögenswert gezogen (etwa einhundert Fälle). Das Projektteam zog aus dem – 6.500 Akten umfassenden – Sample Pammers eine Stichprobe mit jedem zehnten Akt und ergänzte das Sample um Akten, die von Pammer nicht ausgewertet worden waren.[89] Diese Stichprobe berücksichtigte nur Namen

86 Junz et al., Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs.
87 Vgl. Helen B. Junz, Where did all the money go? Bern 2002.
88 Pammer, Jüdische Vermögen in Wien 1938.
89 Zu den Details der Samplebildung vgl. Junz et al., Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs, 19–27.

mit Wiener Adressen und ließ die an die einzelnen Gaue abgetretenen Fälle außer Acht. Von den so gezogenen 808 Fällen wurden die Akten mit nicht auswertbaren Daten gestrichen, übrig blieben jene 788 Fälle, mit denen auch in dieser Untersuchung gearbeitet wurde. Wie unten bei der Beschreibung der Datenbank ausgeführt, wurden aus zusätzlichen Quellen zur Restitution Angaben, die in der Vermögensanmeldung nicht enthalten waren, nachgetragen. Nach den beschriebenen Änderungen und restitutionsrelevanten Erweiterungen ist dieses Sample nicht identisch mit jenem, das Pammer verwendete, auch weil er nur Vermögensanmeldungen als Berechnungsbasis verwendete und keine zusätzlichen Daten mit einbezog. Aufgrund der zusätzlichen einhundert Akten mit hohen Vermögen ist dieses Sample keine reine Zufallsstichprobe. Was für die Vermögensanmeldungen im Allgemeinen gilt, trifft für das Sample noch in viel stärkerem Maße zu, nämlich dass hier nicht die Vermögenssituation der gesamten jüdischen Wiener Bevölkerung abgebildet wird, sondern jene der im Sample erhobenen Personen.[90] Abgesehen von den Einschränkungen der Vermögensverkehrsstelle kommt im Sample insbesondere die Hinzurechnung der besagten einhundert Akten mit den höchsten Vermögen pro Karton zum Tragen sowie der Umstand, dass die Vermögen im Bestand ungleich verteilt sind, da die hohen Vermögen tendenziell hohe Aktenzahlen aufweisen und dies bei der Erstellung des Samples nicht relativ mitberechnet wurde. Auch die zwanzig wegen Nichtverwertbarkeit der Daten gestrichenen Daten sind zu erwähnen.

Es gibt keine Berechnungen über das Vermögen der jüdischen Bevölkerung für 1938, die erstens nicht auf den Vermögensanmeldungen basieren und zweitens nicht mit einem Sample auf die Gesamtheit hochgerechnet wurden, wie es auch in der vorliegenden Arbeit gemacht wird. Eine Ausnahme stellt die von der Vermögensverkehrsstelle selbst angelegte Statistik dar, auf der offensichtlich auch die Daten zur Ausstellung „Die Entjudung der Ostmark“ 1939 beruhen, die jedoch auch nicht vollständig waren.[91] Junz/Rathkolb/Venus haben besonders hohe Vermögen als „Ausreißer“ aus der Berechnung gestrichen, um Verzerrungen zu vermeiden.

Für den Rahmen dieser Studie war eine detaillierte Recherche für das gesamte Sample (= Sample I) vom Aufwand her nicht zu bewerkstelligen, weshalb daraus ein weiteres Sample von 78 Personen – jedem zehnten Namen aus der alphabetisch gereihten Namensliste entsprechend – gezogen wurde. Dieses Sample II ist also ein Auszug aus dem Gesamtsample und bildet die Grundlage aller Fallgeschichten. Sample I dient als Datenbank statistischen Berechnungen. Bei Personen, die außerhalb Wiens wohnhaft waren, eine andere Staatsbürgerschaft hatten oder staaten-

90 Michael Pammer unternahm in seiner Studie eine Hochrechnung auf das gesamte „jüdische Vermögen“, während hier nur die vorhandenen Daten ohne solche Berechnungen ausgewertet werden.

91 Staatskommissar in der Privatwirtschaft, Statistik über das angemeldete Vermögen der Juden. Das einzige Exemplar in der Bibliothek der Handelskammer Wien ist leider verschollen (Auskunft der WKO, 27. 11. 2006).

los waren und zu denen in einer Erstrecherche keine Hinweise gefunden wurden, wurde der darauffolgende Name genommen. Von den 78 Personen sind 31 Frauen und 47 Männer. Für diese 78 Personen wurden die Verwandtschaftsverhältnisse ihrer und der vorherigen Generation genau untersucht. Als Quellen dienten die Matriken der IKG, die Verlassenschaftsakten im Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA), die Vermögensanmeldungen von Verwandten im Österreichischen Staatsarchiv (ÖSTA), die Einträge in den Grundbüchern und Handelsregistern samt Urkunden sowie andere Quellen.

Dieses breite Spektrum an Quellen ermöglicht es, die Vermögen im Detail anzusehen und potenzielle statistische Verzerrungen im Einzelnen zu relativieren. Liegt bei der Datenbankauswertung der Mittelwert des Gesamtvermögens von Männern und Frauen bei 31.024,81 RM, so ergibt eine genauere Betrachtung der einzelnen Vermögenswerte der 78 Personen ein anderes Bild: Der Gutteil der Vermögen dieses Samples ist äußerst niedrig und entspricht – wenn überhaupt – gerade der Mindestsumme der Vermögensverkehrsstelle von 5.000,– RM. Das bedeutet also, dass einige große Vermögen die vielen kleinen stark kompensieren. Nicht nur beim Vermögen, auch bei allen anderen Kategorien, wie beispielsweise dem Beruf, liefert eine Detailanalyse zahlreiche neue Aspekte, die das statistische, aus der Datenbank generierte Profil ergänzen. Für die Fallbeispiele wurden nun jene mit unternehmerischem Hintergrund ausgewertet. Dies waren gleichzeitig jene Personen mit den höheren Vermögen, was bereits auf eine Korrelation zwischen Unternehmertum und Wohlstand hinweist.

Die Datenbank

Das Projektteam der Historikerkommission speiste das modifizierte Sample in eine MS-Access-Datenbank ein und kombinierte es mit restitutionsrelevanten Daten, was einen bedeutenden Schritt darstellte, da sich der Bestand nun nicht aus 183 Aktenkartons mit den Vermögensanmeldungen, sondern aus 3,25 Megabytes, strukturiert in 55 Tabellen, fünf Karten und vier Listen, sowie einer Vielzahl von Verknüpfungen zusammensetzt. Diese Datenbank ist nicht lediglich eine digitale Wiedergabe von historischem Quellenmaterial, sondern eine neue, in Inhalt und Form eigenständige Quelle an sich. Ein entscheidender Unterschied ist die Spezifizierung des Geschlechtes der AnmelderInnen in der Datenbank, die in den Vermögensanmeldungen nicht so vorzufinden ist, dass sie statistisch auswertbar wäre. Die Datenbank beinhaltet pro Fall die Kategorien Person, Vermögen, Restitution und Entschädigung. Die ersten beiden Kategorien enthalten die in Pammers Studie bereits erfassten Daten aus den Vermögensanmeldungen, die letzten zwei beinhalten von Junz et al. erhobene Daten zu Restitution und Entschädigung aus den Akten der Finanzlandesdirektion (FLD), des Abgeltungsfonds (AbgF), den

Anmeldungen entzogener Vermögen (VEAV), den Grundbüchern sowie Unterlagen zum Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz. Im Zuge der Auswertung dieser Quellen wurden auch Angaben in den ersten beiden Kategorien, die in der Vermögensanmeldung nicht enthalten waren, ergänzt, wobei es sich hier meist um persönliche Angaben, wie Geburtsdaten oder Adressen, oder genauere Angaben zu Vermögenswerten, beispielsweise Einlagezahlen von Grundstücken, mitunter aber auch um ganze Vermögenswerte, die in der Vermögensanmeldung nicht angegeben waren, handelte. Die Herkunft der Daten wurde dokumentiert und ist in der Datenbank nachzuvollziehen. Das Design der Datenbank folgt dem Formular der Vermögensanmeldung, die Kategorien Entschädigung und Restitution sind dem nachgeordnet. Zusätzlich dazu befinden sich auf den ersten beiden Blättern Felder für Informationen, die erst nach 1945 bekannt waren, wie z. B. „Nachkriegsadresse“ oder „überlebt“. Die Formulare der Vermögensverkehrsstelle beinhalteten keine vorgefertigten Antworten zum Ankreuzen, sondern verlangten geschriebene Antworten, was einer statistischen Auswertung eher hinderlich ist, da durch die individuell ausgefüllten Zeilen für verschiedene Begriffe oft ähnliche Bezeichnungen verwendet wurden oder Gleiches unterschiedlich bezeichnet werden konnte. Auch sind nicht überall Angaben vorhanden. Beispielsweise kann der Anteil an einem Grundstück mit fünfzig Prozent oder der Hälfte angegeben werden – wir verstehen darunter das Gleiche, die elektronische Datenbank verzeichnet entsprechend der jeweiligen Buchstabenfolge zwei verschiedene Einträge. Eine Datenbank verlangt eindeutige und formalisierte Angaben, wie sie in den Akten nicht vorgefunden werden.

Mithilfe von Auswahlabfragen, mit der die in Tabellen gespeicherten Daten verknüpft werden können, werden die Informationen in Excel-Tabellen übertragen und ausgewertet. Im gegenständlichen Fall wurde nicht auf die zahlreichen Abfragen, die zur Auswertung für das Projekt der Historikerkommission erstellt wurden, zurückgegriffen, da die Kategorie Geschlecht in den meisten Abfragen nicht inkludiert war. Auch decken sich die bestehenden Abfragen meist nicht mit den Fragestellungen der vorliegenden Arbeit, da sie zu sehr auf das Verhältnis von Vermögensentzug und Restitution fokussieren und weniger auf die beiden Bereiche für sich.

Matriken der Israelitischen Kultusgemeinde Wien

Die Matriken der IKG Wien bildeten den Ausgangspunkt der Recherchen nach den familiären, sozialen und ökonomischen Hintergründen der in Wien wohnhaften Juden/Jüdinnen. Die Israelitische Kultusgemeinde wurde nach Verabschiedung der Verfassung von 1849 gegründet, ab 1852 erhielt sie die Vertretungsbefugnis für die jüdischen ÖsterreicherInnen.

Vor 1938 gab es in Österreich 34 Israelitische Kultusgemeinden, die bedeutendste davon war Wien, deren Zuständigkeiten sich mit dem wachsenden Zuzug von Juden/Jüdinnen aus verschiedenen Teilen der Monarchie vervielfachen sollten. Die Wiener IKG vereinte unter sich 440 Vereine für alle Lebensbereiche und 23 Synagogen,[92] daneben unterhielt sie Schulen, eine Bibliothek, Waisenheime, ein Krankenhaus, ein Blindeninstitut und eine Reihe anderer Institutionen. 600 Angestellte und zahlreiche ehrenamtliche MitarbeiterInnen waren für die IKG tätig, die auch eine eigene historische Schriftenreihe herausgab und im Rahmen des „Palästina Amtes" Auswanderungen nach Palästina organisierte. Laut Statut von 1890 hatte jeder in Wien lebende „Israelit" und jede „Israelitin" gleich welcher Staatsbürgerschaft Mitglied der Gemeinde zu sein.[93]

Der historische Matrikenbestand der IKG ist in Geburten-, Ehe- und Sterbebücher gegliedert. Sie beginnen mit Ende der 1860er-Jahre und enden 1938. Die Geburten- und Ehebücher wurden von jedem Tempel eigens, das Sterbebuch wurde zentral geführt. Alle drei Bücher weisen in ihrer Struktur je nach Bezirk und Zeit unterschiedliche Eintragungsspalten auf, weshalb der Informationsgehalt variiert. Ab 1. Jänner 1939 wurde mit der Einführung des deutschen Personenstandsgesetzes von 1937 das Matrikenwesen von sämtlichen konfessionellen Ämtern auf die Standesämter übertragen.[94]

Verlassenschaftsakten

Verlassenschaften (oder Nachlässe) verstorbener Personen wurden an den Bezirksgerichten abgehandelt, Nachlässe von protokollierten Kaufleuten bei den zuständigen Handelsgerichten. Im Zuge dieser Abhandlung wurde das Vermögen der verstorbenen Person erhoben.[95] Stellte sich heraus, dass keines vorhanden war, wurde die Verlassenschaft „armutshalber abgetan", aber auch von vermögenslosen Personen wurde ein Verlassenschaftsakt angelegt, der zumindest aus der Todfallsaufnahme bestand, die persönliche Angaben und eine erste Bestandsaufnahme über die nachgelassene Vermögenssituation enthielt. Sobald Vermögen vorhanden war, wurde die Verlassenschaft abgehandelt, das heißt die Rechtsnachfolge am Eigen-

92 Vgl. Evelyn Adunka, Tempel, Bethäuser und Rabbiner, in: Stern/Eichinger, Wien und die jüdische Erfahrung 1900–1938, 131–141.

93 Adunka, Tempel, Bethäuser und Rabbiner, 39–40.

94 RGBl. I 1937, 1146f.; Gudrun Exner, Bevölkerungsstatistik und Bevölkerungswissenschaft in Österreich 1938 bis 1955, Wien/Köln/Weimar 2007, 87.

95 Zur Bedeutung von Verlassenschaftsakten für die historische Forschung vgl. Michael Pammer, Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen (18. Jahrhundert), in: Josef Pauser, Martin Scheutz u. Thomas Winkelbauer Hg., Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, Wien/München 2004, 495–510.

tum des/der Verstorbenen geklärt. Gemäß dem österreichischen Erbrecht muss eine Erbschaft völlig unabhängig von ihrem Umfang als Verlassenschaftssache vor Gericht verhandelt werden.[96] Zu einem Erben/einer Erbin wird man erst dann, wenn man sich vor Gericht ausdrücklich dazu bereit erklärt hat, die Erbschaft anzunehmen.[97] Bei einer unbedingten Erbserklärung willigt der Erbe/die Erbin ein, „allen Gläubigern des Erblassers für ihre Forderungen, und allen Legataren für ihre Vermächtnisse (zu) haften …, wenngleich die Verlassenschaft nicht hinreichet".[98] Dazu wird von den ErbInnen ein eidesstättiges Vermögensbekenntnis verlangt, in dem sie dem Gericht eine genaue Aufstellung über den Nachlass übermitteln, die auf eigener Schätzung beruht. Der Erbe/die Erbin kann sein/ihr Erbe auch mittels einer bedingten Erbserklärung annehmen, das heißt, nur soweit die Forderungen der GläubigerInnen und LegatarInnen durch Verlassenschaft selbst gedeckt sind.[99] Er oder sie haftet für die Schulden nur bis zur Höhe der Verlassenschaft. In diesem Fall muss ein Gerichtsbeauftragter auf Kosten der Masse ein Inventarium erstellen. Auch in anderen Fällen, bei minderjährigen ErbInnen oder bei der Forderung nach Berechnung des Pflichtteils eines Erben/einer Erbin, wird ein Inventarium erstellt. Die Gläubiger müssen nicht auf eine Erbserklärung warten, sondern können ihre Ansprüche wider die Masse anbringen, die in dieser Sache von einem eigens dafür bestellten Kurator vertreten wird.[100] Die dritte Möglichkeit besteht darin, das Erbe auszuschlagen.

Neben der Todfallsaufnahme mit eher allgemein gehaltenen Angaben über die Verhältnisse, dem eidesstättigen Vermögensbekenntnis der ErbInnen oder dem gerichtlich erstellten Inventar enthalten Verlassenschaftsabhandlungen häufig Erbnachweisungen. Diese stellen eine Art Zusammenfassung oder das endgültige Ergebnis der Vermögenserhebungen dar, die sich immer wieder ändern können, da oft nicht alle Informationen, wie etwa Kurswerte von Wertpapieren, von Anbeginn einer Verlassenschaft bekannt sind. Erbnachweisungen enthalten auch die Aufteilung des Nachlasses auf die einzelnen ErbInnen. Im Testamentsausweis wird die Erfüllung des Testaments Punkt für Punkt nachgewiesen, in dem unter anderem die Übergaben an die jeweiligen ErbInnen vermerkt sind. Hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Vermögensangaben in den Verlassenschaften ist davon auszugehen, dass die ErbInnen vor allem daran interessiert sein mussten, die Erbmasse klein zu halten, um Erbschaftssteuern und andere Abgaben zu sparen. Bargeld oder nicht in einer Bank befindliche Wertpapiere waren am leichtesten zu unterschlagen, ebenso Kunstwerke. Es ist also zu berücksichtigen, dass nicht alles vollständig angegeben

96 § 797f. ABGB
97 § 799 ABGB.
98 § 801 ABGB.
99 § 802 ABGB.
100 § 811 ABGB.

oder niedriger bewertet wurde. Immobilienbesitz ist durch die grundbücherliche Dokumentation kaum zu unterschlagen, auch gibt es je nach Region Richtwerte zu ihrer Bewertung. Anonyme Sparbücher sind dem Gericht einfacher zu verschweigen, jedoch zeigt Pammer in einem Vergleich von Verlassenschaften mit Sparkassenstatistiken eine überraschend geringe Diskrepanz zwischen vorhandenen und vor Gericht angegebenen Sparbüchern auf.[101]

Handelsregister

Im Handelsregister (heute Firmenbuch) werden unternehmensrechtliche Tatsachen verzeichnet, worunter Beantragung und Änderungen des Firmenwortlautes oder des Betriebsgegenstandes, die Namen vertretungsbefugter Personen, der GesellschafterInnen und ProkuristInnen, Jahresabschlüsse und Gesellschaftsverträge subsumiert werden. Das Handelsregister, das beim zuständigen Handelsgericht geführt wird und öffentlich einsehbar ist, besteht aus einem Hauptbuch mit den Registereinträgen und der Urkundensammlung. In vielen Fällen ist das Handelsregister die einzige historische Quelle, die Auskunft über die tatsächlichen Macht- und Vermögensverhältnisse eines Unternehmens geben kann. Die Einsetzung eines kommissarischen Verwalters im Jahr 1938 wurde ebenfalls im Handelsregister vermerkt.

Akten der Vermögensverkehrsstelle

Mit der Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich betreffend die „Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 27. April 1938“ wurde die im Deutschen Reich seit 18. Oktober 1936 geltende Verordnung in Österreich eingeführt, in der festgelegt wurde, dass alle gemäß den Nürnberger Gesetzen als „jüdisch“ kategorisierten Personen ihr Vermögen mit Stichtag 27. April 1938 den Behörden bekannt zu geben hatten.[102] Auf dieser Grundlage planten die Nationalsozialisten ihren Raubzug an der jüdischen Bevölkerung in der Form eines nach ihren Gesetzen legalen Vermögensentzuges.

Zur Durchführung der Erhebungen wurde im Mai 1938 die sogenannte Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit eingerichtet, die

101 Vgl. Michael Pammer, Entwicklung und Ungleichheit. Österreich im 19. Jahrhundert, Stuttgart 2002, 291–293.

102 GBlÖ. 102/1938, RGBl. I 1938, 887. Die Definition von „Juden“ orientierte sich an § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, RGBl. I 1935, 1333, vgl. Kapitel „Statistiken des Jüdischen“.

als einzige derartige Behörde im Deutschen Reich rund 300 MitarbeiterInnen beschäftigte. Neben der statistischen Erfassung bestand ihre Aufgabe darin, die Entziehung des Vermögens derjenigen, die unter die Anmeldepflicht fielen, zu koordinieren, worunter die Stilllegung oder der Zwangsverkauf von Unternehmen sowie die Entlassung von „jüdischen" MitarbeiterInnen fielen. Die Vermögensverkehrsstelle genehmigte nach Prüfung die „Arisierungs"-Bewerbungen und die Kaufpreise, legte verschiedene Auflagen fest und verwaltete die Erlöse aus den „Arisierungen".[103]

Die Vermögensanmeldungen orientierten sich in ihrem Aufbau und ihrer Funktion an anderen amtlichen Vermögensverzeichnissen, zum Beispiel an den Vermögensinventaren, die nach einem Todesfall angefertigt wurden. Beiden ist gemeinsam, dass die Behörden damit Kenntnis über das Vermögen zu erlangen suchten, um darauf das weitere Vorgehen, etwa die Einhebung von Steuern, zu begründen. Im Gegensatz zu Nachlassverzeichnissen wurde das Vermögensverzeichnis nur von einem eingeschränkten Personenkreis verlangt – von der nach „rassischen" NS-Kriterien definierten Gruppe der „Juden", einem rassistischen Parameter, der mit steuerlichen Belangen nichts zu tun hatte. Deshalb konnten die betroffenen Personen in der Vermögensverkehrsstelle nicht eine Verwaltungsbehörde sehen, die die Einhaltung der steuerlichen Pflichten überwachte, sondern sie nur als existenzielle Bedrohung wahrnehmen. Das Zuwiderhandeln gegen die „Anmelde-, Bewertungs- und Anzeigepflicht" war abgesehen von Geldbußen auch mit Gefängnisstrafen bedroht.

Laut der Zählung der Vermögensverkehrsstelle gaben genau 47.768 Personen eine Vermögensanmeldung ab, davon waren 43.495 Personen, das sind 93 Prozent, aus dem Gau Wien, 4.273 Anmeldungen entfielen auf die übrigen Gaue.[104] Anmeldepflichtig waren auch nicht-jüdische EhegattInnen, die Vermögen waren aber für jede Person getrennt anzugeben, es gab also keine Familienanmeldungen. Das bedeutet, dass der Kreis der Personen über die Nürnberger Rassegesetze hinaus erweitert wurde und in diesem Quellenbestand und in der Folge auch im Sample zur

103 Gertraud Fuchs, Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde, Univ.-Dipl., Wien 1989; Hans Safrian, Beschleunigung der Beraubung und Vertreibung. Zur Bedeutung des „Wiener Modells" für die antijüdische Politik des „Dritten Reiches" im Jahr 1938, in: Constantin Goschler u. Jürgen Lillteicher Hg., „Arisierung" und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002, 61–89; vgl. auch Gabriele Anderl u. Dirk Rupnow, Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung als Beraubungsinstitution. Nationalsozialistische Institutionen des Vermögensentzuges 1, Wien/München 2004.

104 Im ÖSTA sind die Vermögensanmeldungen in 183 Kartons verwahrt. Die Akten 1 bis 47.800, das entspricht den Kartons 1 bis 173, sind durchgehend nummeriert. In den letzten zehn Kartons befinden sich weitere Vermögensanmeldungen bis etwa zur Aktenzahl 66.600, deren Nummerierung, insbesondere zwischen den Aktenzahlen 50.200 und 60.999, sehr lückenhaft ist.

Anmeldung verpflichtet gewesene Personen sind, die nicht direkt von den Nürnberger Rassegesetzen betroffen waren. Die Formulare waren jedoch so angelegt, dass die anmeldende Person automatisch als unter die Nürnberger Rassegesetze fallend galt. Nur bei den Angaben zu den EhepartnerInnen stand eine Zeile für die Angabe des Religionsbekenntnisses zur Verfügung. In der Projektdatenbank wurden diese Angaben in ein Kästchen „nicht jüdisch" zum Ankreuzen umgewandelt. Sample I weist 14 Personen auf, deren EhegattInnen im Sinne der Konfession nicht-jüdisch waren, ob sie unter die Nürnberger Gesetze fielen, wurde nicht erhoben.

Die Verordnung galt für In- und AusländerInnen. Die österreichischen StaatsbürgerInnen mussten ihren in- und ausländischen Besitz deklarieren, Personen mit nicht-österreichischer oder deutscher Staatsbürgerschaft mussten hingegen nur ihr inländisches, das heißt österreichisches und deutsches Vermögen angeben, da das Deutsche Reich auf ausländische Vermögen ohnehin keinen Zugriff hatte.

Nichtanmeldepflichtig waren Personen, deren Vermögen weniger als 5.000,– RM betrug, Verbindlichkeiten nicht eingerechnet. Tatsächlich aber meldeten viele trotzdem ihr Vermögen an, obwohl sie nicht unter die Kriterien für die Anmeldung fielen. Schätzungsweise sind rund sechs Prozent der Anmeldungen unter 5.000,– RM. Als Gründe können Unsicherheit über die eigene Anmeldepflicht oder Furcht vor den angedrohten Strafen in Frage kommen.[105] Albert Goldschmidt beispielsweise füllte nur eine VA aus, um darzulegen, dass er eigentlich wegen seines niedrigen Vermögens nicht anmeldepflichtig sei.[106]

Beim Ausfüllen musste den Angaben auf dem Merkblatt Folge geleistet werden.[107] Die Frist für die Abgabe der Anmeldungen war mit 30. Juni 1938 festgesetzt, bis zu diesem Zeitpunkt sollten zumindest Schätzwerte und eine Begründung für Verzögerungen vorliegen. Vor allem die EigentümerInnen hoher Vermögen brauchten oft mehr Zeit, um alle Bewertungen vornehmen zu können, ihre Anmeldungen langten erst spät bei der Vermögensverkehrsstelle ein, manche gaben bis Fristende nur Teilbewertungen ab. Die Anmeldungen wurden nach Einlangen abgelegt und mit aufsteigenden Aktenzahlen versehen, weshalb eher kleine Vermögen in der Regel niedrigere Aktenzahlen aufweisen als hohe. Zumindest zu Beginn wurden die Akten auch alphabetisch nach Nachnamen geordnet, je später die Anmeldungen einlangten und je höher die Aktenzahlen wurden, desto weniger wurde diese Reihung eingehalten.

Die Vermögensverkehrsstelle versuchte, die eingehende Menge an Informationen mit Kodierungsbögen zu verwalten. Die Daten jedes Formulars wurden in Form von Schlüsselzahlen auf separaten Blättern zusammengefasst, die mittels

105 Pammer, Jüdische Vermögen in Wien 1938, 37.
106 ÖSTA, AdR, 06, VVSt 19.680.
107 Anleitung zur Ausfüllung des Vermögensverzeichnisses, DÖW 5177.

Lochkarten nach dem Hollerithsystem statistisch ausgewertet wurden. Als die Vermögensverkehrsstelle Anfang 1939 ihren Bericht über „die Entjudung der Ostmark“ verfasste, waren die Zahlen bei Weitem noch nicht vollständig.[108]

Die Vermögensanmeldungen waren sowohl für die Nationalsozialisten die wichtigste Informationsquelle für den Vermögensentzug als auch für jene Behörden, die nach dem Krieg mit Restitutionsansprüchen befasst waren, weshalb sich in diesen Unterlagen oft Hinweise auf andere Quellen in Zusammenhang mit Restitution finden. Die Vermögensanmeldungen mit ihrer chronologischen Darstellung der Vermögensveränderungen ab dem 27. April 1938 und den ihnen beiliegenden Korrespondenzen und Bescheiden bilden vor allem ab, was ihnen von den Nationalsozialisten genommen wurde, und legen damit ein wichtiges Zeugnis der fortschreitenden Diskriminierung und Entrechtung der jüdischen Bevölkerung ab. Trotz der genannten Faktoren, die es beim Umgang mit dieser Quelle zu berücksichtigen gilt, besitzen sie als Quelle für sozialhistorische Fragestellungen auch in Bezug auf die davorliegende Periode eine starke Aussagekraft, nicht zuletzt, wenn die Zusammensetzung und geschlechterspezifische Verteilung der angegebenen Vermögen von besonderem Interesse sind.

108 Zu Fragen der Bewertung vgl. Kapitel „Das 1938 angemeldete Vermögen“.

Zweiter Teil

1. Das ökonomische Subjekt – UnternehmerInnen

Im Zentrum dieses Kapitels stehen die beruflichen Karrieren einzelner Personen und die Faktoren, die ihren beruflichen Werdegang beeinflussten. Diese werden vor dem Hintergrund ihrer familiären Situation skizziert und zu den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen ab der Jahrhundertwende in Bezug gesetzt, wobei hier insbesondere die strukturelle Determination durch die Familie und das soziale Umfeld sowie das sich daraus ergebende Potential von Interesse sind. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Selbständigen- oder Unternehmerfamilien. Bei der Beschäftigung mit der geschlechtlichen Zuordnung ökonomischen Handelns stellt besonders die Frage nach der Sichtbarkeit einen wesentlichen zu untersuchenden Faktor dar. Wie zu zeigen sein wird, unterscheiden sich die Betrachtungsweisen der Arbeit von Männern und Frauen grundlegend. Arbeit beziehungsweise ökonomisches Handeln von Frauen erfordert sehr viel mehr Aufmerksamkeit der Forschenden, um nicht überlesen oder falsch interpretiert zu werden. Anders als die Berufstätigkeit von Männern, wurde Arbeit von Frauen in amtlichen Dokumenten nicht als beständig und kontinuierlich abgebildet. Tatsächlich erweist sich ein Blick in die Vermögensverhältnisse als äußerst erhellend, weil Vermögen, anders als ein Beruf, geschlechterneutral dargestellt wird. So lassen sich anhand dieser Quellen Arbeit und die dieser zugrunde liegenden Vermögensstrukturen mit ihren geschlechterspezifischen Implikationen offenlegen. Zwar entzieht sich ökonomisches Handeln einer geschlechterspezifischen oder sonstigen Messbarkeit, doch erlaubt die Analyse der Art des Sprechens/Schreibens über und der Darstellung von Arbeit in Zusammenhang mit ihren finanziellen Einkünften Einblicke in ihre Strukturen. Neben sozialen und – in der Diktion der Habsburgermonarchie – nationalen und ökonomischen Ausgangsbedingungen gehörten das Geschlecht und die Konfession sowie „rassische“ Zuschreibungen des Jüdischen zu den zentralen Strukturelementen des Arbeitsmarkts in Wien zu Beginn des 20. Jahrhunderts, die durch ihre jeweils eigene Art von Fremd- und Eigenpositionierungen die Arbeitswelt mitgestalteten.

Die Bevölkerungs- und Beschäftigungsstruktur in der Zwischenkriegszeit

Um einen Einblick in die Berufsstrukturen in der Zwischenkriegszeit zu erlangen, lohnt es sich, zunächst die Bevölkerungs- und Beschäftigungsstruktur aus einer Makroperspektive zu betrachten, um danach die Situation für die hier untersuchten Gruppen im Detail in den Blick zu nehmen. Dazu wird das „soziale Schichtmodell" von Emanuel Januschka aus dem Jahr 1938 herangezogen.[109] Dieses ist vor allem hinsichtlich seiner Abbildung der österreichischen Bevölkerung in drei große Gruppen in Ober-, Mittel- und Unterschicht von Interesse, was sich unter anderem daran ablesen lässt, dass es auch von der späteren Wirtschaftshistoriografie rezipiert werden sollte.[110] Im vorliegenden Zusammenhang dient das „soziale Schichtmodell" dazu, die grobe Situierung der Personen des Samples in der österreichischen Gesamtgesellschaft zu verbildlichen. Januschka stützt sich vornehmlich auf die Daten der Berufszählung von 1934, zieht aber auch einzelne Daten aus 1930 heran. Das Modell konstruiert soziale Schichten und bildet nicht lediglich Einkommensschichten ab, da Einkommen für diesen Zeitraum nicht statistisch erfasst oder auswertbar sind.[111] Hier ist zu fragen, wie viel Aussagekraft denn nun der Nennung des Berufs in Hinblick auf die finanziellen Verhältnisse zugesprochen wird.[112]

---

109 Emanuel Januschka, Die soziale Schichtung der Bevölkerung Österreichs. Auf Grund amtlicher Veröffentlichung mit 15 graphischen Darstellungen, Wien/Leipzig 1938. Der Entstehungszeitraum dieser Arbeit evoziert Fragen nach den ideologischen Positionierungen des Autors. Im März 1938, unmittelbar nach dem „Anschluss", musste Januschka zu seinem Text, der genau zur selben Zeit veröffentlicht werden sollte, ein eigenes Vorwort schreiben, um den neuen politischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Darin heißt es, dieses Buch sei „mit der Absicht verfasst [worden], dem Regime Schuschnigg die Verelendung des deutschen Volkes in Österreich eindringlich vor Augen zu führen … Die Form der Darstellung musste freilich auf die Empfindlichkeiten der Träger des verflossenen Systems Rücksicht nehmen, sonst wäre das Erscheinen dieses Heftes ja unmöglich gewesen. Deshalb findet der Leser am Anfang und am Ende der Schrift Hinweise auf den ‚berufsständischen Aufbau' in Österreich, jenem kompliziert aufgebauten System von Gliederungen, durch welches die Entrechtung des deutschösterreichischen Volkes verewigt werden sollte." Der Autor distanziert sich also von den ideologischen Grundlagen seines Buchs, doch es scheint, als habe er außer der Einleitung nichts geändert, so bleibt dieser Text ein schizoides Werk, dessen Verfasser mit einem Fuß im christlichsozialen „Ständestaat" und mit dem anderen im nationalsozialistischen großdeutschen Reich stand.

110 Bspw. Erich Bodzenta, Änderungen der österreichischen Sozialstruktur in der Ersten und Zweiten Republik, in: Erich Zöllner Hg., Österreichs Sozialstruktur in historischer Sicht, Wien 1980, 156–170; sich auf ersteren beziehend: Heinz Fassmann, Der Wandel der Bevölkerungs- und Sozialstruktur in der Ersten Republik, in: Emmerich Tálos, Herbert Dachs, Ernst Hanisch u. Anton Staudinger Hg., Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918–1933, Wien 1995, 11–22; J. Robert Wegs, Working Class Respectability: The Viennese Experience, in: Journal of Social History, 15, 4 (1982), 621–635.

111 Januschka, Die soziale Schichtung der Bevölkerung Österreichs, 31.

112 Toni Pierenkemper, Einkommens- und Vermögensverteilung, in: Gerold Ambrosius, Dietmar Petzina u. Werner Plumpe Hg., Moderne Wirtschaftsgeschichte. Eine Einführung für

Tabelle 2 zeigt Januschkas Berechnungen mit Angehörigen und ohne diese, worunter Personen zu verstehen sind, deren Arbeit der erwerbenden Person zugeordnet wird, in den Statistiken auch „mithelfende Familienmitglieder" genannt. Die Unterschiede in der Berechnung sind mit maximal einem Prozent generell sehr niedrig, sie zeigen jedoch, dass Angehörigenmitarbeit vor allem die Mittelschicht betraf und weniger die Ober- und Unterschicht.

	Ohne Angehörige	**Mit Angehörigen**
I. Oberschicht Großindustrielle, Bankiers; Großgrundbesitzer, Großbauern; hohe Beamte; Hausbesitzer, Rentner, hohe Pensionisten	1,7 %	1,6 %
II. Mittelschicht mittlere Pensionisten und Ausgedinger; Gewerblicher Mittelstand (selbständig); Mittelbauern; mittlere Angestellte	11,6 %	12,5 %
III. Unterschicht Kleinbauern; Kleingewerbler, Kleinhändler usw; kleine Pensionisten, Sozialrentner, Verarmte; kleine Angestellte, Arbeiter, Mithelfende, Lehrlinge, niederes Hauspersonal	86,7 %	85,8 %

Tabelle 2: Vereinfachtes Schichtmodell nach Emanuel Januschka[113]

Diese Tabelle veranschaulicht nachdrücklich die sozialen Unterschiede innerhalb der österreichischen Bevölkerung der Zwischenkriegszeit, wonach der allergrößte Teil, rund 86 Prozent, der so bezeichneten Unterschicht angehörte, rund zwölf Prozent der Mittelschicht und nicht einmal zwei Prozent der Oberschicht. In der linken Spalte sind die Berufsträger nach den Kategorien der Selbständigen (gewerblich und landwirtschaftlich), der Unselbständigen sowie der Berufslosen geordnet. Sowohl Selbständige als auch Angestellte und Berufslose sind in allen drei Schichten in einem bestimmten Verhältnis vertreten. Das zeigt auf, wo die Aussagekraft von Berufsbezeichnungen an ihre Grenzen stößt: so impliziert die

Historiker und Ökonomen, München 1996, 265–287, 266. Vgl. auch die Ausführungen in diesem Artikel zu ähnlichen im Kontext ökonomischer Theorien entwickelten Modellen, die Vermögen bzw. Einkommen abbilden sowie ökonomische Ungleichheit im Allgemeinen darstellen.

113 Januschka, Die soziale Schichtung der Bevölkerung Österreichs, 32.

Berufsbezeichnung „Kaufmann“ gleichermaßen den Großhändler wie den kleinen Krämer, Angehörige der Oberschicht ebenso wie die der unteren Schichten. Januschka folgt mit der Kategorisierung der mithelfenden Angehörigen der von den beiden staatlichen Volkszählungen entworfenen Struktur, wonach Erwerbsarbeit nur bedingt als individuell begriffen wird, sondern eher als Gemeinschaftsarbeit von Familie. Nach individuellen Parametern wurde vor allem männliche Erwerbsarbeit erhoben, während Frauen laut den Detailstatistiken der Volkszählungen hauptsächlich zu den Familienangehörigen gezählt wurden. Ihre Arbeit wurde als Mithilfe bezeichnet und der männlichen sekundär nachgeordnet. Die (hier nicht abgebildete) Feingliederung des Schichtmodells zeigt: In der Oberschicht bilden die Berufslosen die größte Gruppe, in der Mittelschicht sind es die Selbständigen und in der Unterschicht die Unselbständigen. [114]

Überträgt man die Untersuchungsgruppe der vorliegenden Arbeit auf das Modell von Januschka, lässt sich feststellen, dass sich die Schichtverteilung der Personen des Samples unter Auslassung der Unterschicht verstärkt auf die Mittelschicht konzentriert. Geschuldet ist dies der selektiven Auswahl bei der Anmeldung, bedingt durch die Vermögensuntergrenze von 5.000,– RM, was eine Unterrepräsentierung der Unterschichten zur Folge hatte und die Mittel- und Oberschicht stärker hervortreten ließ. Ferner hatte Januschka die österreichische Gesamtbevölkerung untersucht, während das Sample ein bestimmtes Segment der Wiener Stadtbevölkerung widerspiegelt. Der urbane Raum wies mit einem starken Dienstleistungssektor und einem schwachen Agrarsektor andere Arbeitsstrukturen auf als das Land. Große Teile der Bevölkerung waren nicht in Wien geboren, sondern in Ländern der ehemaligen Monarchie, und die soziale Mobilität war höher als in ländlichen Gebieten. Doch auch in der Hauptstadt gehörte die Mehrzahl der BewohnerInnen der Unterschicht an, nur ein relativ kleiner Teil konnte sich nach der Kategorisierung von Januschka zur Mittelschicht, ein noch kleinerer zur Oberschicht zählen.

Die Schwierigkeiten in Bezug auf die Messbarkeit von Arbeit zeigen sich insbesondere, wenn nach den unterschiedlichen Bedingungen aufgrund von Konfession und Geschlecht gefragt wird, da dieser Bereich sehr wenig erforscht ist.[115] Die Volkszählung von 1910 war die einzige Erhebung, die Berufsstatistiken nach Religion und Geschlecht ausgewertet hatte. Nach Leo Goldhammer, der diese Zahlen für Wien interpretierte, waren 1910 43,23 Prozent aller Juden/Jüdinnen im Bereich Handel und Verkehr tätig, im Vergleich dazu nur 28,01 Prozent der Angehörigen anderer Konfessionen. Die Zahl der jüdischen ArbeiterInnen, insbesondere in der

114 Januschka berechnete die Prozentzahlen für jede Berufskategorie, in Tabelle 2 sind nur die Gesamtzahlen pro Schicht angegeben.

115 Ähnliches konstatiert Elisabeth Malleier, die daher ebenfalls mit statistischen Daten arbeitet, in ihrem Fall aus den 1870er-Jahren, aber auch mit den Erhebungen Leo Goldhammers; Elisabeth Malleier, Jüdische Frauen in Wien. Wohlfahrt – Mädchenbildung – Frauenarbeit, Wien 2003, 254–301.

Industrie, betrug im Vergleich zu den nicht-jüdischen ein Viertel.[116] In der Kategorie öffentliche Dienste und freie Berufe waren 8,62 Prozent der Juden/Jüdinnen beschäftigt gegenüber 14,12 Prozent der nicht-jüdischen Beschäftigten. In Anbetracht der Tatsache, dass der Staatsdienst Juden/Jüdinnen nur sehr eingeschränkt offenstand, wären die angegebenen rund acht Prozent den freien Berufen zuzurechnen, was einer relativ hohen Beteiligung gleichkommt. Insgesamt überwiegt bei der jüdischen Bevölkerung die Selbständigkeit in allen Kategorien gegenüber der nicht-jüdischen Bevölkerung mit 45,09 zu 28,55 Prozent.[117] Dies bestätigt sich auch für die Untersuchungsgruppe.

Über einen längeren Zeitraum betrachtet zeigt sich eine Dynamik innerhalb der Gruppe der Selbständigen. Mit ihrer Untersuchung der Berufe von heiratenden Männern anhand von Einträgen in den Ehematriken der Wiener IKG zwischen 1870 und 1910 stellt Marsha Rozenblit die oben genannten Zahlen in einen breiteren zeitlichen Kontext. Ihre Untersuchung ergibt eine lineare Zunahme der Handelsangestellten von 2,8 Prozent im Jahr 1870 auf 35,2 Prozent im Jahr 1910, also eine signifikante Verschiebung von den Selbständigen zu den Unselbständigen. Letztere bildeten 1910 gleichzeitig die Kategorie mit den höchsten Zahlen, während sich der Anteil der Kaufleute seit 1880 hingegen von 57 auf 33,3 Prozent verringert hatte. Die Kaufleute bildeten dennoch die zweithöchste Kategorie, und die Zahl der Freiberuflichen hatte sich in diesen vierzig Jahren kaum verändert.[118] Die Angestellten, Verkäufer und Manager, also die bürgerlichen Lohnabhängigen, nahmen in der Gesamtbevölkerung nicht in derselben Weise zu wie in der jüdischen Bevölkerungsgruppe, die nach Rozenblits Interpretation eine eigene Nische gefunden und in diesem Sinne „Pioniere einer neuen spezifisch jüdischen Berufsstruktur“ hervorgebracht hätte, die auch nach einer Verschiebung ihrer Berufsfelder immer noch in anderen Sparten als die übrige Bevölkerung tätig gewesen wäre.[119] Zu berücksichtigen ist hier jedenfalls, dass in diese Berechnungen nur die Daten von Männern einer mehr oder weniger eingeschränkten Altersklasse eingeflossen waren, der Vergleich mit anderen statistischen Quellen ist deshalb wenig sinnvoll.

Bei der jüdischen Bevölkerung wurde eine höhere geschlechterspezifische Ungleichverteilung der Erwerbstätigen als bei der nicht-jüdischen Bevölkerung festgestellt: jüdische Frauen waren um ein Drittel weniger (unselbständig) berufstätig als nicht-jüdische Frauen. 1910 waren in Wien von den jüdischen Berufstätigen 72,2 Prozent männlich und nur 27,8 Prozent weiblich; von den nicht-jüdischen Berufstätigen waren hingegen 56,9 Prozent Männer und 43,1 Prozent Frauen. Ähn-

116 Leo Goldhammer, Die Juden Wiens: eine statistische Studie, Wien 1927, 54–-56.
117 Goldhammer, Die Juden Wiens.
118 Marsha L. Rozenblit, Die Juden Wiens: 1867–1914. Assimilation und Identität, Wien/Köln/Graz 1989, 59.
119 Rozenblit, Die Juden Wiens, 57.

liche Zahlen finden sich auch in der deutschen Reichsstatistik von 1907, wonach 31 Prozent aller Frauen, aber nur 18 Prozent aller jüdischen Frauen erwerbstätig waren.[120] Goldhammer schreibt hierzu:

> Schon die früheren Untersuchungen haben ergeben, dass bei den Juden bedeutend mehr Männer als Frauen vorhanden sind. Außerdem besteht bei den Juden noch immer die alte, allerdings infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse heute immer mehr abnehmende Gepflogenheit, dass die jüdische Frau, zumindest nach ihrer Heirat, seltener einem Beruf nachgeht, als die nichtjüdische Frau.[121]

Dieser Aussage stehen (in der Mehrzahl auf Deutschland bezogene) Forschungen entgegen, wonach die Tätigkeit von Frauen im Familiengeschäft in der jüdischen Vormoderne vor allem bei den unteren Schichten selbstverständlich gewesen ist und der Rückgang der Frauenerwerbsarbeit in diesem Sinne als ein Zeichen des sozialen Aufstiegs der jüdischen Bevölkerung, aber auch der Urbanisierung und Anpassung an bürgerliche Normen und Werthaltungen gesehen werden kann.[122]

Mit Blick auf die Untersuchungsgruppe ist jedoch auch eine andere Schlussfolgerung zulässig, die sich auf die Sichtbarkeit der Arbeit von Frauen bezieht. Für die im Sample untersuchte Gruppe ist Frauenarbeit hauptsächlich im selbständigen Bereich zu finden, der statistisch um vieles durchlässiger erfasst ist als die Erwerbstätigkeit in Form eines Angestelltenverhältnisses. Da die Selbständigkeit wiederum ein starker Erwerbszweig in der jüdischen Bevölkerung war, schlug sich die Tätigkeit von jüdischen Frauen noch weniger in den Statistiken nieder. Zudem spielte die dem bürgerlichen Rollenbild – das weibliche Berufstätigkeit als nicht erstrebenswert erachtete – geschuldete Selbstbezeichnungspraxis von Frauen eine nicht zu hoch einzuschätzende Rolle.

Geschlecht als Kategorie in der Geschäftswelt des beginnenden 20. Jahrhunderts

Die Jahrhundertwende markiert eine intensive Phase der Auseinandersetzung mit Frauenerwerbsarbeit; deren Hintergrund bildeten die sich rasch verändernden wirtschaftlichen Gegebenheiten der vorangegangenen Jahrzehnte nach der

120 Vgl. Monika Richarz, Geschlechterhierarchie und Frauenarbeit seit der Vormoderne, in: Kirsten Heinsohn u. Stefanie Schüler-Springorum Hg., Deutsch-jüdische Geschichte als Geschlechtergeschichte. Studien zum 19. und 20. Jahrhundert, Göttingen 2006, 87–104, 101.

121 Goldhammer, Die Juden Wiens, 55.

122 Richarz, Geschlechterhierarchie und Frauenarbeit seit der Vormoderne, 98–101; vgl. dazu auch Tina Walzer, Von Großhändlern und Gehilfen. Aspekte der Sozialgeschichte Wiener jüdischer Familien im 19. Jahrhundert, in: Sabine Hödl u. Martha Keil Hg., Die jüdischen Familien in Geschichte und Gegenwart, Berlin/Bodenheim 1999, 107–122.

Abschaffung der Grundherrschaft 1848, die den Aufbruch einer großen Zahl an verarmten Arbeitssuchenden in die Städte zur Folge hatte, die in der Industrie auf Beschäftigung hofften. 1859 erfolgte die Auflösung des Zunftwesens zugunsten der Gewerbefreiheit in einer konkurrenzorientierten Wirtschaft.[123] Die Haupt- und Residenzstadt Wien war Sitz vieler Firmenzentralen der gesamten Habsburgermonarchie, Banken, Versicherungen und Handelsunternehmen boten Arbeitsplätze für eine im Wachsen begriffene Angestelltenschaft, die nach dem Zusammenbruch der Monarchie ihre Bedeutung teilweise wieder einbüßte. Den ersten – seit 1869 – für Frauen zugänglichen Beamtenberuf, der dementsprechend von großer Bedeutung für die weitere Entwicklung der Frauenerwerbsarbeit um 1900 war, stellte der Lehrerinnenberuf dar.[124] Im Ersten Weltkrieg mussten Frauen die in den Krieg gezogenen Männer in den Fabriken, den Büros und auch in Forschungseinrichtungen ersetzen. Auch in der beginnenden Ersten Republik sollten Frauen vermehrt berufstätig werden, bis 1934 die Anzahl der weiblichen Berufstätigen um das Zweieinhalbfache seit 1890 angestiegen war. Die katastrophale ökonomische Lage erschwerte es auch den mittleren Schichten zunehmend, dem Ideal der bürgerlichen Familie, in der sich die Frau allein auf ihre Rolle als Hausfrau und Mutter zu konzentrieren hatte, zu entsprechen. Die Erwerbstätigkeit wurde für einen großen Teil der Frauen des Bürgertums zur wirtschaftlichen Notwendigkeit. Viele ZeitgenossInnen mochten sie dementsprechend wohl auch nur als solche verstanden wissen und nicht als Mittel zur persönlichen Identitätsbildung oder als eine Tätigkeit, die jener des Mannes gleichwertig war.[125] Sie konnte – im Gegenteil – als soziale Degradierung empfunden werden, was dazu beitrug, dass vor allem verheiratete Frauen ihre Erwerbstätigkeit als bloße Mitarbeit herunterspielten oder gar verheimlichten, um die Ernährerrolle des Ehemannes nicht in Frage zu stellen.

Im internationalen Vergleich wies Österreich zu Beginn des 20. Jahrhunderts, also noch vor dem Ersten Weltkrieg, eine relativ hohe Rate an Frauenerwerbstätigkeit auf. Beim Beispiel der erwerbstätigen verheirateten Frauen wurde für Österreich eine Quote von 41,4 Prozent berechnet, für Deutschland hingegen waren es nur

123 Vgl. Erna Appelt, Die Integration von Frauen in den Dienstleistungssektor in Österreich Ende des 19. Jahrhunderts, in: David F. Good, Margarete Grandner u. Mary Jo Maynes Hg., Frauen in Österreich. Beiträge zu ihrer Situation im 20. Jahrhundert, Wien/Köln/Weimar 1994, 102–119; vgl. auch Appelt, Von Ladenmädchen, Schreibfräulein und Gouvernanten.

124 Maria Oppitz, Gehalt und Zölibat. Die Lage der Pflichtschullehrerinnen in Österreich nach dem Reichsvolkschulgesetz (1869) bis zum ersten Weltkrieg, Univ.-Dipl., Wien 1993.

125 Karen Hagemann, Ausbildung für die „weibliche Doppelrolle". Berufswünsche, Berufswahl und Berufschancen von Volksschülerinnen in der Weimarer Republik, in: Karin Hausen Hg., Geschlechterhierarchie und Arbeitsteilung. Zur Geschichte ungleicher Erwerbschancen von Männern und Frauen, Göttingen 1993, 214–236; Edith Rigler. Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg, Wien 1976, 97–102.

29,7 Prozent.[126] Bandhauer-Schöffmann erklärt dies mit vergleichsweise günstigen gesetzlichen Rahmenbedingungen für ökonomisches Handeln von Frauen im österreichischen Recht und bezieht sich damit explizit auf die Selbständigen.[127] Das Eherecht spielte hierbei eine zentrale Rolle bei der Frage nach geschlechtsspezifischen Unterschieden in der Geschäftstätigkeit und -fähigkeit. In Wien war die Zahl der berufstätigen Frauen von 35,89 Prozent im Jahr 1910 auf 38,49 Prozent im Jahr 1934 gestiegen. In der Sparte Handel und Verkehr betrug die Steigerung in diesen 14 Jahren rund fünf Prozent, im öffentlichen Dienst war mit 15 Prozent die höchste Zunahme von Frauenerwerbsarbeit zu verzeichnen, hier stieg der Anteil von Frauen von 20,98 auf 35,03 Prozent.[128] Wie auch Susan Zimmermann ausführt, wurden um die Jahrhundertwende gesellschaftliche Verhältnisse in sozialer, wirtschaftlicher und politischer Hinsicht neu verhandelt. Dabei hätten sich die Asymmetrien der Geschlechterverhältnisse, wie Zimmermann an der Lohnarbeit von Frauen der unteren Schichten und der Sozialpolitik aufzeigt, nicht aufgehoben, sondern lediglich verschoben, in der Weise, dass ein Mehr an weiblicher Berufstätigkeit nicht automatisch einen Schritt in Richtung Gleichheit beziehungsweise Gleichwertigkeit bedeutete, sondern mit veränderten patriarchalen Marginalisierungsmechanismen weiterfunktionierten.[129] Die Forderungen von bürgerlichen Frauen nach politischer Mitbestimmung und Bildungsmöglichkeiten waren jedoch prägend für die Herausbildung der gesellschaftlichen Moderne in Österreich.[130]

Die wirtschaftliche Lage in Österreich nach Ende des Ersten Weltkriegs kann als katastrophal bezeichnet werden, die Effekte der „Nachkriegsinflation" (1918 bis 1922), der „Stabilisierungskrise" (1923/24), der „Rezession" (1926) und der „Weltwirtschaftkrise" (1929 bis 1933), von der sich das Land bis 1938 nur „gebremst erholte", beeinflussten die Volkswirtschaft und die Lebenssituation vieler Menschen, die mit sozialer Unsicherheit und dem Absinken des gewohnten Lebensstandards

126 Eine Erklärung dafür findet sich hier nur bedingt in formalstatistischen Unterschieden, anzuführen sind Faktoren wie die Einbeziehung des Dienstpersonals in die Berechnungen, die Bewertung von Haupt- und Nebenerwerb etc. Gertraud Wolf, Der Frauenerwerb in den Hauptkulturstaaten. Nach amtlichen statistischen Quellen, München 1916, 60; zur Situation in Preußen vgl. Stephanie Habeth, Die Freiberuflerin und Beamtin (Ende 19. Jahrhundert bis 1945), in: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte, Beiheft, 35 (1985), 155–170.

127 Irene Bandhauer-Schöffmann, Businesswomen in Austria, in: Robert Beachy, Béatrice Craig u. Alastair Owens Hg., Women, Business and Finance in Nineteenth-century Europe. Rethinking Separate Spheres, Oxford/New York 2006, 110–125.

128 Statistik des Bundesstaates Österreich 1935, 1, 128, zit. nach Rigler, Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich, 147.

129 Susan Zimmermann, Frauenarbeit, soziale Politiken und die Umgestaltung von Geschlechterverhältnissen im Wien der Habsburgermonarchie, in: Lisa Fischer u. Emil Brix (Österreichische Forschungsgemeinschaft) Hg., Die Frauen der Wiener Moderne, München 1997, 34–52.

130 Zimmermann, Frauenarbeit, soziale Politiken und die Umgestaltung von Geschlechterverhältnissen, 35.

konfrontiert sowie von Arbeitslosigkeit bedroht waren.[131] Von 1919 bis 1930 lag die Arbeitslosenrate im Jahresdurchschnitt unter zehn Prozent (Ausnahmen: 1919: 10,6 Prozent, 1926: 11 Prozent). Von 1930 bis 1933 stieg sie (in Prozent der unselbständigen ArbeitnehmerInnen) von 11,1 auf 25,9 Prozent.[132] Bis 1937 ging sie langsam auf 21,7 Prozent zurück. Eine Reaktion auf die Arbeitslosigkeit war der Versuch, Frauen wieder aus dem Arbeitsmarkt zu drängen, um diesen zu entlasten, da ihr Anstieg direkt auch mit der Berufstätigkeit von Frauen in Verbindung gebracht wurde.[133] 1933 wurde nach deutschem Vorbild ein Doppelverdienergesetz für öffentlich Bedienstete eingeführt, demgemäß Frauen, die einen Mann zu ehelichen beabsichtigten, der mehr als 340 Schilling brutto verdiente, ihre Stelle aufgeben mussten; Beamtinnen mussten in jedem Fall bei einer Heirat ihren Dienst quittieren.[134] Auch wenn diese Maßnahmen kaum einen ökonomischen Effekt erzielten, wurde damit auf symbolischer Ebene deutlich gemacht, dass Frauen im Arbeitsleben kein Platz zugedacht wurde, wie auch das autoritäre Regime die Stellung von Frauen generell rechtlich verschlechterte.[135]

Die Frage, ob und welche Rolle Frauen im Arbeitsleben einnehmen sollten, hatte TheoretikerInnen und PolitikerInnen schon vor der Jahrhundertwende beschäftigt. Bürgerliche Frauen versuchten, die Bildungsmöglichkeiten für Mädchen und Frauen auszuweiten sowie zu akademischen Berufen zugelassen zu werden. Die Erste Frauenbewegung machte neben der Forderung nach politischen Rechten, insbesondere des Stimmrechts, die gleichen Zugangschancen zum Bildungs- und Arbeitsmarkt zu ihrem zentralen Anliegen.[136] Da das österreichische Vereinsrecht bis 1918 Frauen die Beteiligung an oder gar die Gründung von politischen Vereinigungen untersagte, nützten sie als Rechtskonstruktion Vereine mit sozialen Anliegen wie Bildung oder Wohlfahrt für ihre politische Arbeit. Bedeutende

131 Zu den vier Phasen der wirtschaftlichen Entwicklung vgl. Fritz Weber, Die wirtschaftliche Entwicklung, in: Tálos/Dachs/Hanisch/Staudinger, Handbuch des politischen Systems Österreichs 1918–1933, 23–44, 28.

132 Heinz Fassmann, Der Wandel der Bevölkerungs- und Sozialstruktur in der Ersten Republik, in: Tálos/Dachs/Hanisch/Staudinger, Handbuch des politischen Systems Österreichs 1918–1933, 11–22, 21.

133 Paul Pasteur, Unter dem Kruckenkreuz. Gewerkschafter und Gewerkschafterinnen in Österreich 1934–1938, Innsbruck 2008, 163–166.

134 Vgl. Angela Franke, Doppelverdienergesetz und Doppelverdienerkampagne, Univ.-Dipl., Wien 1989.

135 Irmtraut Karlsson, Der tiefe Fall – Frauenpolitik im Ständestaat, in: Juridikum, 1 (2009), 26–31. Im Protest gegen das Doppelverdienergesetz traten ehemals liberale und christlichsoziale Frauen gemeinsam auf; zu ihren Strategien vgl. Hanna Hacker, Staatsbürgerinnen. Ein Streifzug durch die Protest- und Unterwerfungsstrategien in der Frauenbewegung und im weiblichen Alltag 1918–1938, in: Franz Kadrnoska Hg., Aufbruch und Untergang. Österreichische Kultur zwischen 1918 und 1938, Wien/München/Zürich 1981, 225–246, 231.

136 Harriet Anderson, Vision und Leidenschaft. Die Frauenbewegung im Fin de Siècle Wiens, Wien 1994.

Vereine waren der Allgemeine Österreichische Frauenverein, 1893 gegründet, oder dessen liberal-bürgerliche Dachorganisation, der *Bund österreichischer Frauenvereine*.[137] Der bereits 1866 gegründete *Wiener Frauenerwerbsverein* machte die Berufstätigkeit von bürgerlichen Frauen öffentlich zum Thema, indem er sich für Ausbildungsmöglichkeiten von Mädchen der verarmten Mittelschicht engagierte.[138] Ein Verein, der ebenfalls in diesem Bereich arbeitete, war der 1888 gegründete *Verein für erweiterte Frauenbildung*, dessen Ziel es war, für Mädchen eine gleichwertige Ausbildung, etwa in Gymnasien, zu erreichen wie für Buben. Auch der *Bund demokratischer Frauen* trat für eine Berufsausbildung für Frauen ohne Diskriminierungen ein, hatte eine Verbesserung der Situation von berufstätigen Frauen zum Ziel und forderte gleiche Entlohnung für gleiche Arbeit von Frauen und Männern. Im Parlament sprachen sich 1919 Frauenvertreterinnen fraktionenübergreifend für die Eröffnung von staatlichen Mädchenschulen aus, um eine soziale Öffnung der Mädchenausbildung zu erreichen, die bislang nur in teuren Privatinstituten zu erlangen war.[139] Gleichzeitig forderte die ArbeiterInnenbewegung Schutz vor Ausbeutung von proletarischen Frauen in den Fabriken. Die Sozialdemokratinnen gründeten eigene Vereine, wie beispielsweise 1890 den *Arbeiterinnen-Bildungsverein*. Daneben gab es auch spezifisch jüdische Frauenvereine, die sich wohltätigen Zwecken für die jüdische Bevölkerung widmeten.[140] Jüdinnen waren auch im *Allgemeinen Österreichischen Frauenverein* und dem *Bund österreichischer Frauenvereine* als Mitglieder aktiv. Aufgrund von Untersuchungen für deutsche Städte, die ergaben, dass etwa ein Drittel der FrauenrechtlerInnen jüdischer Herkunft waren, schätzt Malleier die Zahl der in Wien aktiven jüdischen Frauenbewegten auf ein ähnliches Verhältnis.[141] Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der jüdische

137 Vgl. Irene Schöffmann, Die bürgerliche Frauenbewegung im Austrofaschismus. Eine Studie zur Krise des Geschlechterverhältnisses am Beispiel des Bundes österreichischer Frauenvereine und der Katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien, Univ.-Diss., Wien 1986.

138 Eine ausführliche Chronologie zur Ersten Frauenbewegung und Beschreibung der einzelnen Vereine sowie zeitgenössische Dokumente finden sich auf der Website des Online-Projekts „Frauen in Bewegung" der Österreichischen Nationalbibliothek unter <http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/>, Zugriff: 3. 6. 2009; vgl. auch Johanna Gehmacher u. Natascha Vittorelli Hg., Wie Frauenbewegung geschrieben wird. Historiographie, Dokumentation, Stellungnahmen, Bibliographien, Wien 2009.

139 Gabriella Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919–1933, Wien 1995, 209.

140 Malleier, Jüdische Frauen in Wien. Zu Jüdinnen in der bürgerlichen Frauenbewegung, der zionistischen Bewegung sowie der sozialistischen Bewegung vgl. Michaela Raggam-Blesch, Zwischen Ost und West. Identitätskonstruktionen jüdischer Frauen in Wien, Innsbruck/Wien/Bozen 2008. In Bezug auf die bürgerlichen Frauen schreibt sie im Speziellen zu Eugenie Schwarzwald, Olly Schwarz und Yella Hertzka, 179–184.

141 Elisabeth Malleier, „Jeder Sieg der Frauen muss ein Sieg der Freiheit sein, oder er ist keiner". Jüdische Feministinnen in der Wiener bürgerlichen Frauenbewegung und in internationa-

Anteil an der Gesamtbevölkerung in Wien höher war als in Deutschland und deshalb auch in Relation mehr jüdische Frauen in der Frauenbewegung gewesen sein müssten. Eine andere Frage ist jedoch, ob nicht antisemitische Tendenzen innerhalb der Wiener Frauenbewegung, worauf auch Michaela Raggam-Blesch hinweist, das Engagement von Jüdinnen behindert hatten.[142]

Am Ende des 19. Jahrhunderts hatten Frauen der bürgerlichen Schichten ihren Zugang zu höherer Bildung erwirkt.[143] Die Studierendenzahlen und noch mehr die Geschlechteraufteilung bei den Lehrenden spiegelten aber noch Jahrzehnte lang den im späten Universitätszugang ausgedrückten Willen wider, höhere Bildung und damit einhergehende bessere Berufschancen zu Gunsten des männlichen Geschlechts zu gestalten. Insgesamt jedoch war der Anteil der weiblichen Studierenden an der HörerInnenschaft der Universität Wien in der Zwischenkriegszeit höher als in den 1950er-Jahren. Der Anteil jüdischer Schülerinnen und Studentinnen war bis 1938 wie derjenige von jüdischen Männern in Relation zu ihrer Zahl in der Gesamtbevölkerung außergewöhnlich hoch, was auf die „modernere Berufsstruktur" der jüdischen Wiener Bevölkerung zurückgeführt wird, die „einen Startvorteil für den gehobenen Bildungsweg" darstellte.[144] Der zunehmend radikaler werdende Antisemitismus bremste jedoch ihre Bildungsbestrebungen.

---

len Frauenbewegungsorganisationen, in: Stern/Eichinger, Wien und die jüdische Erfahrung 1900–1938, 278–295, 279.

142 Raggam-Blesch, Zwischen Ost und West, 201–203.

143 Ab 1872 konnten sie als Externistinnen die Matura an Knabengymnasien ablegen, 1892 wurde das erste Mädchengymnasium in der Rahlgasse in Wien eröffnet, aber erst ab 1897 berechtigte die Reifeprüfung Frauen zum Hochschulstudium, zunächst an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien. Als nächste öffneten 1900 die Medizinische, 1919 die Juridische Fakultät sowie die Technische, Montanistische und Tierärztliche Hochschule weiblichen Hörerinnen ihre Türen. Die erste in Österreich zugelassene Ärztin, die in Russland geborene Rosa Kerschbaumer-Putjata, hatte in Zürich studiert und praktizierte mit einer kaiserlichen Sondererlaubnis ab 1890 in Salzburg, sieben Jahre vor Gabriele Possaner von Ehrental, die ebenfalls in Zürich studiert hatte und gemeinhin als die erste Ärztin in Österreich gilt; Sabine Veits-Falk, Rosa Kerschbaumer-Putjata (1851–1923): Erste Ärztin Österreichs und Pionierin der Augenheilkunde. Ein außergewöhnliches Frauenleben in Salzburg, Salzburg 2008. Die Evangelisch-Theologische Fakultät ließ Frauen ab 1928 zum Studium zu, die Katholisch-Theologische Fakultät als letzte 1945. Die Romanistin Elise Richter wurde 1907 als erste Frau an der Universität Wien habilitiert und war die erste Universitätsdozentin dieser Hochschule. Vgl. Referat Frauenförderung und Gleichstellung der Universität Wien Hg., Frauen Leben Wissenschaft. 110 Jahre Wissenschafterinnen an der Universität Wien. Broschüre zur gleichnamigen Ausstellung, Wien 2007. Zu Studentinnenzahlen vgl. Waltraud Heindl u. Marina Tichy Hg., „Durch Erkenntnis zu Freiheit und Glück…" Frauen an der Universität Wien (ab 1897), Wien 19932.

144 Albert Lichtblau, Integration, Vernichtungsversuch und Neubeginn – Österreichisch-jüdische Geschichte 1848 bis zur Gegenwart, in: Eveline Brugger, Martha Keil, Albert Lichtblau, Christoph Lind u. Barbara Staudinger Hg., Geschichte der Juden in Österreich, Wien 2006, 447–566, 482.

Berufsstruktur der jüdischen Bevölkerung

Betrachtet man das Jüdisch-Sein ebenfalls unter dem Blickwinkel seiner Funktion als Kategorie zur Ordnung des Berufsfelds, zeigt sich, dass um die Jahrhundertwende gesetzliche Barrieren nicht die Hauptrolle spielten, Diskriminierungen aufgrund von Antisemitismus aber sehr wohl. Bis zum Staatsgrundgesetz 1867, das eine völlige rechtliche Gleichstellung von Juden/Jüdinnen und KatholikInnen implementierte, waren Juden/Jüdinnen aus bestimmten Berufszweigen ausgeschlossen. Das Verbot, Grund zu besitzen, verhinderte etwa eine landwirtschaftliche Tätigkeit, jenes Berufsfeld, in dem die meisten nicht-jüdischen ÖsterreicherInnen beschäftigt waren.[145] Manche Gewerbezulassungen waren an eine christliche Konfession gebunden, was zwar bereits mit der Gewerbeordnung von 1859 aufgehoben worden war, doch wirkten Berufstraditionen, die aus beruflichen Diskriminierungen resultierten, weiter fort. Im Allgemeinen konstituierte sich das Berufsfeld zu Beginn des 20. Jahrhunderts weiterhin oder zum Teil sogar zunehmend durch antisemitische Praktiken. Juden konzentrierten sich auf den Handel, was ihnen in antisemitischen Diskursen wiederum als Streben nach Bereicherung ausgelegt wurde. Statistisch sichtbar wären nach Goldhammer antisemitische Beweggründe beispielsweise in der Mitarbeiterrekrutierung im öffentlichen Dienst, aber auch bei den Verkehrsbetrieben, den Bundesbahnen und den Wiener Straßenbahnen, die Juden gegenüber eine ablehnende Aufnahmepolitik verfolgt hätten.[146] Die Universitäten sowie zahlreiche Berufsvertretungen, wie beispielsweise die Ärztekammer, versuchten Juden/Jüdinnen den Zugang zu ihren Bereichen zu erschweren. Standesvertretungen argumentierten immer mit einer Überrepräsentation von Juden in den medizinischen oder Anwaltsberufen.[147]

Die jüdische Bevölkerung zu Beginn des 20. Jahrhunderts wies, wie die Wiener Bevölkerung insgesamt, einen hohen Anteil an MigrantInnen aus verschiedenen Teilen der Monarchie auf, sie hatte sich im Wesentlichen seit 1848 durch Einwanderungen aus Böhmen, Mähren, Ungarn und Galizien zusammengesetzt.[148] Unterschiede im Migrationsverhalten und im Ausbildungsniveau, das der jüdischen Bildungstradition geschuldet war, trugen ebenfalls dazu bei, dass sich die Berufsverteilung der jüdischen Bevölkerung Wiens statistisch signifikant von derjenigen der christlichen Bevölkerung unterschied, wobei die konfessionelle Definition zunehmend von einer rassistischen Begriffsbestimmung abgelöst wurde, die nun KonvertitInnen und Konfessionslose mit „jüdischem Hintergrund“ gleichermaßen betraf. Die oben kurz skizzierte angespannte wirtschaftliche Situation, die einherging mit einer existen-

145 Das bezieht sich sowohl auf Cisleithanien als auch auf Österreich nach 1918.
146 Goldhammer, Die Juden Wiens, 58.
147 Vgl. unten das Fallbeispiel Heinrich Engländer.
148 Vgl. Weigl, Demographischer Wandel und Modernisierung.

ziellen Verunsicherung der Bevölkerung und einer politischen Polarisierung und Radikalisierung, lieferte auch die Argumente für den immer stärker werdenden Antisemitismus in der Zwischenkriegszeit, der sich nicht zuletzt auf die antisemitischen Stereotype der „Juden" als „Wucherer" und skrupellose „Kapitalisten" stützte.

Bildungskapital

Der statistischen Unsichtbarkeit der Berufstätigkeit von jüdischen Frauen stehen die steigenden Zahlen jüdischer Studentinnen zu Beginn des 20. Jahrhunderts entgegen,[149] die 1918 den höchsten, nie wieder erreichten Stand bei allen drei Fakultäten erreichten.[150] Jüdische Studentinnen tendierten besonders stark zu den Studien der Medizin, der Rechtswissenschaft sowie der Philosophie. Im Wintersemester 1918/19 waren 52,2 Prozent der Philosophiestudentinnen mosaischen, 38,4 Prozent katholischen Glaubens.[151] Bei den Studentinnen der Medizin waren in diesem Studienjahr sogar 70,1 Prozent jüdisch (das sind in absoluten Zahlen 370 Studentinnen), bei den Rechtswissenschaften 51,7 Prozent. Mit ein Grund für die hohen Zahlen waren die Neuankömmlinge aus Galizien und der Bukowina, die im Zuge der Besetzung durch russische Truppen im Herbst 1914 nach Wien geflüchtet waren. Nach dem Zusammenbruch der Monarchie sank die Zahl der jüdischen Studierenden kontinuierlich, beispielsweise in der Medizin von 1918 mit 70,1 auf 48 Prozent 1923 und auf 37,8 Prozent im Jahr 1933.[152]

Ein Bereich, in dem ein Studium keine Rolle spielte, war das Unternehmertum. Keine/r der UnternehmerInnen, die in der vorliegenden Studie vorgestellt werden, hatte ein Studium abgeschlossen. Über eine kaufmännische Ausbildung unterhalb eines Universitätsstudiums, zum Beispiel den Besuch einer Handelsakademie, liegen kaum Informationen vor, wie etwa über den Sohn von Johann Kotányi, der sich in der Handelsakademie für die Übernahme des väterlichen Gewürzunternehmens vorbereitete. Allgemein kann der Ausbildung in der Unternehmerschicht ein hoher Praxisbezug, vor allem durch das Lernen im eigenen Unternehmen, attestiert werden; auch Frauen qualifizierten sich durch die Praxis und nicht durch eine

149 Vgl. Freidenreich, Gender and Identity..

150 Waltraud Heindl, Die konfessionellen Verhältnisse. Jüdische und katholische Studentinnen, in: Waltraud Heindl u. Marina Tichy Hg., „Durch Erkenntnis zu Freiheit und Glück…" Frauen an der Universität Wien (ab 1897), 139–150.

151 Die Angaben beruhen auf den Eigenangaben der Studentinnen und beziehen sich auf jene, die Mitglied einer Israelitischen Kulturgemeinde waren. Laut Heindl sind die Konfessionslosen zu dieser Zeit mehrheitlich vom jüdischen Glauben Ausgetretene bzw. deren Nachfahren. Heindl, Die konfessionellen Verhältnisse, 139.

152 Waltraud Heindl, Die konfessionellen Verhältnisse. Jüdische und katholische Studentinnen, in: Waltraud Heindl u. Marina Tichy Hg.,„Durch Erkenntnis zu Freiheit und Glück…" Frauen an der Universität Wien (ab 1897), Wien 19932, 139–150, 147–149.

spezifische Ausbildung.[153] Freilich war genau die Berufsgruppe der Unternehmer mit hohem Einkommen dafür prädestiniert, vor allem bei der nächsten Generation in Humankapital und Bildung zu investieren, um deren Chancen auf bessere Erwerbsmöglichkeiten zu erhöhen.[154]

Berufskarrieren im Vergleich

Wie oben ausgeführt ergaben demografische Untersuchungen über die Berufsstruktur der jüdischen Bevölkerung zu Anfang des 20. Jahrhunderts eine hohe Rate an selbständiger Tätigkeit, die sich auch im Sample wiederfindet: Rund ein Viertel der Personen hatte einen Betrieb, eine Gesellschaft oder übte einen freien Beruf aus. Es überwogen Handelsbetriebe gegenüber Produktionsbetrieben und Dienstleistungen, auf eine Frau im Geschäftsleben kamen drei Männer. Die freien Berufe sind die kleinste Gruppe in dieser Sparte: Bei den Frauen finden sich eine Musiklehrerin, eine Fotografin, eine Ärztin und eine Zahnärztin. Im Sample ist keine einzige Juristin, was auch an der späten Zulassung von Frauen zum Studium der Rechtswissenschaften liegen dürfte, die erste Juristin in Wien promovierte erst 1921. Unter den Männern gab es vierzehn Rechtsanwälte, sechs Ärzte, einen Zahnarzt, einen Schriftsteller und einen Kunsthistoriker. Es handelt sich bei Letzterem um den bereits genannten Hans Tietze, dessen Publikationen bis heute rezipiert werden, darunter auch sein als Standardwerk geltendes Buch über „Die Juden Wiens".[155]

Für eine exemplarische Betrachtung wurden die Berufswege der Kinder aus einer Wiener Unternehmerfamilie sowie das Unternehmertum von Geschwistern, die selbst nicht einer Unternehmerfamilie entstammten, genauer unter die Lupe genommen. Der Fokus der folgenden Darstellung liegt auf dem individuellen Handlungspotential vor dem Hintergrund der familiären Herkunft.

Die Geschwister Hofmann: Akademikerinnen, Künstler und UnternehmerInnen

Die aus Wien stammende Henriette Hock und Edmund Hofmann, ein Holzhändler aus Ungarn, hatten 1881 in Wien geheiratet.[156] Edmund Hofmann war Alleininhaber der *Continentalen Holz-Zeitung*, eines Branchenblatts des Holzhandels,

153 Christiane Eifert, Eroberung einer Männerdomäne? Unternehmerinnen in der Zwischenkriegszeit, in: Susanne Elpers u. Anne-Rose Meyer Hg., Zwischenkriegszeit. Frauenleben 1918–1939, Berlin 2004, 59–90, 75.

154 Pierenkemper, Einkommens- und Vermögensverteilung, 275.

155 Hans Tietze, Die Juden Wiens. Geschichte – Wirtschaft – Kultur, Wien 1933 (Neuauflage Wien 2008).

156 IKG, Ehematriken, Stadt, 1881/1201.

sowie der Firma *Edm. Hofmann & Co*. Das Ehepaar Hofmann hatte insgesamt neun Söhne und Töchter. Edmund starb 1923, Henriette 1941 in Wien.[157] Die Todfallsaufnahme von Edmund Hofmann von 1923 ist die erste zugängliche Quelle, die Auskunft über die berufliche Situation seiner Nachkommen gibt.[158]

Name	**Beruf**	**Geburtsjahr**	**Wohnadresse**
Fritz (Friedrich) Hofmann	Prokurist	1882	Wien 3., Neulinggasse 19
Adele Klauber, geb. Hofmann	Private (Geschäftsführerin)	1883	Wien 3., Dapontegasse 13
Wilma Wokulat, geb. Hofmann	Private	1887	Wien 3., Dapontegasse 13
Dr. Hedwig Fischer-Hofmann	Ärztin	1888	Wien 3., Dapontegasse 13
Robert Hofmann	(akademischer Maler)	1889	Wien 3., Dapontegasse 13
Käthe (Katharina) Galitzenstein, geb. Hofmann		1892	Wien 8., Pfeilgasse 34
Dr. Elsa Hofmann	(Innendekorateurin)	1893	Wien 3., Dapontegasse 13
Dr. Martha Hofmann	(Lehrerin)	1895	Wien 3., Dapontegasse 13
Ing. Ernst Hofmann		1897	Wien 3., Dapontegasse 13

Tabelle 3: Berufs- und Wohnangaben, Fam. Hofmann

Das älteste der Geschwister, Friedrich, war Prokurist. Er ist in seiner Berufswahl dem Vater Edmund Hofmann gefolgt, der ihn in seinem Testament aus dem Jahre 1919 auch als alleinigen Nachfolger einsetzte. Für den Fall, dass die MiterbInnen, alle neun Kinder, dem nicht zustimmten, verfügte er, dass das Zeitungsunternehmen „vorläufig" von der Gattin und den drei Söhnen einvernehmlich fortgeführt werde. Wie der Erblasser in einem Nachtrag zum Testament vom August 1921 anmerkte, hatte sich sein Sohn Friedrich wiederholt am Zeitungsunternehmen uninteressiert gezeigt, weshalb er seinen ursprünglichen Wunsch wieder rückgängig machte. Schließlich zeigte der Testamentsausweis, in dem die Erfüllung der Bedingungen des Testaments vom Gericht festgehalten wurde, eine gänzlich andere Regelung. Die Witwe Henriette Hofmann und ihre Tochter Adele Klauber wurden im Verhältnis 70:30 Eigentümerinnen der Zeitung. Dem ist hinzuzufügen, dass Adele früher bereits im Unternehmen tätig gewesen war und ihr Vater in seinem Testament ihre Weiterbeschäftigung festgelegt und unterstrichen hatte, dass diese nicht auf ihr Erbteil angerechnet werden dürfe:

157 Als Todesursache wurde Altersschwäche angegeben.

158 WStLA, BG Landstraße A 46/1923; die in Klammern gesetzten Berufsangaben stammen aus anderen Quellen als der Verlassenschaft (Lehmanns Adressverzeichnis).

> Anlässlich der Verehelichung meiner Tochter Adele Klauber habe ich als Eigentümer der ‚Continentalen Holz-Zeitung' mit ihr eine Vereinbarung über ihre Tätigkeit und Entlohnung im Dienste des Unternehmens getroffen. Alle Rechte, welche ihr auf Grund dieser Vereinbarung zustehen, bleiben nach meinem Tode, insolange Adele Klauber auch den ihr obliegenden Verpflichtungen nachkommt, im vollen Umfange ohne Anrechnung auf ihren Erbteil aufrecht und sind für sie im Falle der Veräußerung der ‚Continentalen Holz-Zeitung' durch entsprechende Vereinbarung mit dem Erwerber sicherzustellen.[159]

Das Hofmann'sche Unternehmen ist das einzige hier untersuchte, bei dem die Unterlagen explizit auf die berufliche Tätigkeit einer Tochter im väterlichen Unternehmen hinweisen. Der Vater vertraute ihr die Leitung des Unternehmens nach seinem Ableben jedoch erst an, nachdem die Söhne als Nachfolger ausgefallen waren. Diese Lösung der weiblichen Unternehmensnachfolge kam also ausgesprochen als Folge der Absage des potenziellen männlichen Nachfolgers zustande, hängt aber vielleicht auch mit Adeles Krankheit zusammen, von der im Testament noch die Rede war.

> Da meine Tochter Ada derzeit krank ist und nicht vorausgesehen werden kann, ob sie je wieder erwerbsfähig wird, richte ich an alle meine Erben die Aufforderung, nach ihrem eigenen Ermessen für sie besonders zu sorgen."[160]

Davon scheint sie aber bis zum Ableben ihres Vaters wieder genesen zu sein, da eine Krankheit nicht mehr erwähnt wird. Die 1911 geschlossene Ehe Adeles mit Ferdinand Klauber war bereits um 1918 geschieden worden, Adele war also zum Zeitpunkt der Geschäftsübernahme wieder unbelastet von ehelichen Pflichten, die sie womöglich von einem beruflichen Engagement fernhalten hätten können.[161] Adele band sich durch ihre Arbeit im Unternehmen wieder verstärkt an ihre Herkunftsfamilie an, die sie kurzzeitig, aber auch nur teilweise, da sie ja noch im väterlichen Unternehmen beschäftigt war, durch ihre Verehelichung verlassen hatte. Bezeichnend ist, dass eine Tochter in die Firma einstieg, die nicht studiert hatte, ein Studium und Unternehmenstradition schienen sich auch hier auszuschließen.

Hedwig Hofmann, deren Vermögen Teil des Samples dieser Untersuchung ist, wurde 1888 in Wien-Fünfhaus geboren, sie studierte Medizin und arbeitete dann als praktische Ärztin. Sie hatte ihr Medizinstudium vermutlich um das Jahr 1906 begonnen und gehörte somit seit der Öffnung der medizinischen Fakultät 1900 zur zweiten Generation von Frauen, die diesen Bildungs- und in der Folge Berufsweg einschlagen konnten. Hedwig Hofmann hatte ihre erste Praxis in ihrem Wohnhaus

159 Testament Edmund Hofmann, WStLA, HG A 46/1923.
160 Testament Edmund Hofmann, WStLA, HG A 46/1923.
161 IKG, Ehematriken Josefstadt 1911/58.

in der Dapontegasse, noch bevor sie 1922 Alois Fischer heiratete.[162] Es war für diese Zeit nicht unüblich, dass sich Ordination und Wohnung an derselben Adresse befanden. Mit ihrem Ehemann zog sie in die Ungargasse 47, wo sie noch bis zu ihrer Emigration 1938 alleine wohnte, nachdem Alois bereits 1933 verstorben war. Alois war 1881 in Göding in Südmähren geboren worden, war also neun Jahre älter als Hedwig. Anders als seine Frau hatte er nicht studiert, sondern arbeitete als Buchhalter. Das Paar blieb kinderlos. Alois Fischer hatte 1931, zwei Jahre vor seinem Tod, ein Testament aufgesetzt, in dem er seine Gattin als Alleinerbin seines gesamten Vermögens einsetzte, das jedoch nicht besonders umfangreich war.[163]

Bemerkenswert ist die Schreibweise Fischer-Hofmann, mit der Hedwig im gesamten Konvolut der Verlassenschaft ihres Vaters angeführt ist. Ihre zwei ebenfalls verheirateten Schwestern hießen nach den Namen ihrer Ehemänner und waren in dem Dokument mit dem Zusatz „geb. Hofmann" bezeichnet. Diese Schreibweise des Doppelnamens, die auch im Lehmann Adressverzeichnis zu finden ist, hängt wahrscheinlich mit Hedwigs Beruf als Ärztin zusammen, den sie bereits vor ihrer Verehelichung ausgeübt hatte. § 92 ABGB sah zwar vor, dass die Gattin den Namen des Mannes erhielt, jedoch war es möglich, bei den Behörden die Weiterführung des eigenen Namens zu beantragen, wenn triftige Gründe dafür genannt wurden, etwa die Wahrung der beruflichen Kontinuität, wenn sich jemand schon einen Namen gemacht hatte, wie dies bei Hedwig Hofmann der Fall war, oder die Fortführung des Firmennamens bei weiblichen Erben.[164] Ihr Beruf als Ärztin sicherte Dr. Fischer-Hofmann nicht nur ein finanzielles Auskommen, ihr Name war auch symbolisches Kapital, mit dem sie sich über ihren Beruf definieren konnte – mehr als über ihren Status als Ehefrau. Hedwig Fischer-Hofmann stellte ihr medizinisches Wissen auch in den Dienst der Frauenbewegung und schrieb für *Die Österreicherin: Zeitschrift für alle Interessen der Frau*, die vom Bund österreichischer Frauenvereine herausgegeben wurde.[165]

162 IKG, Ehematriken, Stadttempel, 1922/556.

163 WStLA, BG Landstraße A 227/1933.

164 Für Hinweise zum Namensrecht danke ich Karin Neuwirth. Als die Möglichkeit zur Führung eines Doppelnamens für Frauen in den 1970er-Jahren diskutiert wurde, diente auch die voreheliche Berufstätigkeit von Frauen, namentlich von Ärztinnen und Rechtsanwältinnen, als Argument für die Einführung dieser Wahlmöglichkeit, die von jeder, jedoch ohne Gründe anführen zu müssen, genützt werden konnte. Dazu meint rückblickend der Rechtshistoriker Oskar Lehner: „Bei Übernahme bzw. Weiterbenützung des Namens handelt es sich keineswegs nur um eine unbedeutende Etikette, sondern vielmehr um einen wesentlichen Aspekt der persönlichen Identität und Identifikation"; Lehner, Familie – Recht – Politik, 372.

165 Folgende Artikel von Hedwig Fischer-Hofmann sind zwischen 1928 und 1931 erschienen: „Wie verhält sich die denkende Frau zu den aktuellen Fragen der Körperpflege?" (1. Jg., Nr. 1, 1. Jänner 1928); „Forderungen der Organisation der Wiener Ärztinnen" (2. Jg., Nr. 9, 1. November 1929); „Welche Gefahren bringt der Frühling und Sommer für die Gesundheit der Hausfrau?" (4. Jg., Nr. 4, 1. April 1931 und 4. Jg., Nr. 5, 1. Mai 1931).

Hedwig Hofmann war das erste der Geschwister Hofmann, das ein Studium abgeschlossen hatte, ihrem Beispiel folgten die drei und fünf Jahre jüngeren Schwestern Elsa und Martha. Zumindest zwei ihrer drei Brüder studierten nicht. Abgesehen von Käthe und Fritz wohnten 1923 noch alle Geschwister im selben Haus in der Dapontegasse 13, wo auch der Wohnsitz der Eltern war, das aber nicht im Eigentum der Familie Hofmann stand. Hedwig Hofmann zog später in die nahe gelegene Ungargasse 47. Martha Hofmann übersiedelte in den 9. Bezirk, wo sie am Freiheitsplatz wohnte.[166] Elsa und Robert Hofmann blieben bis mindestens 1937 in der Dapontegasse. Robert Hofmann, von dem allerdings nirgends ein Universitätsabschluss aufscheint, bezeichnete sich als „akademischer Maler", Dr. Elsa Hofmann war laut Adressbuch auf „Innendekoration" spezialisiert.[167] Martha war Gymnasiallehrerin am Chajes-Realgymnasium.[168] Neben ihrer Lehrerinnentätigkeit engagierte sie sich intensiv in der zionistischen Bewegung, insbesondere bei der Frauenarbeit für den Aufbau Palästinas im Rahmen der in London stationierten *Women's International Zionist Organisation* (WIZO). Anlässlich des zehnjährigen Bestehens dieser Organisation gab Martha Hofmann 1930 eine Festschrift heraus,[169] in der sich auch ein Artikel ihrer Schwester Else

166 Der Freiheitsplatz wurde 1934 in Dollfuß-Platz umbenannt, hieß von 1938 bis 1945 Hermann-Göring-Platz und firmiert heute unter der Bezeichnung Rooseveltplatz.

167 Lehmanns Straßenverzeichnis 1938.

168 Das als „Jüdisches Privatrealgymnasium" 1919 eröffnete Gymnasium wurde von der jüdischen Gemeinde unterhalten. Ihren Namen Chajes-Realgymnasium erhielt die Schule, die mehrmals ihren Standort wechselte, im Jahre 1927, nach dem Tod des Schulgründers Zwi Perez Chajes. Zu den SchülerInnen zählten hauptsächlich galizische Juden/Jüdinnen, die ab 1918 als AusländerInnen galten und deshalb keine öffentlichen Schulen besuchen konnten. Koedukation gehörte ebenso wie eine zionistische Ausrichtung zu den Grundsätzen der Schule, die einen sehr guten Ruf genoss. Vgl. Eleonore Lappin, Der Jude 1916–1928. Jüdische Moderne zwischen Universalismus und Partikularismus, Tübingen 2000, 399. Nach dem „Anschluss" nahm das Chajes-Realgymnasium zahlreiche jüdische SchülerInnen auf, denen der Schulbesuch an ihrer bisherigen Schule untersagt worden war. Unter ihnen befand sich auch Walter Kohn, der spätere Chemie-Nobelpreisträger (1998), der – vom Akademie-Gymnasium kommend – von den Chemielehrern der Chajesschule nachhaltig geprägt wurde; vgl. dazu ein Portrait von Walter Kohn in: Peter Weinberger, Funktion der Dichte, in: Die Presse, 24. Juni 2006/Spectrum. Die Schule wurde 1939 von den Nationalsozialisten geschlossen, der Volks- und Hauptschulbetrieb sowie ein Vorbereitungskurs zur „Auswanderung" jüdischer schulpflichtiger Kinder wurden noch bis 1941 weitergeführt. Vgl. Hedwig Millian, Jüdische Schüler an den Wiener Pflichtschulen vom März 1938 bis 1942, unter: David. <http://david.juden.at/kulturzeitschrift/70-75/73-millian.htm>, Zugriff: 29. 1. 2008. Danach diente das Gebäude der Schule in Wien 2., Castellezgasse 35, als Sammellager für den Transport von Juden/Jüdinnen in die Konzentrationslager. Nach der Eröffnung der Volksschule in Wien 1., Seitenstettengasse 4, wurde 1984 die erste AHS-Klasse nach einem Umbau in der Castellezgasse eingerichtet. 1992 die erste Matura abgehalten. <http://www.zpc.at/schule/geschichte.html>, Zugriff: 29. 1. 2008.

169 Dr. Martha Hofmann Hg., Zehn Jahre WIZO. Festschrift anlässlich des zehnjährigen Bestandes der Weltorganisation zionistischer Frauen (Women's International Zionist Organisation) Zentrale: London, Wien 1930.

über das „jüdische Kunstgewerbe im Reiche der jüdischen Frau“ fand.[170] Im April 1938 notierte sie in ihr Tagebuch, ihr Gehalt wäre auf fünfzig Prozent reduziert worden und sie hätte alle ihre Privatstunden verloren, was ebenfalls eine große finanzielle Einbuße darstellte.[171] Ihr Dienstverhältnis wurde kurz darauf, am 1. Juli 1938, mit völligem Anspruchsverzicht aufgelöst, nachdem sie in dieser Schule 18 Jahre lang gearbeitet hatte.[172] Aufgrund der Höhe ihrer Einkünfte aus der Lehrerinnentätigkeit musste sie eine eigene Vermögensanmeldung ausfüllen, in der sie ein Jahresgehalt von 2.520,– €, kapitalisiert 37.800,– RM angab. Martha Hofmann emigrierte 1938 nach Großbritannien, reiste dann weiter nach Palästina und kam schließlich in die Schweiz, bevor sie sich 1949 wieder in Österreich niederließ, wo sie regen Anteil am Literaturbetrieb hatte.[173] Sie starb 1975 in Wien und hinterließ ein mehrere Werke, vor allem Gedichtbände, umfassendes Œuvre, dessen Erscheinungsorte wie Jerusalem, London und Wien die Geschichte ihrer Emigration widerspiegeln, während derer sie ihre Publikationstätigkeit nie unterbrochen hatte.[174]

Edmund Hofmann erwähnte in seinem Testament auch Vorausempfänge seiner Töchter. Demnach hatten die zu diesem Zeitpunkt verheirateten Töchter Adele Klauber und Wilma Wokulat 16.200,– K und 15.000,– K erhalten. Die damals noch ledigen Töchter Hedwig, Katharina, Elsa und Martha hatten zwar ebenfalls Geld bekommen, jedoch nur 6.000,– K und 5.000,– K.[175] Dieses Geld konnten sie, anders als die verheirateten Schwestern, deren Geld als Heiratsgut in die Verfügungsgewalt ihrer Ehemänner überging, selbst verwalten und ausgeben.[176]

In der vermögenden Familie Hofmann hatten die Töchter offenbar freie Wahl bei der Gestaltung ihrer beruflichen Laufbahn, sie führten den Status ihrer Eltern auf einer anderen, der akademischen Ebene weiter. Für ihre Berufstätigkeit erhielten sie eine finanzielle Unterstützung in Form einer Vorauszahlung aus dem elterlichen Erbteil, die ihre Brüder in dieser Form nicht erhielten. Nicht nur die Wahl zugunsten einer Ausbildung und einer Berufstätigkeit, auch die Entscheidung, zu

170 Else Hofmann, Das jüdische Kunstgewerbe im Reiche der jüdischen Frau, in: Hofmann, Zehn Jahre WIZO, 82–87.

171 Tagebuch Martha Hofmann, ONB, Handschriftensammlung. Cod. SN. n. 24.283, 49. Das Tagebuch hatte sie von ihrer Schwester Else anlässlich der ersten ihrer drei Reisen nach Palästina im Jahr 1927 als Geschenk erhalten. Sie führte es sporadisch bis 1940, notierte vor allem bei großen Ereignissen ihre Gedanken.

172 ÖSTA, AdR, 06, VVSt 15.778.

173 Zu anderen Frauen mit ähnlichen Lebensverläufen vgl. Barbara Brank, „Ich hab’ mein Doktorat verheimlicht…“ Eine Untersuchung von Lebensläufen österreichisch-jüdischer Akademikerinnen vom Studium in Österreich bis zur Emigration nach Palästina, Univ.-Dipl., Salzburg 2000.

174 Martha Hofmann schrieb teilweise unter dem Pseudonym Melitta Holl.

175 Testament Edmund Hofmann, WStLA, HG A 46/1923.

176 Vgl. die Ausführungen über das Heiratsgut im Kapitel „Ehe, Vermögen und Geschäft“.

heiraten oder nicht, wurde den Töchtern wohl selbst überlassen, eine Freiheit, die – neben einer verhältnismäßig liberalen Einstellung der Eltern – eine ausreichende finanzielle Absicherung voraussetzte.

Diese Flexibilität in der sozialen Laufbahn zwischen den Generationen wie auch untereinander sowie die Möglichkeit, sich mit der eigenen Lebensgestaltung von der Herkunftsfamilie und deren Milieu zu lösen, wie es bei der Familie Hofmann der Fall war, waren in dieser Form wohl nur in einem urbanen Umfeld möglich. Die hier dargestellte Geschwistergruppe ist zwischen den 1870er- und den 1890er-Jahren geboren und hat ihre Sozialisation und ihre berufliche Prägung noch vor dem Ende der Monarchie erhalten. Es ist fraglich ob diese Berufswege auch unter den wirtschaftlich und politisch instabilen Bedingungen der Zwischenkriegszeit so verlaufen hätten können.

Die Schwestern Wollner: Handelsfrau, Ehefrau, Kleinunternehmerin

Das folgende Beispiel bezieht seine Relevanz vor allem aus der Betrachtung der Geschäftstätigkeit von Frauen in Zusammenhang mit ihrem Ehestatus und dessen Einfluss auf die Selbstrepräsentation als Unternehmerin. Zwischen dem Verheiratetsein und einer Berufsausübung bestand ein enger Zusammenhang, wie allein die divergierenden Zahlen von Verheirateten in den Erwerbsstatistiken belegen, die je nach Branche Unterschiede von bis zu fünfzig Prozent aufweisen. Die Zahl der Verheirateten war in jenen Branchen höher, in denen mehrheitlich selbständiger Arbeit nachgegangen wurde, in Handel und Verkehr und in der Landwirtschaft.[177] Viel stärker als bei Männern war die Berufstätigkeit von Frauen an ihren Ehestatus gebunden. In den häuslichen und industriellen Berufen war die Zahl der ledigen Frauen, die den Beruf nach einer Eheschließung tendenziell aufgaben, besonders hoch. Im Sektor Handel und Verkehr war die Abnahme der Berufstätigkeit mit der Heirat um vieles geringer und noch seltener als in der Landwirtschaft zu verzeichnen.[178] Selbiges trifft auch auf die Personen Samples zu. 41 Prozent aller Frauen des Samples I waren verheiratet, von jenen Frauen aber, die über Beteiligungen an einem Unternehmen verfügten oder die einen freien Beruf ausübten, waren 67,4 Prozent verheiratet. Damit waren von den selbständig berufstätigen Frauen mehr verheiratet als in der weiblichen Durchschnittsbevölkerung.

Das Bild der Frau, die nach der Eheschließung ihre Erwerbstätigkeit aufgibt, ist für diese Schicht der Selbständigen nicht zutreffend. Die Mehrheit der Unternehmerinnen besaß das Unternehmen nicht mit dem Ehemann gemeinsam,

177 Gertraud Wolf, Der Frauenerwerb in den Hauptkulturstaaten. Nach amtlichen statistischen Quellen, München 1916, 58.

178 Wolf, Der Frauenerwerb in den Hauptkulturstaaten, 252.

sondern war, wenn es ihnen nicht allein gehörte, geschäftlich mit ihrer Herkunftsfamilie verbunden. Hierbei ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass eine Unternehmensbeteiligung nicht automatisch mit einer in den Quellen, etwa im Handelsregister, sichtbaren Mitarbeit korrespondierte beziehungsweise sich eine Mitarbeit nicht in offiziellen Dokumenten niederschlagen musste. Von Gesetzes wegen waren Ehefrauen verpflichtet, unentgeltlich am Erwerb des Ehegatten mitzuwirken.[179] Er gewann dadurch eine kostenlose und durch das Naheverhältnis und ihr Eigeninteresse hoch motivierte Arbeitskraft, die die Größe und das Expansionsvermögen von kleinen Unternehmen entscheidend beeinflussen oder sogar die Existenz eines Unternehmens sicherstellen konnte. Insofern hatte also auch die Eheschließung für einen Mann unmittelbaren Einfluss auf seinen beruflichen Werdegang.

Das Ehepaar Sophie und Lazar Wollner hatte vier Kinder. Über Lazar Wollner ist nichts weiter bekannt, als dass er vor seiner Frau, vor dem Jahr 1935, gestorben war. Sophie Wollner hinterließ ihren Kindern Max Wollner, Elsa verh. Barth, Viktor Wollner und Irma Wollner zusammen ein Haus in der Schönburgstraße 14 in Wien-Wieden.[180]

Name	**Tätigkeit**	**Selbstbenennung**
Dr. Max Wollner	Direktor der Zweigstelle der Assicurazioni Generali in Prag	Direktor der Zweigstelle der Assicurazioni Generali in Prag
Elsa Barth	Inhaberin einer Lebensmittelhandlung	Kaufmannsgattin
Viktor Wollner	Kaufmännischer Angestellter	Kaufmännischer Angestellter
Irma Wollner	Inhaberin einer Hammerbrot-Filiale	Private

Tabelle 4: Außen- und Selbstbeschreibung der beruflichen Tätigkeit, Fam. Wollner

Irma Wollner führte in Wien-Meidling eine *Hammerbrot*-Verkaufsstelle und gehörte somit zu jener großen Gruppe selbständiger Handelsfrauen, die im Einzelhandel tätig waren – eine Sparte, für die bei der Gründung und in der Führung wenig Kapitalinvestitionen vonnöten waren. Sie selbst betrachtete sich anscheinend nicht als Geschäftsfrau, da sie sich in ihrer Vermögensanmeldung als Private bezeichnete.[181]

179 § 92 ABGB.

180 WStLA, BG Wieden, 2 A 506/35.

181 *Hammerbrot* war 1909 im Rahmen einer sozialdemokratischen Konsumgenossenschaft gegründet worden und galt als Symbol der angestrebten Unabhängigkeit der Arbeiterschaft von kommerziellen Großbäckereien. 1923 verfügten die Hammerbrotwerke über dreißig Verkaufsstellen in Wien. Nach dem Zweiten Weltkrieg fusionierten die inzwischen von der *Schoeller-Gruppe* übernommenen *Hammerbrotwerke* mit der *Anker Brotfabrik*; vgl. Helge

Ihre Schwester Elsa Barth hatte eine ähnliche Berufskarriere, sie führte eine Lebensmittelhandlung in Wien 4., Favoritenstraße 33, die sie mit 7.000,– RM bewertete.[182] Sie benannte sich in der Vermögensanmeldung mit dem Doppelnamen Barth-Wollner. Wie bei Hedwig Fischer-Hofmann hängt die Wahl des Doppelnamens wahrscheinlich mit ihrer Geschäftstätigkeit zusammen, die sie im Anmeldeformular jedoch nicht als ihren Beruf angab, obwohl ihr das Geschäft alleine zu gehören schien, da sie keine Anteile anführte. 1935 wurde sie in der Einantwortungsurkunde des von der Mutter geerbten Hauses als „Kaufmannsgattin" bezeichnet.[183] Elsa Wollner hatte bereits in Wien 4., Starhemberggasse 27, gewohnt, als sie 1921 29-jährig heiratete. Die Wohnung, die in der Nähe von ihrem Lebensmittelladen gelegen war, wurde damit zum gemeinsamen ehelichen Wohnsitz.

Der älteste Bruder, Dr. Max Wollner, hatte promoviert und wurde 1935 Direktor der Zweigstelle der *Assicurazioni Generali* in Prag. Viktor Wollner, der jüngste Bruder, war kaufmännischer Angestellter, ledig und wohnte zusammen mit seiner ebenfalls unverheirateten Schwester Irma im elterlichen Haus in der Schönburgstraße.[184] Er ging im Oktober 1938 nach Prag, mehr ist nicht bekannt.

Betrachtet man die Berufswege der Geschwister, ergibt sich ein Bild von relativ hoher sozialer Mobilität, wenn auch nur für einzelne unter ihnen. Der Beruf des Lazar Wollner ist zwar nicht bekannt, doch hatte nur eines von drei Kindern studiert und in der Folge einen höheren Posten bei einer Versicherung inne. Parallelen bei anderen Familien lassen die Annahme zu, dass es sich in diesem spezifischen historischen Kontext um ein Muster handeln könnte, nach dem Familien danach trachten, zumindest einem Sohn ein Studium zu ermöglichen.

Irma Wollners Schwester Elsa gab ihre Lebensmittelhandlung auch nach ihrer Eheschließung nicht auf, änderte jedoch ihre Berufsbezeichnung in Kaufmannsgattin und deklarierte sich damit als nicht eigenständig erwerbstätig. Die Zurückhaltung in der Angabe der Berufstätigkeit ist ein Phänomen, das auf sehr viele Frauen dieses Samples in ihrer offiziellen Selbstdarstellung zutrifft. Eine Frau, die ihre Geschäftstätigkeit in ihrem Lebenslauf in den Vordergrund gestellt hätte, scheint in den Quellen nicht auf, auffallend ist hingegen das diskrete Verschweigen oder Herunterspielen von unternehmerischen Aktivitäten. Dies ist nicht nur bei verheirateten Frauen wie Elsa Barth der Fall, sondern auch bei ihrer Schwester Irma Wollner, die ledig war und ein Geschäft hatte. Es kann dies als Gewohnheit gesehen werden, das gesellschaftliche Rollenbild mittels verschleiernder Bezeichnungen intakt zu halten, auch wenn es nicht mit der Realität übereinstimmte. Ob das im

---

Zoitl, Gegen den Brotwucher! Die Gründung der Wiener Hammerbrotwerke, in: Zeitgeschichte, 16, 3 (1988), 79–103.

182 ÖSTA, AdR, 06, VVSt 121.

183 BG Meidling US 20731/35.

184 ÖSTA, AdR, 06, VVSt 3.783.

Segment der KleinunternehmerInnen eher vorkam als bei Angehörigen der freien Berufe oder solchen, die ein größeres Unternehmen leiteten, und wie sich die Situation in den Unterschichten darstellte, bedürfte noch näherer Untersuchungen. Die Tendenz zu unklaren Angaben in den Vermögensanmeldungen und den Dokumenten der Verlassenschaftsabhandlungen, die die Bedeutung der Berufstätigkeit allein aufgrund der so entstehenden Widersprüchlichkeiten in Frage stellte, ist in dieser Form bei Männern nicht zu bemerken. Im Gegenteil werden männliche Berufslaufbahnen in den Quellenunterlagen auffallend linear konstruiert. Auch ein wenig Umsatz erwirtschaftendes Geschäft genügte zur Repräsentation der männlichen Berufstätigkeit als Unternehmer und zur Definition der eigenen Identität. Während sich beispielsweise Handelsagent Richard Jelletz (Sample I) in offiziellen Dokumenten auch mit einem nur mit 50,– RM bewerteten Geschäft als durch seine Arbeit definiert darstellte, nahm sich Irma Wollner mit der Bezeichnung Private völlig aus der Unternehmenswelt zurück, gleichwohl sie ein viel größeres Geschäft führte.[185] Dies ist umso bemerkenswerter, als das Handelsgesetz ja durchaus eine korrekte Bezeichnung für Frauen, die gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betrieben, parat hielt, nämlich die der Handelsfrau. Zudem waren weibliche Kaufleute handelsrechtlich den männlichen gleichgestellt und „es macht hiebei keinen Unterschied, ob sie das Handelsgewerbe allein oder in Gemeinschaft mit Anderen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Procuristen betreibt."[186] Weiters hieß es: „Eine Handelsfrau kann in Handelssachen selbständig vor Gericht auftreten; es macht keinen Unterschied, ob sie unverheiratet oder verheiratet ist."[187] Als einzige, aber praktisch unwirksame Einschränkung galt: „Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein. Es gilt als Einwilligung des Mannes, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt." Die Bezeichnung Handelsfrau galt nicht für jene Ehefrauen von Kaufmännern, „welche nur Beihilfe in dem Handelsgewerbe" leisteten.[188]

Die Grundannahme, dass es sich bei Arbeit um keinen geschlechtsfreien Ort handelt, bestätigt sich in obiger Darstellung der sozioökonomischen Zusammenhänge zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Wien und auch in der Untersuchungsgruppe. In den geschlechtsspezifischen Zugangsbedingungen zur Arbeitswelt liegen schließlich die ersten Ursachen für die unterschiedliche Vermögensverteilung zwischen den Geschlechtern begründet. Diese Erkenntnis bestätigt sich durch Untersuchungen über die Beschäftigtenzahlen in Bezug auf ihr Geschlechterverhältnis sowie

185 Die Bäckereiverkaufsstelle bewertete Irma Wollner 1938 mit 11.000,– RM. Insgesamt bezifferte sie ihr Vermögen mit 15.850,– RM. Neben dem Geschäft gab sie ihr Vierteleigentum an der Schönburggasse 14 mit 8.000,– RM an, das allerdings mit einer Hypothek belastet war, sowie Spareinlagen in der Höhe von 2.000,– RM; ÖSTA, AdR, 06, VVSt 3.780.

186 Art. 6 HGB I.

187 Art. 9 HGB I.

188 Art. 7 HGB I.

über die je nach Geschlecht unterschiedlichen Zugangsbedingungen zu Bildungseinrichtungen und Arbeitsverhältnissen. Die selbständige Erwerbstätigkeit jedoch bleibt ein schwer zu konturierender Graubereich, weil die Arbeit von Frauen nicht dieselbe Sichtbarkeit wie die von Männern erfährt, diese jedoch den Maßstab für die Bewertung von Arbeit bildet. Die Regelung des ABGB, wonach der Erwerb im Zweifelsfall vom Mann herrührte, unterstrich die ungleiche Bewertung von selbständiger Arbeit zwischen den Geschlechtern.[189] Da kapitalisierte Einkommen in dieser Studie nicht erfasst wurden, lassen sich keine direkten Rückschlüsse auf den Niederschlag von Erwerbs- und Geschäftstätigkeit auf das Vermögen ziehen. Die Auswirkungen von Erwerbsarbeit auf die Möglichkeit, Vermögen zu bilden, lässt sich erst retrospektiv oder an der darauffolgenden Generation abschätzen, wenn es weiterinvestiert wird, was für diese Untersuchungsgruppe jedoch außerhalb der Möglichkeiten stand, da ihr Vermögen von den Nationalsozialisten geraubt und ihre bisher erworbenen Erwerbschancen zunichte gemacht wurden.

Die Bäckereifiliale von Irma Wollner wurde „arisiert"; nachdem Irma Wollner selbst das NS-Regime an einem unbekannten Ort überlebt hatte, forderte sie nach dem Krieg ihr Geschäft zurück. Sie erhielt dafür 3.000,– S vom zwischenzeitlichen Inhaber, Eduard Seiler. Das Geschäft selbst wurde nicht zurückgestellt.[190]

189 § 1237 ABGB; geändert im Zuge der Familienrechtsreform 1978, BGBl. 280/1978.
190 WStLA, VEAV, 50 RK 45/51.

2. Ehe, Vermögen und Geschäft

Eheschließungen haben neben allen anderen Aspekten, die damit verbunden werden, vor allem auch Auswirkungen auf die Vermögenssituation der beiden Beteiligten sowie auf die ihrer Familien. Nach dem ABGB war in der Ehe der Grundsatz der Gütertrennung prioritär. Das heißt, dass Ehefrau und Ehemann weiterhin alleinige/r EigentümerIn ihres jeweils in die Ehe eingebrachten Vermögens blieben und darüber hinaus auch das während der Ehe aufgebaute Vermögen der-/demjenigen gehörte, der/die es erworben hatte. Allerdings galt im Zweifel die Vermutung, dass das während der Ehe erworbene Vermögen vom Mann stammte.[191] Weiters wurde im Zweifel angenommen, dass die Ehefrau ihrem Mann die Verwaltung ihres Vermögens anvertraut hatte.[192] Und schließlich musste der Ehemann nur für das Stammgut oder -kapital, das ihm die Ehefrau anvertraut hatte, haften, nicht jedoch für die Erträgnisse.[193] Bereits um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert hatten Proponentinnen der Frauenbewegung dagegen protestiert und eine Art Zugewinngemeinschaft gefordert, da bürgerliche Ehefrauen aufgrund ihrer Erwerbslosigkeit während der Ehe kein permanentes Einkommen hatten, sofern sie nicht von Erträgnissen ihres Vermögens leben konnten, und allein vom Verdienst ihres Ehemannes abhängig waren. Auch die ersten österreichischen Juristinnen, wie Marianne Beth, setzten sich in den 1920er-Jahren leidenschaftlich dafür ein.[194] Auf die Umsetzung dieser Forderung und die Streichung der genannten Paragraphen mussten die Ehefrauen jedoch noch jahrzehntelang warten, bis dies im Zuge der Familienrechtsreform der 1970er-Jahre geschah.[195]

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, galt die Ehegütertrennung. Mittels eines Ehevertrags konnten die Brautleute eine Gütergemeinschaft auf zu erwerbendes Vermögen errichten, die im Todesfall schlagend wurde.[196] Nur in einem der untersuchten Eheverträge wurde eine solche vereinbart: Jakob Johann Kotányi und Sophie Sonnenfeld erklärten 1887, eine Erwerbsgütergemeinschaft errichten zu wollen; die anderen versuchten nicht, die gesetzlichen Vorgaben vertraglich zu ändern. Die hier untersuchten Eheverträge hielten ausschließlich die Übergabe eines Heiratsguts sowie in einigen Fällen einer Widerlage fest und trafen vermögensrechtliche Vorkehrungen im Falle eines Zerwürfnisses mit einer folgenden Scheidung. Unternehmer waren verpflichtet, den Erhalt eines Heiratsguts notariell beglaubigt

191 § 1237 ABGB.
192 § 1238 ABGB.
193 § 1239 ABGB.
194 Beth, Neues Eherecht, 80.
195 BGBl. 280/1978.
196 §§ 1233f. ABGB.

beim Handelsgericht zu hinterlegen.[197] Das unterstreicht zum einen die außerordentlich große Wichtigkeit der ökonomischen Komponente von Eheschließungen und verweist zum anderen auf die wechselseitige Beeinflussung von Unternehmen und Heiratsgut. An allen der im Weiteren vorgestellten Eheverträge war ein Unternehmer beteiligt.

Für trennungswillige Eheleute jüdischer Konfession galten im ABGB spezifische vom kanonischen Recht abweichende Regelungen.[198] Es gab die einvernehmliche Trennung mittels eines sogenannten Scheidebriefs, den der Gatte seiner Ehefrau vor Gericht übergeben musste. Der umgekehrte Weg, dass die Ehefrau einen Scheidebrief übergibt, war nicht möglich. Bei dieser Gelegenheit mussten der Trennung vorangegangene Versöhnungsgespräche mit einem Rabbiner nachgewiesen werden. Der Richter konnte die Entscheidung um zwei Monate verzögern, sofern er der Ansicht war, es bestehe Hoffnung auf Versöhnung der Eheleute; nach Ablauf dieser Frist musste er dem Antrag auf Trennung jedoch stattgeben.[199] Eine nicht einvernehmliche Trennung war nur dann möglich, wenn der Gattin Ehebruch nachgewiesen werden konnte, ein Ehebruch des Ehemannes war kein einseitiger Trennungsgrund, das Gesetz sah für diesen Fall überhaupt keine Regelung vor.[200] Vor der Übergabe des Scheidebriefs musste der Gatte ein Urteil in einem gerichtlichen Ehetrennungsverfahren erwirken. Juden/Jüdinnen, die während aufrechter Ehe zum christlichen Glauben konvertiert waren, konnten ihre Ehe dennoch nach den für Juden/Jüdinnen geltenden Gesetzen trennen.[201] Auch Personen, die außerhalb des Verbands der Kultusgemeinde lebten, unterstanden den gesetzlichen Bestimmungen des ABGB für die jüdische Glaubensgemeinschaft, für sie war in Sachen Ehe, Trauung, Scheidung oder Trennung die ihrem Wohnsitz am nächsten gelegenen Kultusgemeinde zuständig.[202]

---

197 § 16 HGB.

198 Bis 1938 war die Ehe durch konfessionelles Recht geregelt. Juden/Jüdinnen war die Scheidung erlaubt. KatholikInnen konnten sich zwar trennen, eine Wiederverheiratung war jedoch, außer bei Annullierung der Ehe, ausgeschlossen. Begrifflich wurde, was heute unter Trennung verstanden wird – eine Separation bei aufrechter Ehe – als Scheidung bezeichnet. Zur Ehescheidung nach halachischem Gesetz vgl. John d. Rayner, Gender Issue in Jewish Divorce, in: Walter Jacob u. Moshe Zemer Hg., Gender Issues in Jewish Law. Essays and Responsa, New York/Oxford 2001, 33–57.

199 §§ 131ff. ABGB.

200 Daniela Bujtas, Das Recht der Auflösung der Ehe, aus entwicklungsgeschichtlicher Sicht, Univ.-Dipl., Graz 2004, 46f.; vgl. auch § 135 ABGB.

201 § 136 ABGB.

202 VO Minister des Inneren, für Kultus und Unterricht und der Justiz, 29. Mai 1876, RGBl. 76/1876.

Verwandtschaften und Unternehmensnetzwerke

Wie Hans Medick und David Sabean in ihrer global angelegten Anthologie über das Verhältnis von Gefühl und materiellen Interessen ausführten, wird dieses häufig als ein von Gegensätzlichkeit gekennzeichnetes Feld beschrieben, dessen zwei Komponenten einander ausschließen würden.[203] Dieses Verhältnis werde als ein Konkurrenzfeld gedacht, in dem eine der beiden Komponenten siegreich über die andere bleibe. Der Gegensatz zwischen Liebes- und Geldheirat wurde zu einem Topos der romantischen Populärliteratur, in der Geldheiraten meist als negativ dargestellt werden, weil sie von den Eltern eingefädelt wurden, die ohne Rücksicht auf die Gefühle ihrer Kinder strategische Interessen gesellschaftlicher und/oder finanzieller Natur verfolgten. Auf der anderen Seite steht die reine – weil nicht von niederen Interessen wie Geldgier verderbte – Liebe zwischen rechtschaffenen jungen Leuten. Medick und Sabean verorten in diesem Feld einerseits eine romantische Sentimentalisierung von Familienbeziehungen, die Besitzinteressen gänzlich außer Acht ließen, und auf der anderen Seite Beziehungen, die, rein aus materiellen Interessen, unter völligem Ausschluss von Gefühlen geschlossen würden. „Bäuerliche" Familiengründungen würden vor allem unter dem Paradigma materieller Interessen gesehen, während bürgerliche Beziehungen mehr unter dem Blickwinkel der Emotionen betrachtet würden. Den besitzlosen Unterschichten werde hingegen wieder mehr Platz für Emotionen zugestanden, die aber fragiler Natur seien.[204] Es ist hier jedoch zu berücksichtigen, dass Angehörige des gebildeten Bürgertums zahlreiche Textdokumente zu ihren Gefühlen verfassen konnten, wie zum Beispiel Tagebücher, Briefe oder Memoiren, die einen reichen Quellenfundus für HistorikerInnen darstellen, wogegen es von Angehörigen zwar besitzender, aber nicht gebildeter Schichten nur wenige diesbezügliche Zeugnisse gibt.[205] Das Forschungsinteresse und die daraus resultierenden Schwerpunkte sind also stark von den zur Verfügung stehenden Quellen abhängig, die trotz des wissenschaftlichen Anspruchs auf weitgehende Objektivität meinungsbildend wirken.

Laut einer Studie über das Heiratsverhalten des Wiener Bürgertums am Beispiel von drei Wiener bürgerlichen Familien war in dem für eine Heirat in Frage kommenden Personenkreis die Religion ein wichtiges Kriterium, das über mehrere Ge-

203 Hans Medick u. David Sabean, Emotionen und materielle Interessen in Familie und Verwandtschaft, in: dies. Hg., Emotionen und materielle Interessen. Göttingen 1984, 27–54, 29.

204 Medick/Sabean, Emotionen und materielle Interessen.

205 Vgl. Li Gerhalter, Freundinnenschaft als geschriebener Ort. Briefliche Selbst-Inszenierungen von Frauenfreundschaften der jungen Lehrerin Tilde Mell, Wien 1903–1912, in: Archiv der Deutschen Frauenbewegung Hg., „Das höchste und beste des Lebens"? Paar(re)konstruktionen im 19. und 20. Jahrhundert, Kassel 2005, 62–69.

nerationen nachweisbar war.[206] So heirateten jüdische oder zum Protestantismus konvertierte jüdische Kreise unter sich, ebenso wie sich KatholikInnen meist auf Verehelichungen innerhalb ihrer Konfession beschränkten. Wiederkehrend wird auch auf die Bedeutung des Vereinslebens für die Herausbildung der bürgerlichen Identität hingewiesen. Vereine dienten dem kulturellen Austausch, der Anbahnung von Geschäften aber auch von Hochzeiten – die gesellschaftlich „geschlossenen" Geselligkeiten boten Gelegenheit, jemand Passenden unter seines-/ihresgleichen zu finden. Daneben erlaubte die in größeren Kreisen genossene Sommerfrische, aber auch der häufige Umgang mit Familien von Geschäftspartnern, die nicht selten zum engeren Freundeskreis zählten, sich im eigenen sozialen Umfeld kennen zu lernen.[207] Gemeinsame Orte waren umso bedeutender, als es in der Regel eher Räume (der Arbeit oder der Ausbildung beispielsweise) gab, die nicht von beiden Geschlechtern gleichermaßen frequentiert wurden, und somit die Möglichkeiten zur heterosexuellen Paarfindung eingeschränkt waren.[208]

Insbesondere für die Unternehmerschicht ist anzunehmen, dass Familiengründungen oft mit unternehmerischen Interessen Hand in Hand gingen, trug doch das Akquirieren von Finanz- und von sozialem Kapital abseits von Bankgeschäften wesentlich zum Geschäftserfolg bei. Regionale Studien, wie etwa jene Gerhard Neumeiers über jüdische Unternehmer in München um 1900, zeigen für die Unternehmerschicht eine deutliche Endogamie in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht.[209] Heiraten zwischen Angehörigen der Unternehmerschicht und des

206 Christina Kokkinakis, Bürgerliches Heiratsverhalten im 20. Jahrhundert, in: Zeitgeschichte, 20, 3/4 (1993), 85–103.

207 Alexander Pinwinkler, Heiratsallianzen im deutschen und österreichischen Bürgertum des 19. Jahrhunderts. Die Bildung von sozialen Netzwerken als Teil bürgerlicher Strategien zur gesellschaftlichen Positionierung, Univ.-Dipl., Salzburg 1998, 54–57.

208 Vgl. Ulrike Weckel, Der „mächtige Geist der Assoziation". Ein- und Ausgrenzungen bei der Geselligkeit der Geschlechter im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: Archiv für Sozialgeschichte, 38 (1998), 57–78.

209 Neumeier fragt in seiner Vergleichsstudie über jüdische bzw. christliche Unternehmer in München nach Zusammenhängen zwischen geografischer und sozialer Herkunft, dem Heiratsverhalten und dem Unternehmenserfolg; Gerhard Neumeier, Jüdische Unternehmer in München um 1900: Der Einfluss von Heiratsverhalten sowie geografischer und sozialer Herkunft auf den Unternehmenserfolg, in: Alice Teichowa Hg., Business history: wissenschaftliche Entwicklungstrends und Studien aus Zentraleuropa, Wien 1999, 157–172. Im 19. Jh. heirateten 77,5 Prozent der Wuppertaler Textilfabrikanten aus dem Wirtschaftsbürgertum stammende Frauen und über fünfzig Prozent der Textilfabrikanten hatten ebensolche als Schwiegerväter. Andrea Löther, Familie und Unternehmer. Dargestellt am Beispiel der Wuppertaler Textilunternehmer während der Frühindustrialisierung bis 1870, in: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte, 36 (1991), 217–244, 226. Ähnlich spricht auch Werner E. Mosse mit Einschränkungen in Bezug auf die jüngsten Generationen von endogamen Tendenzen in den deutsch-jüdischen Wirtschaftseliten am Beispiel von bekannten Berliner Familien: Werner E. Mosse, Jews in the German Economy. The German-Jewish Economic Élite 1820–1935, Oxford 1989, 159–185.

Bildungsbürgertums, wenn man hier überhaupt von zwei differenten Schichten sprechen kann, bewirkten eine Maximierung verschiedener Kapitalsorten.[210] Dementsprechend ist auch nach Pierre Bourdieu eine Heirat nicht als selbständige Einheit, sondern als ein Teil von mehreren Tauschvorgängen zu betrachten, deren Ziel die Maximierung von ökonomischen und symbolischen Profiten ist.[211] Obwohl Heiratsstrategien vor allem zur bürgerlichen Schicht erforscht werden, sind Heiratsallianzen in allen Schichten in verschiedenem Ausmaß und zu verschiedenen Zeitpunkten festzustellen – sowohl bei der bürgerlichen urbanen Schicht wie auch in ländlichen agrarischen Gesellschaften.[212] Doch sind immer die Bedingungen der jeweiligen Untersuchungsgruppe zu berücksichtigen sowie zeitliche, regionale und branchenspezifische Unterschiede miteinzubeziehen. Während für die Wiener jüdische Mittelschicht durchaus von einer gewissen sozialen Endogamie gesprochen werden kann, kommt Marie-Therese Arnbom in ihrer Längsschnitt-Untersuchung über das Heiratsverhalten der sehr kleinen Gruppe des Wiener nobilitierten Bürgertums zu dem Schluss, dass die Mitglieder der untersuchten Familien über die Generationen hinweg relativ heterogen heirateten und sich einzelne Berufsbilder langfristig nicht für die gesamte Familie durchsetzten.[213]

Die Unternehmer von Sample II, die oft auch selbst Söhne von Unternehmern waren,[214] heirateten bevorzugt Töchter von Vätern ebendieser Berufsgruppe, wobei allerdings mit der Bezeichnung Kaufmann mehr eine Rechtsform der Tätigkeit als diese selbst definiert wird; auch war damit noch keine Information über die Größenordnung dieser Tätigkeiten gegeben.[215] Jedoch kann ein ähnlicher finanzieller Hintergrund als wahrscheinlich angenommen werden, zumal ja auch die Mitgift der Frau in der Größenordnung den Verhältnissen des Ehemannes entsprochen haben sollte. Die Eheschließung von Hans Kotányi und Charlotte Altmann im Jahr 1920 lässt beispielsweise vermuten, dass – den Faktor Liebe an dieser Stelle außer Acht lassend – eher die finanziellen Verhältnisse die eheliche Verbindung günstig erscheinen ließen als dieselbe Tätigkeitsbranche der Väter. Hans Kotányi war zukünftiger Erbe einer Paprikamühle, seine Braut die Tochter eines Ober-

210 Ernst Bruckmüller u. Wolfgang Meixner, Wiener Wirtschaftsbürgertum um 1900, in: Karl Möckl Hg., Wirtschaftsbürgertum in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, München 1996, 343–374.

211 Bourdieu, Sozialer Sinn, 265.

212 Vgl. Lanzinger, Das gesicherte Erbe; Sabean, Property, Production, and Family in Neckarhausen.

213 Marie-Therese Arnbom, Heiratsverhalten des nobilitierten Wiener Bürgertums, in: Robert Hoffmann Hg., Bürger zwischen Tradition und Modernität, Wien/Köln/Weimar 1997, 143–162, 159.

214 Vgl. Kapitel „Transmissionen“.

215 Teilhaber bestimmter Rechtsformen von Unternehmen, wie etwa die Offene Handelsgesellschaft, galten bspw. als Kaufmann, unabhängig davon, ob dieses Unternehmen produzierte oder nur Handel betrieb.

stabsarztes. Das Heiratsgut für Charlotte stellte nicht ihr Vater, sondern ihre Mutter, die große Ländereien und Schürfrechte in Polen besaß. Ein Zusammenhang mit den Besitzungen der Schwiegermutter in Polen und der Eröffnung einer Filiale der Paprikamühle ebendort ist in den Quellen nicht zu erheben. Aber es ist immerhin möglich, dass sich diese Heirat, abgesehen von dem flüssigen Geld, das durch die Mitgift der Braut in das Unternehmen kam, positiv auf die Geschäfte der Kotányis auswirkte, auch wenn damit noch nicht von bewusster Berechnung gesprochen werden kann.

Unter den Personen des Samples gibt es Unterschiede im Ehestatus von Männern und Frauen. Von den 337 Frauen des Samples waren fast sechzig Prozent nicht verheiratet: 181 nannten keinen Ehepartner, sie waren also entweder ledig, verwitwet oder geschieden. 141 deklarierten sich als verheiratet, zwölf bezeichneten sich dezidiert als verwitwet und drei als getrennt beziehungsweise geschieden. Anders verhält es sich mit dem Familienstand der Männer. Rund siebzig Prozent der Männer dieses Samples, 318, deklarierten sich als verheiratet, 129 machten keine Angaben über eine Ehepartnerin, zwei bezeichneten sich als verwitwet und zwei als getrennt beziehungsweise geschieden. Ob und inwiefern diese Differenz zwischen den Geschlechtern mit der materiellen Lage zusammenhängt, lässt sich mit einer quantitativen Auswertung nicht eruieren, hier wären weiterführende Einzelstudien vonnöten.

Eheband – Geschäftsverbindung

Friedrich Steiner betrieb zusammen mit Adolf Neuron den Schuhgroßhandel namens *Neuron & Steiner*.[216] Friedrich Steiner und Adolf Neuron waren je zur Hälfte Eigentümer des Unternehmens. Die beiden Firmengesellschafter waren durch die Ehe von Friedrichs Schwester Emma Steiner mit Adolf Neuron miteinander verschwägert. Das Unternehmen war zunächst von Adolf Neuron allein und unter seinem Namen 1912 gegründet worden, demselben Jahr, in dem er Emma Steiner heiratete.[217] Vier Jahre später erhielt Emma Neuron die Prokura, die jedoch 1920 wieder gelöscht wurde, als ihr Bruder als Gesellschafter in das Unternehmen eintrat. Nun wurde die Firma in eine OHG umgewandelt und ihr Name auf die Bezeichnung *Neuron & Steiner* erweitert. Friedrich Steiner löste seine Schwes-

216 Die Schuhindustrie, die während des Ersten Weltkriegs stark ausgebaut wurde, stellte den wichtigsten Zweig der Lederwarenindustrie dar. Nach Kriegsende geriet sie aufgrund der sinkenden Nachfrage und ausländischer Konkurrenz in Schwierigkeiten, viele Betriebe der einst 8.000 Beschäftigte umfassenden Branche mussten geschlossen werden. Fritz Weber, Die wirtschaftliche Entwicklung, in: Tálos/Dachs/Hanisch/Staudinger, Handbuch des politischen Systems Österreichs 1918–1933, 23–44, 30.

217 WStLA, HG Wien, A 76/81.

ter Emma Neuron in der Firma damit praktisch ab, die ab diesem Zeitpunkt im Handelsregister nicht mehr aufschien; Friedrich Steiner hingegen wurde als Gesellschafter auch in der Firmenzeichnung sichtbar.[218] Offen bleibt, ob und wie viel Geld Emma Steiner als Heiratsgut in die Ehe respektive das Unternehmen mitgebracht hatte und in welchem Verhältnis die Summe zur Geschäftseinlage ihres Bruders stand. Das Ehepaar Neuron lebte in Wien 9., in der Kandlgasse 23 in einem Haus, das seit 1890 im Besitz der Familie Steiner stand und Emma und ihrem Bruder Friedrich zu je einem Viertel gehörte.[219] Friedrich Steiner selbst war in Wien 19., Lannerstraße 20 wohnhaft. Die Wohnung im Steiner'schen Haus in der Kandlgasse, wo auch Emmas Bruder Oskar wohnte, zu beziehen, bedeutete für Adolf Neuron eine – auch physisch sichtbare – Annäherung an die Familie seiner Ehefrau und seines Kompagnons und illustriert sein Agieren in engen Familienzusammenhängen. Was auch immer der tatsächliche Grund für die Wohnungswahl gewesen sein mag, an Alternativen hätte es jedenfalls theoretisch nicht gemangelt. So hatte Adolf Neuron 1913 von seinem Vater drei Liegenschaften, darunter zwei Wohnhäuser im Alleineigentum und ein Baugrundstück, zu je einem Drittel geerbt.[220] Friedrich Steiner wiederum heiratete mit Käthe Wortmann die Tochter des Bankiers Josef Wortmann, Gesellschafter von *Nagel & Wortmann*. Der Ledigenname der Mutter Käthe Wortmanns war Theresia Nagel, sie war die Tochter von Moriz Nagel. In dieser Familie ist also zweimal dasselbe Muster anzutreffen: Ein Unternehmen wurde durch nachträgliche Familienbindungen zu einem erweiterten Familienunternehmen – ein Zeichen dafür, dass in der Verbindlichkeit der Verwandtschaft ein stark stabilisierendes Moment zur Kapitalsicherung gesehen wurde.

Die Reziprozität mit Doppelehen zwischen zwei Familien ist eine über Jahrhunderte hinweg in Europa nachzuweisende Praxis in jeweils unterschiedlichen Ausformungen, die auf dem Prinzip des Tausches zwischen Familien beruhte.[221] Ein gutes Beispiel hierfür ist die Doppelhochzeit der Kotányi-Zwillinge mit einem Brüderpaar. Für die Zeit zwischen 1880 und 1920 war auch eine stetig wachsende Zahl an Eheschließungen zwischen Cousins und Cousinen bis zum ersten Grad festzustellen, wozu jedoch in diesem Sample kein Fall vorkommt.[222]

218 WStLA, HG Wien, A 76/81.

219 ÖSTA, AdR, 06, VVSt 35.943 und 37.740. Die beiden anderen Viertel gehörten den anderen Brüdern Oskar und Erwin Steiner. Ihre Schwester Marianne, verh. Baumgarten, hatte ihren Anteil gegen eine Sicherstellung in Form einer Hypothek ihren vier Geschwistern überschrieben, KG Neubau, EZ 444.

220 ÖSTA, AdR, 06, VVSt 35.942.

221 Vgl. Gérard Delille, Position und Rolle von Frauen im europäischen System der Heiratsallianzen, in: Lanzinger/Saurer, Politiken der Verwandtschaft, 227–254.

222 David W. Sabean, Die Ästhetik der Heiratsallianzen. Klassencodes und endogame Eheschließung im Bürgertum des 19. Jahrhunderts, in: Ehmer, Historische Familienforschung, 158.

Firmennamen

In drei von zwölf Unternehmen mit Familienbezug stand der Firmenname in Zusammenhang mit einer Eheverbindung oder eine Ehe in Zusammenhang mit einem Unternehmen. Das sind die Firmen *Klein & Brandl*, *Fantl & Pick* sowie *Neuron & Steiner*.[223] Diese Namen setzten sich aus dem Nachnamen des Ehemannes und dem Mädchennamen der Ehefrau zusammen. Zu *Klein & Brandl* fehlen nähere Informationen, aber bei den beiden letztgenannten Firmen bezog sich der Doppelname in der Firmennennung auf konkretes Eigentum und die Teilhaberschaft eines Verwandten der Ehefrau, jedoch nicht von ihr selbst. Das Handelsgesetz schrieb genau vor, wie der Firmenname zu gestalten war: ein Kaufmann musste dem Unternehmen seinen eigenen Namen geben, eine Offene Handelsgesellschaft musste den Namen mindestens eines Gesellschafters enthalten, ebenso eine Kommanditgesellschaft, „die Namen anderer Personen, als der persönlich haftenden Gesellschafter dürfen in die Firma einer Handelsgesellschaft nicht aufgenommen werden."[224] Das bedeutet, der Name der Ehefrau konnte nur in den Firmenwortlaut aufgenommen werden, wenn sie Gesellschafterin war, die Investition ihrer Mitgift in das Unternehmen genügte hierfür nicht.

Auf der anderen Seite gab es Ehepaare, die ein Geschäft – auch offiziell – gemeinsam führten, wie etwa die Bodanskys oder die Wangs, und beide Unternehmen führten nur den Namen des Ehemannes (*Sigmund Bodansky*) beziehungsweise des Vaters (*Firma Wang*) im Firmenwortlaut (siehe unten).[225] In einem Kommentar zum Handelsgesetzbuch hieß es zwar: „Ein Einzelkaufmann darf seine Firma auch in der Weise zeichnen, dass er mit seinem Familiennamen denjenigen seiner Ehefrau verbindet."[226] Diese Praxis war jedoch nicht sehr verbreitet.

Bei den Unternehmen *Klein & Brandl* und *Fantl & Pick* setzt sich der Firmenname wie erwähnt aus dem Familiennamen des Ehemannes und dem Mädchennamen der Ehefrau zusammen. In beiden Unternehmen war jedoch nur der männliche Teil mit Eigentum und Funktion am Geschäft beteiligt, während die Ehefrau (beziehungsweise ihre Familie) nicht als Gesellschafterin oder Prokuristin registriert war. Die Umstände deuten auf parallel laufende Geschäfts- und Eheverbindungen

223 Der Doppelname der Firma *Deutsch & Beinhacker* bezieht sich hingegen nicht auf eine verwandtschaftliche Beziehung, ebenso wenig der Name der Firma *Wilhelm Loeb & Benedikt Schwarz Nfg*.

224 Art. 15–18 HGB I. 3, insbes. Art. 17.

225 Ähnlich funktionierten Unternehmensstrukturen der englischen Mittelschicht zu Beginn des 19. Jh. Auch wenn Frauen das notwendige Kapital zum Überleben einer Firma einbrachten, wurden sie nicht Teilhaberinnen; Leonore Davidoff u. Catherine Hall, Familiy Fortunes. Men and Women of the English Middle Class 1780–1850, London/New York 2002, 201.

226 Allgemeines Handelsgesetzbuch mit Erläuterungen von Dr. Leo Geller, Wien 1893, 46.

hin, die jedoch ab den 1910er-Jahren nicht mehr als solche existierten. Sowohl bei *Fantl & Pick* als auch bei *Klein & Brandl* verwies letztlich nur noch der Name auf die Verflechtung von Ehe und Geschäft, während das Unternehmen nur noch einen Inhaber hatte. Doppelnamen, auch wenn es sich um den Mädchennamen der Ehefrau handelte, bezogen sich in allen Fällen auf die angeheirateten männlichen Verwandten als Teilhaber am Unternehmen, nicht jedoch auf die Ehefrauen selbst, sie waren vielmehr das private Gegenstück zum beruflichen Geschäftspartner. Das galt auch dann, wenn die Ehefrau eine Funktion im Unternehmen innehatte. Solche Heiratspraktiken sind auch ein Ausdruck dafür, wie sehr sich die Bewegungsradien der einzelnen Personen auf Familienzusammenhänge konzentrierten und in diesem Rahmen ihre Bekanntschaften, Freundschaften und Lebensbeziehungen schlossen.

Das Handelrecht gestattete darüber hinaus Zusätze zum Firmennamen, die ein neues Besitzverhältnis ankündigten, wie etwa, *Meyers Erben* oder *Nfg.* oder *Witwe*, *Sohn*. In keinem der Unternehmen in diesem Sample wurde jedoch der Name bei einer Änderung der Besitzverhältnisse, die mit Quellen dokumentiert werden konnte, mit einem derartigen Zusatz versehen.

Ehepaar und Compagnie

Ein Unternehmen, das im – gleichzeitigen – gemeinsamen Eigentum eines Ehepaares stand, gehörte zu den Möglichkeiten, jedoch nicht zu den regulären Eigentumsformen von Firmen in dieser Zeit, wie ein Blick in die Registerbände des Handelsgerichts bestätigt. In Sample II waren nur bei zwei Unternehmen dezidiert Ehepaare die gemeinsamen EigentümerInnen. Häufiger kam es vor, dass EhepartnerInnen hintereinander ein Unternehmen besaßen oder leiteten, etwa wenn die Witwe nach dem Tod des Unternehmers die Nachfolge antrat – nicht jedoch umgekehrt.

Sigmund Bodansky gründete im Jahr 1901 einen Papierhandel, der später den Namen *Sigmund Bodansky Papier en gros und Export* tragen sollte. Er war alleiniger Inhaber des damals noch nicht protokollierten Geschäftes, als er 1904 Friederike Weissenstein heiratete. Elf Jahre später trat sie als Hälfteeigentümerin in die Firma ein, die Gründe dafür werden in den Quellen nicht erläutert, sie könnten mit der Vergrößerung des Unternehmens zusammenhängen. Die Bodanskys dehnten ihr Gemeinschaftseigentum auch auf Liegenschaften aus, indem sie 1927 zusammen eine Realität in der Schottenfeldgasse erwarben.[227] Woher das Vermögen zum Hauskauf stammte, ist unklar. Friederike Bodanskys Eltern waren zu dieser Zeit noch am Leben, sie hatte demnach noch nicht geerbt und sollte zunächst auch

227 BG Josefstadt, KG Neubau EZ 932.

nichts erben – ihr Vater Gustav Weissenstein verstarb 1930, ohne ein Vermögen zu hinterlassen. Die Mutter Bertha Weissenstein starb erst nach 1938.[228]

Simon Wang eröffnete 1920 einen Fleischkommissionshandel mit Fleischhauerei in der Großmarkthalle in Wien-Landstraße.[229] Drei Jahre später traten seine beiden Söhne Siegfried und Emil als Prokuristen in die Firma ein. Siegfried, der 1924 wieder aus dem Unternehmen ausschied, war laut Firmenbuchakten von Beruf Bankbeamter, sein Bruder Kaufmann. 1926 musste die Firma den Ausgleich anmelden, wurde jedoch im Jahr darauf unter demselben Namen erneut ins Handelsregister eingetragen, diesmal als Offene Handelsgesellschaft, und Emil Wang wurde neben seinem Vater Simon Gesellschafter. Als dieser am 21. Februar 1933 starb, trat Emil seine Nachfolge als Alleinerbe des Unternehmens an, Ansprüche seiner Schwester Viktoria Frost und seines Bruders Siegfried sind in der Korrespondenz des Handelsgerichts nicht vermerkt. In der Folge wurde das Unternehmen neu strukturiert, zu Emil Wang traten seine Frau Gertrude Wang, geb. Igel, und der Fleischhauer Johann Fach als GesellschafterIn zu je gleichen Teilen in das Unternehmen ein. Von Johann Fach wurde die durch Simon Wangs Tod weggefallene Fleischhauerbefähigung eingebracht. Gleichzeitig wurde der Betriebsgegenstand des Fleischkommissionshandels durch den der Fleischhauerei ergänzt, eine Formalität, da Simon Wang dieses Gewerbe schon früher angemeldet und ausgeübt hatte, diese Anmeldung jedoch laut Aussage der drei GesellschafterInnen aufgrund der Eintragungsänderungen der vergangenen Jahre nicht im Handelsregister aufgeschienen war. Der Name *Simon Wang OHG* wurde weitergeführt. Emil Wangs Ehefrau Gertrude wurde also im Zuge der Neustrukturierung des Geschäftes Gesellschafterin. Ihre Übernahme dieser Funktion ist offensichtlich mit dem Tod des Firmengründers und Teilhabers verbunden und nicht familiär bedingt, etwa durch eine Erbschaft, die es zu investieren gegeben hätte (ihre Eltern waren 1934 noch am Leben). Ihre Berufsbezeichnung im Eintragungsakt des Handelsregisters als Handelsfrau legt den Schluss nahe, dass sie ohnedies zuvor schon in diesem Unternehmen tätig war und dies nun lediglich durch die neue Organisationsform sichtbar wurde. Ihre Position mag nicht unbedeutend gewesen sein, ersetzte sie doch den Firmengründer in kaufmännischen Belangen, während der Fleischhauer den handwerklichen Part übernahm. Dass sie tatsächlich im Betrieb in leitender Funktion arbeitete, geht aus der Korrespondenz ihrer Vermögensanmeldung hervor.[230] Gertrude Wang emigrierte nach 1938 nach Südamerika,[231] die Firma wurde am 24. Mai 1938 gelöscht. Emil Wang wurde nach Buchenwald deportiert, wo er im Jänner 1939 verstarb.[232]

228 ÖSTA, AdR, 06, VVSt 37.390.
229 HG Wien, A 52/211.
230 ÖSTA, AdR, 06, VVSt 29.880.
231 ÖSTA, AdR, 06, VVSt 29.880.
232 DÖW, Namentliche Erfassung der Holocaustopfer Österreichs, 57.757.

Gemeinsam ist den Unternehmen *Bodansky* und *Wang*, die von einem Ehepaar geführt wurden, dass der Ehemann das Unternehmen zunächst allein gegründet oder – im Falle von Wang – von seinem Vater geerbt hatte und die Ehefrau erst später „mit ins Geschäft genommen" wurde. In diesen beiden Unternehmen waren die personellen Verbindungen in der Unternehmensführung auf die Vater-Sohn-Linie beziehungsweise jene der EhepartnerInnen konzentriert. Bei *Neuron & Steiner* trat hingegen nicht nur die Ehefrau des Unternehmensgründers zeitweilig ins Geschäft ein, sondern nach ihr beteiligte sich ihr Bruder, also der Schwager des Unternehmers, daran. Emma Neuron schied zu dem Zeitpunkt aus dem Geschäft aus, als ihr Bruder seine Beteiligung antrat, die sich nicht nur auf die Geschäftsführung, sondern auch auf das Eigentum des Unternehmens erstreckte, wie auch in der Namenserweiterung von *Neuron* auf *Neuron & Steiner* ersichtlich wurde. Verglichen mit den Wangs und Bodanskys bedeutete eine Einbeziehung der weiteren Verwandtschaft in das Unternehmen eher eine Schwächung der Position der Ehefrau, die nicht zusammen mit ihren Verwandten, auch wenn es sich um Blutsverwandte handelte, im Unternehmen blieb. Sie trat also zugunsten ihres männlichen Verwandten zurück. Die Position von Emma Neuron unterschied sich des Weiteren auch insofern von derjenigen Friederike Bodanskys und Gertrude Wangs, als sie lediglich die Prokura, jedoch keine Eigentumsanteile am Unternehmen hatte. Weitergehend wäre die Größe der Unternehmen zu berücksichtigen, die mit den überlieferten Quellen nicht vergleichend zu analysieren ist, da die beschriebenen Transaktionen bei *Neuron & Steiner* und *Bodansky* in den 1910er-Jahren stattfanden, jene bei *Wang* jedoch in den 1920er-Jahren. Gertrude Wang und Friederike Bodansky waren die einzigen verwandten Teilhaberinnen, was vermutlich auch ihre Position festigte.

Eine Unternehmensgründung durch ein Ehepaar ist für das Sample II in den Quellen nicht zu eruieren. Doch andere Untersuchungen stellten Firmengründungen von Paaren als die häufigste Gründungsart von Frauen heraus, was vor allem auf Unternehmen im mittleren und oberen Segment zutrifft. Einzelgründerinnen blieben die Ausnahme, sie waren am häufigsten im Einzelhandel anzutreffen.[233]

Ob es sich bei den hier betrachteten Eheverbindungen, insbesondere derjenigen der Familien Neuron, Steiner, Wortmann und Nagel, tatsächlich um Ergebnisse von Heiratsstrategien mit wirtschaftlichen Zielen handelte, muss ebenfalls dahingestellt bleiben; mit mehr Sicherheit lässt sich jedoch konstatieren, dass sich gewisse Heiratsverbindungen günstig für das Unternehmen auswirkten. Zudem gehört die Wahl des Ehepartners/der Ehepartnerin zu der Sorte von Strategien, die niemals offen als eine solche bezeichnet werden würden. Andrea Löther, die auch Selbstzeugnisse in ihre Untersuchung über Unternehmer im Wuppertal des 19.

233 Christiane Eifert, Eroberung einer Männerdomäne? Unternehmerinnen in der Zwischenkriegszeit, in: Elpers/Meyer, Zwischenkriegszeit. Frauenleben 1918–1939, 59–90.

Jahrhunderts einbezieht, macht darauf aufmerksam, wie unsicher Aussagen über Heiratsstrategien letztlich bleiben:

> Heirat in Unternehmerfamilien bot ökonomisch nutzbare Vorteile, wie soziale und geschäftliche Beziehungen mit der angeheirateten Familie, Verhinderung von Erbschaftsteilungen und Kapitalvermehrungen durch Mitgift und Erbschaften der Frau. Trotzdem fanden sich für eine bewusste Einkalkulation dieser Vorteile in die Heiratsentscheidung keine Belege. Insbesondere fehlen Hinweise auf ein direktes Eingreifen oder Planen der Eltern, obwohl natürlich die Zustimmung der Eltern, insbesondere der Brauteltern notwendig war.[234]

Von Strategien lässt sich hier am ehesten im Sinne Bourdieus sprechen, dessen Verwendung dieses Begriffes über den des kalkulierten Handelns in Hinblick auf einen zukünftigen Gewinn hinausgeht und durch den Einfluss des Habitus und von in der Vergangenheit erworbenen Möglichkeiten erweitert wird. Dadurch würden gewisse Handlungen zwar aussehen wie rational und strategisch kalkuliert, aber tatsächlich der Position und des Habitus eines Individuums geschuldet und keineswegs bewusst berechnet sein. Darüber hinaus bilden Gewohnheiten und institutionalisierte Vorschriften, wie etwa das Erbrecht, Leitlinien für in diesem Sinne strategische Handlungen.[235] Elke Koch bringt die vermeintliche Diskrepanz zwischen Emotion und Geschäft auf den Punkt, indem sie eine Teilung in emotionale, interesselose Verbundenheit und materielle Erwägungen für grundsätzlich nicht haltbar hält, da sich beides gegenseitig bedinge, ein Befund, der auch die hier wiedergegebenen Ergebnisse stützt.[236]

Das Heiratsgut

Als Mitgift, im ABGB ausschließlich Heiratsgut genannt, wird der Vermögenstransfer anlässlich einer Eheschließung bezeichnet.[237] Das Heiratsgut wird von der Braut dem Bräutigam bei der Eheschließung übergeben. Der Ehemann erhält das volle Eigentumsrecht bei Bargeld, Schuldverschreibungen und zu verbrauchenden Gütern; bei unbeweglichen Gütern, Rechten et cetera bleibt die Ehefrau Eigentümerin, dem Mann fallen die Verfügungsgewalt und das Fruchtgenussrecht zu. Es handelt sich aber ausdrücklich nicht um eine Schenkung. Bei Ableben des Ehemanns wird das Heiratsgut aus der Erbmasse ausgeschieden und an die Witwe übergeben, unabhängig davon, ob das Heiratsgut von ihr selbst, ihren Eltern oder

234 Löther, Familie und Unternehmer, 228.
235 Bourdieu, Sozialer Sinn, 116.
236 Elke Koch, Zur Sozio- und Psychogenese familiärer Gefühle, in: Mohnhaupt, Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts, 305–311.
237 Brauneder, Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich.

einer dritten Person eingebracht worden war. Dieser Anfall muss von der Witwe nicht extra bedungen werden, sondern tritt kraft Gesetzes ein. Stirbt die Ehefrau vor dem Ehemann, erben ihre Nachkommen. In Österreich sind die Bestimmungen über das Heiratsgut seit 1811 im ABGB festgelegt und waren bis 2009 in Kraft.[238]

Die Mitgift war bis zum Ersten Weltkrieg vor allem für bürgerliche Schichten von großer Bedeutung, danach wurde ihre Rolle immer geringer. Dazu hat die bessere Absicherung der Witwe mit der Teilnovelle von 1914 beigetragen, die dem überlebenden Teil statt dem bisherigen Fruchtgenussrecht an einem Viertel des Nachlasses ein tatsächliches Viertel des Nachlasses zudachte. Einen weiteren Grund für die schwindende Bedeutung der Mitgift stellte die sich stärker verbreitende Frauenerwerbsarbeit dar, die den Frauen mitunter bereits die Möglichkeit einräumte, selbst für den eigenen Unterhalt aufkommen zu können. Das Heiratsgut war Gegenstand eines Vertrages zwischen den Eheleuten, der zwar einer notariellen Beglaubigung bedurfte, aber auch eine Übergabe ohne Vertrag war gültig. Ebenso wie das Erbrecht beeinflusste das Heiratsgut in hohem Maße die persönlichen Beziehungen und das Familienleben. Jugendlichkeit – die meisten Frauen, die in dieser Arbeit untersucht wurden, heirateten, sobald sie volljährig waren oder oft schon davor, während ihre Bräutigame fünf bis zehn Jahre älter waren – und Vermögen entschieden über die Chancen, einen gesellschaftlich adäquaten Ehemann mit dem damit verbundenen Status zu finden. Für die jüdische Bourgeoisie im kaiserlichen Deutschland stellt Marion Kaplan fest, dass Heiraten, und zwar vor allem arrangierte Heiraten, und die damit verbundenen ökonomischen Transaktionen für diese Bevölkerungsgruppe äußerst wichtig waren. Sie wurden als Bestandsicherung der jüdischen Familie und auch der jüdischen Gemeinschaft angesehen, denn Vermögen zu besitzen war die einzige Versicherung gegen politische und soziale Instabilität. Ziel dieser ökonomisch kontrollierten Heiraten war, ungünstige Verbindungen, Emigration oder Ledigsein zu verhindern. Jedoch räumt Kaplan auch ein, dass Geldheiraten nicht auf jüdische Kreise beschränkt waren, ihnen ein solches Handeln aber klischeehaft zugeschrieben wurde.[239] Für Unternehmer hatte das Heiratsgut unabhängig von der Konfession eine wichtige Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit und, wie im Folgenden gezeigt wird, handelte es sich oft um substanzielle Investitionen.

Töchter hatten gesetzlichen Anspruch auf eine Mitgift, die Eltern oder die Großeltern waren verpflichtet, ihren Töchtern beziehungsweise Enkelinnen „ein ihrem Stande und Vermögen angemessenes Heiratsgut zu geben, oder dazu verhältnismäßig beizutragen."[240] Dies galt aber nur, wenn die Töchter kein eigenes Vermögen

238 §§ 1218–1229, 1237–1239 ABGB. Mit dem Familienrechtsänderungsgesetz von 2009 außer Kraft gesetzt (BGBl. I 75/2009).

239 Marion A. Kaplan, For Love or Money: The Marriage Strategies of Jews in Imperial Germany, in: dies., The Marriage Bargain, 126.

240 § 1220 ABGB.

besaßen, die Dotationspflicht der Eltern oder Großeltern war subsidiär. Uneheliche Kinder konnten nur von ihrer Mutter ein Heiratsgut verlangen. War die von den Eltern zu erwartende Mitgift zu niedrig, konnte diese durch eigene Arbeit der Braut vergrößert werden, um die Chancen auf einen adäquaten Bräutigam zu erhöhen. Die Mitgift – und vor allem ihr Fehlen – war wiederkehrendes Thema in der populären Ratgeberliteratur der Jahrhundertwende:[241] „Schwer, sehr schwer ist es für die Töchter des gebildeten Mittelstandes, sich ‚standesgemäß' zu verheiraten. Ihr Bildungsgrad und ihre Ansprüche weisen sie in die Höhe – ihre Mittellosigkeit weist sie nach unten."[242] Um finanzschwache Frauen mit einer Mitgift zu versorgen, wurden sogar Versicherungen eingerichtet.[243] Eine hohe Mitgift konnte den Status einer Heiratskandidatin und später den einer Ehepartnerin heben, da ihr Kapital die Existenzgrundlage des Ehepaares zu sichern imstande war. Der Bräutigam konnte aber grundsätzlich kein Heiratsgut von seiner Braut beziehungsweise den Brauteltern verlangen, einen Anspruch darauf hatte de iure nur die Braut selbst.

Das Heiratsgut diente gemäß ABGB „dem Manne zur Erleichterung des mit der ehelichen Gesellschaft verbundenen Aufwandes".[244] Es stellte, insbesondere bei einem beruflichen Aufstieg, das Startkapital oder eine Zusatzinvestition für ein Unternehmen oder ein Einkommen aus dem Fruchtgenuss dar. Damit war das Heiratsgut für den Mann so etwas wie ein zinsenfreier Kredit mit – präsumtiver – langer Laufzeit. Da angenommen wurde, dass der Ehemann ungeachtet der tatsächlichen Situation allein für das Einkommen der Familie aufkam, war er verpflichtet, den Lebensstandard seiner Frau und gegebenenfalls der Kinder sicherzustellen.[245] Das Heiratsgut war eine Investition in diese seine Fähigkeit, für den standesgemäßen Unterhalt seiner Gattin zu sorgen – auf der Basis uneingeschränkten Vertrauens und um den Preis der völligen Abhängigkeit vom finanziellen Geschick des Mannes, dieses Heiratsgut auch gewinnbringend verwenden zu können, da der Mitgiftgeberin gesetzlich keinerlei Mitspracherecht bei der Verwendung des Heiratsgutes zustand. Die Frau hatte zwar Anspruch auf ihr Vermögen beziehungsweise stand es noch in ihrem Eigentum, wenn es sich um unbewegliches Vermögen handelte, jedoch konnte sie nicht darüber verfügen, es selbständig vermehren, für ein eigenes Unternehmen einsetzen oder sonst in ihrem Sinne anlegen. Das Heiratsgut besaß

241 Vgl. dazu ausführlich Michaela Hafner, Mitgift und Frauenbildung, „Mannweiber" und „Einzelexistenzen". Ehelose bürgerliche Frauen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Wien, Univ.-Dipl., Wien 2005.

242 Th. Korten, Wie bekommt man ohne Mitgift einen Mann? Ein kleines Buch für junge Damen, Wien 1916, 3.

243 Z. B. der „Gisela-Verein zur Ausstattung heiratsfähiger Mädchen", vgl. eine Polemik von Franz-Eberhart Perin, Die Wahrheit über den Verein zur Ausstattung heiratsfähiger Mädchen „Gisela", Wien 1888.

244 § 1218 ABGB.

245 Er konnte allerdings von ihr eine Mithilfe verlangen. Die Unterhaltspflicht des Mannes bestand ungeachtet der Tatsache, ob ein Heiratsgut übergeben worden war oder nicht.

aus ihrer Perspektive den Charakter einer Versorgungsreserve für den Fall der Auflösung der Ehe durch Trennung (in diesem Fall meist mit Abzügen) oder Tod des Ehegatten. Sie war eine Rücklage, wenn auch eine unverzinste – denn die Erträgnisse erhielt der Ehemann, auf den sie sich in Bezug auf deren sinnvolle Verwendung verlassen musste. Kritisch schrieb dazu Marianne Beth 1925:[246]

> Des Gatten Pflicht ihr (der Ehefrau) gegenüber war es, sie ‚standesgemäß' zu halten, ihr Vermögen unversehrt zu bewahren. Gelang es ihm, durch besondere und ungewöhnliche Genialität, dieses Vermögen zu vervielfachen, so war dies sein Unternehmergewinn, der ihm mit vollem Recht gebührte. Die Frau, insbesondere aber die Ehefrau, war nicht Unternehmerin … In gar nicht seltenen Fällen ist die Frau im Erwerb ihres Mannes nicht nur als Handlangerin, sondern als treibender Geist tätig, so dass es vorwiegend ihr zuzuschreiben ist, wenn das Vermögen sich mehrt. Sie ist Unternehmerin innerhalb der ehelichen Gemeinschaft. Ihre Mitgift oder ihr Vermögen, das im Geschäft angelegt oder zu Begründung einer Existenz verwendet wird, ist nicht ‚Schatz', ist nicht sich mäßig verzinsende Mobilie oder Immobilie wie in vorkapitalistischen Zeiten, es ist Kapital im strikten Sinne des Wortes; und wenn das Kapital verloren geht, wie es so häufig geschicht (sic), mit und ohne Verschulden des Gatten, dann muß die Frau auch unter dieser Kapitalseigenschaft ihres Vermögens leiden. Folglich muss sie auch unter dieser Kapitalseigenschaft gewinnen können.[247]

Das Heiratsgut war an sich Bestandteil, also eine Vorauszahlung des Erbes. Es stand dem Erblasser jedoch frei, zu entscheiden, ob das Heiratsgut der Tochter vom Erbe abgezogen werden sollte und sie weniger bekam oder ob dieses Vorausempfängnis keine Auswirkungen auf die Höhe der Erbsumme haben würde. Für die Tochter/Ehefrau hatte diese Entscheidung jedoch weitreichende Folgen. Wurde das Heiratsgut nicht in die Erbmasse eingerechnet, hatte sie ungeachtet ihrer Verehelichung ein uneingeschränktes Erbe und erhielt Vermögen, über das sie allein verfügungsberechtigt war. Wurde das Heiratsgut vom Erbe abgezogen, verminderte sich nicht nur der Erbteil, sondern damit auch die Summe, über die die Erbin – im Gegensatz zum Heiratsgut – frei verfügen konnte. Der geschlechterdemokratische Effekt des Erbrechtes hob sich demnach auf, wenn ein Teil des Erbes in Form eines Vorausempfängnisses als Heiratsgut gegeben wurde.

---

246 Marianne Beth wurde am 6. März 1890 als Marianne Weisl in Wien geboren. Sie studierte zunächst Orientalistik und ab 1919, als die juridische Fakultät für Frauen geöffnet wurde, Rechtswissenschaft. Sie wurde die erste promovierte Juristin Österreichs. Nach ihrem Studium arbeitete sie in der Kanzlei ihres Vaters als Rechtsanwältin und war engagiertes Mitglied zahlreicher Organisationen, wie dem *Bund Österreichischer Frauenvereine*, und publizierte selbständig sowie in Zeitschriften zum Themenbereich Frauenrechte. Aufgrund ihrer jüdischen Abstammung verlor sie 1938 ihre Rechtsanwaltszulassung und musste emigrieren. In den USA arbeitete sie als Soziologin und Übersetzerin. Sie starb am 19. August 1984 in New Jersey. <http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/Personen.aspx>, Zugriff: 18. 4. 2009.

247 Beth, Neues Eherecht, 80f.

Als Bernhard Geyerhahn 1923 sein Testament aufsetzte, waren seine beiden Töchter Paula und Regina bereits seit dreizehn und neun Jahren, mit einer Mitgift ausgestattet, verheiratet. Er bestimmte ausdrücklich, dass diese Vorausempfänge nicht einzurechnen seien, und auf die Töchter entfiel wie auf die Söhne derselbe Anteil ohne Abzüge. Hier gewannen die Töchter durch den Erhalt von Heiratsgut und Erbe. Beide Vorgangsweisen, die Separierung des Heiratsgutes beziehungsweise seine Einrechnung in das Erbe, waren gleichermaßen gängig. Was die Höhe des Heiratsgutes betrifft, machte es in allen Fällen immer nur eine Teilsumme des Erbes aus, es war in keinem Fall gleich hoch oder höher, als der gesetzliche Erbteil der Tochter gewesen wäre.

Es bestand die Möglichkeit vonseiten des Bräutigams oder eines/einer Dritten, mit einer Widerlage das Heiratsgut zu vermehren.[248] Dabei handelte es sich um eine Zuzahlung zum Heiratsgut, an der die Ehegattin während der Ehe zwar ebenfalls keinen Fruchtgenuss hatte, die jedoch nach dem Tod des Mannes automatisch, wie das Heiratsgut, in ihr Eigentum überging. Gedacht war die Widerlage als Kompensation für den entgehenden Fruchtgenuss am Heiratsgut und für die Versorgung der späteren Witwe. Zusammen mit der Mitgift sollte sie den angemessenen Lebensunterhalt, wie er vor Ableben des Ehemannes gewährleistet war, ermöglichen.[249] Bei den untersuchten Fällen kam die Widerlage in zwei Generationen der Familie Kotányi, bei den Eltern von Richard Deutsch und jenen von Otto Klein vor. Die Widerlagen erreichten maximal die Höhe des Heiratsgutes, gingen aber in keinem Fall darüber hinaus, meist war der Betrag geringer. Franz Josef Klein widerlegte das Heiratsgut seiner Frau in der Höhe von 8.000,– K seinerseits mit 6.000,– K. Heinrich Deutsch verdoppelte das Heiratsgut seiner Frau Regine von 5.000,– Gulden auf 10.000,– Gulden. Mit Ausnahme des Vertrags zwischen Hans Kotányi und Charlotte Altmann aus dem Jahre 1920 waren die anderen Eheverträge vor dem Ersten Weltkrieg geschlossen worden und damit zu einer Zeit, als die Versorgung der Ehefrau nach Ableben des Gatten kaum gesichert war.

Die Morgengabe ist „das Geschenk, welches der Mann seiner Gattin am ersten Morgen zu geben verspricht".[250] In keinem der Ehepakte wurde eine solche Morgengabe versprochen, sie hatte offenbar nur noch symbolischen Charakter und war in ihrer Höhe nicht als Vermögensübertragung zu bezeichnen, die eine vertragliche Fixierung erfordert hätte.

Das Heiratsgut konnte, wie bereits erwähnt, in Bargeld, Immobilien, Wertpapieren und Ähnlichem übergeben werden. Bestand das Heiratsgut aus unbeweglichem Vermögen, blieb die Ehefrau Eigentümerin und der Ehemann erhielt lediglich das Fruchtgenussrecht. Bargeld und Verbrauchsvermögen gingen in das alleinige Ei-

248 § 1230 ABGB.
249 Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, 98.
250 § 1232 ABGB.

gentum des Ehemannes über.[251] In den Heiratsverträgen der hier untersuchten Unternehmer wurde ausschließlich Bargeld übergeben, was den Vorteil hatte, dass es direkt in das Geschäft investiert werden konnte. Nach finanziellen Erwägungen betrachtet, bedeutete das für Unternehmer im Grunde, dass sie nicht nur nach einer Ehefrau mit einer adäquaten Mitgift Ausschau halten mussten, sondern auch nach einer, die genügend Bargeldreserven zur Verfügung hatte.

Die Verpfändung des Heiratsgutes in Form eines Darlehens an ein Unternehmen oder auch einer Hypothek auf einer Liegenschaft ist eine Form der Sicherstellung zur Festigung der Rechtsansprüche der Ehefrau und zu deren leichteren Realisierung. Die Ehefrau kann eine solche Sicherstellung bereits bei der Übergabe des Heiratsgutes verlangen oder, wenn der Ehemann beziehungsweise sein Unternehmen in Konkurs zu gehen droht. In den zwölf Fallbeispielen von Unternehmen finden sich drei Personen, die in ihrer Vermögensanmeldung eine Darlehensforderung an die Firma des Ehegatten deklarierten; diejenige von Paula Loeb war dezidiert als Heiratsgut ausgewiesen. Bei den anderen Forderungen an die Firma des Ehemannes muss offenbleiben, ob es sich hier um die Mitgift handelte.

Paula Loeb, geb. Geyerhahn, gab in ihrer Vermögensanmeldung ihre Mitgift als Forderung von 6.605,– RM gegenüber der Firma ihres Mannes, der Speditionsgesellschaft *Wilhelm Loeb & Benedikt Schwarz Nfg.*, an. Sie machte ihre Forderung nicht bei ihrem Ehemann, Wilhelm Loeb, sondern beim Unternehmen geltend, die Forderung blieb also auch bei einem Besitzerwechsel aufrecht. So, wie es sich in der Vermögensanmeldung darstellt, ist die Mitgiftforderung das bedeutendste Vermögen, das Paula Loeb besaß, daneben gab sie Teppiche, Silberwaren und Schmuck im Wert von rund 5.600,– RM an. Ihr Ehemann war Alleininhaber der Firma, sie selbst hatte keine weiteren Anteile.[252] Für das Unternehmen stellte diese Forderung nur einen geringen Wert dar, es wurde per 27. April 1938 mit 130.964,– RM bewertet.[253] Als die Spedition „arisiert" wurde, verlor Paula Loeb damit auch ihre Mitgift. Diese Forderung wurde mit 1.500,– RM verglichen, „weil sie [Paula Loeb] nicht beweisen konnte, ob es sich bei diesem Betrag nicht um einen unter ihrem Namen laufenden, in Wirklichkeit aber ihrem Manne (dem Komm.Rat. Loeb) zustehenden Kapitalsbetrag handelt, der ohnehin im Wege der Gesamtregelung anlässlich der Übernahme des Betriebes bereinigt wurde", so die Vermögensverkehrsstelle.[254] Aber auch der Betrag von 1.500,– RM stand nicht zu ihrer freien Verfügung.

251 §§ 1227f. ABGB.
252 ÖSTA, AdR, 06, VVSt 11.280.
253 ÖSTA, AdR, 06, VVSt 11.279.
254 ÖSTA, AdR, 06, VVSt 11.279, internes Schreiben vom 16. 12. 1938.

Das Heiratsgut als Geschäftsgrundlage

1912 schlossen Hilda Siebenschein, Private, geboren in Kwassitz in Mähren, und Oskar Fantl, in Wien geborener Kaufmann, einen Ehevertrag. Die zu diesem Zeitpunkt erst 19-jährige Hilda Siebenschein war zuvor vom Bezirksgericht Kremsier per Dekret für großjährig und eigenberechtigt erklärt worden. Wäre das nicht geschehen, hätte ihr Vater oder ein Vormund an ihrer Stelle den Ehevertrag abschließen müssen.[255] Ihr 27-jähriger Bräutigam war öffentlicher Gesellschafter der Firma *Fantl & Pick, Erzeugung ätherischer Öle und Essenzen, und gebrannter geistiger Flüssigkeiten und Essenzen* in Wien 18., Kreuzgasse 10. Die Firma bestand seit 1880, war aber erst ab 1906 im Handelsregister verzeichnet. Oskar Fantl war bis 1929 zusammen mit seinem Onkel Friedrich Pick Gesellschafter des Unternehmens und nach dessen Rückzug aus der Firma Alleineigentümer bis zu seinem Tod.

Hilda Siebenschein übergab ihrem Bräutigam anlässlich der Verehelichung „aus ihrem Vermögen als Heiratsgut einen baren Betrag per 90.000 Kronen". Der Ehevertrag enthält, wie alle anderen, in denen die Ehefrau eigenberechtigt zeichnete, keinen Hinweis darauf, wie die Braut in den Besitz dieses Geldes gekommen war, andere Personen als die beiden Eheleute werden als VertragspartnerInnen nicht erwähnt. Bedeutsam in diesem Zusammenhang ist auch, dass das Heiratsgut zunächst in das Vermögen der Frau und erst nachfolgend an den Bräutigam überging und nicht etwa direkt aus dem Vermögen der Eltern dem Bräutigam übergeben wurde.

Fräulein Siebenschein brachte außerdem eine komplette Wohnungs- und Kücheneinrichtung und sonstige Fahrnisse mit in die Ehe, ihr ausschließliches Eigentum an diesen Gegenständen wird von Fantl ausdrücklich bestätigt. In allen untersuchten Verlassenschaften war die Wohnungseinrichtung der Ehefrau gehörig und damit Bestandteil des Standardinventars bei der Eheschließung. Eine vertragliche Auflistung diente zur Sicherung der Eigentumsrechte der Ehefrau an den Gegenständen, die sie in den Haushalt ihres Mannes einbrachte, da im Zweifelsfalle, wie erwähnt, der Erwerb dem Mann zugesprochen wurde. Unverbriefte Vermögensverhältnisse zwangen die Ehefrau oft, ihr Eigentum dem Nachlassgericht gegenüber beweisen zu müssen. Beispielsweise mussten nach dem Tod Friedrich Kappers im Jahr 1905 Zeugen bemüht werden, die dem Gericht gegenüber glaubhaft versichern konnten, dass gewisse Wertpapiere der Ehefrau und nicht dem Verstorbenen gehört hatten und somit aus der Erbmasse auszuschließen waren.[256]

Einen Unternehmer zu heiraten, war für die Ehefrau mit einem gewissen Risiko in Bezug auf das Heiratsgut behaftet. Hilda wurde in dem Ehevertrag garantiert, jederzeit, auch wenn über das Vermögen ihres Gatten Konkurs eröffnet würde, „eine angemessene Sicherstellung des Heiratsgutes zu fordern und in Ausführung zu

255 § 1219 ABGB.
256 WStLA, HG Wien, E 169/1921.

bringen.“ Eine Sicherstellung bedeutete keine Rückgabe, diese fand erst bei Ableben des Ehemannes statt, es sollten damit vielmehr Ansprüche gegenüber anderen Gläubigern geltend gemacht werden.[257] Gemäß § 1226 ABGB war eine Sicherstellung des Heiratsgutes nur möglich, wenn die Übergabe für die Zeit vor dem Konkurs bewiesen war; wurde die Übergabe erst für die Zeit danach belegt, konnte sie nicht in die Rechte einer Gläubigerin eintreten. Eine schriftliche Abmachung bereits bei der Übergabe war daher vor allem zur Sicherung der Ansprüche der Ehefrau ratsam. Ihre Rechte zur Sicherstellung ihres Heiratsgutes wurden erst ab dem Tag der Eintragung in das Handelsregister wirksam. Gläubiger, deren Forderungen vor der Eintragung der Ehepakte in das Handelsregister datierten, erhielten ihre Quote ohne Berücksichtigung der Ehepakte berechnet. Die Ehefrau erhielt auch in Form der Sicherstellung nur den prozentuellen Anteil einer Gläubigerin dritter Klasse.[258] Hilda Siebenschein und Oskar Fantl hatten weiters vermögensrelevante Abmachungen für den Fall der Trennung oder Scheidung ihrer Ehe getroffen.

Oskar Fantl verwendete die Mitgift von 90.000,– K „größtenteils im Interesse des Geschäfts“, wie in seiner Verlassenschaftsabhandlung konstatiert wurde. Es ist nicht bekannt, in welchem Verhältnis das Heiratsgut zum Gesamtwert des Unternehmens stand. Erst zwanzig Jahre später wurden Angaben über den Wert des Unternehmens greifbar. Fantl starb am 23. August 1933. In seinem Nachlassinventar wurde der Wert des Unternehmens mit 72.000,– S (= 150.000,– K) beziffert. Dagegen stand die Heiratsgutforderung an das Unternehmen der Witwe mit 45.000,– S (= 90.000,– K),[259] womit sie über 62 Prozent des Gesamtwerts der Firma ausmachte. Hilda Fantl hatte mit dem Heiratsgut nicht nur ihr eigenes Kapital gesichert, sondern auch die Prosperität der Firma ihres Mannes gewährleistet.

Die 45.000,– S an Heiratsgut wurden aus der Erbmasse ausgeschieden und an Hilda Fantl übergeben. Von dem verbleibenden Nachlass wurde ihr ein Viertel eingeantwortet. Wäre das Heiratsgut als Geschäftsanteil an sie gegangen, wäre sie, selbst ohne Einrechnung ihres Erbanteils, Mehrheitseigentümerin geworden. Eine solche Vorgehensweise fand indes keinen Eingang in die Praxis, wie die Zahlen über Unternehmenseigentümerinnen belegen. Es wurde bevorzugt, das Unternehmensvolumen zu schmälern, anstatt es an Stelle des Heiratsgutes der Witwe zu überschreiben. Aus unternehmerischer Perspektive erscheint dies nicht ganz nachvollziehbar, da das Unternehmensvermögen damit reduziert wurde, jenes von *Fantl & Pick* wurde sogar mehr als halbiert. Eine Überschreibung des Unternehmens oder von Teilen davon an die Witwe wurde offenbar als „gefährlicher“ ange-

257 §§ 1245, 1260 ABGB.

258 Marianne Beth, Das Recht der Frau, Wien 1931, 105f.

259 45.000,– S bedeuteten gegenüber den 90.000,– K eine leichte Aufwertung, die vom Bezirksgericht Döbling vorgenommen wurde, weil, so stellte das Gericht fest, das Heiratsgut in das Geschäft geflossen war. Offensichtlich lag eine solche Stärkung des Unternehmens mittels Heiratsgutes im Interesse der Obrigkeit.

sehen als ein massiver Kapitalabfluss, wobei es gesetzlich gar nicht vorgeschrieben war, das Heiratsgut in derselben Form zurückzustellen, in der es übergeben worden war. In dem gemeinsamen Ehevertrag hatte sich Oskar Fantl jedoch verpflichtet, dass das Heiratsgut nach seinem Tode „bar und unverkürzt" an seine Frau zurückgestellt werden sollte.[260] Aus der Sicht der Witwe bedeutete die Auszahlung in bar, ohne dass sie eine solche extra fordern musste, Sicherheit ihrer Ansprüche und weiters hatte sie mit dem Bargeld jegliche Freiheiten, konnte selbst über seine weitere Verwendung entscheiden, da es durch nichts gebunden war. Vor allem bei niedrigem oder sinkendem Unternehmenserfolg war eine Barauszahlung für sie bestimmt vorteilhafter. Andererseits deuten alle Ergebnisse dieser Arbeit darauf hin, dass ihr Ausschluss aus der ökonomischen Sphäre beziehungsweise dem Unternehmertum Frauen der Möglichkeit beraubte, eigenes Vermögen unabhängig von Erbschaften und Ehe zu erwerben oder ihr Vermögen durch unternehmerisches Handeln zu mehren. Ein Anteil am Unternehmen hätte auch gleichzeitig Anteil am Wirtschaftsleben und mehr Handlungsspielraum in Bezug auf Vermögen bedeutet.

Hilda Fantl wurde nichtsdestotrotz Geschäftsführerin des Unternehmens, ihre zwei Söhne Felix und Walter waren 1933 noch minderjährig, hatten aber Anteile am Unternehmen von ihrem Vater geerbt. Auch als die Kinder volljährig wurden und Sohn Felix in das Unternehmen eintrat, leitete Hilda weiterhin die Firma als „Handelsfrau", bis sie 1938 enteignet wurde.[261]

Wurde das Unternehmen bei Ableben seines früheren Eigentümers mit 72.000,– S bewertet, so gaben Hilda und Felix Fantl gegenüber der Vermögensverkehrsstelle den Wert des Unternehmens mit 14.575,– RM an, das sind umgerechnet rund 21.860,– S.[262] Das entspricht in etwa dem Wert des Unternehmens von 1933 abzüglich des Heiratsgutes.[263]

Auch wenn die Praxis der Rückgabe des Heiratsgutes ihre Position als Unternehmerin nicht forcierte, so war es in diesem speziellen Fall vielleicht sogar günstiger für Hilda Fantl. Das Unternehmen wurde nämlich zunächst unter kommissarische Verwaltung gestellt und schließlich um den Betrag von 6.000,– RM, weniger als die Hälfte des Wertes, verkauft,[264] Hilda Fantls Erlös betrug 1.125,50 RM. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass sie auf dieses Geld zugreifen konnte, da „Juden" und „Jüdinnen" bald der Zugriff auf ihre Konten verwehrt war und nur kleine Beträge für den alltäglichen Bedarf abgehoben werden durften. Das Unternehmen war somit verloren. In ihrer Vermögensanmeldung gab sie keine Werte an, die dem Betrag des

260 Eine Auszahlung ist im Verlassenschaftsakt jedoch nicht mittels Belegs dokumentiert, lediglich die Berechnungen weisen darauf hin. Auch in den anderen Verlassenschaftsakten sind keine diesbezüglichen Zahlungsbelege vorhanden.

261 WStLA, BG Döbling, 9 A 383/1936.

262 Kurs 1 RM = 1,5 S.

263 ÖSTA, AdR, 06, VVSt 36.661.

264 ÖSTA, AdR, 06, VVSt 36.661; WStLA, Firmenbuch, HG B 76/3.

Heiratsgutes entsprachen. Wenn sie es in der Zwischenzeit nicht ausgegeben hat, ist es möglich, dass sie das Geld beziehungsweise das, worin sie es investiert hatte, vor dem Zugriff der Nationalsozialisten zu schützen versucht hatte. Ob ihr dies gelang, ist aus den Quellen nicht zu ersehen. Ein weiteres mögliches Szenario wäre, dass Hilde Fantl ihr Heiratsgut wieder in ein neues Heiratsgut „investierte", sie hat nämlich im Frühjahr 1938 noch einmal geheiratet. Über die Ehevereinbarungen mit ihrem zweiten Mann liegen keine Informationen vor.

Oskar Fantl stellte eine Ausnahme dar, indem er als Unternehmer kein Testament zur Regelung der Nachfolge seiner Firma verfasst hatte. Wie im Kapitel „Transmissionen" über die Tradierung von Unternehmen veranschaulicht, nützten die meisten Unternehmer den Handlungsspielraum, den ihnen das Erbrecht einräumte, um die Nachfolge der männlichen Nachkommen zu sichern.

Kaplans Aussage, dass das Heiratsgut historisch den wichtigsten Faktor der Vermögensbildung von Ehefrauen darstellte, wird durch die analysierten Unterlagen generell bestätigt;[265] jedoch mit der Einschränkung, dass dieses Vermögen in den Quellen vielfach unsichtbar blieb und auf die Existenz eines Heiratsgutes meist nur durch Quellen, die direkt damit in Zusammenhang stehen, also Verlassenschaften und Ehepakte, geschlossen werden kann. In den Vermögensanmeldungen stellte das Heiratsgut hingegen keine eigene Kategorie dar, wodurch es in der Folge schwer identifizierbar ist, vorausgesetzt, es wurde überhaupt deklariert. Analog zur eingeschränkten Sichtbarkeit aus historischer Perspektive steht die eingeschränkte Verfügungsgewalt und Sicherstellung des Heiratsgutes für die Ehefrau, denn es eröffnete ihr keinen ökonomischen Handlungsspielraum, solange es nicht ausbezahlt wurde, insofern war zwar die Bedeutung für die Vermögensbildung gegeben, nicht jedoch die in Zusammenhang mit Vermögen stehenden Handlungsmöglichkeit. Schließlich ist diese Aussage dahingehend zu erweitern, dass das Heiratsgut auf der anderen Seite auch zu den wichtigsten Kapitalquellen nicht nur für die Ehefrau, sondern auch für Unternehmen respektive den Ehemann gehörte.

Laut ÖkonomInnen zeichnen sich Familienunternehmen vor allem dadurch aus, dass sie weniger von Fremdfinanzierungen abhängig sind, weil sie ihren Kapitalbedarf zu größeren Teilen durch ihre verwandtschaftlichen Netzwerke aufbringen können, was ihnen aufgrund günstigerer Kreditkonditionen Vorteile im wirtschaftlichen Wettbewerb bringt. Auf die Bedeutung von Heiratsallianzen für Unternehmen wurde bereits mehrfach hingewiesen, vor allem in der Weise, dass dadurch neue Netzwerke und Ressourcen erschlossen werden können. Angesichts des Größenverhältnisses zwischen Heiratsgut und Unternehmen, wie es bei *Fantl & Pick* der Fall war, ist dem Heiratsgut hinsichtlich der Bedeutung für Unternehmen und in der Folge für die Wirtschaft ein überaus hoher Stellenwert einzuräumen. Nicht nur bei *Fantl & Pick*, auch für die Heiratsgüter von anderen Frauen der

265 Marion A. Kaplan, Introduction, in: dies., The Marriage Bargain, 2.

Untersuchungsgruppe trifft dasselbe zu – die Mitgiftzahlungen an ihre Ehemänner brachten substanzielles Kapital in die Unternehmen. Neben der Frage nach der Bedeutung für die persönliche Vermögensbildung ist daher auch die Frage nach der Bedeutung von Heiratsgütern für die Prosperität von Unternehmen zu stellen.

Das Heiratsgut ist ähnlich wie eine Geschäftsbeteiligung eine Investition in ein Unternehmen, doch mit grundlegenden Unterschieden in seinen Auswirkungen für die Ehefrau. Zum einen bestand das Heiratsgut in Bargeld und nicht in einem Geschäftsanteil (auch wenn es dann bei einem Unternehmer zu einem solchen wurde) und wurde auch in Bargeld und nicht als Firmenanteil wieder zurückgegeben. Zum anderen ging das in dieser Form übergebene Heiratsgut in das Eigentum des Mannes über und die Ehefrau erzielte keine Erträgnisse daraus, wie es bei einem Geschäftsanteil der Fall war. Weiters wurde dadurch die Investition vonseiten der Ehefrau nicht sichtbar gemacht, weder als Einlage noch in der Repräsentation, etwa im Firmennamen. Auch eine Mitbestimmung war bei einem Heiratsgut anders als bei einem Geschäftsanteil nicht vorgesehen. Jedoch trug die Ehefrau auch beim Heiratsgut das Risiko, dass es durch ungünstige Geschäfte des Ehemannes verloren gehen und schließlich nicht zurückgestellt werden konnte. Heiratsgüter bildeten jedoch die häufigere Form an Unternehmensinvestitionen von Ehefrauen (wenn diese auch nicht im eigenen Namen erfolgten) als Geschäftsbeteiligungen. Potenziell wären Geschäftsbeteiligungen von Ehefrauen genauso funktional gewesen, wenn es um die Sicherstellung der Lebenshaltungskosten der Witwe ging, sie hätten sogar noch vor Ableben des Mannes zum Lebensunterhalt beigetragen. Doch wählten die meisten Ehepaare die Variante, in der dem Ehemann während aufrechter Ehe und nach seinem Ableben die Versorgung seiner Frau oblag und die Ehefrau selbst nicht wirtschaftlich tätig war, wodurch eine mögliche Übergabe des Unternehmens an die nächste Generation erleichtert und die männliche Nachfolge gesichert wurde.[266]

266 Gesetzlich war die Unterhaltspflicht des Mannes vorgeschrieben, und zwar unabhängig davon, ob die Ehefrau selbst Vermögen bzw. eine Form von Einkommen hatte. Die Praxis ließ hier Spielraum zu, der jedoch nicht in der Weise genützt wurde, dass er in den Quellen Niederschlag fand.

3. Transmissionen – Tradierung von Vermögen und Kapital

Das österreichische Erbrecht

Der Begriff der Transmission ist der Soziologie entlehnt und bedeutet Weitergabe, Überlieferung und Vererbung, beinhaltet damit freilich auch die Weitergabe sozialen und ökonomischen Kapitals – sämtlicher Bourdieu'schen Kapitalsorten also – und ist komplexer, als der Begriff des Rechtsvorgangs des Erbens allein vermittelt.[267] Dennoch steht Erben in dieser Funktion als durch Ableben bedingte Weitergabe von materiellem Eigentum respektive Eigentumsrechten, also von ökonomischen Ressourcen, im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen.[268] Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass mit den ökonomischen Ressourcen Möglichkeiten des ökonomischen Handelns und, darin eingeschlossen, Möglichkeiten der Kapitalakkumulation mittradiert werden. Der materielle Wert dieser Ressourcen zum Zeitpunkt der Übertragung ist dabei nur ein Faktor in der Bedeutung des Erbes für diejenigen, die es empfangen. Nicht minder relevant ist allerdings die Frage, welche Aktionsradien sich mit dem Eigentum eröffnen.

Die zentrale Instanz der Vermögensweitergabe durch Erben ist die Familie. Die Familie ist, wie Bourdieu pointiert hervorhebt, „durch Eigentum geeint und zugleich durch Eigentum gespalten", sie ist „vom Erbe zusammengehalten, ist der Ort, an dem eine Konkurrenz um das Erbe und um die Macht über dieses Erbe ausgetragen wird."[269] Zwar stärkte Erben die Familie, jedoch konstruierte und vergrößerte es auch soziale Ungleichheiten, nicht allein gegenüber jenen, die nicht von einem arbeitsunabhängigen Vermögenszuwachs profitieren konnten, sondern auch innerhalb der Familien selbst; ein Befund, der auch für das 21. Jahrhundert Gültigkeit hat. Einer der Ungleichheitsfaktoren war Geschlecht, ungeachtet des Gleichheitspostulats im Erbrecht des ABGB, sowie weiters die Legitimation als eheliche Nachkommen.[270]

---

267 Daniel Bertaux u. Isabel Bertaux-Wiame, „Was du ererbt von deinen Vätern…" Transmissionen und soziale Mobilität über fünf Generationen, in: BIOS, 4, 1 (1991), 13–40. Die ÜbersetzerInnen dieses Artikels machen in einer Fußnote auf das Fehlen eines deutschsprachigen Äquivalents zu dem Begriff Transmission aufmerksam, alle deutschen Übersetzungen seien viel spezifischer und eingeschränkter, weshalb sie diesen Begriff aus dem Französischen im Original beließen, ebd., 13, FN 1.

268 Goody, Erbschaft, Eigentum und Frauen, 92.

269 Bourdieu, Praktische Vernunft, 178f.

270 Studien haben ergeben, dass selbst in Erbsystemen, die wie etwa in Deutschland in den 1990er-Jahren von einer gleichen Vererbungsrate ausgehen, die Wahrscheinlichkeit, dass Frauen erben, um dreißig Prozent niedriger ist als bei Männern. Ulrike Langbein, Geerbte

Für die ländliche Gegend der Neuzeit – die den zentralen zeitlichen Untersuchungszeitraum diese Thematik betreffend darstellt, weshalb an dieser Stelle auch kurz darauf eingegangen wird – zeigen zahlreiche Forschungsarbeiten die Relevanz des Vererbens von Produktionsmitteln, Land oder Vieh in ihrer Bedeutung für die Existenzbedingungen des einzelnen auf und untersuchen den Einfluss der jeweiligen Erbsysteme auf die Sozialstruktur in verschiedenen Gegenden.[271] Dabei wird deutlich, dass Eigentum und dessen Weitergabe durch Erbschaften maßgeblich die Reproduktion des sozialen Systems und die Struktur zwischenmenschlicher Beziehungen regelten. Das Erbrecht wird von HistorikerInnen als ein wesentlicher Einflussfaktor für die Zusammensetzung von Haushalten in der Neuzeit betrachtet. Gegenden, in denen Erbteilung vorherrschte, wiesen komplexere Haushaltsformen auf als solche, in denen mit der Stammfamilie die Unteilbarkeit des Eigentums dominierte. In der Forschung wurden für Europa grob drei Zonen identifiziert, in welchen jeweils unterschiedliche Vererbungsformen und Haushaltsmuster dominierten: die nordwesteuropäische, die ostzentraleuropäische und die südeuropäische Zone – wobei diese Generalisierung in den letzten Jahren zunehmend in Frage gestellt wurde und sich letztlich als nicht haltbar erwiesen hat.[272] Mikrostudien zeigen, dass regionale Unterschiede zum Teil erheblich vom dominanten Muster abwichen und vor der umfassenden Kodifizierung des Rechts im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert eine insgesamt breit gefächerte Vielfalt von Vererbungsmustern anzutreffen war.[273]

Für die österreichischen Erblande brachte das ABGB 1811 eine weitgehende Vereinheitlichung des Erbrechts, während des 20. Jahrhunderts blieb es im Vergleich zu anderen Rechtsbereichen relativ konstant, verändert hat sich indes jedoch sein Stellenwert.[274] Das Spannungsfeld zwischen Testierfreiheit und Rechtsgleichheit, zwischen Vermögensverteilung und -konzentration in der Gesellschaft gab im 19. Jahrhundert immer wieder Anlass zu Diskussionen. Auch eine mögliche Einschränkung der ErbInnen war gegen Ende des 19. Jahrhunderts Gegenstand von Debatten in ganz Europa. Österreich war nach der Schweiz, die 1907 eine einschränkende Modifikation der Erbfolge vornahm, das zweite Land, das mit der Teilnovelle von 1914 die Erbfolge auf die engere Verwandtschaft, das heißt, von

---

Dinge. Soziale Praxis und symbolische Bedeutung des Erbens, Köln/Weimar/Wien 2002, 16f.

271 Lanzinger, Das gesicherte Erbe; Gottschalk, Eigentum, Geschlecht, Gerechtigkeit; Sabean, Property, Production and Family in Neckarhausen; Mingay, Land and Society in England 1750–1980; Comparativ/Eigentumskulturen und Geschlecht in der Frühen Neuzeit.

272 Vgl. Michael Mitterauer, Historisch-Anthropologische Familienforschung. Fragestellungen und Zugangsweisen, Wien/Köln 1990.

273 Karl Kaser, Macht und Erbe: Männerherrschaft, Besitz und Familie im östlichen Europa (1500–1900), Wien/Köln/Weimar 2000, 27–74.

274 Vgl. Gunter Wesener, Geschichte des Erbrechtes in Österreich seit der Rezeption, Graz/Köln 1957.

sechs auf vier Linien begrenzte (siehe unten).[275] Das verstärkte Auftreten der Diskussionen um das Erbrecht in dieser Zeit liegt auch an der vergleichsweise höheren Bedeutung, die diesem Rechtsbereich im 19. Jahrhundert noch zukam. Das Eigentums- und das Erbrecht waren die Versorgungsbasis für die vornehmlich bürgerlichen Familien. Die erste Teilnovelle 1914 stand in Zusammenhang mit den durch den Ausbruch des Ersten Weltkriegs hervorgerufenen gesellschaftlichen Veränderungen.

Im österreichischen Rechtssystem bedeutet Erben die „‚Gesamtrechtsnachfolge' im Sinn eines vollständigen, heute durch einen Rechtsakt (Einantwortung) vollzogenen, Eintretens in die Vermögensposition der verstorbenen Person."[276] Mittels ideeller Teilung des Eigentums ist es möglich, dass mehrere Personen (nebeneinander) zu ErbInnen werden. Einzelzuwendungen werden als Vermächtnis oder Legat bezeichnet, die sich von der Erbschaft insofern unterscheiden, als sie nur als Forderung gegen die ErbInnen an die Erbmasse gestellt werden können. Gegenstände werden in diesem Zusammenhang als Legat vermacht und nicht vererbt. Auch die Formulierungen „Mein Testament", „Mein letzter Wille" oder „Mein Vermächtnis" differieren in der Bedeutung für das Gesamterbe und für Legate.[277] Im österreichischen Erbrecht sind testamentarische und Intestaterbfolge (gesetzliche Erbfolge) vereint. Dabei hat der Wille des/der Verstorbenen zwar Vorrang vor der gesetzlichen Verwandtenerbfolge, die Testierfreiheit wird aber durch das Pflichtteilsrecht wieder eingeschränkt, das engen Verwandten einen festgesetzten Teil des ihnen gesetzlich zustehenden Erbes sichert.[278] EhegattInnen waren vom Pflichtteilsrecht ausgeschlossen, da dieses nur für Kinder und im Falle von deren Nichtvorhandensein für die Eltern des Erblassers/der Erblasserin galt. Diese allein waren berechtigt, einen Erbteil, den Pflichtteil, zu fordern, weshalb sie auch als NoterbInnen bezeichnet werden. „Als Pflichtteil bestimmt das Gesetz jedem Kinde die Hälfte dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre."[279] In der Praxis wurde und wird heute noch immer am häufigsten nach der gesetzlichen Erbfolge und weniger durch Testamente und Erbverträge ver- und geerbt, wobei Letztere ausschließlich unter EhegattInnen gültig waren.[280]

275 RGBl. 276/1914; Ernst Holthöfer, Fortschritte in der Erbrechtsgesetzgebung seit der Französischen Revolution, in: Mohnhaupt, Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts, 121–175.

276 Neuwirth, Die lieben Erben, 201.

277 Linda Guzzetti, Testamentsforschung in Europa seit den 1970er Jahren. Bibliographischer Überblick, in: Markwart Herzog u. Cicilie Hollberg Hg., Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen", Konstanz 2007, 17–36.

278 Neuwirth, Die lieben Erben 199f.

279 § 765 ABGB.

280 § 602 ABGB.

Die gesetzliche Erbfolge kennt seit 1914 vier Linien (Parentelen):

1. Linie: die Kinder
2. Linie: Eltern und Nachkommen (= Geschwister)
3. Linie: Großeltern und Nachkommen
4. Linie: Urgroßeltern (ohne Nachkommen)[281]

Der Grundsatz des Erbrechts war die Geschlechtergleichheit aller ehelichen Kinder:

> Wenn der Erblasser eheliche Kinder des ersten Grades hat, so fällt ihnen die ganze Erbschaft zu; sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechtes; sie mögen bei Lebzeiten oder nach seinem Tode geboren sein.[282]

Mehrere Kinder teilten die Erbschaft untereinander in gleiche Teile auf. Solange die Kinder am Leben waren, hatten ihre Nachkommen, also sowohl die EnkelInnen der Erblasserin/des Erblassers als auch UrenkelInnen von noch lebenden EnkelInnen, kein Recht zur Erbfolge. Zuwendungen an Enkelkinder waren daher nur in Form von Legaten zu machen.[283] War ein Kind vor dem Erblasser/der Erblasserin verstorben, fiel den Kindern des Verstorbenen der Anteil der Erbschaft zu gleichen Teilen zu.[284] Waren alle Kinder des Erblassers/der Erblasserin verstorben, wurde die Erbschaft unter den EnkelInnen aufgeteilt, und zwar dergestalt, dass die von jedem Kind nachgelassenen EnkelInnen nur so viel oder so wenig erbten, wie das verstorbene Kind erhalten hätte.[285] Waren keine eigenen Kinder vorhanden, traten die Eltern in die Erbfolge ein, denen das gesamte Erbe zu gleichen Teilen gebührte. Im Falle des Ablebens eines Elternteils fiel die Hälfte der Erbschaft an die nachgelassenen Kinder, das heißt, an die Geschwister des/der Verstorbenen.[286] Als Nachkömmlinge ersten Grades galten bis in die 1970er-Jahre nur eheliche Kinder. Während allerdings uneheliche Kinder nur nach ihrer Mutter erbberechtigt waren, gab es zum Nachlass des Vaters überhaupt keine gesetzliche Erbfolge.[287] Vor dem Hintergrund des beginnenden Weltkriegs 1914

281 § 731 ABGB; RGBl. 275/1914.
282 § 732 ABGB.
283 § 732 ABGB.
284 § 733 ABGB.
285 § 734 ABGB.
286 § 735 ABGB; eigene Regelungen gab es für das Erbrecht von Halbgeschwistern, § 736.
287 § 751 ABGB; BGBl. 342/1970. Eine endgültige Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern im Erbrecht erfolgte erst 1989, Erbrechtsänderungsgesetz BGBl. 656/1989. Vgl. Arnold Kränzlein, Rechtshistorische Bemerkungen zur Reform des Familien- und Erbrechts in Österreich, in: Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz Hg., Reformen des Rechts: Festschrift zur 200-Jahr-Feier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, Graz 1979, 75–80.

versuchte man die schlechte soziale Situation von unehelichen Kindern abzumildern, indem deren Erbrecht auf die Familie ihrer Mutter ausgeweitet wurde.[288]

Das Ehegattenerbrecht

Das Ehegattenerbrecht wurde von zwei Parametern getragen: dem Güterstand während der Ehe (Separierung des Eigentums) sowie der erbrechtlichen Position der EhepartnerInnen.[289] Die österreichische Rechtslage sah eine Gütertrennung vor, durch die beide PartnerInnen ihr Eigentum an dem Vermögen behielten, welches sie in die Ehe eingebracht hatten und/oder während der Ehe erwarben.[290] Die gesetzlich festgeschriebene Vermutung, wonach im Zweifel das erworbene Eigentum vom Mann herrührte, bewirkte eine gesetzliche Benachteiligung der Ehefrau, welche wiederum vor allem bei Trennungen schlagend wurde.[291] In den USA hatten im 19. Jahrhundert verheiratete Frauen nach dem Common Law dem Ehemann die Eigentumsrechte abzutreten, ausgenommen davon waren Kleidung und Schmuck; sie waren nicht rechts- oder geschäftsfähig. Allerdings konnte eine solche als *feme covert* bezeichnete Ehefrau sich zur *feme sole*, wie rechtsfähige ledige Frauen genannt wurden, erklären lassen, um so die Möglichkeit zur Geschäftsausübung zu erhalten. Ähnlich war die Situation in England, wobei Studien zeigen, dass Frauen etwa in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sehr wohl eigenes Vermögen besaßen und ungeachtet der herrschenden Rechtslage auch frei darüber verfügen konnten.[292] Ehegütergemeinschaften, die sich nachteilig für die ökonomische Handlungsfreiheit von Ehefrauen auswirkten, waren auch in Preußen und Frankreich gültig.[293] In

288 Neuwirth, Die lieben Erben, 217.

289 Vgl. Margret Friedrich, Zur Genese der Stellung der Ehefrau im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, in L'Homme, 14, 1 (2003), 97–110.

290 Vgl. Brauneder, Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich.

291 § 1237 ABGB.

292 Maxine Berg, Women's Property and the Industrial Revolution, in: Journal of Interdisciplinary History, 24, 2 (1993), 233–250, 243. Auch wenn die Ehefrau *at law* kein Eigentum haben konnte, war sie doch *in equity* dazu berechtigt, etwa indem Vermögenswerte auf einen *trustee* übertragen wurden, der es dann ihren Weisungen gemäß verwaltete; solche Verträge hießen *marriage settlements*. Mit dem Married Women's Property Act wurde 1882 praktisch die Gütertrennung eingeführt, alles vor und während der Ehe erworbene Vermögen der Ehefrau sollte ihr eigenes Vermögen bleiben. Eine völlige Gleichstellung der Geschäftstätigkeit der Ehefrau mit der ihres Mannes und anderen volljährigen Personen erfolgte 1935; Dieter Henrich u. Peter Huber, Einführung in das englische Privatrecht, Heidelberg 2003[3], 129–131.

293 Vgl. dazu die Rechtssysteme Preußens, Frankreichs und Österreichs im Vergleich: Barbara Dölemeyer, Frau und Familie im Privatrecht des 19. Jahrhunderts, in: Ute Gerhard Hg., Frauen in der Geschichte des Rechts: Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, 633–658.

Bezug auf das Ehegattenerbrecht und die Eigentumsübertragung auf die nächste Generation sowie die Versorgung der Überlebenden bemerkt Barbara Dölemeyer, dass in den Debatten die verschiedenen „Vorstellungen von der Funktion des Erbrechts generell eine größere Rolle als etwa Eheleitbilder oder Geschlechterrollen-Auffassungen“ spielten.[294] Die völlige Gütertrennung, wie sie das ABGB festlegte, bedeutete in vielerlei Hinsicht eine ökonomische Unabhängigkeit der beiden EhepartnerInnen voneinander. Jedoch wirkte sich das bürgerliche Rollenmodell, das beinhaltete, dass der Ehemann allein für das Einkommen der Familie, sprich für ihren Unterhalt, sorgen sollte, insofern negativ für die Frau aus, als neben der Erfüllung ihrer mütterlichen und hausfraulichen Pflichten für sie nicht vorgesehen war, ein Einkommen zu erzielen und eigenes Vermögen zu bilden, auch konnte sie für ihre „Mithilfe“ in Haushalt und gegebenenfalls Unternehmen kein Entgelt verlangen.

In Österreich stand bis 1914 dem/der überlebenden Ehegatten/-gattin nur das Fruchtgenussrecht an einem Viertel des Nachlasses zu, die Teilnovelle 1914 änderte dies zugunsten einer Versorgungsfunktion der EhepartnerInnen, indem der überlebende Teil nun ein Viertel des gesamten Nachlasses erhielt: Wörtlich heißt es:

> Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Kindern des Erblassers und deren Nachkommen zu einem Viertel des Nachlasses, neben den Eltern des Erblassers, und deren Nachkommen oder neben den Großeltern zur Hälfte des Nachlasses gesetzlicher Erbe.
> In allen Fällen wird in den Erbteil des Ehegatten dasjenige eingerechnet, was ihm gemäß der Ehepakte oder eines Erbvertrages aus dem Vermögen des Erblassers zukommt. Sind weder gesetzliche Erben der ersten oder zweiten Linie noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die gesetzliche Erbschaft.[295]

Bei Betrachtung der Lebenserwartungszahlen und angesichts der Tatsache, dass sie meist jünger waren als ihre Ehemänner, profitierten vor allem Frauen von dieser Gesetzesänderung. Von 44 Ehepaaren, zu denen sich in Sample II entsprechende Angaben finden lassen, verschied in 33 Fällen der Ehemann vor seiner Frau, wohingegen nur elf Frauen vor ihren Ehemännern starben.

Im Gegensatz zu den Kindern hatte der/die überlebende Ehegatte/-gattin keinen Anspruch auf einen Pflichtteil.[296] „Es gebührt ihm aber, solange er nicht zur zweiten Ehe schreitet, der mangelnde anständige Unterhalt“, sofern dieser nicht beispielsweise durch eigenes Vermögen gedeckt ist.[297] „Außer dem Erbteile gebühren dem überlebenden Ehegatten als Vorausvermächtnis die zum ehelichen Haus-

294 Dölemeyer, Frau und Familie im Privatrecht des 19. Jahrhunderts, 650.
295 RGBl. 276/1914; § 757 ABGB.
296 Vgl. Gunter Wesener, Pflichtteilsrecht und Unterhaltsanspruch des überlebenden Ehegatten in historischer Sicht, in: Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz, Reformen des Rechts, 95–120.
297 § 796 ABGB.

halt gehörenden beweglichen Sachen, neben den Kindern des Erblassers jedoch nur das für seinen eigenen Bedarf nötige".[298] In einem diesbezüglichen Kommentar werden darunter der „Hausrat" und „alle zur Führung des ehelichen Haushalts erforderlichen Sachen" verstanden. Dies wurde ebenfalls mit der ersten Teilnovelle von 1914 eingeführt. Die Besserstellung des/der überlebenden Ehegatten/-gattin im Erbrecht war nicht zuletzt eine der zentralen Forderungen der bürgerlichen Frauenbewegung gewesen.[299] Letztlich wird die Ablöse des Ehegüterrechts durch erbrechtliche Regelungen als eine Folge der gesellschaftlichen Veränderungen in Richtung einer Industriegesellschaft im ausgehenden 19. Jahrhundert betrachtet.[300]

Vermögen durch Erben – Immobilien

Für die Personen und ihre Familien, die in Sample II untersucht wurden, bildeten Erbschaften den Grundstock ihrer Vermögen, wobei Immobilien eine außerordentlich große Bedeutung innehatten. Jede dritte Frau und jeder vierte Mann war EigentümerIn von Liegenschaften. Einnahmen durch Immobilienbesitz waren in vielen Fällen neben dem in der Familie weitergegebenen Unternehmen die Quelle des Wohlstands. Auch in Sample I waren Liegenschaften die wichtigste Vermögenskategorie mit den höchsten Werten. Abgesehen von einem möglichen Wertverlust wurden Immobilien weniger in andere Vermögensarten umgewandelt und sind daher über Jahrzehnte hinweg als Vermögensbestandteil in den Quellen verfolgbar. Der physischen Beständigkeit von Immobilien kommt auch in wirtschaftlich instabilen Zeiten von Inflation und Wertverlusten Bedeutung zu. Der seltenere Eigentümerwechsel von Immobilien und die auch in dieser Hinsicht langfristige Investition bedingten sich durch spezifische, an Familien gebundene Besitzstrukturen. Von den Liegenschaften der 78 Personen von Sample II gelangte die Hälfte, also zwölf von 24 Liegenschaften, durch Erbschaft in das Eigentum der BesitzerInnen, der Rest wurde käuflich erworben. Nur in einem einzigen Fall gab es einen Alleinerben, das Kind des Erblassers, alle anderen wurden von mehreren Geschwistern geerbt. Familieneigentum an Liegenschaften schuf und intensivierte innerfamiliäre Bindungen, förderte aber auch Abhängigkeiten, da sich der persönliche und finanzielle Handlungsspielraum durch die Teilhaberschaft einschränkte. Die EigentümerInnen waren gezwungen, finanzielle Angelegenheiten gemeinsam zu verhandeln, Übereinkünfte über Verwaltung und Nutzung zu erzielen sowie

298 § 758 ABGB.

299 Gabriela Polak, Das Familienrechtsmodell des ABGB (1811) in Konfrontation mit den Modernisierungstendenzen bürgerlich-fortschrittlicher Frauenvereine bis zur 1. Teilnovelle im Jahre 1914, Univ.-Dipl., Wien 1991.

300 Dölemeyer, Frau und Familie im Privatrecht des 19. Jahrhunderts, 646.

Entscheidungen über Reparaturen und andere Ausgaben zu treffen – allesamt Faktoren, die durchaus zu einer Erhöhung des Konfliktpotentials beitrugen. Eine Rolle spielt hierbei, dass Häuser zu dieser Zeit nicht parifiziert wurden, was bedeutete, dass Anteilseigentum nur prozentuell an der Liegenschaft möglich war, und damit kein Wohnungseigentum im heutigen Sinn begründet werden konnte. In den Verlassenschaftsakten finden sich mitunter solche Konfliktgeschichten, wie etwa bei der Familie Fantl: Nachdem zwei Geschwister beziehungsweise deren ErbInnen zwei Häuser geerbt hatten, entbrannte ein Streit über die Reparaturkosten und die Funktion eines Erben als Hausverwalter, dem vorgeworfen wurde, die eingenommenen Mietzinse nicht ordnungsgemäß auszubezahlen.[301] Die wechselseitigen Abhängigkeiten verstärkten den dauerhaften Charakter von Liegenschaften noch mehr und die Entscheidungen über den Verkauf einer Liegenschaft gestalteten sich umso schwieriger, je mehr EigentümerInnen involviert waren und einem Verkauf zustimmen mussten. Verkaufte jemand seinen oder ihren Anteil, dann hauptsächlich an Familienmitglieder, die bereits MiteigentümerInnen waren, selten jedoch an nichtverwandte Personen. Immobilien waren also mehrheitlich in Besitz von Ehepaaren und Geschwistern als den nächsten Verwandten, während gemeinsames Eigentum von Eltern und deren Nachkommen nur dann vorkam, wenn ein Elternteil gestorben und dessen Erbe den Kindern eingeantwortet worden war.

In den untersuchten Verlassenschaften gingen sämtliche Immobilien gemäß der gesetzlichen Erbfolge und ungeachtet von Alter oder Geschlecht zu gleichen Teilen an alle Kinder. Die Ehefrau als Erbin bildete hier eine Ausnahme. Die gleichrangige Einsetzung der ErbInnen geschah in der Regel unabhängig davon, welche Bedeutung die Immobilie im Gesamtvolumen des Vermögens der Erblasserin/des Erblassers hatte.

Eine geschlechtsspezifisch motivierte Modifikation bei der Vererbung seiner Liegenschaft nahm Max Juer in seinem Testament vor. Zwar bekamen alle drei Kinder, eine Tochter und zwei Söhne, je ein Drittel der Liegenschaft, doch unterwarf er den Anteil seiner Tochter Hanna, verh. Wachsmann, einigen Beschränkungen, aufgrund derer sie über ihr Erbe nicht frei verfügen konnte: so erhielt sie lediglich einen lebenslangen Anspruch auf die Erträgnisse. Max Juer begründete dies in seinem Testament damit, dass die Vorausempfänge, die Hanna Wachsmann erhalten hatte, den gesetzlichen Erbteil bereits überstiegen hätten. Der Erblasser ließ diese Vorausempfänge jedoch nicht einrechnen, das heißt von ihrem Erbteil abziehen, sondern bestimmte, Hannas Drittel des Nachlasses durch ihren Bruder Markus gewinnbringend anlegen zu lassen, so dass sie eine Leibrente daraus beziehen könne. Der ebenfalls im Testament genannte Hintergrund dieser Verfügung bestand darin,

301 StLA, BG Döbling, 9P 139/1936.

dass „Schwiegersohn Oscar Wachsmann in seinen Geschäften kein Glück hatte".[302] Der Vater traf mit dieser Leibrente also Vorkehrungen zur Versorgung seiner Tochter, da er sie durch deren Ehegatten, Oscar Wachsmann, der wie sein Schwiegervater ein Export-Importgeschäft betrieb, nicht sichergestellt sah. Gleichzeitig setzte er sie damit in Abhängigkeit zu ihrem Bruder und gestand ihr keinerlei Selbstverwaltung ihres Vermögens zu. Die Erträgnisse des Hausanteils waren ab dem Jahr 1938 für die seit acht Jahren verwitwete Hanna Wachsmann zusammen mit den Zuwendungen ihrer bereits nach London ausgewanderten Tochter Risa Worliczek der einzige Lebensunterhalt.[303]

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die Vererbungspraktiken, die hier bei Realitätenbesitz zum Tragen kamen, nivellierend auf die Vermögenssituation der Geschlechter auswirkten. Zum einen waren Liegenschaften beständige Wertanlagen und bildeten einen Grundpfeiler des Gesamtvermögens der meisten hier untersuchten Personen. Zum anderen hatte die geschlechteregalitäre Vererbung dieser vergleichsweise bedeutenden Vermögensart eine Angleichung der Vermögenssituation zwischen Männern und Frauen insgesamt zur Folge. Gerade für letztgenannte war das Erben von Immobilien damit einer der wichtigsten Wege, überhaupt Vermögen zu erwerben. Einschränkend ist jedoch hinzuzufügen, dass das in vielen Fällen begründete Gemeinschaftseigentum mit den Geschwistern beziehungsweise anderen ErbInnen den persönlichen Handlungsspielraum in Bezug auf die Verwaltung des eigenen Vermögens wesentlich einengte und sich auf andere Pläne der Vermögensinvestitionen hinderlich auswirken konnte. Durch die Eigentumsform der Gemeinschaft an Immobilien blieb diese Vermögensart weitgehend von der eigenen Familie abhängig.

Familienunternehmen

Familienunternehmen beziehungsweise Unternehmerfamilien liefern unerschöpflichen Stoff für Unterhaltungsliteratur und Film. Die Buddenbrooks des Unterhaltungsfernsehens kämpfen um Macht und um ihr Liebesglück, das dynastischen Interessen und dem „Wohl der Firma" zum Opfer zu fallen droht. Oft sind es Familiengeschichten, die einen sozialen Aufstieg in die gesellschaftliche Elite nachzeichnen, auf den unweigerlich der Niedergang folgt. Die exzentrischen Charaktere und die luxuriöse Kulisse der romantischen Seifenoperngeschichten machen das Familienunternehmen zu einem von der Realität der FernsehzuschauerInnen abgehobenen Phänomen, wiewohl es sich, mit weitaus weniger Glamour versehen,

302 ÖSTA, AdR, 06, VVSt 27.600. Das Testament liegt als Auszug der Vermögensanmeldung Hanna Wachsmanns bei, die Verlassenschaftsabhandlung selbst ist verschollen.

303 ÖSTA, AdR, 06, VVSt 27.600.

um die in Europa häufigste Unternehmensform handelt. Im Allgemeinen wird von Familienunternehmen gesprochen, wenn sich wesentliche Kapitalanteile im Besitz von mehreren Mitgliedern einer Familie befinden und diese maßgeblichen Einfluss auf Geschäftsentscheidungen haben. Der institutionelle und rechtliche Rahmen, in dem Familienunternehmen operieren, ist jedoch ein Produkt komplexer historischer Prozesse.[304] Ebenso wie der Begriff der Familie selbst ist auch der des Familienunternehmens nicht statisch, sondern entfaltet seine Bedeutung je nach historischem, regionalem und sozialem Kontext. Familienunternehmen spielen in Europa seit der Frühindustrialisierung eine große Rolle, insbesondere in der Übergangsphase zur Industrialisierung bis etwa 1870, sie sind aber bis ins 21. Jahrhundert von großer Wichtigkeit geblieben.[305] So hat etwa Vera Maria Streller am Beispiel von Verlassenschaften, die im Jahr 1906 am Wiener Handelsgericht abgehandelt wurden, gezeigt, dass sich die Tendenz zur Familienkontinuität besonders beeindruckend in der Geschichte der Unternehmensführung manifestiert: nur in drei von 154 Familien war nicht ein Kind am Unternehmen beteiligt oder führte es nach dem Tod des Eigentümers weiter.[306]

Trotz der nachweislichen Präsenz von Familienunternehmen in den Reihen der wirtschaftlichen Elite wird das Familienunternehmen im 20. Jahrhundert eher im Bereich der Klein- und Mittelunternehmen verortet. Der zurückgehende Einfluss einer Familie auf ein Unternehmen deutet jedoch nicht automatisch auf einen allgemeinen wirtschaftlichen Abstieg dieser Familie hin, sondern kann genauso bedeuten, dass mit dem immer noch aus dem Familienunternehmen bezogenen Einkommen ein neues eigenes Unternehmen aufgebaut wird oder sich der Familienbesitz breiter streut, ohne in seiner Gesamtheit an Umfang zu verlieren.[307] Ab einer gewissen Größe war die Umwandlung zu einer Aktiengesellschaft (AG) vor allem für expandierende Unternehmen ein Weg, die hohen Kapitalanforderungen zu erfüllen. Die Rechtsform der AG modifizierte das Verhältnis zwischen Kapitalbesitz und Führungsfunktion. Die Aktiengesellschaft stand der Form eines Familienunternehmens im Grunde nicht entgegen – mit der Umwandlung einer Firma in eine Aktiengesellschaft wurde eine Fragmentierung vermieden und alle Familienmit-

304 Andrea Colli, The History ofFamily Business 1850–2000, Cambridge 2003, 20.

305 Zu Klein- und Mittelstandsunternehmen vgl. bspw. Hartmut Berghoff, Historisches Relikt oder Zukunftsmodell? Kleine und mittelgroße Unternehmen in der Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, in: Dieter Ziegler Hg., Großbürger und Unternehmer: Die deutsche Wirtschaftselite im 20. Jahrhundert, Göttingen 2000, 249–282; Hartmut Berghoff: The Mittelstand and German Capitalism in Transition, in: Business History Review, 80, 2 (2006), 263–296.

306 Vera Maria Streller, „Verschwender und Geizkrägen". Eine strukturelle Untersuchung des Wirtschaftsbürgertums in Wien um 1900 auf Grund von Verlassenschaftsakten, Univ.-Dipl., Wien 1988, 98.

307 Hervé Joly, Großunternehmer in Deutschland. Soziologie einer industriellen Elite 1933–1989, Leipzig 1998, 24–28.

glieder konnten theoretisch die Kontrolle über die Firma behalten, was wiederum bedeutete, dass die AG in dieser Hinsicht sogar zur Stärkung der Familie beitrug.[308]

Die engen Beziehungen zwischen Familie und Unternehmen prägten die gesamte Geschäftstätigkeit von den Netzwerken bis zur Kapitalbeschaffung. Der große Vorteil für Familienunternehmen lag in der Möglichkeit der Eigenfinanzierung, die ihnen ein brauchbares Mittel bot, die Abhängigkeit von Banken zu reduzieren. Die verwandtschaftlichen Beziehungen, die diesen Finanzierungen unter anderem zugrunde lagen, sowie die dadurch geschaffenen Verbindlichkeiten trugen wiederum zu einer Festigung der innerfamiliären Beziehungen bei. Weitere Finanzressourcen waren, wie bereits ausgeführt, die Heiratsgüter und schließlich auch Erbschaften. Persönliche Bindungen waren damit ein wichtiger Faktor für Expansionsbestrebungen – wie sich am großen Stellenwert der sozialen Beziehungen ablesen lässt, die sich von der Unternehmensleitung über die Finanzierung bis hin zur Rekrutierung von Angestellten unterhalb der Führungsebene erstreckten – vornehmlich mit dem Ziel, Kompetenzen zu binden und Loyalitäten zu schaffen.[309]

Familienunternehmen werden gemeinhin hinsichtlich ihrer langfristigen Strategien und ihres Blicks auf die Planung für kommende Generationen beschrieben. Ein Ausdruck dessen ist das Bemühen mancher Unternehmungen um Historisierung in Form einer Firmenchronik, die durch den Aufbau eines Archivs, das Verfassen persönlicher Memoiren oder ähnlicher Tätigkeiten dokumentiert ist.[310] Dabei ist festzustellen, dass Unternehmenschroniken dieser Art oft mehr von Unternehmerpersönlichkeiten als von der Geschichte des Unternehmens an sich handeln. Die Sorge um die Familie inkludierte gleichzeitig aber auch eine traditionelle Werthaltung sowie paternalistische Führungsstrukturen.[311] Die im Folgenden dargestellten Ausschlusspraktiken bei der Transmission von Unternehmen werfen jedoch auch die Frage auf, ob paternalistische Strukturen und Denkweisen nicht zeitweise die Oberhand über die Unternehmenslogik in Hinblick auf die Bestandssicherung des Unternehmens gewannen.

---

308 Als Beispiele werden etwa *Siemens & Halske* oder *Bosch* genannt; vgl. Hans Pohl, Zur Geschichte von Organisation und Leitung deutscher Großunternehmen seit dem 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte, 26 (1981), 143–178. Bei der *Wella AG* regelte ab den 1970er-Jahren ein Familienvertrag die Zusammensetzung des Beirats und sicherte den Stammaktionären Sitze im Aufsichtsrat, vgl. Wieland Sachse, Familienunternehmen in Wirtschaft und Gesellschaft bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts. Ein historischer Rückblick, in: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte, 36 (1991), 9–25, 18.

309 Colli, The History of Family Business 1850–2000, 41.

310 Vgl. Sandra Markus, Bilanzieren und Sinn stiften. Erinnerungen von Unternehmern im 20. Jahrhundert, Stuttgart 2002.

311 Alois Mosser, Unternehmertum und Familie in Österreich. Zur Funktionalität des patriarchalischen Systems in der Industrialisierung, in: Österreichische Gesellschaft für Unternehmensgeschichte Hg., Unternehmer und Unternehmen. Festschrift für Alois Brusatti, Wien 1989, 69–76.

WirtschaftshistorikerInnen scheint der emotionale Bezug der Familie zum Unternehmen, bezeichnet als die „familiär bestimmte Personenbezogenheit der Unternehmensführung“,[312] die sich in „außerbetrieblichen Motiven ihrer Eigentümer“[313] ausdrückt, Probleme bei ihrer wissenschaftlichen Analyse zu bereiten. Davon zeugen die geäußerten Zweifel, ob Verwandtschafts- und andere Beziehungen mit wirtschaftlichen Erfordernissen überhaupt in Einklang zu bringen seien und ob dies heute noch eine adäquate Form des Wirtschaftens darstelle. Dazu wird häufig der Vergleich zwischen dem europäischen und dem US-amerikanischen Modell angeführt: Ist die Firma im US-amerikanischen Modell hauptsächlich ein Handelsgut mit einer stark ausgeprägten Trennung zwischen Unternehmensleitung und EigentümerInnen, so findet sich bei dem europäischen Modell das Unternehmen als Gemeinschaft wieder, in der das ökonomische Handeln und die Familie eine Einheit bilden.[314] Das Unternehmen generiert Arbeit und Wohlstand für die Familie, die wiederum für das Unternehmen die wichtigste Ressource für Kapital, Arbeitskraft und Wissen ist.[315] In seiner Studie über jüdische Unternehmer in München um 1900 weist Gerhard Neumeier auf den Zusammenhang zwischen Unternehmensnachfolge und Unternehmenserfolg hin, wonach es einen deutlichen Startvorteil bedeutete, wenn das Unternehmen vom Vater übernommen werden konnte, ebenso wirkte sich generell Reichtum der Eltern positiv auf den Unternehmenserfolg aus.[316]

Anders, als meist vereinfacht dargestellt wird, agieren Familien nicht in jedem Fall als „Kollektivsubjekt“, sondern deren Mitglieder sind weiterhin als einzelne Personen zu betrachten, die durch ihre Position innerhalb der Familie bevollmächtigt waren, diese zu vertreten und Verantwortlichkeiten zu übernehmen. Von besonderem Interesse ist folglich, wie, von wem und aus welchem Grund diese Positionen eingenommen werden (können). Die meisten Familienunternehmen, auch jene im Sample, fingen als Einzelunternehmen an und wurden erst im Rahmen der Übergabe an die nächste Generation zu einem Familienunternehmen.

Im Folgenden wird die Bedeutung der Kategorie Geschlecht als ein den Kräfteverhältnissen eines Familienunternehmens immanentes Strukturmerkmal näher betrachtet. Dabei soll gezeigt werden, wie sich die Kategorie Geschlecht sowohl im Kontext der Beteiligung an den finanziellen Ressourcen des Unternehmens als auch bezüglich der offiziellen Teilhabe am ökonomischen Handeln im Rahmen des Unternehmens auswirkt. Mit offizieller Teilhabe wird hier eine Position in der Fa-

312 Gerhard Zeitel, Die Familienunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte, 36 (1991), 27–35, 28.
313 Berghoff, Historisches Relikt oder Zukunftsmodell, 267.
314 Roy Church, The Family Firm in Industrial Capitalism: International Perspectives on Hypotheses and History, in: Business History, 35, 4 (1993), 17–43.
315 Colli, The History of Family Business 1850–2000, 41.
316 Neumeier, Jüdische Unternehmer in München um 1900, 162f.

milie umschrieben, die auch öffentlich als solche deklariert wurde, etwa mit einem Eintrag ins Handelsregister. Ein wesentliches Merkmal von Unternehmensreproduktionen ist die Erzeugung von Ein- und Ausschlüssen. Familienunternehmen erstrecken sich nur in Einzelfällen auf alle Familienangehörigen, vielmehr zeichnen sie sich dadurch aus, dass einzelne Mitglieder der Familie zum Teil auch auf Kosten der eigenen Vermögensbildung von der Unternehmensentwicklung und den daraus erwachsenden Erträgen ausgeschlossen werden.

Unternehmensnachfolge

Von den 788 Personen des Samples gaben im Jahr 1938 205 Personen, also etwas mehr als ein Viertel, Beteiligungen an einem oder mehreren Unternehmen an. Der Großteil, 164 Personen, waren Männer, nur 41 Frauen waren Unternehmenseigentümerinnen.[317] Das bedeutet, dass rund 36 Prozent der Männer, aber nur rund 12 Prozent der Frauen UnternehmerInnen waren. Die durchschnittlichen Wertanteile waren hingegen ausgewogener, Männer hatten hier im Schnitt rund 12.000,– RM Geschäftsanteile, Frauen mit durchschnittlich rund 10.000,– RM ein Sechstel weniger. Mehr Männer hatten Anteil an einem Unternehmen als an einer Liegenschaft, die durchschnittlichen Wertanteile waren jedoch nur halb so hoch wie bei Liegenschaften.

Die Branchenverteilung der Unternehmen entsprach der Berufsverteilung der jüdischen Bevölkerung um die Jahrhundertwende und in der Zwischenkriegszeit. Im Vergleich zur nicht-jüdischen Bevölkerung weisen diesbezügliche Forschungen ein deutlich stärkeres Engagement dieser Gruppe im Handel und eine dementsprechend niedrigere Rate beim Handwerk auf.[318] Ebenso dominieren eindeutig Handelsbetriebe – von 218 Unternehmen waren nur 24 reine Produktionsbetriebe. Gleichfalls unterrepräsentiert waren Handwerksbetriebe. Die Mindestgröße der im mittleren Segment angesiedelten Unternehmen ergibt sich durch die 5.000-RM-Grenze für die Vermögensanmeldungen, die die Grundlage des Samples bilden. Diese Grenze wurde von KleinstbetriebsinhaberInnen, sofern sie nicht über weiteres Vermögen verfügten, meist nicht überschritten. Beispielsweise beinhaltete der jeweilige Besitz der Inhaberin einer Hammerbrotfiliale, Irma Wollner, und der Inhaberin eines Schulwarengeschäfts, Pauline Münz, auch Immobilien, welche 1938 jeweils ausschlaggebend für die Verpflichtung zur Anmeldung ihres Vermögens waren. Mit dem Geschäft allein hätten sie den Kriterien für eine Anmeldung nicht entsprochen.

317 164 von 451 Männern und 41 von 377 Frauen.

318 Michael Pammer, Umfang und Verteilung von Unternehmervermögen in Wien 1852–1913, in: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte, 41, 1 (1996), 40–64.

In der Detailanalyse wurden 15 Unternehmen identifiziert, denen gemeinsam war, dass sie gleichzeitig und/oder hintereinander im Eigentum von mindestens zwei miteinander verwandten oder verschwägerten Personen standen. Einer erweiterten Betrachtung wurden die Positionen aller Familienmitglieder in Bezug auf das Unternehmensvermögen und ihren Zugang zu ökonomischem Handeln unterzogen. Diese Herangehensweise soll verhindern, dass unhinterfragt den Tradierungslinien, also jenen Ein- und Ausschlussmechanismen gefolgt wird, die es eigentlich zu ergründen gilt. An ihrem Beispiel werden im Folgenden Fragen bezüglich des Familienvermögens erörtert. Von Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen Beteiligung, also dem Besitz von Vermögensanteilen an einem Geschäft, und Führung, die die Ausübung einer geschäftsführenden Tätigkeit bezeichnet. Es wird aufzuzeigen sein, dass Betriebsbeteiligung und -führung nicht automatisch in Personalunion ausgeübt wurden. Geschlechterspezifika in Unternehmen zeigen sich nämlich nicht zuletzt entlang dieser Unterscheidung. Die Auswahl der Personen und der dazugehörigen Unternehmen ist von der Größe der Unternehmen abhängig, erst ab einem gewissen Betriebsvolumen war eine Beteiligung von mehreren Personen möglich und sinnvoll, ferner hinterließen kleine Unternehmen sowie Personen mit wenig Vermögen meist zu wenig Spuren, um überhaupt gefunden zu werden. Aus diesen Gründen wurde auf die Bestände des Handelsgerichts zurückgegriffen, welche die Unterlagen von Selbständigen beinhalten, deren Unternehmen zu den mittleren und größeren zu zählen sind.[319] Darin drückt sich außerdem die soziale Schichtung der hier vorgestellten Personen und ihrer Familien aus. Ihre Unternehmen hatten eine Größe erlangt, ab der die Mitarbeit von Familienmitgliedern, wie dies etwa in Einzelhandels- und Handwerksbetrieben eine Notwendigkeit darstellte, nur mehr auf der Führungsebene üblich war. Die Unternehmen waren überwiegend Handelsbetriebe, mehrheitlich aus der Papier- und Bekleidungsbranche, aber auch aus dem Getränkehandel. Das kleinste Unternehmen ist die *Simon Wang OHG*, ein Warenstand mit Fleischhandel und Fleischhauerei in einer Großmarkthalle, das größte war das Kaufhaus *A. Gerngroß AG* auf der Mariahilfer Straße. Die Firma *Kotányi* war ebenfalls ein bekanntes Unternehmen mit einer Tradierungsgeschichte innerhalb der Familie.

1938 waren vier der Unternehmen noch in der Hand ihrer Unternehmensgründer, neun waren in zweiter Generation geführt, ein 1938 in dritter Generation geführtes Unternehmen ist nicht in dieser Gruppe.[320] Die meisten (neun) Betriebe wurden zwischen 1906 und 1916 gegründet, zwei im Jahre 1920 und das älteste

319 Zum Vergleich von Verlassenschaften des Handelsgerichts und der Bezirksgerichte in Hinblick auf Vermögensvolumen vgl. Michael Pammer, Umfang und Verteilung von Unternehmervermögen in Wien 1852–1913, 56f.

320 Keine Angabe zu drei Unternehmen.

Unternehmen hatte 1886 eröffnet.[321] In allen genannten Beispielen war der Firmengründer männlich. Zum Geburtsort liegen nur für sieben Personen Informationen vor, von denen keine einzige in Wien geboren war. Sechs stammten aus anderen Ländern der ehemaligen Monarchie, aus Böhmen, Mähren und Ungarn, einer aus dem Deutschen Reich. Von den EigentümerInnen der folgenden Generation waren hingegen neun in Wien und nur zwei außerhalb geboren.[322]

Zur Migration ist allgemein anzumerken, dass die Neuzugezogenen meist nicht mittellos in Wien angekommen waren. Viele Kaufleute hatten ihre Geschäfte bereits in ihren Geburtsorten begonnen und auch etablieren können, die Unternehmensnetzwerke wie jene der Unternehmen *Fantl* und *Kotányi* spiegeln die noch grenzenlosen Geschäftsverbindungen der Monarchie wieder. Zwar waren nach 1918 neue Staatsgrenzen gezogen worden, doch blieben in der Zwischenkriegszeit die Handelsbeziehungen mit den neuen Ländern des früheren Österreich-Ungarns noch intakt, sie waren sogar die wichtigsten Handelskontakte der österreichischen Wirtschaft in dieser Periode. „Es ist insgesamt von der Noch-Nicht-Auflösung des historischen Mitteleuropa zu sprechen", wie Michael John konstatiert.[323] Viele Geschäfte wurden daher auch nach der Etablierung der neuen Staaten von Wien aus weitergeführt – mit Filialen in den ehemaligen Ländern der Monarchie, meist dort, von wo die EigenümerInnen ursprünglich herkamen.

Von den neun Unternehmen, die an die nächste Generation weitergegeben wurden, gingen sieben Firmen an die Söhne über, wobei in drei Fällen keine weiblichen Nachkommen vorhanden waren, während in den anderen vier Familien die Söhne den Töchtern vorgezogen wurden. In einem der großen Unternehmen erhielten die Söhne die Firmenleitung und die Töchter nur Anteile. Ein einziges Unternehmen, ein Papierhandel en gros, ging an eine Tochter, obwohl ein Sohn vorhanden gewesen wäre.

Die Vererbungsmuster sind zwar vielfältig, aber die Tendenz, Unternehmen an Söhne und nicht an Töchter zu vererben, ist dessen ungeachtet klar erkennbar. Die Ehefrauen waren nur an drei der untersuchten Unternehmen beteiligt: Zwei von ihnen hatten dem Betrieb ihres Ehemannes ein Darlehen gewährt, während drei Unternehmensinhaberinnen nach dem Tod des Firmeninhabers als Erbinnen Geschäftsfrauen wurden. Bis auf einen hatten alle hier untersuchten Unternehmer ein Testament verfasst, um ihre Nachfolge im Unternehmen zu regeln. Der Wunsch,

321 Keine Angabe zu drei Unternehmen.

322 Keine Angabe zu einer Person.

323 Michael John, Ethnische und kulturelle Diversität in Österreich 1880–1925: Skizzen und Aspekte einer Entwicklung, in: Michael Pammer, Herta Neiß u. Michael John Hg., Erfahrung der Moderne. Festschrift für Roman Sandgruber zum 60. Geburtstag, Stuttgart 2007, 205–230, 225.

die gesetzliche Erbfolge, wenn auch nicht zu umgehen, so doch zu beeinflussen, zeigte sich folglich bei Unternehmern besonders stark.[324]

An fünf Unternehmen wird entsprechend den zuvor beschriebenen Vererbungspraktiken exemplarisch die Firmenübergabe an die nächste Generation nachgezeichnet.

Unternehmen	**Erblasser**	**Person, Sample (Verbindung zum Erblasser)**	**Alle Nachlass-erbInnen**	**Unternehmens-erbInnen (Führungs-/Beteiligungsnachfolge)**
Friedr. Kapper. Papierhandel en gros	Friedrich Kapper	Ilse Spitzer, geb. Kapper (Tochter)	Ehefrau 2 Töchter 1 Sohn	Ehefrau FB 1 1 Tochter FB
B. Geyerhahn, Gemischtwaren-handel	Bernhard Geyerhahn	Paula Loeb, geb. Geyerhahn (Tochter)	Ehefrau 2 Töchter 4 Söhne	3 Söhne FB
Max Singer, Gemischtwaren-handlung	Max Singer	Lotte Felder (Enkelin)	Ehefrau 3 Töchter 1 Sohn	Ehefrau B 1 Sohn F 1 Schwiegersohn F
Fantl & Pick. Erzg. ätherischer Öle und Essen-zen, geistige Flüssigkeiten	Oskar Fantl	Felix Fantl (Sohn)	Ehefrau 2 Söhne	Ehefrau FB 2 Söhne FB
A. Gerngroß AG	Alfred Gerngroß	Robert Gern-groß (Sohn)	Ehefrau 4 Söhne 4 Töchter	3 Söhne F 1 Sohn B 4 Töchter B

Tabelle 5: Vererbungspraktiken bei fünf Firmenübergaben 1905–1933

Alle fünf Firmen standen zunächst im Eigentum von Männern, vier davon waren Alleineigentümer, einer, Alfred Gerngroß, war neben seinem Bruder Hälfteeigentümer des Unternehmens. Außer Oskar Fantl verfügten alle von ihnen in einem Testament, wie mit dem Unternehmen und dem Vermögen weiter zu verfahren sei. Die Motivation, ein Testament zu verfassen, stieg mit dem Vorhandensein eines Betriebs, weil die Tendenz, ein Unternehmen gezielt bestimmten ErbInnen zu

324 Davidoff und Hall kommen in ihrer Studie zu dem ähnlichen Ergebnis, dass Unternehmer häufiger als unselbständig Beschäftigte ein Testament verfassen: In der Untersuchungsgruppe waren fünf Prozent der Testamente von Unternehmern und nur ein Prozent von unselbständig Beschäftigten verfasst worden; Davidoff/Hall, Familiy Fortunes, 314.

übergeben, besonders groß war.[325] Die Erbanfälle betreffen den Zeitraum von 1905 bis 1933. Bei der Unternehmensweitergabe kristallisierten sich zwei beziehungsweise drei verschiedene Modi des Erbens und Vererbens heraus: Führungs- und die Beteiligungsnachfolge sowie eine Kombination aus beidem. Bei der Führungsnachfolge wird die Geschäftsleitung eines Unternehmens bestimmt. Die Beteiligungsnachfolge bezieht sich auf das Eigentum an einem Unternehmen, sie bedeutet eine Investition mit Anspruch auf eine aliquote Gewinnbeteiligung. Die Geschäftsführung in einem Familienunternehmen geht meist mit einer Beteiligung Hand in Hand, kann aber auch unabhängig davon sein.

Ilse Kapper war ebenso wie ihre Geschwister Gottfriede (Frieda) und Kurt noch minderjährig, als sich ihr Vater Friedrich Kapper, der Inhaber des Papiergroßhandels *Friedr. Kapper*, im Alter von 56 Jahren 1905 das Leben nahm.[326] Er hinterließ ein bereits 1901 verfasstes Testament, in dem er seine Frau Regina Kapper, geb. Löwy, als Universalerbin einsetzte, eine naheliegende Maßnahme, da so die Kosten für eine Inventur gespart werden konnten, die bei Minderjährigkeit der Erben fällig geworden wäre.[327] Außerdem galt es die Fortführung des Betriebs zu sichern. Kurt war das jüngste (geb. 1887), Ilse (geb. 1883) das älteste der jeweils zwei Jahre auseinander liegenden Kinder. In den Akten der Verlassenschaft fand die Überlegung ihren Niederschlag, die beiden Töchter Frieda (geb. 1885) und Ilse für großjährig erklären zu lassen, damit sie das Geschäft übernehmen könnten, doch dazu kam es nicht. Bis die Verlassenschaftsangelegenheiten geregelt waren, übernahm Mutter Regina zusammen mit Tochter Ilse vorübergehend die Geschäfte. Ilse schied allerdings nach kurzer Zeit wieder aus dem Unternehmen aus, woraufhin Regina Kapper die Firma allein weiterführte.[328] Nach zehn Jahren, im Jahr 1915, kam die bislang am Geschäft unbeteiligte, inzwischen dreißigjährige Schwester Frieda zum Zug und übernahm gemeinsam mit ihrem Ehemann Adalbert Stern, den sie 1908 geheiratet hatte, das Geschäft von ihrer Mutter, die sich offenbar zur Ruhe setzte und gleichzeitig ihre Anteile abgab. Frieda und Albert Stern leiteten das Unternehmen gemeinsam bis zu seinem Tod im Jahr 1922.[329] Die kommenden 16 Jahre war Frieda Stern Alleininhaberin. Bei diesem Unternehmen fand eine weibliche Tradierung statt, obgleich auch ein Sohn vorhanden gewesen wäre. Darüber, inwieweit diese Tradierung „aus der Not heraus“ gewählt worden war, weil der Sohn eventu-

325 Der Ausbruch des Ersten Weltkriegs und der bevorstehende Militärdienst veranlassten ebenfalls viele Männer, ihre letzten Angelegenheiten zu regeln.

326 IKG, Sterbebuch 1905/1061. In seiner Todesanzeige wurde von „kurzer Krankheit“ gesprochen, Neue Freie Presse, 10.6.1905, 20.

327 Ferner musste auch ein Inventar errichtet werden, wenn die ErbInnen nur eine bedingte Erbserklärung abgaben. Gaben sie eine unbedingte Erbserklärung ab, genügte ein eidesstattliches Vermögensbekenntnis, in dem sie Aktiva und Passiva selbst erfassten.

328 WStLA, HG Wien, E 169/1921.

329 IKG Wien, Sterbebuch 1919/1692; WStLA, HG Wien, A 238/1930.

ell nicht in der Lage oder auch nicht willens gewesen war, eine Führungsfunktion zu übernehmen, kann nur spekuliert werden, die Umstände des Ablebens des Vaters mögen die Konstellationen beeinflusst haben. Jedenfalls war es rechtlich nicht erforderlich, dass die Tochter nur zusammen mit einem Ehemann Unternehmerin wurde. Die Situation entsprach insofern nicht jener des frühen 19. Jahrhunderts, als man, um das Kapital in der Familie zu halten, im Falle des Fehlens eines Sohnes, oftmals die Tochter mit einem Mann verheiratete, der die Kompetenzen und Berechtigungen besaß, den Betrieb zu leiten, meist mit der Ehefrau zusammen, die alleine nicht berechtigt gewesen wäre, die Geschäfte weiterzuführen.[330] Da die Heirat von Frieda Kapper bereits einige Jahre vor der Geschäftsübernahme erfolgte, ist sie wohl kaum in einen direkten Zusammenhang mit dieser Art von Geschäftspraxis zu bringen. Vielmehr scheint sich die Übernahme der Geschäfte von ihrer Mutter aus anderen, heute nicht mehr eruierbaren Gründen ergeben zu haben. Bemerkenswert ist vielmehr, dass in diesen Jahren ausschließlich die Mutter und die Töchter sowohl alleine als auch gemeinsam das Unternehmen leiteten. Darüber hinaus gab es teilweise auch Überlegungen, die Töchter zusammen in der Führungsposition einzusetzen. Der einzige in der Familie, der nichts mit dem Geschäft zu tun hatte, war der Sohn. Die Gründe für sein Fernbleiben von jeglicher Firmenverantwortung sind nicht bekannt, gleichwohl zeigt sich, dass Mutter wie Töchter mit dem Unternehmen in einer Weise vertraut gewesen sein mussten, und das bereits von Jugend an, die es ihnen ermöglichte, die Leitung zu übernehmen. Frieda Kapper relativierte diese Position jedoch wieder, indem sie ihren Ehemann ins Geschäft nahm. Als sie 1938 ihre Vermögensanmeldung abgab, hatte sie nach dem Tod ihres Mannes die Firma inzwischen 16 Jahre lang allein geleitet, und doch bezeichnete sie sich selbst in der Rubrik Beruf als „Kaufmannswitwe".[331] Kann die Zurücknahme ihrer tatsächlichen Verantwortung für die Geschicke des Familienunternehmens bei der Berufsbezeichnung als Eingeständnis gelesen werden, dass eine Frau, die alleine einen Papiergroßhandel leitete, nicht den gesellschaftlichen Vorstellungen dieser Zeit entsprach, solange sie nicht aus der Position einer Witwe handelte? War die Bezeichnung Kaufmannswitwe dazu gedacht, das Bild zurechtzurücken? Was den Namen der Firma betrifft, so war dieser während der ganzen Zeit ungeachtet aller Inhaberwechsel nie geändert worden und lautete bis 1938 *Friedr. Kapper*.

Der Vater von **Paula Loeb, geb. Geyerhahn**, Bernhard Geyerhahn, hatte sechs Kinder, vier Söhne und zwei Töchter. Einer seiner Söhne schlug unter dem Namen Siegfried Geyer eine Schriftstellerkarriere ein.[332] Die anderen drei, Norbert, Fritz

330 Barth-Scalmani, Frauen in der Welt des Handels, 31.

331 ÖSTA, AdR, 06, VVSt 25.791.

332 Siegfried Geyer war vorzugsweise am Theater tätig, zeitweise als Direktor der Neuen Wiener Bühne und anderer Spielstätten, er schrieb auch selbst Stücke, etwa zusammen mit Karl Farkas „Bei Kerzenlicht".

und Carl, waren im Geschäft des Vaters, einem Gemischtwarenhandel in Wien 3., Seidlgasse 32, erst als Kaufleute tätig. Später erhielt die Firma die Bezeichnung *Zucker- und Kolonialwarenhandel en gros* und wurde 1911 von einer Einzelfirma in eine Gesellschaft umgewandelt. Die beiden ältesten Söhne Norbert und Fritz, die nun volljährig waren, traten dabei als Gesellschafter auf, während Carl, der davor bereits als Beamter in der Firma gearbeitet hatte, 1922 als Prokurist eingesetzt wurde. Die beiden Töchter heirateten einen Inhaber eines Speditionsgeschäftes (Paula) und einen Rechtsanwalt (Regine) und hatten beide keinerlei Verbindung zum väterlichen Unternehmen.

Bernhard Geyerhahn starb Ende 1930. In seinem Testament, das er 1923 aufgesetzt hatte, setzte er seine Frau als Universalerbin ein, dessen ungeachtet, dass seine Söhne bereits seit zehn Jahren im Betrieb arbeiteten. Julie Geyerhahn, geb. Pisk, konnte ihr Erbe allerdings gar nicht antreten, da sie selbst drei Monate nach ihrem Mann, am 23. Jänner 1931, verstarb. Sie hinterließ kein Testament, weshalb der gesamte Nachlass des Ehepaares zu gleichen Teilen an alle sechs Kinder ging, wobei die Verlassenschaft nach Bernhard Geyerhahn den größeren Posten ausmachte.[333] Das Betriebsvermögen war jedoch nicht Bestandteil der Verlassenschaften, weil die Firma schon seit den späten 1920er-Jahren inaktiv gewesen wäre und nur auf dem Papier bestanden hätte, wie die Eigentümer 1938 den Behörden mitteilten. Trotzdem wurden weiterhin Änderungen im Handelsregister vermerkt: Fritz wurde 1932 aus dem Handelsregister gelöscht, da er nach Amsterdam übersiedelt war.[334] An seiner Stelle wurde 1933 der bisher als Prokurist geführte jüngste Sohn Carl eingetragen, womit die Firma nun allein den beiden Brüdern Norbert und Carl Geyerhahn gehörte. Gelöscht wurde sie allerdings erst 1938 auf Antrag der beiden Eigentümer.[335] Diese Veränderungen im Handelsregister erwecken nicht den Eindruck der Inaktivität, wie sie den Behörden gegenüber angaben, als es um die Einantwortung des Nachlasses ging.

Ähnlich wie Bernhard Geyerhahn verfuhr auch **Lotte Felders** Großvater mütterlicherseits, Max Singer. Er war Alleininhaber der protokollierten Firma *Max Singer* in Wien 1., Salzgries 4, die er 1913 als Gemischtwarenhandlung eröffnet hatte. In seinem ausführlichen Testament von 1932 vermachte er das Geschäftsvermögen seiner Gattin Emilie Singer, geb. Beer, als Geschäftsführer bestimmte er jedoch seinen Sohn und seinen Schwiegersohn:

> Unbeschadet der Einsetzung meiner Gattin Emilie Singer als Universalerbin, wonach also mein gesamtes Geschäftsvermögen an dieselbe übergeht, soll nicht Frau Emilie Singer als Rechtsnachfolgerin im Firmenregister eingetragen werden, sondern mein Sohn Ernst Singer

333 Julie Geyerhahn: WStLA, BG Döbling 1A 116/1931; Bernhard Geyerhahn: WStLA, BG Döbling 1A 250/1930.

334 WStLA, HG Wien, A 42/1920.

335 WStLA, HG Wien, A 42/1920.

> und mein Schwiegersohn Arpad Merkado als offene Gesellschafter mit den gleichen Vertretungsrechten. Es bleibt denselben überlassen, ob sie Einzel- oder Kollektivvertretung vereinbaren wollen. An der sonstigen rechtlichen Konstruktion im Geschäfte soll sich nichts ändern, Ernst Singer und Arpad Merkado behalten die Anteile, die sie derzeit als stille Gesellschafter haben, sowohl was die Kapitalsbeteiligung, als auch was die fixen Bezüge und die Teilung des Reinertrages betrifft, sie haben jedoch den derzeit auf mich entfallenden Reinertragsanteil künftig an Frau Emilie Singer auszufolgen und Frau Emilie Singer bleibt bis zu ihrem Lebensende Alleineigentümerin des Geschäftsvermögens.[336]

Ernst Singer und Arpad Merkado ließen sich als Kollektivprokuristen ins Handelsregister eintragen, was bedeutete, dass sie nur gemeinsam zeichnen und die Firma vertreten konnten.[337] Die Töchter erhielten kein Geschäftsvermögen. Als Emilie Singer zwei Jahre später ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung starb, wurde ihr Nachlass unter ihren vier Kindern anteilsmäßig gleich aufgeteilt, darunter auch die Firma. Ernst Singer wurde von seiner Prokura enthoben. 1939 wurde die Firma gelöscht.[338]

Sowohl Friedrich Kapper als auch Bernhard Geyerhahn und Max Singer hatten jeweils ihre Ehefrau als Universalerbin eingesetzt. Obwohl den Ehefrauen das gesamte Erbe, in den genannten Fällen also das gesamte Unternehmen, zugedacht war, ging dies nicht einher mit einer Führungsnachfolge. Diese war bei Max Singer und Bernhard Geyerhahn schon durch die Hereinnahme der Söhne und Schwiegersöhne in das Geschäft vorbereitet worden. Die Kinder von Friedrich Kapper waren noch zu jung, um an der Seite ihres Vaters in das Unternehmen integriert zu werden, wodurch der Witwe eine aktivere Rolle zufiel. In den Familien Singer und Geyerhahn hingegen fungierte die Mutter nur als provisorische Instanz, bis nach ihrem Tod das Erbe auch formal an die Söhne überging. In diesen Familien waren die Witwen zwar Eigentümerinnen der Unternehmen, aber nicht deren Geschäftsführerinnen. Der Name, die berufliche Identität sowie die Repräsentation nach außen gingen an den Witwen vorbei auf die Söhne beziehungsweise den Schwiegersohn über. Der Weg des Erbes über die Witwe kann als Umweg im Rahmen der männerzentrierten Tradierung bezeichnet werden. Doch ist in manchen Fällen die Kostenersparnis als pragmatischer Grund zu nennen, worauf in einer Verlassenschaft auch explizit hingewiesen wird.

In anderen Zusammenhängen war es nicht immer nur der erblasserische Wille allein, der über die Unternehmensnachfolge entschied, dementsprechend hatten bei handwerklichen Betrieben auch die Zünfte oder Genossenschaften mitzureden,

336 WStLA, BG Leopoldstadt, 3A 510/1935.

337 WStLA, HG Wien, A 76/1935.

338 In der Verlassenschaft ist keine sogenannte Nachweisung enthalten, aus der die genaue Verteilung hervorgehen würde, es ist daher nicht mit Sicherheit zu sagen, ob nun alle Kinder tatsächlich Anteile an der Firma erbten.

wenn es um die Nachfolge in einem Betrieb ging. Diese bevorzugten männliche Meister und gestatteten Frauen einzig in Ausnahmefällen, etwa nach dem Ableben ihres Mannes, einen Betrieb fortzuführen.[339] Marianne Beth stellt diese Art der Diskriminierung auch für die Zwischenkriegszeit fest, beginnend mit den Möglichkeiten der Ausbildung.[340] Witwen als Unternehmerinnen oder Unternehmenseigentümerinnen sind hier insofern von Belang, als sie den statistischen Anteil von weiblichen Familienmitgliedern erhöhen, der ansonsten noch niedriger gewesen wäre. Doch der Umstand, dass hier eine Trennung zwischen Eigentümerschaft und Führungsnachfolge vollzogen wurde, deutet eher auf eine Abnahme der historischen Tradition von Witwen als Nachfolgerinnen hin, worauf auch in anderen Studien hingewiesen wird. Der Rückgang der Witwenteilhaberschaft ab 1850, wie er am Beispiel von Wuppertaler Textilunternehmen festgestellt wurde, wird in diesem Kontext dahingehend interpretiert, dass sich die Trennung der Lebensbereiche in einen privaten weiblichen und einen öffentlichen männlichen Bereich allmählich durchgesetzt hatte.[341] Allgemein ist in Testamenten von männlichen Testataren häufig eine Aufwertung des Erbes der Ehepartnerin herauszulesen, denn ein Großteil der Testamente war mit der Absicht geschrieben, den/die überlebende/n EhepartnerIn als Universalerben/-erbin einzusetzen und die restlichen ErbInnen auf den Pflichtteil zu setzen.[342] Das kann ein Hinweis darauf sein, dass das Erbrecht diesbezüglich als nicht zufriedenstellend empfunden wurde, weil es den Versorgungscharakter nur ungenügend berücksichtigte. Das Testierverhalten von Unternehmern unterschied sich in diesem Punkt offensichtlich vom Durchschnitt der Bevölkerung. Zu berücksichtigen ist die Möglichkeit, dass angesichts des höheren Vermögensvolumens von Unternehmern, insbesondere von handelsgerichtszuständigen, die Versorgung der Witwe mit dem vorhandenen Privatvermögen auf Basis der rechtlichen Rahmenbedingungen ohnehin gesichert erschien.

In einer anderen Situation befand sich hingegen die verwitwete Hilda Fantl: Ihr Mann **Oskar Fantl** war 1933 bei seinem Ableben Alleininhaber der Firma *Fantl & Pick* gewesen. Der Nachlass von rund 32.000,– S nach Abzug aller Außenstände und Gebühren wurde der Witwe Hilda Fantl, geb. Siebenschein, zu einem Viertel und den zwei Söhnen Felix[343] und Walter zu je drei Achteln eingeantwortet. Os-

339 Vgl. Josef Ehmer, Family and business among master artisans and entrepreneurs: The case of 19th-century Vienna, in: The History of the Family, 6 (2001), 187–202, 196.

340 Beth, Das Recht der Frau.

341 Löther, Familie und Unternehmer, 231f.

342 Auswertung von 155 Testamenten aus dem Jahre 1925 im Wiener Bezirksgericht Josefstadt; vgl. Sonja Niederacher, „…ein Perlenohrring mit kl. Brillant meinem Sohn Albert." Gegenstände als Legate in Testamenten, in: Verband Österreichische Historiker und Geschwistervereine Hg., 25. Österreichischer Historikertag St. Pölten 2008. Tagungsbericht, St. Pölten 2010, 719–728.

343 Felix war erst kurz zuvor offiziell für männlich erklärt worden, seine/ihre Kindheit und Jugend hatte er/sie als Felicitas, genannt Lizzy, verbracht. IKG, Geburtenbuch 1913/1916; BG Döbling 9A 383/1936.

kar Fantls Verlassenschaft – er war der einzige Unternehmer im Sample, der die Firmenübergabe nicht testamentarisch geregelt hatte – wurde gemäß der gesetzlichen Erbfolge abgehandelt, was bedeutete, dass sie keine geschlechterspezifischen Ein- oder Ausschlüsse zur Folge hatte. Nachdem die zwei Söhne noch minderjährig waren, als ihr Vater starb, führte in der Folge seine Witwe die Geschäfte fort, gleichzeitig wurde sie auch Vormünderin für ihre zwei Kinder. Hilda Fantl gab ihre leitende Funktion jedoch selbst dann nicht ab, als die Söhne volljährig wurden und an der Seite ihrer Mutter in die Geschäftsleitung eintraten. Tatsächlich beinhaltete Hilda Fantls Viertelanteil ein vergleichsweise größeres Maß an Sichtbarkeit und öffentlicher Repräsentation als etwa das Erbe von Julie Geyerhahn und Emilie Singer.

Alfred Gerngroß war zusammen mit seinem Bruder Hugo Eigentümer des Kaufhauses Gerngroß in der Mariahilfer Straße. In seinem Testament, das er 1908 wenige Tage vor seinem Ableben aufsetzte, machte er alle seine acht Kinder zu gleichen Teilen – allerdings unter Einrechnung der Heiratsgüter für die vier Töchter – zu BeteiligungserbInnen seines Geschäftsanteiles. Die Führungsnachfolge legte er in die Hände von dreien seiner Söhne, Albert, Robert und Paul. Die Ehefrau Emma Gerngroß, geb. Sichel, erhielt keine Anteile, sie wurde allerdings unter anderem mit einer Villa und einer Jahresrente bedacht, was strukturell den erbrechtlichen Vorgaben dieser Zeit entsprach. Bei der Unternehmensteilung erlegte Alfred Gerngroß seinen Töchtern und Söhnen unterschiedliche Bedingungen auf:

> Da ich wünsche, dass das Gesellschaftsgeschäft auch nach meinem Ableben mit möglichst ungeschwächter Kapitalskraft fortgeführt werde, so sind meine gesamten vier Töchter verpflichtet, ihre Erbteilskapitalsbeträge gegen Entrichtung der gesetzlichen Zinsen im Geschäfte zu belassen, ohne deren Sicherstellung beanspruchen zu können.[344]
> Auch mein Sohn Otto soll seinen Erbteil im Gesellschaftsgeschäfte belassen, und soll im [sic] derselbe gleichfalls nach dem gesetzlichen Zinsfuße verzinst werden. Nur im Falle, als er ein selbständiges Geschäft gründen, oder sich an einem solchen beteiligen wollte, wäre ihm von seinem Erbteile die Summe von 100.000 K flüssig zu machen.[345]
> Dagegen sind meine Söhne berechtigt, die Legatsbeträge meiner Töchter und deren Erbteilsbeträge, wie auch den Erbteilsbetrag meines Sohnes Otto ganz oder in durch 10.000 teilbaren Beträgen jederzeit zurückzuzahlen und sich hiedurch von der weiteren Verzinsungspflicht der zurückgezahlten Beträge zu befreien.[346]

Die Töchter Rosa, Minna, Lilly und Margarethe hatten keinerlei Möglichkeit, ohne Zustimmung ihrer geschäftsführenden Brüder ihr Kapital zu beheben und gegebenenfalls anderswo zu investieren. Lediglich aus Anlass der Verehelichung der beiden noch ledigen Schwestern Lilly und Margarethe wären die Geschäftsführer zur sofortigen Auszahlung der hierfür vorgesehenen Summe von je 250.000,– K für das

344 WStLA, HG A 11-172, Testament Alfred Gerngroß § 4.
345 WStLA, HG A 11-172, Testament Alfred Gerngroß, § 5.
346 WStLA, HG A 11-172, Testament Alfred Gerngroß, § 6.

Heiratsgut verpflichtet gewesen. Überdies war das Testament so formuliert, dass die Söhne dieses Kapital auch ohne den Willen der Schwestern auszahlen konnten. Unter anderen Voraussetzungen trat der ebenfalls nicht im Unternehmen tätige Sohn Otto sein Erbe an. Er war als Chemiker in Berlin tätig und konnte sich seinen Anteil aus dem Firmenvermögen jederzeit auszahlen lassen, sofern er das Geld für den Aufbau eines Unternehmens verwendete. Der Erblasser begründete seine Bedingungen mit der Sorge über die drohende Zersplitterung des Firmenkapitals und den damit zusammenhängenden Befürchtungen eines Bruchs der Kontinuität des Familienunternehmens, für die gerade die Kapitalstreuung eine besondere Herausforderung darstellte.[347] Dieser Herausforderung begegnete Alfred Gerngroß durch eine ungleiche Erbteilung auf Grundlage des Geschlechts, die aber nicht mit einer Reduzierung der ErbInnen generell einherging, da immerhin gleich drei Söhne die Führungsnachfolge antraten.

Nicht nur bei der *Gerngroß AG* herrschte die Tendenz vor, sämtliche Söhne in das Familiengeschäft zu nehmen, auch in den anderen hier im Detail untersuchten Unternehmen hielt man, abgesehen von Friedrich Kapper, das Erbe durch die männlichen Nachkommen, ungeachtet ihrer Zahl, für besser abgesichert. Einer Rangordnung nach dem Alter wurde in diesen Familien kaum bis gar keine Bedeutung zugewiesen, allein die Unterscheidung nach dem Geschlecht entschied die Frage, wer mit der Führungsnachfolge betraut wurde und wer nicht. Andere Beispiele, wie etwa die Führungsnachfolge der Tochter bei der Familie Hofmann (Kapitel „Ökonomisches Subjekt“), enthüllen jedoch, dass dies kein einheitliches Muster darstellte, sondern wohl vielmehr von der persönlichen Einstellung des Erblassers und der Familienkonstellation abhing. Das Spektrum der Möglichkeiten war tatsächlich breiter gefasst, als es die Konventionen auf den ersten Blick vermuten lassen. Es zeigt sich, dass kulturelle Wertmaßstäbe den letzten Willen eines Unternehmers stärker zu beeinflussen vermochten, als wirtschaftliche Überlegungen oder rechtliche Rahmenbedingungen.[348] Eine geschlechterspezifische Tradierung von Unternehmen hatte keine rechtlichen Grundvoraussetzungen, nach österreichischem Erbrecht waren alle sogenannten Abkömmlinge, ungeachtet ihres Geschlechts, zu gleichen Teilen berechtigt zu erben.[349] Damit setzte nicht das Nachkommenerbrecht die Reproduktion sozialer Ungleichheit voraus oder fort, sondern es waren vielfach die ErblasserInnen selbst, welche in ihrem letzten Willen die von ihnen oft schon zuvor beschlossene beziehungsweise bereits durchgeführte Zusammensetzung der Vermögen für die einzelnen ErbInnen festschrieben und dadurch auch die an sich geschlechterneutrale Vorgabe des Gesetzes modifizierten.

347 Colli, The History of Family Business 1850–2000, 35f.
348 Vgl. Hareven, Familie, Lebenslauf und Sozialgeschichte, 25–27.
349 Besondere Bestimmungen galten für uneheliche Kinder usw.

War die Firmennachfolge nicht testamentarisch geregelt, zeigte sich auch die Erbnachweisung ausgeglichen.

Bei den Vererbungspraktiken von Liegenschaften und Unternehmen treten eklatante Unterschiede zutage. In der Weitergabe von Unternehmen als Teilhabe und als Kapitalbeteiligung an die folgende Generation stechen Geschlechtereffekte deutlich hervor, wohingegen bei Liegenschaften kaum Differenzen hinsichtlich des Geschlechts der ErblasserInnen und der ErbInnen zu erkennen sind. Diese Unterschiede lenken die Aufmerksamkeit auf spezifische Bedeutungen der jeweiligen Vermögensform, ungeachtet ihres materiellen Werts. Ein Familienunternehmen unterscheidet sich von anderen Vermögensarten insbesondere durch das Zusammentreffen von finanziellen Ressourcen und dem Erfordernis respektive der Möglichkeit, diese durch eigenes ökonomisches Handeln zu erhalten, zu mehren und so eigenes Vermögen zu bilden. Damit ist ein direkter Zusammenhang zwischen Unternehmensbesitz und Vermögensakkumulation gegeben.

Vergleicht man den Vermögensstatus von 1938 mit den Erbschaften, die ein Teil der untersuchten Personen zuvor gemacht hatte, ergibt sich, dass Männer besser als Frauen in der Lage waren, ihr ererbtes Vermögen zu vergrößern, nicht zuletzt durch ihre unternehmerische Tätigkeit. Nicht zu vergessen ist hierbei auch der Erhalt von Heiratsgütern im Falle einer Verehelichung, welche das Vermögen von Männern ebenfalls – in manchen Fällen sogar beträchtlich – erhöhte, einschließlich der bereits genannten Einschränkungen des Eigentumsrechtes für Heiratsgüter.

Bei Unternehmen zählt nicht nur das Betriebsvermögen, sondern auch die Möglichkeit, mit diesem zu arbeiten und dieses zu vermehren, das heißt also, wirtschaftlich tätig zu sein. Wenn Frauen mit anderen Vermögensarten bedacht wurden als Männer, wirkte sich eine solche Aufteilung, auch bei gleicher Wertaufteilung in der Nachlassanweisung, unterschiedlich auf die zukünftige Vermögenssituation der jeweiligen ErbInnen aus. Kapitaleinlagen in Unternehmen warfen zwar ebenso Gewinn ab, insofern konnten auch ErbInnen an der Gewinnentwicklung (und auch an Verlustgeschäften) teilhaben, ohne in die Führung eingebunden zu sein. Doch fehlte ihnen die finanzielle Vergütung der geschäftsführenden Tätigkeit.

Indem Erbinnen in der Mehrzahl der Fälle von der Möglichkeit zur Mehrung ihres Vermögens durch ökonomisches Handeln aufgrund der Erbpraxis ausgeschlossen und ihnen dadurch gänzlich andere Startbedingungen als ihren Brüdern geboten wurden, ihr Erbe zu vermehren, blieben ihnen wesentliche finanzielle Ressourcen und daraus resultierende Handlungsspielräume verschlossen. Darüber hinaus war ihnen auch der Zugang zu anderen Werten, sprich sozialem Kapital, das mit wirtschaftlicher Tätigkeit und der damit verbundenen Repräsentation nach außen verbunden war, verwehrt.

Im bürgerlichen Unternehmen zu Beginn des 20. Jahrhunderts waren Produktions- und Wohnort in der Regel getrennt, womit auch eine Aufsplitterung des mit diesen Bereichen besetzten symbolischen Kapitals einherging. Die finanziellen

Ressourcen, die Kreditwürdigkeit, die berufliche Identitätsbildung, der Name der Familie, der gute Ruf et cetera lagen nun beim Unternehmen, das den genealogischen Status sicherte. Die unterschiedlich gewichtete Verteilung des symbolischen Kapitals im Gesamtvermögen einer Familie bewirkte auch die unterschiedliche Verteilung des Kapitals zwischen den Geschlechtern, eine Tatsache, die nur bedingt vom Gesamtvolumen des Kapitals abhängig war.

Dritter Teil

1. Statistiken des „Jüdischen“

Statistische Erhebungen von Juden, Jüdinnen und ihrem Vermögen

Ab der Mitte des 19. Jahrhunderts erlaubten es die technischen Möglichkeiten, die Bevölkerung und ihre Lebensumstände auf zunehmend differenzierte Weise statistisch zu erfassen. Generell ging es darum, soziale Veränderungen und ihre Wirkungen auf einzelne Gruppen zu dokumentieren. Die Ergebnisse waren vielfach einsetzbar, vor allem halfen sie, Argumente für politische Forderungen zu formulieren.[350] Seit 1869 wurden in Österreich Volkszählungen im Abstand von etwa zehn Jahren durchgeführt. Bald setzten die Behörden auch elektrische Zählmaschinen nach dem Hollerithsystem ein, was eine Multiplikation der Datenmengen zur Folge hatte, insbesondere die Volkszählung von 1890 stellte hinsichtlich des Umfanges der erhobenen Datenkategorien sowie der technischen Auswertungsverfahren „einen Sprung in ein neues Zeitalter“ dar.[351] Allein bezüglich der Berufe wurden bei dieser Zählung 150 Kategorien erhoben.

Auch Juden/Jüdinnen gehörten zu den Gruppen, von denen man mittels Statistik ein Bild erstellen wollte, das Aussagen über ihr „Zuviel“ oder „Zuwenig“ in bestimmen Kontexten ermöglichen sollte. Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts kam es zu angestrengten Versuchen, „Juden“ durch das Definieren von Merkmalen von „Nicht-Juden“ unterscheidbar zu machen. Das Konstruieren des „Juden“ durch Zählen stand im Zentrum des antisemitischen Gedankenfelds in der Wissenschaft, in den Medien und in der Politik. Aber auch von jüdischer Seite selbst versuchte man aus Furcht vor einem möglichen Identitätsverlust durch Angleichung, quantitativ festzustellen, wie viele Juden/Jüdinnen es überhaupt gab und wie diese sozial und ökonomisch im Vergleich zur „anderen“ Bevölkerung

350 Zu Demografie und Geschichtswissenschaft vgl. Josef Ehmer, Ursula Ferdinand u. Jürgen Reulecke Hg., Herausforderung Bevölkerung. Zu Entwicklungen des modernen Denkens über die Bevölkerung vor, im und nach dem „Dritten Reich“, Wiesbaden 2007.

351 Johannes Ladstätter, Wandel der Erhebungs- und Aufarbeitungsziele der Volkszählungen seit 1869, in: Heimold Helczmanovszki Hg., Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte Österreichs. Nebst einem Überblick über die Entwicklung der Bevölkerungs- und Sozialstatistik, Wien 1973, 267–296, 271.

aufgestellt waren. Tatsächlich waren die Grenzen zwischen „Juden“ und „Nicht-Juden“ im ausgehenden 19. Jahrhundert nahezu verwischt. Dazu hatten die rechtliche Gleichstellung von Juden/Jüdinnen und ChristInnen, die Angleichung der Lebensstile sowie die abnehmende Bedeutung der jüdischen Konfession wie die zahlreichen Konversionen beigetragen.[352] Obwohl die Unterschiede nicht mehr eindeutig an der Religion oder an kulturellen Formen festgemacht werden konnten, ist doch die Bestimmung von Differenzen essenziell für das Funktionieren von Antisemitismus. Die Lösung war, Unterscheidungsmerkmale über den Körper beziehungsweise die „Rasse“ zu konstruieren.[353]

Die gesetzlichen Definitionen kannten nur die Religionszugehörigkeit als Unterscheidungskriterium, auch Volkszählungen boten nur die Konfession als Kategorie zur Sichtbarmachung von Juden/Jüdinnen an. Vor der Volkszählung von 1934 wurden jedoch Möglichkeiten diskutiert, Juden/Jüdinnen über die Religion hinaus zu erfassen, jedoch wurde keine geeignete Formulierung gefunden, als Hinweis wurden Ort und Land der Geburt zugefügt, um zumindest daraus Rückschlüsse auf eine „jüdische Herkunft“, beispielsweise bei der Angabe Galiziens, ziehen zu können.[354] Viele Vereine und Organisationen behalfen sich ebenfalls mit anderen Unterscheidungsmerkmalen als der Konfession, indem sie zum Beispiel die „Deutschblütigkeit“, also die Abstammung, als Maßstab heranzogen und Personen, deren Überprüfung der Vorfahren jüdische Verbindungen ergaben, von der Mitgliedschaft ausschlossen, was in sogenannten „Arierparagraphen“ festgeschrieben wurde.[355] Beim Optionsrecht, das regelte, wie ehemalige BürgerInnen Österreich-Ungarns nach dem Ersten Weltkrieg die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben konnten, wurden Wege gefunden, Flüchtlinge abzuweisen, die in der öffentlichen Wahrnehmung als „Ostjuden“ galten.[356] Dabei wurden die Kriterien von St. Germain, die sich auf Sprache und ethnische Zugehörigkeit bezogen, als Abstammung in rassistischem Sinne interpretiert, um gezielt Juden/Jüdinnen aus Galizien vom Optionsrecht auszuschließen.[357] Es wird angenommen, dass davon etwa 25.000 Personen betroffen waren, in der zeitgenössischen antisemitischen Presse war von 100.000 die Rede.[358]

---

352 Vgl. dazu Anna Staudacher, Jüdisch-protestantische Konvertiten in Wien 1782–1914, Frankfurt a. M./Wien 2004.

353 Vgl. A.G. Gender-Killer, Antismemitismus und Geschlecht; Sander L. Gilman, The Jew's Body, New York 1991.

354 Peter Melichar, Definieren, Identifizieren, Zählen. Antisemitische Praktiken in Österreich vor 1938, in: ÖZG, 17, 1 (2006), 114–146, 131f.

355 Melichar, Definieren, Identifizieren, Zählen, 117.

356 Vgl. Beatrix Hoffmann-Holter, „Abreisendmachung“. Jüdische Kriegsflüchtlinge in Wien 1914 bis 1923, Wien/Köln/Weimar 1995.

357 Exner, Bevölkerungsstatistik und Bevölkerungswissenschaft in Österreich 1938 bis 1955, 76.

358 Albert Lichtblau, Antisemitismus. Rahmenbedingungen und Wirkungen auf das Zusammenleben von Juden und Nichtjuden, <http://www.sbg.ac.at/ges/people/lichtblau/antisem.htm>, Zugriff: 12. 4. 2007; Goldhammer, Die Juden Wiens, 12–14.

Da die offiziellen Statistiken nicht geeignet waren, Juden/Jüdinnen nach den Kriterien der Antisemiten dieser Zeit zu erfassen, wurden, wie Peter Melichar ausführt, Zahlen auch einfach erfunden: 1924 veröffentlichten zwei Zeitungen, der *Eiserne Besen* und der *Nationalsozialist*, „Judenkataster“, die Namen und Adressen von Unternehmern enthielten, deren „Jüdischsein“ auf Vermutungen und Denunziation beruhte.[359] Vorhaben, einen solchen öffentlichen Kataster für alle Juden/Jüdinnen und deren Vermögen anzulegen, wurden angedacht, konnten aber nicht umgesetzt werden. Derartige Auflistungsversuche von Juden/Jüdinnen, die die ganzen 1920er- und 1930er-Jahre hindurch unternommen wurden, hatten den mehrheitlichen Zweck, zum Boykott der als solche identifizierten jüdischen Geschäfte und Unternehmen aufzurufen.[360]

Während die Antisemiten bereits die reine Existenz von Juden/Jüdinnen als Gefahr propagierten, befürchteten zur selben Zeit die sich selbst als Juden/Jüdinnen Bezeichnenden, sie als konfessionelle Gruppe wären im Schwinden begriffen. In der Folge zeigte auch die jüdische Gemeinde Interesse an statistischen Definitionen, wenn auch aus anderen Beweggründen. So stellte Goldhammer im Vorwort seiner statistischen Studie über „Die Juden Wiens“ aus dem Jahr 1927 die Sorge um den Fortbestand der jüdischen Gemeinde in Wien in den Vordergrund.[361] Als Probleme der jüdischen Gemeinde führte er Geburtenrückgänge, Mischehen und zurückgehende Einwanderungszahlen aufgrund der neuen Grenzen zwischen den Ländern der ehemaligen Monarchie an. Diese Bevölkerungsstatistik sollte zum politischen Handeln auffordern, um Gegenmaßnahmen zum Bevölkerungsrückgang der Juden/Jüdinnen zu setzen. Diese Studie ist nur ein Beispiel für den Versuch, die Zahl der Juden/Jüdinnen zwecks Selbstlegitimation und Selbstvergewisserung zu berechnen.[362] Goldhammers Statistiken beruhen auf der Definition des Jüdischen durch die Religionszugehörigkeit. Er sprach auch, allerdings nur sehr kurz, die Schwierigkeiten an, Juden/Jüdinnen aus den offiziellen Bevölkerungsstatistiken herauszuschälen, und scheute dabei auch nicht vor Mutmaßungen zurück, als er beispielsweise schrieb:

359 Melichar, Definieren, Identifizieren, Zählen, 131–134.

360 Melichar, Definieren, Identifizieren, Zählen, 131–134.

361 Goldhammer, Die Juden Wiens.

362 Veröffentlichungen des Bureaus für Statistik der Juden, 1–9 (1905); vgl. auch: Zeitschrift für Demographie und Statistik der Juden, Berlin 1905–1923. In dieser zunächst monatlich und später infolge der Kriegsereignisse in größeren Abständen erschienenen Zeitschrift wurden statistische Themen zur jüdischen Bevölkerung in verschiedenen Ländern der ganzen Welt behandelt. Als Grundlage für die Abhandlungen dienten die Ergebnisse der Volkszählungen und andere offizielle Statistiken. Über die Jahre wiederholten sich die Themen, wurden jedoch mit aktuellen Zahlen aufbereitet, z. B.: Die berufliche Gliederung der Juden in Österreich, 8 (August 1905), 1–6; Die berufliche und soziale Gliederung der Juden in Oesterreich, 1–3 (Jän., Feb., März 1919), 19–43.

> Obwohl eine die Konfession berücksichtigende Zählung der in den neuen Gemeindehäusern untergebrachten Parteien nicht vorhanden ist, so kann doch erfahrungsgemäß ohne weiters angenommen werden, dass nicht einmal ein Prozent dieser Wohnungen jüdischen Familien zugewiesen worden sind.[363]

Auch hier jonglierte man also mit Zahlen, die für die eigene Argumentation zurechtgebogen wurden. Neben demografischen Erhebungen beschäftigte sich Goldhammer auch mit Kriminalitätsraten von „Juden" und „Nicht-Juden" und kam allgemein zum Schluss, „dass die Juden Wiens alle jene Eigenschaften, in gutem wie in schlechtem Sinne, aufweisen, die wir bei einer jeden großstädtischen Bevölkerung beobachten können".[364] Aber:

> Nichtsdestoweniger bildet die Judenschaft Wiens eine in sich geschlossene Ganzheit, die sich von den Nichtjuden nicht bloß durch ihre Gedanklichkeit, ihre Konfession und (was nicht von allen zugestanden werden will) durch ihre Nationalität, sondern auch durch mehrere, nur bei ihnen zu beobachtende Eigenschaften abhebt.[365]

Zu diesen Eigenschaften zählte er die Konzentration der jüdischen Bevölkerung auf bestimmte Wiener Wohnbezirke, eine andere Berufsstruktur sowie eine niedrigere Geburtenziffer als bei der nicht-jüdischen Bevölkerung und einige andere Punkte, die er zwar als typisch für die städtische Bevölkerung im Allgemeinen anführt, doch bei den Juden/Jüdinnen als besonders ausgeprägt ansah. Goldhammer stellt „Juden" begrifflich „Nichtjuden" gegenüber. Das unterstützt einerseits die Argumentation, „Juden" seien eine von „Nichtjuden" in den wesentlichen Lebensbereichen unterschiedliche Gruppe. Andererseits verweist dies darauf, dass hier das Jüdische weiter gefasst wurde als die Religionszugehörigkeit, da es nicht anderen Konfessionen wie beispielsweise dem Christentum gegenübergestellt wurde.

Andere zeitgenössische Arbeiten zum Wiener Judentum betonten noch stärker als Goldhammer die Idee einer jüdischen Nation und waren vom Zionismus beeinflusst. Sie können, ebenso wie die statistischen Abhandlungen, als Beiträge zum Diskussionsprozess über den Fortbestand jüdischer Gemeinden angesichts fortschreitender Assimilation und Bestrebungen nach bürgerlich-rechtlicher Gleichstellung auf der einen und Betonung der eigenen Besonderheit auf der anderen Seite gelten.[366] In diesem Zusammenhang kann die jüdische Historio-

363 Goldhammer, Die Juden Wiens, 64.
364 Goldhammer, Die Juden Wiens, 63.
365 Goldhammer, Die Juden Wiens, 63.
366 Vgl. Sigmund Mayer, Die Wiener Juden. Kommerz, Kultur, Politik 1700–1900, Wien/Berlin 19182; Max Grunwald, Geschichte der Wiener Juden bis 1914, Wien 1926; Ludwig Bato, Die Juden im alten Wien, Wien 1928, Tietze, Die Juden Wiens.

grafie als bedeutsam für die jüdische Identität betrachtet werden.[367] Hans Tietzes Anliegen war es, in seinem Buch über die Juden Wiens,

> nicht die innere Geschichte dieses lokalen Judentums möglichst ausführlich und gleichmäßig zu schildern … sondern die Geschichte der Juden Wiens im Zusammenhang mit dem Leben dieser ganzen Stadt zu erfassen, das heißt, zu erkennen, was Wien für sie und sie für Wien bedeutet haben und bedeuten … .[368]

Gesetzliche Definitionen ab 1938

Die Definition des Jüdischen aufgrund der Abstammung erfuhr 1935 in den Nürnberger Rassegesetzen ihre gesetzliche Festschreibung, die in Österreich von 1938 bis 1945 gültig war:

> (1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.
> (2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,
> a) der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,
> b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
> c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) geschlossen ist,
> d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.[369]

Nun waren einfache Kriterien festgelegt, nach denen zu bestimmen war, wer jüdisch war und wer nicht. Dabei gab es mit den verschiedenen „Mischlings“-Graden Abstufungen des Jüdischen, die den betroffenen Personenkreis noch erweiterten. Die Konfession spielte an sich keine Rolle mehr, der jüdischen Religionsgemeinschaft Zugehörige erhielten die Bezeichnung „Glaubensjuden“.[370] „Juden“ waren

367 Andrea Brill, Historisches Bewusstsein als ein Kriterium jüdischer Identität, in: Klaus Hödl Hg., Historisches Bewusstsein im jüdischen Kontext. Strategien – Aspekte – Diskurse, Innsbruck/Wien/Bozen 2004, 257–270.

368 Tietze, Die Juden Wiens, 7.

369 Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, RGBl. I 1935, 1333, § 5.

370 1939 erfasste die Volkszählung im Gau Wien 79.919 „Glaubensjuden“ und 92.982 „Juden im Sinne der Nürnberger Gesetze“ (inklusive „Mischlinge ersten und zweiten Grades“, die Angehörige der israelitischen Religionsgemeinschaft waren), zit. in Jonny Moser, Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs 1938–1945, Wien 1999, 31.

die Antipoden von „Deutschen“ beziehungsweise „Ariern“. Mit der Forderung von Abstammungsnachweisen und Ahnenpässen wurde die gesamte Bevölkerung einem *Screening* unterzogen und die „Arier“ mussten ebenso erst beweisen, dass sie es auch tatsächlich waren. Das Ziel war die völlige Ausgrenzung von „Juden“, die letztlich bis zu ihrer Ermordung führte. Auch antijüdische Forschungen zur Geschichte des Judentums und zu „Rassenfragen“ wurden weiterhin betrieben,[371] während die Nationalsozialisten nach und nach die statistischen Methoden des Zählens und Erfassens von „Juden“ perfektionierten.[372] Die Israelitische Kultusgemeinde Wien erfasste im September 1939 alle sogenannten „Glaubensjuden“, vermutlich auf Anordnung von Adolf Eichmann. Es wird vermutet, dass diese Erhebungen als Grundlage für die Deportationen ab Herbst 1941 dienten.[373] Nichtmosaische Juden, also jene, die aus der jüdischen Gemeinde ausgetreten waren, wurden gleichzeitig im Rahmen der Gildemeester-Hilfsaktion, die die Finanzierung der Auswanderung bedürftiger Juden/Jüdinnen organisierte, statistisch erhoben.[374]

Die Vermögensverkehrsstelle

Für die statistische Erfassung und Organisation des Entzugs des Vermögens der „jüdischen“ Wiener Bevölkerung war die Vermögensverkehrsstelle (VVSt) die zentrale Behörde, in der alle Fäden des Vermögensentzugs an der „jüdischen“ Bevölkerung zusammenliefen.

Die statistische Auswertung der eingelangten Vermögensanmeldungen wurde mit viel Aufwand betrieben. Die aufbereiteten Daten gingen an Finanzämter, Zollfahndungsstelle, Geheime Staatspolizei, Spediteure, Zentralstelle für jüdische Auswanderung sowie die Passämter, das heißt, an sämtliche Behörden und Unternehmen, die mit Emigration befasst waren und die sicherstellen sollten, dass die Auswandernden ihre Vermögenswerte vorher zu festgelegten Bedingungen veräußerten und alle ihnen auferlegten Abgaben bezahlten. Da die angelegten Ver-

371 Dirk Rupnow, Rasse und Geist. Antijüdische Wissenschaft, Definitionen und Diagnosen des „Jüdischen“ im Dritten Reich, in: Zeitgeschichte, 34, 1 (2007), 4–24.

372 Götz Aly u. Karl Heinz Roth, Die restlose Erfassung. Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus, Berlin 1984.

373 Da die Zensusdaten von 1934 nicht mehr aktuell waren, wird angenommen, dass die Gestapo die Zählung der IKG ihren Transportlisten zugrunde legte; vgl. dazu Exner, Bevölkerungsstatistik und Bevölkerungswissenschaft in Österreich 1938 bis 1955, 78–86.

374 Exner, Bevölkerungsstatistik und Bevölkerungswissenschaft in Österreich 1938 bis 1955, 82. Zu weiteren statistischen Erfassungsmöglichkeiten von Juden/Jüdinnen, etwa über das ortspolizeiliche Meldewesen, Ausweise, steuerliche Erhebungen und Lebensmittelkarten vgl. ebd., 86–92.

zeichnisse schon verwendet wurden, bevor sie abgeschlossen werden konnten, wurden mehrere Ausfertigungen angelegt.

> Wenn nicht die Abteilung Vermögensanmeldung von sich aus, aus Verantwortungsbewusststein, sich um diese Aufgaben angenommen hätte, wäre es nie möglich gewesen, einerseits die Ausreise der Juden wirklich zu forcieren, andererseits Unregelmäßigkeiten von Seiten der Juden mit aller Strenge des Gesetzes zu ahnden,

schrieb die Abteilung Vermögensanmeldungen im Juli 1939 an Regierungsrat Wagner.[375] Die Abteilung präsentierte die statistische Erfassungsarbeit als Voraussetzung für die schnelle Vertreibung der jüdischen Bevölkerung und die lückenlose Sicherstellung ihrer Vermögenswerte. Deshalb suchte sie auch um die Anlage einer „Zentralkartei sämtlicher Juden“ an, damit

> dieses Material es vielleicht erst möglich macht, an Arbeiten heranzugehen, die sich über dem Rahmen der Entjudung der Wirtschaft und des Handels bewegen. Ich denke da insbesondere an die vollkommene Entjudung der Ostmark, d. h. es müsste früher oder später der Fall eintreten, dass tatsächlich bis auf verschwindende Ausnahmen sämtliche Juden der Ostmark den Rücken gekehrt haben und deren Eigentum entweder in arische Hände übergeführt wurde oder so vom Staat gesichert erscheint, dass die Juden auch vom Auslande darüber kein Verfügungsrecht mehr haben.“[376]

Behördenintern wurde der Ausbau der statistischen Abteilung mit dem dadurch möglichen „effizienteren“ Vermögensentzug argumentiert.

Ein Mitarbeiter der Vermögensverkehrsstelle, Karl Schubert, ließ die Ergebnisse seiner Arbeit in dieser Behörde in seine Dissertation einfließen, die er 1940 an der Hochschule für Welthandel in Wien einreichte.[377] Zu einer Zeit geschrieben, als der Vermögensentzug noch in vollem Gange war, kann dieser Text als ein Zeugnis der Geisteshaltung des Staates und der jeweiligen Behörden gegenüber den als jüdisch bezeichneten UnternehmerInnen gelesen werden. Nach einer bis ins 13. Jahrhundert zurückgreifenden historischen Einleitung über Judenverfolgungen in Wien lieferte der Autor ausführliche Argumente für die „Notwendigkeit“ der „Entjudung“ der österreichischen Wirtschaft, auch unter Hinweis auf die Begehrlichkeiten der nicht-jüdischen Bevölkerung.

> Die maßlose Unterdrückung der Bevölkerung in den verflossenen Jahren der Systemregierung wirkte sich in der Ostmark als dem Entstehungsland des Antisemitismus im 19. und 20. Jahrhundert vor allem in einer ausgesprochen revolutionären Stimmung gegen das Judentum aus. Unter Hinweis auf das bisher Angeführte über den Einfluss der Juden auf das Wirtschaftsleben

375 ÖSTA, AdR, 06, VVSt, Kt. 1408, Korrespondenz, Schreiben v. 3. 3. 1939.
376 ÖSTA, AdR, 06, VVSt, Kt. 1408, Korrespondenz, Schreiben v. 3. 3. 1939.
377 Karl Schubert, Die Entjudung der ostmärkischen Wirtschaft und die Bemessung des Kaufpreises im Entjudungsverfahren, Univ.-Diss., Wien 1940.

> und die politische Gestaltung der Ostmark erscheint es verständlich, dass sofort nach dem Umbruch von den verschiedensten Stellen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und der Partei in jüdischen Betrieben Kommissare eingesetzt wurden, um damit die von der Stimmung der Bevölkerung getragene Forderung nach sofortiger Ausschaltung der Juden von der Betriebsführung zu gewährleisten.[378]

Diese Einleitung diente in ihrer Ausführlichkeit dazu, den Vermögensentzug an den österreichischen Juden/Jüdinnen zu rechtfertigen. Zur Untermauerung dieser als Notwendigkeit dargestellten Forderungen schilderte Schubert etwa Schreckensszenarien für den Fall, dass jüdische Unternehmen weiterbestünden.[379] Solche Argumente wurden auch gegenüber der Öffentlichkeit verwendet, die Vermögensverkehrsstelle machte regelrecht Werbung für ihre Aktivitäten bei der gesetzlich geregelten Beraubung der jüdischen Bevölkerung, die als wichtige Maßnahme zur „Schaffung einer künftigen nationalsozialistischen Wirtschaft" präsentiert wurde.[380]

Exkurs: Die Ausstellung „Die Entjudung der Wirtschaft in der Ostmark"

Die Vermögensverkehrsstelle in Wien präsentierte der Öffentlichkeit 1939 in ihren Räumlichkeiten im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit die Zwischenergebnisse ihrer Entziehungsaktivitäten in einer Ausstellung. Schautafeln, auf denen Statistiken grafisch dargestellt waren, illustrierten die betriebsame Tätigkeit dieser Behörde. Wenn staatliche Stellen ihre Tätigkeit der breiten Öffentlichkeit vorstellen, verfolgen sie in der Regel den Zweck, die ergriffenen Maßnahmen populär zu machen und breite Zustimmung dafür zu erreichen. Ideologische Positionen wurden auch in der Ausstellung „Die Entjudung der Wirtschaft in der Ostmark" unter der Betonung wirtschaftlicher Notwendigkeiten zur Anschauung gebracht. Die mit Türmchen und Diagrammen vorgeführte Effizienz suggerierte einen allgemeinen Nutzen aus der Enteignung der Juden/Jüdinnen, fast als könnte der/die BetrachterIn selbst davon profitieren, als bekäme er/sie etwas geschenkt oder „zurück". Die Grafiken waren so angelegt, dass erst Hundert-Prozent-Werte das Bild komplett erscheinen ließen – je mehr entzogen wurde, umso vollständiger erschienen die Illustrationen. Geringere Raten veranschaulichten direkt den Handlungsbedarf, um das Bild zu vervollständigen. Balkendiagramme stiegen in gewaltige Höhen auf, um hohe Zahlen noch höher erscheinen zu lassen. Indem neben einem Bild des Stephansdoms drei Stapel Papier dargestellt wurden, wurde durch den Größenver-

378 Schubert, Die Entjudung der ostmärkischen Wirtschaft, 32.
379 Schubert, Die Entjudung der ostmärkischen Wirtschaft, 12–15.
380 Die Entjudung der Wirtschaft in der Ostmark. Ausstellung der Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit. Ausstellungskatalog, o.J., 3.

gleich die eindrückliche Wirkkraft einer Dienststelle vorgeführt, bei diesem Beispiel noch unterstrichen durch die Zeile: „[D]ie abgefertigten Poststücke erreichen fast 3mal die Höhe des Stephansturmes“.[381] Die Ausstellungsmacher griffen bei der grafischen Gestaltung auf die von Otto Neurath und Gerd Arntz entwickelte Bildstatistik zurück.[382]

Der „Erfolg“ der Arbeit der Vermögensverkehrsstelle wurde allein schon durch die superlativische Darstellung von Zahlen zum Fortschritt der „Entjudung“ belegt. Gleichzeitig wurde mit denselben Mitteln das „jüdische Vermögen“ in Österreich mittels Kurven- und Balkendiagramme oder Tabellen als immens hoch dargestellt, was wiederum als Handlungsauftrag zu verstehen war. Diffamierende Zuschreibungen finden sich in den schemenhaften Darstellungen von „Verkäufern“ („Juden“) und „Käufern“ („Arier“). Beide Gruppen wurden als männlich konnotierte Figuren abgebildet. Während man Käufer als weiße Männchen mit hochgerecktem Kinn und energisch zur Seite gedrehtem Kopf zeichnete, waren die Verkäufer völlig schwarz dargestellt, auch im Gesicht, mit bodenlangem Mantel, dem Kaftan, das traditionelle Kleidungsstück von aus Osteuropa stammenden Juden, symbolisierend. Die hochgezogenen, breiten Schultern sollten im Gegensatz zu den aufrecht stehenden Käufern auf „Verschlagenheit“ und in ihrer Masse auf die Gefährlichkeit der Verkäufergruppe hinweisen.[383] Die Schwarz-Weiß-Dichotomie fand sich auch in Grafiken, in denen das Verhältnis zwischen „jüdischen“ und „arischen“ Unternehmen einer Branche in schwarzen und weißen Kreisen dargestellt wurde.[384] Die Vermögensverkehrsstelle konnte die grafischen Vorarbeiten schließlich auch für behördeninterne Zwecke nutzen und Berichte mit grafischen Darstellungen aufwerten.[385]

Den Abbildungen der Schautafeln war ein fünfseitiger einleitender Text vorangestellt, der, ohne sich in Erklärungen über den Sinn und Zweck der „Ausschaltung“ der „Juden“ aus dem Wirtschaftsleben zu verlieren, den Prozess der Enteignung erläuterte. Der Text präsentierte die „Verjudung“ als das Problem, das durch die „Entjudung“ am besten gelöst werden könne. Der schon im Titel verwendete Begriff „Entjudung“ ist der meistverwendete im Text. Victor Klemperer analysierte die von den Nationalsozialisten verwendete Sprache dahingehend, dass diese Begriffe mit den Vorsilben „Ver“ und „Ent“ eine scheinbare Logik des Problems und

381 Die Entjudung der Wirtschaft in der Ostmark, Ausstellungskatalog, 26.

382 Zu Otto Neurath und seinem Einfluss auf das Grafikdesign vgl. bspw. Niko Wahl, Information als Allgemeingut. Otto Neurath und die Wiener Methode der visuellen Kommunikation, in: Wolfgang Kos Hg., Kampf um die Stadt. Politik, Kunst und Alltag um 1930. Katalog zur gleichnamigen Ausstellung im Wien Museum, Wien 2010, 177–183.

383 Die Entjudung der Wirtschaft in der Ostmark, Ausstellungskatalog, 24.

384 Die Entjudung der Wirtschaft in der Ostmark, Ausstellungskatalog, 29.

385 Zum Beispiel der Bericht des Staatskommissars in der Privatwirtschaft v. 1. 4. 1939, ÖSTA, AdR, 04, „Bürckel“-Materie, Kt. 90, 2160/00.

dessen Lösung konstruierten. Das „Jüdische“ sei der zu *ent*fernende Makel, die verwendete Sprache „ist darauf abgestellt, sie (die Juden, SN) ganz und unüberbrückbar weit vom Deutschtum abzusondern“, wie er ausführt.[386] „Der Wille zum Handeln schafft neue Tätigkeitsworte. Man will die Juden loswerden und entjudet, man will das Geschäftsleben ganz in arische Hände legen und arisiert … .“[387] Die Vermögensverkehrsstelle ist die Handelnde, die die Lösung des „Problems“ tatkräftig vorantreibt. Im Text finden sich auch andere Merkmale, die Klemperer als für die Sprache der Nationalsozialisten typisch identifiziert, wie die Verwendung des personifizierten und allegorisierenden Begriffs des „Juden“ für die gesamte „jüdische“ Bevölkerung. Die NS-Gesellschaft habe auf diese Weise nicht mehr viele, sondern nur noch einen Feind gehabt. Diese Betrachtungsweise habe das Individuum in der anonymen und hier unheimlich dargestellten Masse verschwinden lassen und damit mögliche Empathie mit dem/der Einzelnen unterbunden.

386 Victor Klemperer, LTI. Notizbuch eines Philologen, Berlin 1947, 188.
387 Klemperer, LTI. Notizbuch eines Philologen, 239.

2. Das 1938 angemeldete Vermögen

Wie an anderer Stelle ausgeführt, geben die Vermögensanmeldungen nur bedingt die tatsächlichen Vermögensverhältnisse der jüdischen Bevölkerung wieder, die Einschränkungen beginnen bereits mit der Frage nach der Definition des Jüdischen. Sie beinhalten aber auch die Bedingungen der Erhebung der Vermögen, ab welcher Höhe diese unter die Anmeldepflicht fielen, und schließlich die Bewertung der einzelnen Vermögen.

Von Sample I füllten mit 337 Frauen und 451 Männern (42,77 zu 57,33 Prozent) rund 15 Prozent weniger Frauen als Männer eine Anmeldung ihres Vermögens aus. Das Verzeichnis der Personen, die eine Vermögensanmeldung abgaben, ist nicht geschlechtsspezifisch geordnet, es lässt sich daher nicht mit Sicherheit sagen, in welchem Verhältnis die Geschlechtsverteilung in diesem Sample zu jener des Gesamtbestands an Vermögensanmeldungen steht.[388] Auch die Vermögensverkehrsstelle fertigte keine geschlechtsspezifischen Listen an. Das Sample spiegelt jedenfalls nicht das Verhältnis von Frauen und Männern in der Bevölkerung, das gemäß der Volkszählung von 1934 von einer Frauenmehrheit von 54,5 zu 45,5 Prozent Männern gekennzeichnet war.[389] Ausschlaggebend für die, gemessen an ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung, Unterrepräsentation von Frauen war wohl die Mindesthöhe von 5.000,– RM, ab der eine Anmeldung notwendig wurde.[390] Daraus lässt sich schließen, dass deutlich weniger Frauen als Männer über die angegebene Mindesthöhe an Vermögen verfügten.

Gemäß den Angaben der Vermögensverkehrsstelle überwiegt die Zahl der 40- bis 59-Jährigen deutlich vor den 60- bis 70-Jährigen, gefolgt von den 30- bis 39-Jährigen. Auch die Vermögen sind altersspezifisch ähnlich verteilt, am meisten Vermögen wurde von den 50- bis 59-Jährigen angemeldet.[391] Kinder sowie Erwachsene bis 30 sind bei den Vermögensanmeldungen schwach vertreten, da diese meist über kein Einkommen und nur in Ausnahmefällen, etwa nach Erbschaften, über eigenes Vermögen verfügten.[392]

Hinsichtlich der Bewertung sind je nach Vermögenskategorie bestimmte Faktoren zu berücksichtigen. Die Vermögensverkehrsstelle erließ Richtlinien zur Bewertung,

388 Der in den 1990er-Jahren erstellte Index der im ÖSTA vorhandenen Vermögensanmeldungen mit dem Titel „Recht als Unrecht“ beinhaltet die Namen der AnmelderInnen in alphabetischer Reihenfolge, deren Geburtsdatum und die Aktenzahl; eine geschlechtliche Kennzeichnung ist nicht vorhanden.

389 Seit 1869 war der Anteil von Frauen an der Bevölkerung höher als der von Männern, mit bis 1939 steigender Tendenz. Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien. 1939–1942, Wien 1946, 11.

390 GBlÖ 102/1938.

391 Die Entjudung der Wirtschaft in der Ostmark, Ausstellungskatalog, 9.

392 Zum Verhältnis zwischen Lebensalter und Vermögensakkumulation vgl. die Ausführungen von Pammer, Jüdische Vermögen in Wien 1938, 23–28.

beim Grundeigentum musste der „gemeine Wert“ angegeben werden, der im „gewöhnlichen Geschäftsverkehr“ zu erzielen wäre, bei Wertpapieren wurde nach dem allgemeinen Kurswert zum Stichtag gefragt, bei Versicherungen musste der Rückkaufswert angegeben werden.[393] Inwieweit sich die AnmelderInnen daran hielten beziehungsweise ihnen dies möglich war, muss dahingestellt bleiben. Wie aussagekräftig sind nun die in den Vermögensanmeldungen angegebenen Werte? Wie in anderen steuerlichen Angelegenheiten auch sind die AnmelderInnen wohl bemüht gewesen, ihr Vermögen so niedrig wie möglich zu bewerten und gewisse Vermögenswerte, wie ausländische Posten, zu unterschlagen. Es wird davon ausgegangen, dass die Vermögensanmeldungen nicht das gesamte Vermögen der jüdischen Bevölkerung wiedergeben, Falsch- oder Nichtmeldungen jedoch aufgrund der hohen Strafandrohung geringer waren als bei der „üblichen“ Steuerhinterziehung. Eine Möglichkeit, Vermögen unbemerkt niedriger zu bewerten, war ein bewusst falsch berechneter Wechselkurs von Schilling zu Reichsmark.[394] Ferner ist zu berücksichtigen, dass viele derjenigen, die schon bald nach dem „Anschluss“ flüchteten, keine Vermögensanmeldung abgaben. Vermutlich waren es Menschen mit einem gewissen finanziellen Spielraum, die so rasch auf die politische Veränderung reagieren und das Land verlassen konnten, oder solche, die keine Familie zurücklassen mussten. Schätzungsweise 5.500 Vermögensanmeldungen wurden so nicht abgegeben und das den Nationalsozialisten damit entgangene Vermögen ging nicht in die Statistik ein.[395] Wie sehr das Gesamtergebnis dadurch beeinflusst wurde, ist nicht ganz klar; Pammer, der Autor der Studie über „jüdische“ Vermögen in Wien, vermutet durch die nicht abgegebenen Vermögensanmeldungen zumindest keine Verzerrung der Eigentumsstrukturen.[396] Die Vermögensverkehrsstelle kontrollierte die eingegangenen Anmeldungen auf verschiedenen Wegen. Ab 1939 mussten Juden/Jüdinnen gemäß der „Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens“[397] ihre Schmuckgegenstände abliefern, die auch „§ 14-Ablieferungen“ genannt wurden. Die Beamten der Vermögensverkehrsstelle verglichen nun die Ablieferungsbestätigungen der sogenannten „Ankaufsstelle“[398] mit den Vermögensverzeichnissen, um feststellen zu können, ob das Abgegebene zuvor auch angemeldet worden

393 Junz et al., Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs, 82.

394 In der Vermögensanmeldung musste im Gegensatz zum bisherigen Wechselkurs von 1,– RM = 2,15 S der Wechselkurs 1,– RM = 1,5 S herangezogen werden. Junz vermutet, dass einige wissentlich den alten Wechselkurs zugrunde legten und so niedrigere Werte angaben. Junz et al., Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs, 15.

395 Ulrike Felber, Peter Melichar, Markus Priller, Berthold Unfried u. Fritz Weber, Ökonomie der Arisierung, Teil 1: Grundzüge, Akteure und Institutionen, Wien/München 2004, 329.

396 Pammer, Jüdische Vermögen in Wien 1938, 37.

397 RGBl. I 1939, 1709; GBlÖ 96/1939.

398 Das Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt Dorotheum war „öffentliche Ankaufsstelle“ für „§ 14-Ablieferungen“; rund 15.000 solcher Ablieferungen sind dokumentiert, vgl. dazu Stefan Lütgenau, Alexander Schröck u. Sonja Niederacher, Zwischen Staat und Wirtschaft. Das Dorotheum im Nationalsozialismus, Wien/München 2006, 152–189.

war. Ebenso verglichen sie die für eine Ausreisegenehmigung unabdinglichen Reichsfluchtsteuerbescheide mit den Anmeldungen, um widersprüchlichen Angaben auf die Spur zu kommen.[399] Festzuhalten ist, dass die Angaben der Vermögensanmeldungen nur mit Einschränkung auf das Gesamtvermögen der jüdischen Bevölkerung in deren NS-Definition hochzurechnen sind. Doch sind diese Zahlen durchaus geeignet, Geschlechtereffekte in der Vermögensverteilung zu eruieren, da die Schwierigkeiten der Bewertung bei allen Vermögen die gleichen sind, ungeachtet des Geschlechts. In den Vermögensanmeldungen selbst wurden kapitalisierte Einkommen zwar erhoben, in der Rubrik „Altenteilsrecht, Nießbrauchsrechte und sonstige Rentenrechte" jedoch in einer Weise, die eine Auswertung kaum möglich macht, weshalb dieser Punkt im Weiteren nicht gesondert behandelt wird. Pammer weist ebenfalls auf die mangelhaften Angaben und Bewertungen in den Vermögensanmeldungen hin. Er berechnet aber die vorhandenen Werte seines Samples nach Berufen. Wie erwartet waren die angemeldeten Ansprüche von Personen in unselbständigen Beschäftigungsverhältnissen relativ hoch im Vergleich zu den UnternehmerInnen, die sehr geringe kapitalisierte Einkommen angaben. Nach Geschlecht ausgewertet meldeten 41,5 Prozent der Frauen und 52,1 Prozent der Männer Vermögenswerte in dieser Kategorie an, die angemeldeten Summen unterschieden sich jedoch, die Summe der angemeldeten kapitalisierten Einkommen wurde nur zu 27,9 Prozent von Frauen und zu 72,1 Prozent von Männern angegeben.[400] Diese Differenzen sind vor allem damit zu erklären, dass hier hauptsächlich Pensionsansprüche aus unselbständiger Erwerbstätigkeit angegeben wurden und Frauen eine niedrigere Erwerbsquote hatten.[401]

Im Folgenden werden die einzelnen Vermögenskategorien, wie sie in der Vermögensanmeldung angelegt waren, nach ihrer genderspezifischen Struktur analysiert. Alle Berechnungen, wenn nicht anders ausgewiesen, basieren auf Sample I. Die Kategorien der Vermögensanmeldung lauten:

I. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
II. Grundvermögen (Grund und Boden, Gebäude)
III. Betriebsvermögen
  a) Gewerbebetrieb
  b) Gesellschaften
  c) Freie Berufe
IV. Sonstiges Vermögen, insbesondere Kapitalvermögen
  a) Wertpapiere
  b) Kapitalforderungen
  c) Zahlungsmittel, Spareinlagen, Bank-, Postscheckguthaben, sonstige laufende Guthaben
  d) Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

399 Felber et al., Ökonomie der Arisierung 1, 84.
400 Kapitalisierte Einkommen sind die auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte. Dasselbe gilt für Versicherungen und Renten.
401 Pammer, Jüdische Vermögen in Wien 1938, 86–93, insbes. Tab. 17.

e) Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen
f) Anteilsrechte, Nießbrauchsrechte und sonstige Rentenrechte
g) Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck- und Luxusgegenstände, Kunstgegenstände und Sammlungen
h) Edelmetalle, Edelsteine und Perlen
i) Anderes, nicht unter a)–h) fallendes Vermögen

V. Abzüge, soweit sie nicht das Betriebsvermögen betreffen

Für diese Auswertung werden die Kategorien I und II unter Grundvermögen beziehungsweise Immobilien zusammengefasst. Die Land- und Forstwirtschaft spielte in diesem Sample als Vermögenskategorie nur eine untergeordnete Rolle. Nur 11 von 788 Personen besaßen ein solches Vermögen, weshalb es nicht separat ausgewertet wurde. Ebenso zusammengefasst werden die Punkte a)–c) Gewerbebetriebe, Gesellschaften und Freie Berufe zu Unternehmens- beziehungsweise Betriebsvermögen. Aus Punkt IV werden die Unterpunkte d) Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; f) Anteilsrechte, Nießbrauchsrechte und sonstige Rentenrechte; h) Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, also nicht zu Schmuck verarbeitete Materialien, sowie in den genannten Rubriken nicht erfasstes Vermögen, Punkt i), ausgewertet.

Gesamtvermögen

Sample I setzt sich aus 42,77 Prozent Frauen und 57,33 Prozent Männern zusammen. Dieses Verhältnis dient als Parameter für den Vergleich der Vermögensstrukturen zwischen den Geschlechtern. Bei der Verteilung des Nettogesamtvermögens entfielen auf Frauen 47,08 und auf Männer 52,92 Prozent. Frauen hatten demnach mehr und Männer weniger Vermögen als es ihrem quantitativen Verhältnis entsprach. Im Durchschnitt besaßen die Frauen 22.589,78 RM, die Männer nur 18.974,62 RM. Frauen hatten aber nur in zwei Vermögenskategorien höhere Mittelwerte, beim Grundvermögen sowie bei Schmuck und Kunst, in allen anderen Kategorien weisen Männer höhere Mittelwerte auf.

Gesamtvermögen	**Frauen**	**Männer**	**Gesamt**
Anzahl Personen	337	451	788
Personen in Prozent	42,77	57,33	100
Nettovermögen in Prozent	47,08	52,92	100
Summe Nettovermögen in RM	7.612.756,24	8.557.554,90	16.170.311,14
Mittelwert Nettovermögen in RM	22.589,78	18.974,62	20.520,70
Bruttovermögen in Prozent	41,48	58,52	100
Summe BruttoVermögen (ohne Abzug der Verbindlichkeiten) in RM	8.648.521,44	12.200.150,02	20.848.671,46
Mittelwert Bruttovermögen in RM	28.637,49	32.937,38	31.024,81

Tabelle 6: Gesamtvermögen von Frauen und Männern (Sample I)

Dieses Ergebnis ist einigermaßen überraschend, geht man doch im Allgemeinen davon aus, dass Männer, und das nicht nur im Jahr 1938, wohlhabender waren als Frauen. Es ist nun nicht anzunehmen, dass Frauen in dieser Zeit generell vermögender waren als Männer, dem stehen alle statistischen Daten entgegen. Die Zahlen sind vielmehr so zu lesen, dass in der Gruppe derjenigen, die überhaupt Vermögen besaßen, Frauen nicht weniger zahlreich und mit nicht weniger Vermögen ausgestattet waren als Männer. Bei der Betrachtung des Bruttovermögens ohne Abzug der Verbindlichkeiten ergibt sich ein anderes – eher erwartetes – Bild, wonach Männer durchschnittlich pro Kopf 32.937,38 RM besaßen, Frauen hingegen nur 28.637,49 RM. Männer wiesen im Vergleich zu Frauen extrem hohe Verbindlichkeiten auf. Mehr als drei Viertel aller Schulden wurden von Männern gemacht, in Summen ausgedrückt waren das pro Kopf 29.857,34 RM. Bei Frauen lag die Pro-Kopf-Verschuldung mit 13.279,04 RM um fast zwei Drittel niedriger. Mit den Schulden entscheiden sich die Vermögensverhältnisse zwischen den Geschlechtern. Bei den Vermögen von Männern übersteigen die Verbindlichkeiten in Summe jene der höchsten Vermögenskategorie, bei den Frauen sind sie an dritter Stelle.

Verbindlichkeiten	**Frauen**	**Männer**	**Gesamt**
Verbindlichkeiten in RM	1.035.765,20	3.642.595,12	4.678.360,32
Verbindlichkeiten in Prozent	22,14	77,86	100
Mittelwert Verbindlichkeiten in RM	13.279,04	29.857,34	23.391,8

Tabelle 7: Aufteilung der Verbindlichkeiten von Frauen und Männern (Sample I)

Eine weitere Ursache für die relativ hohen Vermögen von Frauen in dem Sample ist darin zu sehen, dass die in den Vermögensanmeldungen abgebildeten Vermögen insgesamt nur zu einem geringen Teil aus Erwerbseinkommen stammen, sondern vielmehr Investitionskapital abbilden. Wenn nun Vermögen aus Erbschaften im Gegensatz zu Einkommen in den Anmeldungen stärker abgebildet wird, wird die ökonomische Position etwas verzerrt wiedergegeben. Es ist mehr von jenen Vermögensarten sichtbar, von denen Frauen und Männern annähernd gleichviel besaßen. Dazu kommen unterschiedliche Verhältnisse zwischen dem Eigentumswert und den daraus zu erwartenden Erträgnissen in den verschiedenen Vermögenskategorien. Liegenschaften sind durch einen relativ hohen Eigentumswert charakterisiert, nach dem sich die Erträgnisse in einem abgesteckten Rahmen richten. Bei Unternehmen und den freien Berufen korrelieren Betriebskapital und Erträgnisse hingegen nicht, auch aus Unternehmen mit sehr geringem Kapital können große Gewinne gezogen werden, die jedoch in der Vermögensanmeldung nur abgebildet waren, wenn sie in andere Vermögenskategorien investiert wurden. Die hohen Werte von Liegenschaften bewirkten, dass Liegenschaftseigentum für den/die EigentümerIn praktisch immer die Verpflichtung zur Anmeldung des Vermögens zur Folge hatte, unabhängig von der Höhe des restlichen Vermögens. Es bleibt

daher nochmals zu wiederholen, dass die Vermögensstrukturen, wie sie in den Vermögensanmeldungen dargestellt sind, gewissen Verzerrungen unterliegen, indem bestimmte Kategorien deutlicher als andere abgebildet sind.

Kategorie	Frauen	Männer	Gesamt
Grundvermögen	48,96	25,84	37,40
Unternehmen	3,31	12,22	7,76
Wertpapiere	17,07	27,86	22,46
Bankguthaben	9,91	9,49	9,70
Sachwerte	6,21	2,92	4,56
Versicherungen	2,59	7,40	4,99
Forderungen	11,95	14,27	13,11
Verbindlichkeiten	11,97	29,85	20,91

Tabelle 8: Struktur des Bruttovermögens von Frauen und Männern in Prozent (Sample I)

Grundvermögen

Grundbesitz und Besitz aus Land- und Forstwirtschaft sind in diesem Sample mit 37,4 Prozent die wichtigste Vermögenskategorie. Es handelt sich hier auch um jene Kategorie, die mittels Grundbuchaufzeichnung konsequent und exakt dokumentiert war und deshalb auch nicht unterschlagen werden konnte, obwohl es vereinzelt vorkam, dass Realitäten nicht angemeldet wurden. Immobilienvermögen spielte für die Vermögensbildung der Personen des Samples eine außerordentlich wichtige Rolle, jede dritte Frau und jeder vierte Mann besaß Liegenschaften. Die Frauen des Samples wiesen damit mehr und auch höherwertigen Grundbesitz auf als die Männer. Fast die Hälfte des Vermögens von Frauen entfiel auf Immobilien, bei Männern war es nur ein Viertel des Gesamtvermögens. Ein Drittel der Frauen, 115 von 337, aber nicht einmal ein Viertel der Männer, 105 von 45, hatte Grundbesitz. Die im Eigentum von Frauen befindlichen Grundanteile lagen um rund 1 Mio Reichsmark höher als die von Männern. Mehr Frauen als Männer besaßen Eigentum oder Anteile an mehr als einer Liegenschaft. Insgesamt waren Liegenschaften, die ganz oder anteilig im Eigentum von Frauen standen, höherwertig als die von Männern, in Summe 5.655.132,90 RM im Vergleich zu 3.877.604 RM, das sind um 1,8 Mio Reichsmark mehr. Der Medianwert der von Frauen besessenen Gesamtimmobilien (nicht der Anteile) lag bei 47.924,86 RM, während der Medianwert der im Eigentum von Männern befindlichen Immobilien nur 40.816,88 RM betrug. Franziska Löw hatte mit einem Grundstück im Wert von 301.977,50 RM das größte Grundeigentum. Die teuerste Immobilie in diesem Sample ist ein Haus in der Spiegelgasse 1 in Wien 1 mit einem angegebenen Wert von 544.000,– RM, dessen Hälfteeigentümerin Jo-

hanna Mayer-Braun war. Beim Verhältnis des durchschnittlichen Geldwerts von Immobilieneigentum besaßen die Männer 24.446,08 RM, die Frauen 27.496,27 RM.

Wie im Kapitel „Transmissionen" ausgeführt, kommt diese Untersuchung zu dem Schluss, dass bei der Weitergabe von Realitätenbesitz auf dem Erbwege geschlechteregalitäre Praktiken dominierten. Das große Volumen an Immobilienbesitz einerseits und andererseits die Weitergabe an Söhne und Töchter beeinflussten die Vermögenshöhe von Frauen gleichermaßen positiv. Auch der gemeinsame Kauf einer Liegenschaft durch ein Ehepaar stellt einen relevanten Faktor dar. Vergleicht man dieses Ergebnis mit dem anderer Studien, etwa der von Pammer über das Anlageverhalten österreichischer (cisleithanischer) Haushalte im 19. Jahrhundert, ergibt sich, dass die hohen Vermögensvolumina von Frauen bei Liegenschaften offenbar ein urbanes Phänomen waren. Pammer identifiziert Immobilienbesitz als die einzige Anlageform, bei der das Geschlecht eine Rolle spielte. Aufgrund seiner Resultate hatten Männer häufiger Immobilien als Frauen, was er ebenfalls mit erbrechtlichen Regelungen in Zusammenhang bringt, nämlich, „dass offenbar relativ häufig Immobilien auch ohne rechtliche Notwendigkeit an die männliche Linie vererbt wurden".[402] Er erwähnt auch das für Frauen nachteilige Anerbenrecht an landwirtschaftlichen Gehöften. Mit der Einbeziehung ländlicher Gebiete verändern sich die Ergebnisse der Vermögensstrukturen also maßgeblich.

Grundvermögen	**Frauen**	**Männer**	**Gesamt**
Anzahl Personen	337	451	788
Anzahl Immobilien	163	139	302
ImmobilieneigentümerInnen	115	105	220
Summe in RM	4.234.425,95	3.153.544,89	7.387.970,84
Mittelwert Immobilienanteil in RM	27.496,27	24.446,08	
Mittelwert Immobilien Gesamt in RM	47.924,86	40.816,88	
Mittelwert EigentümerInnen	36.821,10	30.033,76	

Tabelle 9: Aufteilung von Grundvermögen auf Frauen und Männer (Sample I)

In der Detailbetrachtung von 78 Personen (Sample II) besaßen 26 Personen Anteile an Liegenschaftsbesitz, 5 davon an zwei oder drei Liegenschaften, so dass insgesamt 33 Liegenschaften im Eigentum dieser Personen standen. Erträge aus Immobilien stellten für keine/n von ihnen die einzige Einnahmequelle dar, was die These unterstützt, wonach die Wahrscheinlichkeit von Liegenschaftsbesitz

402 Michael Pammer, Finanzmarkt und Vermögensbildung: Neue Anlagevarianten im 19. Jahrhundert, in: Pichler, Innovationsmuster in der österreichischen Wirtschaftsgeschichte, 137–154, 151.

steigt, je höher das Vermögen insgesamt ist.[403] Die vorherrschende Eigentumsform war das Zinshaus (21 von 33 Liegenschaften), die Realitäten dienten nicht nur als Eigenbedarfsobjekte, sondern vor allem auch als Einkommensquelle. Neben Zinshäusern waren eine Villa in Hietzing, zwei Zweifamilienhäuser, vier Einfamilienhäuser, ein Wochenendhaus, ein Landhaus, zwei Gartenparzellen und ein Grundstück ohne Bebauung vorhanden. Die Liegenschaften befanden sich mehrheitlich in Wien, sechs außerhalb Wiens, drei Personen meldeten den Behörden 1938 ausländischen Immobilienbesitz.[404] Die Betrachtung der restlichen 24 Liegenschaften ergibt folgendes Muster in der Erwerbsgeschichte: In der Hälfte davon war Grundbesitz keine selbst gewählte Veranlagungsform, 12 von den 24 Liegenschaften kamen durch eine Erbschaft in das Eigentum der BesitzerInnen, die anderen 12 wurden käuflich erworben. Nur eine Liegenschaft war von einer Person, einem Kind des Erblassers allein, alle anderen waren von mehreren Geschwistern geerbt worden. Die auf dem Erbwege erworbenen Immobilien waren ausschließlich Zinshäuser, alle anderen Immobilienarten wurden käuflich erworben. Alleineigentum war bei gekauften Immobilien häufiger als bei geerbten, 5 von 12 käuflich erworbenen Liegenschaften wurden von einer einzelnen Person, 4 von Ehepaaren gekauft, eine Liegenschaft wurde von drei Personen zusammen gekauft, einem Ehepaar gemeinsam mit einem Verwandten. Nur ein Zinshaus wurde von verwandten, nicht miteinander verheirateten Personen erworben. Bei einem weiteren Zinshaus, das vier Personen gehörte, konnte das Verwandtschaftsverhältnis der EigentümerInnen nicht geklärt werden. Als Eigentümergemeinschaft stellen Geschwister und Ehepaare die zwei üblichen Konstellationen dar. Eigentumstransfers von Liegenschaftsanteilen anlässlich einer Eheschließung sind hier nicht dokumentiert. Die Ehepaare in diesem Sample kauften ihre Liegenschaften gemeinsam, Geschwister kamen meist durch eine Erbschaft in die Situation, Eigentum gemeinsam zu besitzen. Die auf dem Erbweg erworbenen Immobilien waren ausschließlich Zinshäuser, Alleineigentum war bei gekauften Immobilien häufiger als bei geerbten, 5 von 12 käuflich erworbenen Liegenschaften wurden von einer einzelnen Person gekauft und besessen. Salomon Schönwald kaufte allein 4 Liegenschaften; eine weitere wurde von Alice Ehrmann allein gekauft, die daneben noch andere Liegenschaften zusammen mit Verwandten besaß.

403 Pammer, Entwicklung und Ungleichheit, 111. Zur Diskussion von Pammers Thesen vgl. Junz et al., Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs, 33.

404 Über diese und vier weitere Liegenschaften in Wien waren keine näheren Informationen zu erlangen.

Betriebsvermögen

Unter „Betriebsvermögen“ sind Gewerbebetriebe, Gesellschaftsbeteiligungen und Vermögen aus der Ausübung freier Berufe zusammengefasst. Den Großteil davon, drei Viertel der Unternehmen, machten Einzelfirmen aus, etwa bei einem Viertel der Unternehmen handelte es sich um Gesellschaften (43), Genossenschaften gab es drei. Die freien Berufe spielten eine sehr geringe Rolle, vor allem deshalb, weil FreiberuflerInnen verhältnismäßig viel Spielraum bei der Bewertung ihres Betriebskapitals hatten, sie alle setzten ihr Betriebskapital möglichst niedrig an.[405] Zudem bezog diese Berufsgruppe ihre Ressourcen mehr aus ihrem beruflichen Einkommen als aus Einkommen aus Eigentum. Im Gegensatz zum Grundbesitz war beim Betriebsvermögen das Geschlechterverhältnis umgekehrt, hier überwogen deutlich die Männer, denen vier Fünftel der Unternehmen oder Unternehmensanteile gehörten: 173 Männer des Samples hatten Anteile an 175 Unternehmen, im Gegensatz zu 41 Frauen (bei 43 Unternehmen). Entsprechend diesem Verhältnis ist die Summe der Wertanteile, 286.434,63 RM bei den Unternehmerinnen, 1.490.992,73 RM bei den Unternehmern. Bezüglich des Mittelwerts sind die Unterschiede weniger groß, wobei 10.229,81 RM der Frauen 12.529,35 RM der Männer gegenüberstanden.[406] Damit waren signifikant mehr Männer an Unternehmen beteiligt; hatten Frauen Investitionen in diesem Bereich, waren die Werte ungefähr gleich hoch. Da die Betriebsvermögen nur 7,76 Prozent der Gesamtvermögen ausmachten, fällt in der absoluten Vermögenshöhe die hier vorzufindende Geschlechterdifferenz nicht so sehr ins Gewicht. Sehr wohl bedeutsam, mit dem zur Verfügung stehenden Quellenmaterial jedoch nicht berechenbar ist die Rolle von Unternehmen als Einkommensquelle. Unabhängig vom Unternehmenskapital oder -anteil warfen Unternehmen potenziell Gewinne ab, die je nach Wirtschaftslage und unternehmerischem Glück um vieles höher ausfallen konnten als die Erträgnisse einer Liegenschaft, aber auch mit mehr Risiko behaftet waren. Das heißt, die Höhe der Unternehmensanteile, die nur das Kapital zur Aufrechterhaltung des Betriebes benennen, aber keine Gewinne ausweisen, ist ein Verweis auf zusätzliche Einnahmen, die wiederum für Investitionen in andere Vermögensarten verwendet werden können. Insofern ist die Bedeutung der Unternehmensanteile (7,76 Prozent) in ihren Auswirkungen zu niedrig angesetzt. Ein Unternehmen kann als Voraussetzung für

405 Der höchste Wert in dieser Kategorie entfiel auf den Rechtsanwalt Ernst Katscher, der den Wert seiner Kanzlei mit rund 9.700,– RM bezifferte, niedergelassene ÄrztInnen gaben noch niedrigere Bewertungen an – mit rund 4.500,– RM war die Ordination von Maximilian Pick die im Sample am höchsten bewertete Praxis; Otto Tezner bezifferte seine Kinderarztpraxis mit 160,– RM, dem niedrigsten Wert im Sample. Im Vergleich dazu steht etwa Pauline Münz mit ihrem Schuhwarenhandel, den sie mit rund 48.000,– RM deklarierte.

406 Die Zahl der Männer basiert auf 120 Fällen (55 ohne Angabe), die der Frauen auf 30, 13 ohne Angabe.

Gewinne angesehen werden, wenn auch das Unternehmenskapital selbst bei Männern an vierter und bei Frauen erst an sechster Stelle in den Portfolios rangiert.

Acht Frauen gaben ihre Anteile an einem oder, wie in einem Fall, mehreren Unternehmen in der Rubrik Forderungen an, weil eine Gesellschafterin beziehungsweise Kommanditistin nicht aktiv im Unternehmen tätig war. Fünf dieser Einlagen betrafen ein familienbezogenes Unternehmen, meist das des Ehemannes, bei drei Unternehmen war ein Verwandtschaftsbezug auf den ersten Blick nicht zu erkennen. Das heißt, die Investitionen von Frauen waren tatsächlich höher, als sie in der Kategorie Betriebsvermögen ausgewiesen sind. Zählte man die in Unternehmen investierten Heiratsgüter ebenfalls dazu, erhöhte sich die Summe dieser Investitionen noch weiter.

Unternehmen	**Frauen**	**Männer**	**Gesamt**
Anzahl Unternehmen	43	175	218
Anzahl Unternehmen in Prozent	19,72	80,28	100
UnternehmensteilhaberInnen	41	164	205
Summe in RM	286.434,63	1.490.992,73	1.777.427,36
Mittelwert Unternehmen in RM	10.229,81	12.529,35	

Tabelle 10: Unternehmensanteile von Frauen und Männern (Sample I)

Die Nationalsozialisten wollten auch über das ausländische Vermögen der anmeldepflichtigen Juden/Jüdinnen Kenntnis erlangen, weshalb in den Vermögensanmeldungen auch dieses angegeben werden musste (hier nicht dargestellt). Es ist zu vermuten, dass hier aufgrund der fehlenden Nachprüfbarkeit der größte Spielraum bestand, Vermögen niedriger zu bewerten oder gleich gar nicht anzugeben. Zwei Drittel des angemeldeten Vermögens außerhalb der „Ostmark" bestanden aus Finanzkapital, ein Drittel beinhaltete Liegenschaften, hatte aber keinen Einfluss auf die Gesamtstruktur des Vermögens, da es im Vergleich zum inländischen Vermögen sehr niedrig war.[407]

Finanzkapital

Diese Kategorie, die Wertpapiere, Kapitalforderungen, Bankguthaben und Gewinnbeteiligungen beinhaltet, weist mit 3.196 Einträgen die meisten Posten des Samples auf. Es handelt sich dabei um sehr verschiedene Werte, die von 3,– RM bis zu Millionenbeträgen reichen. In der Gesamtbetrachtung waren mit 4.045.016,36 RM bei Frauen im Vergleich zu 7.562.652,58 RM bei Männern die Unterschiede beträchtlich. Bei Berücksichtigung des Mittelwertes kommt es zu einer Angleichung bei 3.717,85

407 Junz et al., Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs, 32f.

RM zu 3.970,71 RM.[408] Aktien sind – ähnlich wie beim bereits erwähnten Grundeigentum – umso häufiger Bestandteil des Portfolios, je größer das Gesamtvermögen ist.[409] Für Männer war das Finanzvermögen ähnlich bedeutend wie Liegenschaften.

Wertpapiere

Die Wertpapiere sind nach dem Grundvermögen die zweithöchste Vermögenskategorie im Sample, 22,46 Prozent der Vermögen waren in Wertpapieren angelegt, obwohl in den Vermögensanmeldungen viele Wertpapiere aufgrund von Schwierigkeiten, sie zum Stichtag exakt zu bewerten, nicht mit näheren Angaben zu ihrem Wert versehen wurden.[410] Wären allen AnmelderInnen Zahlen zu ihren Wertpapieren vorgelegen, wäre der Gesamtwert mit Sicherheit um einiges höher ausgefallen, als die Datenbank hier ausweist. Weiters hatten viele Wertpapiere, etwa Kriegsanleihen, infolge der katastrophalen wirtschaftlichen Situation der Zwischenkriegszeit an Wert verloren. Von den 1.226 Wertpapierposten im Sample gehörten 800 Männern und nur etwa halb so viel, 426, Frauen. Damit hatten die Frauen ein Drittel des Wertpapiervermögens inne. Andere Berechnungen in Bezug auf die österreichische Bevölkerung im 19. Jahrhundert ergeben jedoch, dass allgemein etwa gleich viele Frauen wie Männer Wertpapiere (ungeachtet ihrer Höhe) hatten und dass der Anteilswert der Wertpapiere am Vermögen bei beiden Geschlechtern annähernd gleich hoch war.[411]

Wertpapiere	**Frauen**	**Männer**	**Gesamt**
Anzahl Wertpapierposten	426	800	1.226
Gesamtwert in RM	1.476.610,81	3.399.027,44	4.875.638,25
Gesamtwert in Prozent	30,28	69,72	100

Tabelle 11: Wertpapiervermögen von Frauen und Männern (Sample I)

Bankguthaben

Bei den Bankeinlagen waren die Unterschiede zwischen den Geschlechtern nicht besonders groß. Die Anzahl der Bankguthaben betreffend besaßen Männer und Frauen entsprechend ihrer Verteilung im Sample annähernd gleich viele, Frauen

408 In diese Rechnung wurde das 1.140.000,– RM umfassende ausländische Wertpapiervermögen von Otto Klein nicht miteinbezogen, da dieses Vermögen rund ein Zehntel des Gesamtwertes ausmacht und den Mittelwert auf 4.662,55 anheben würde.

409 Pammer, Finanzmarkt und Vermögensbildung, 149.

410 Bei 205 Einträgen ist kein Betrag genannt.

411 Pammer nennt ein Verhältnis von 37 Prozent der Frauen und 40 Prozent der Männer, die Wertpapiere besessen haben; Pammer, Entwicklung und Ungleichheit, 127–129.

verfügten über geringfügig mehr Bankguthaben, die Differenz ist jedoch nicht signifikant. Betrachtet man die durchschnittliche Einlagenhöhe, so hatten Frauen rund 260,– RM pro Kopf weniger als Männer auf Bankkonten und Sparbüchern liegen. Sparguthaben, die auch für weniger Vermögende eine verbreitete Anlageform darstellten, waren auf alle Bevölkerungsschichten verteilt.[412]

Bankguthaben	**Frauen**	**Männer**	**Gesamt**
Anzahl Bankeinlagen	219	272	493
Anzahl Bankeinlagen in Prozent	44,42	55,58	100
Summe in RM	857.759,10	1.158.632,92	2.016.392,02
Mittelwert Bankeinlagen in RM	3.916,71	4.259,68	4.090,04

Tabelle 12: Bankguthaben von Frauen und Männern (Sample I)

Versicherungen

Große Diskrepanzen zwischen den Geschlechtern finden sich bei den Versicherungen. 210 Männer hatten eine oder mehrere Versicherungen abgeschlossen, denen nur 85 Frauen gegenüberstanden. Während bei Männern Versicherungen 7,4 Prozent des Gesamtvermögens ausmachten, waren es bei Frauen nur 2,59 Prozent. Dies war vermutlich durch die im Untersuchungszeitraum herrschenden Geschlechterrollen bedingt, da Vorsorge sowie die Sorge um die Hinterbliebenen im Falle des eigenen Todes nach geltendem Verständnis die Aufgaben des Ehemannes waren, ebenso wie er rechtlich generell dazu verpflichtet war, für das Auskommen und den Unterhalt seiner Frau und seiner Kinder zu sorgen.

Versicherungen	**Frauen**	**Männer**	**Gesamt**
Anzahl Versicherungen	98	298	396
in Prozent	24,75	75,25	100

Tabelle 13: Versicherungsvermögen von Frauen und Männern (Sample I)

Sachwerte: Schmuck, Luxusgegenstände, Kunst

Diese Unterkategorie, in der sogenannte Sachwerte benannt sind, gestaltet sich als äußerst heterogen, da sie alles vom Tafelsilber bis zum Auto, von der Perlenkette bis zum Gemälde, von Teppichen bis zu Antiquitäten fasst, entsprechend mannigfaltig sind die Bewertungen. Die Summen machen aber nur 4,56 Prozent der gesamten angemeldeten Vermögen aus. Insgesamt wurden im Sample 750 Posten

412 Pammer, Finanzmarkt und Vermögensbildung, 148.

an Sachwerten gezählt, davon gehörten Frauen 368 und Männern 382. Die Gruppe der Frauen besaß von der Gesamtsumme von 100.000,– RM mehr an Sachwerten als die Männer. Neben dem Grundbesitz ist dies eine weitere Kategorie, in der Frauen signifikant mehr Vermögen aufwiesen als Männer, nämlich etwas mehr als doppelt so viel, auch wenn sie letztlich gegenüber den anderen Vermögenskategorien nicht besonders ins Gewicht fiel.

Sachwerte	**Frauen**	**Männer**	**Gesamt**
Anzahl Posten	368	382	750
Summe in RM	537.481,19	357.142,82	894.624,01

Tabelle 14: Sachwerte von Frauen und Männern (Sample I)

Kapitalforderungen

Das Gegenstück zu den Verbindlichkeiten, die Kapitalforderungen, waren jene Vermögenswerte, deren zukünftiger Erhalt vertraglich festgelegt war, dazu gehörten Darlehen, Miet- oder Gehaltsforderungen. Für Frauen ist zwar eine höhere Anzahl an Forderungen verzeichnet, die Höhe der Forderungen war aber weitaus niedriger als die der Männer. In Summe jedoch sind für Frauen die Forderungen hinter den Immobilien und Wertpapieren an dritter Stelle zu reihen und damit wiederum sehr bedeutend. In nur zwei Fällen wurde das Heiratsgut unter die Forderungen gereiht. Es besteht die Möglichkeit, dass es sich bei einigen Forderungen von Frauen um die als Darlehen an ihren Ehemann bezeichnete Mitgift handelte, aber prinzipiell ist wohl davon auszugehen, dass es sich um echte Darlehen handelt, die unabhängig vom Heiratsgut gegeben wurden, denn nur ein Bruchteil davon war an den Ehemann gegangen. Insgesamt hatten Frauen doppelt so viele Forderungen an Verwandte als Männer. Entsprechend der Häufigkeit von Immobilienvermögen bei Frauen war auch die Zahl der Hypotheken, verglichen mit der Zahl der Männer, relativ hoch. Dies lässt den Schluss zu, dass Frauen in ihren wirtschaftlichen Aktivitäten mehr als Männer auf Familie und Verwandtschaft konzentriert waren, während Männer Geschäftspartner auch außerhalb des Familiennetzwerkes finden konnten und dadurch mehr Möglichkeiten hatten, Ressourcen zu aktivieren. Weiters stützt die große Zahl an Forderungen in den Portfolios von Frauen die Annahme, dass Frauen, wenn sie Vermögen besaßen, nur beschränkt darüber verfügen konnten. Andererseits wurden durch Forderungen im näheren Umfeld auch Beziehungen und Abhängigkeiten verstärkt und konnten unter Umständen die Position der Gläubigerin festigen.

Julie Klein gab in ihrer Vermögensanmeldung ein Darlehen von fast 100.000,– RM an das Unternehmen ihres Mannes, der *Klein & Brandl AG*, an.[413] Zwar ver-

413 ÖSTA, AdR, 06, VVSt 20.040.

fügte sie mit Schmuck und Kunstgegenständen im Wert von 150.000,– RM über weiteres Vermögen, doch die Forderung machte immerhin mehr als ein Drittel ihrer angegebenen Vermögenswerte aus. Die Forderung von Käthe Steiner in der Höhe von rund 6.000,– RM an die Firma ihres Mannes Friedrich war mehr als halb so hoch wie der Gesellschafteranteil ihres Gatten und stellt in diesem Verhältnis einen wichtigen Kapitalanteil des Unternehmens dar.[414] Auch sie verfügte mit Wertpapieren im Wert von ca. 5.000,– RM sowie Schmuck und anderen Kunstgegenständen in etwa derselben Höhe noch über weiteres eigenes Vermögen. Bei ihr war die Forderung mehr als halb so hoch wie ihr restliches Vermögen.

Kapitalforderungen	**Frauen**	**Männer**	**Gesamt**
Anzahl Forderungen	227	187	414
Summe in RM	1.034.355,99	1.741.025,89	2.775.381,88

Tabelle 15: Kapitalforderungen von Frauen und Männern (Sample I)

Die Vermögensverteilung zwischen den Geschlechtern gibt Anlass zu Überlegungen zu den Ursachen für diese Konstellation. Die Berechnungen zeigen, dass Frauen im Schnitt ein höheres Vermögen anmeldeten als Männer, allerdings nur, wenn die Verbindlichkeiten der Männer unberücksichtigt bleiben. Im Grunde waren vierzig Prozent der männlichen angemeldeten Vermögen fremdes Geld. Liegenschaften sind jene Vermögenskategorie, in der der Großteil der Frauen am meisten besaß, bei Männern stellte Finanzkapital, vor allem Wertpapiere, den etwas größeren Vermögensanteil vor den Liegenschaften dar. Die Kategorie mit den größten Unterschieden zwischen Frauen und Männern ist das Betriebsvermögen, Männer hatten viermal so viele Unternehmensanteile wie Frauen. In der im Gesamten unbedeutenden Kategorie Schmuck und Kunstgegenstände meldeten Frauen in Summe mehr an als Männer. Diese Vermögensaufteilung scheint einem dichotomen Muster zu folgen; die Verbindlichkeiten, die Wertpapiere und Unternehmen können als aktiv (nicht im buchhalterischen Sinne) bezeichnet werden, in dem Sinne, dass hier mit Geld gearbeitet und in der Folge dadurch auch Geld gewonnen wird. Diese Vermögenswerte wechselten ebenso rasch den Besitzer wie ihren Wert. Dem standen die immobilen Liegenschaften gegenüber, eine stabile Anlageform, die allein in ihrer physischen Beschaffenheit für Dauerhaftigkeit und Passivität steht, passiv sind auch die in der Zukunft zu erwartenden Forderungen. Liegenschaften gehörten Männern und Frauen zu annähernd gleichen Teilen, während Unternehmen meist im Besitz der männlichen Mitglieder der Familie standen. Frauen besaßen großteils Vermögenswerte, die mit ihrer Familie verbunden waren, nur wenige Liegenschaften standen in ihrem Alleineigentum, sondern gehörten vielmehr mehreren Geschwistern gemeinsam. Außerdem waren diese Vermögens-

414 ÖSTA, AdR, 06, VVSt 37.740 und 37.741.

werte gebunden – mit Ausnahme von Hypotheken stand das dort investierte Geld nicht zur kurzfristigen Verfügung. Die zweitwichtigste Kategorie in den Vermögen von Frauen, die Forderungen, beinhaltete ebenfalls Kapital, auf das nicht zugegriffen werden konnte, sondern das nur in Form eines „Versprechens" vorhanden war, in Zukunft etwas zu erhalten. Die Vermögensstruktur von Männern erlaubte diesen, ihr Geld durch Investitionen gewinnbringend zu vermehren, was jedoch auch mit dem Risiko verbunden war, es möglicherweise zu verlieren. Die Vermögensstruktur von Frauen beinhaltete demgegenüber langfristigere Anlageformen. Dies mag wohl auch ein Grund sein für die relative Unsichtbarkeit von Frauen in der Geschäftswelt und auf dem Geldmarkt – weil sie mit ihrem Vermögen nicht arbeiteten. Vor dem Hintergrund der Bedeutung von Erbpraktiken für die Vermögensstrukturierung ist anzunehmen, dass es sich hier ebenfalls um eine ihrer Geschlechterrolle geschuldete Vorgehensweise handelte, auch wenn sie selbst gewählt war. Es gibt aktuelle Studien über Geschlechtsspezifika im Investitionsverhalten, wonach Männer zu Investments tendierten, die höhere Renditen versprachen, aber auch ein größeres Verlustrisiko bargen, während Frauen zu sicheren, jedoch risikoärmeren Anlageformen neigten, die weniger Gewinn abwarfen, wobei dieses Verhalten auch durch Bankinstitute unterstützt wurde und wird.[415]

Angesichts der absehbaren Verfolgungsmaßnahmen stellt sich die Frage, ob die Betroffenen nicht versuchten, einzelne Vermögenswerte noch vor der Erfassung an andere, nicht Gefährdete, weil als nicht-jüdisch geltend, zu überschreiben, und sich in der Folge in den Vermögensanmeldungen ein abweichendes Bild abzeichnet. Vermögensübertragungen als Schutz vor Entziehungen sind für Mischehen überliefert, wobei sie hier jedoch unter bestimmten Umständen auch erlaubt waren.[416] Da aber auch nicht-jüdische EhepartnerInnen anmeldepflichtig waren, fiel übertragenes Vermögen nicht aus den Berechnungen der Vermögensverkehrsstelle heraus. Die Zahl der nicht-jüdischen EhepartnerInnen von anmeldepflichtigen Juden/Jüdinnen ist jedoch im Sample so gering, dass von einer sichtbaren Tendenz von familialen Vermögensübertragungen nicht gesprochen werden kann.

415 Vgl. dazu Eva Haase, Ganze Märkte machen halbe halbe – Börsenexperimente und geschlechterspezifisches Verhalten, in: Regine Bendl Hg., Betriebswirtschaftslehre und Frauen- und Geschlechterforschung, Teil 2: Empirische Ergebnisse zur Standortbestimmung, Frankfurt a. M./Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien 2006, 237–260.

416 Vgl. Kapitel „Entziehung, Verlust und Verfolgung".

3. Entziehung, Verlust und Verfolgung

Vermögensentzug als Bestandteil der NS-Ideologie

Nach dem 12. März 1938 setzten die Nationalsozialisten in Österreich ihre Pläne zur Vertreibung der von ihnen nach rassistischen Kriterien definierten Juden/Jüdinnen aus dem gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben mit einer Geschwindigkeit in die Tat um, die im „Altreich" nie erreicht worden war. Wien mit der drittgrößten jüdischen Gemeinde Europas, und wo die meisten der österreichischen Juden/Jüdinnen wohnhaft waren, avancierte zum Vorbild für das gesamte Dritte Reich.[417] Es ist kennzeichnend für die „Modellstadt" Wien, dass sich die Ausgrenzung und Enteignung der Juden/Jüdinnen nicht im Verborgenen, sondern öffentlich, unter Teilhabe der Bevölkerung abspielte. Fotos, auf denen Männer und Frauen, umringt von Schaulustigen, auf Knien beim Wegputzen von Parolen auf dem Gehsteig zu sehen sind, gingen ins visuelle Gedächtnis ein. Solche und ähnliche Bilder zeigen, dass die Enteignungen, beginnend mit der Kennzeichnung „Jud" an Geschäftseingängen, mit öffentlichen demütigenden Handlungen einhergingen.[418] Der Einzelhandel war die Sparte, in der am meisten Juden/Jüdinnen tätig waren, sie waren auch die ersten, die von Boykotthandlungen („Kauft nicht bei Juden!") und gewaltsamen Übergriffen betroffen waren.[419] Es ist gut möglich, dass auch Irma Wollners Bäckereiladen in Meidling mit antisemitischen Parolen beschmiert wurde.

In der Anfangszeit nach dem „Anschluss" kam es zu sogenannten „wilden Arisierungen", bei denen Parteistellen oder Gestapobeamte in Eigenregie auf Raubzug gingen und Privatpersonen sich die Besitztümer ihrer jüdischen NachbarInnen aneigneten, auch politisch missliebige Personen wurden beraubt und Vereine geplündert. Mit den gestohlenen Möbeln und Ähnlichem wurden Parteiheime eingerichtet; Pretiosen und Kunstgegenstände gingen als selbst zugewiesene „Wiedergutmachung" für die erlittene Unbill während der „Verbotszeit" an vormals illegale Nationalsozialisten. In unzähligen Fällen bereicherten sich kleine Funktionäre wie

417 Safrian, Beschleunigung der Beraubung und Vertreibung. Auch Saul Friedländer spricht von einem „Modell Österreich", wenn auch mit Fragezeichen: Saul Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden. Die Jahre der Verfolgung 1933–1939, München 1998, 262–290.

418 Vgl. Evan Burr Bukey, Hitlers Österreich. „Eine Bewegung und ein Volk", Hamburg/Wien 2001, 195–198; vgl. auch Hans Safrian u. Hans Witek, Und keiner war dabei. Dokumente des alltäglichen Antisemitismus in Wien 1938, Wien 2008.

419 Auch im Deutschen Reich gehörten die Boykottierung des Einzelhandels und Ausschreitungen gegen die Kaufleute ab 1933 zu den ersten und sichtbaren (darin lag die Motivation) Handlungen zur Vertreibung der „Juden" aus dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben. Avraham Barkai, Vom Boykott zur „Entjudung". Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933–1943, Frankfurt a. M. 1988.

hohe Beamte durch Plünderungen und Erpressungen am Vermögen von jüdischen BürgerInnen. Frank Bajohr bezeichnet infolgedessen die „Arisierungen“ als „Kristallisationspunkt der Korruption“.[420] Oder, wie Helmut Genschel schreibt:

> Unter der Masse der „alten Kämpfer“ gab es einen kräftigen „Wiedergutmachungskomplex“ und einen „Österreichkomplex“. Sie forderten die „Wiedergutmachung“ für alle bis 1938 erlittenen Benachteiligungen und sahen es als ihr gutes Recht an, sich zu Tausenden als „Kommissare“ in die jüdischen Geschäfte hineinzusetzen. Durchdrungen von einer Art Bandenbewusstsein aus der Zeit des illegalen Kampfes und voller Verachtung für die „Verweichlichung“ im Reich, versuchten sie auch, sich gegen die zahlreichen Versuche kapitalkräftiger reichsdeutscher Firmen, ihnen die besten Objekte bei der „Arisierung“ wegzunehmen, zur Wehr zu setzen.[421]

Der Wille, sich am Vermögen der jüdischen Bevölkerung zu bereichern, blieb allerdings nicht nur auf Funktionärskreise beschränkt. Große Teile der Bevölkerung beteiligten sich an diesem legalisierten Raub, „Ariseure“ mussten nicht erst gesucht werden.[422] Die Behörden setzten indes alles daran, „wilde Arisierungen“ zu unterbinden, da Eigentumsübergänge ohne obrigkeitliche Kontrolle nicht in ihrem Interesse lagen. „Arisierungen“ von kleinen und großen Vermögenswerten sollten unter behördlicher Aufsicht und verbunden mit steuerlichen Abgaben vonstatten gehen, zu welchem Zweck die Enteignung auf gesetzliche Grundlagen gestellt und in Wien eigens die Vermögensverkehrsstelle eingerichtet wurde, die die „Arisierungen“ und Liquidierungen in zentral verwaltete, geordnete Bahnen lenken sollte. Die „wilden Arisierungen“ wurden jedoch im Nachhinein noch legalisiert.[423] Als Notmaßnahme angesichts der Praxis der selbsternannten Kommissare, die eigenhändig Betriebe von jüdischen EigentümerInnen „übernommen“ hatten, setzten die Behörden kommissarische Verwalter ein.[424] Es handelte sich dabei um nationalsozialistische Parteigänger, aber auch um solche ohne Parteibuch, die die Chance auf ein Geschäft gewittert hatten und dabei meist nicht über die notwendigen Qualifikationen für die Leitung eines Betriebes verfügten, was insbesondere auf die Kommissare der kleinen Betriebe zutraf. Die Kommissare verwalteten die Betriebe bis zu ihrer Liquidierung beziehungsweise „Arisierung“, wobei sie nur zu oft ihre Verwaltertätigkeit mit der Erlaubnis zu ihrer persönlichen Bereicherung „verwechselten“.[425]

---

420 Frank Bajohr, Parvenüs und Profiteure. Korruption in der NS-Zeit, Frankfurt a. M. 2004, 105.

421 Helmut Genschel, Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich, Göttingen 1966, 161.

422 Michael Wildt, Geld und Weltanschauung. Über unterschiedliche Rationalitäten bei der Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, in: Jakob Tanner u. Sigrid Weigel Hg., Gedächtnis, Geld und Gesetz. Vom Umgang mit der Vergangenheit des Zweiten Weltkrieges, Zürich 2002, 251–268.

423 VO über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938, RGBl. I 1938, 1709.

424 Gesetz über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen vom 13. April 1938, GBlÖ 10/1938.

425 Felber et al., Ökonomie der Arisierung 1, 65–81.

Der Vermögensentzug betraf prinzipiell alle Vermögenskategorien, Unternehmen, Kapitalbesitz, Kunst und Wertgegenstände. „Arisierungen" in einem weiteren Sinne betrafen aber auch Wohnungen und dazugehörige Mietrechte, Arbeitsplätze,[426] Schul- und Studienplätze und allgemein geistiges Eigentum.[427] Bei Unternehmen waren „Arisierungen" im engeren Sinne, also der (meist erzwungene) Verkauf an Privatpersonen oder andere Unternehmen, die weniger häufige Variante, sie wurden zahlenmäßig von der Praxis der Liquidierungen weit übertroffen. Es waren meist Betriebe mit einem niedrigen, unter 5.000,– RM liegenden Betriebsvermögen, die liquidiert wurden, viele davon gingen durch den Entzug der Gewerbeberechtigung und „stillen Boykott" ohne weiteres Zutun der Behörden zugrunde, ihre Warenlager wurden an eine Verwertungsstelle übertragen, die für den „ordnungsgemäßen" Verkauf der Bestände sorgte.[428] Die Branchen Handwerk, Verkehr und Handel waren besonders stark von Liquidationen betroffen, in dem Maße, dass mehr Unternehmen liquidiert als „arisiert" wurden, während in der Industrie an Schließungen weniger Interesse bestand. Definitive Zahlen sind nicht vorhanden, Karl Schubert nennt Zahlen für das Jahr 1940, andere Schätzungen stammen aus früheren Jahren. Demnach wurden von den österreichischen Gewerbebetrieben exklusive der Banken 4.164 „arisiert" und 18.000 liquidiert, 2.100 Unternehmen befanden sich zu diesem Zeitpunkt in Abwicklung, also kurz vor der Liquidierung.[429]

Die Preisgestaltung einer „Arisierung" orientierte sich an einem Verkehrs- und einem Verkaufswert (Sachwert), beide wurden von der Vermögensverkehrsstelle niedriger als die tatsächlichen Werte angesetzt. Der/die KäuferIn bezahlte den Verkehrswert, der/die VerkäuferIn erhielt den Verkaufswert, die Differenz ging an die Treuhandstelle. Vom Verkehrswert wurden der/dem VerkäuferIn noch Gebühren und Steuern abgezogen. Abgesehen von behördlichen Auflagen und anderen Zahlungen konnten die Kaufpreise je nach Kategorie wahre Schnäppchen sein.[430]

426 Vgl. Eva-Maria Sedlak, Die berufliche Ausgrenzung österreichischer Juden im Jahr 1938 vom „Anschluss" bis zur „Reichskristallnacht", Univ.-Dipl., Wien 2000.

427 Zur zeitgenössischen und heutigen Begriffsdefinition von „Arisierungen" sowie zu den einzelnen Phasen des Vermögensentzugs vgl. Gerhard Botz, Arisierungen in Österreich (1938–1940), in: Dieter Stiefel Hg., Die politische Ökonomie des Holocaust. Zur wirtschaftlichen Logik von Verfolgung und „Wiedergutmachung", Wien/München 2001, 29–56.

428 Botz, Arisierungen in Österreich, 44.

429 Schubert, Die Entjudung der ostmärkischen Wirtschaft, 221ff., zit. nach: Felber et al., Ökonomie der Arisierung 1, 63 (s. auch Schätzungen für 1938 und 1939).

430 Inwieweit die sogenannten „Arisierungsauflagen" die niedrigen Kaufpreise nicht wieder aufhoben, muss dahingestellt bleiben. Wie an einem regionalen Beispiel im „Altreich" dargestellt wird, waren in manchen Fällen die abzuführenden Abgaben an den Staat, Bestechungsgelder usw. so hoch, dass die „Arisierung" v. a. von kleinen Betrieben letztlich eher ein Verlustgeschäft war. Dirk van Laak, Die Mitwirkenden bei der „Arisierung". Dargestellt am Beispiel der rheinisch-westfälischen Industrieregion 1933–1940, in: Ursula Büttner Hg., Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich, Hamburg 1992, 231–257, 248.

Der Erlös stand nun anfangs zur freien Verfügung, später wurde er dann auf ein Sperrkonto einbezahlt, von dem nur geringe Beträge für den täglichen Bedarf abgehoben werden durften.[431] Manche „Ariseure" brachten den Kaufpreis erst über die Gewinneinnahmen des von ihnen „arisierten" Betriebes auf, außerdem stellte die Vermögensverkehrsstelle auch Kredite zur Verfügung.[432] Die „Arisierung" von Großbetrieben mit einem Kapitalwert von über 100.000,– RM lief hauptsächlich über die Österreichische Kontrollbank für Industrie und Handel.[433] Die Liegenschaften bargen zwar hohe Vermögen, waren ideologisch jedoch weniger befrachtet, das Interesse der Nationalsozialisten an ihnen äußerte sich etwas später.[434]
Die „Arisierungen" großer Vermögenswerte waren von staatswirtschaftlichen Erfordernissen geleitet, vor allem der Entzug von Unternehmen war Teil einer wirtschaftlichen Neustrukturierung und in der Folge auch der Ausrichtung auf die Kriegswirtschaft. Die „Arisierung" der Unternehmen hatte, nicht zuletzt wegen Engpässen in den Reichsfinanzen, gleich nach dem „Anschluss" oberste Priorität. Der Vermögensentzug ist aber nicht allein als „haushalterische Notmaßnahme"[435] von Seiten des Staates zur Lukrierung von Kapital zu sehen, er implizierte auch die Zerstörung der bürgerlichen Identität, zu deren Fundament unter anderem die Rechtssicherheit in Bezug auf Eigentum gehörte. Die Unternehmen, allen voran die Handelsbetriebe, waren in der öffentlichen Wahrnehmung sehr präsent, deren Enteignung war ein sichtbarer Akt im nicht erst von der nationalsozialistischen Propaganda ausgerufenen Kampf gegen die hochgespielte „jüdische" Dominanz im Wirtschaftsleben.[436] Von Beginn an hatten die Nationalsozialisten die Warenhäuser als „sichtbare Repräsentation des ‚anonymen Kapitals'" im Visier, weniger aus wirtschaftlichen Gründen, als um die Stimmen des Mittelstandes zu gewinnen.[437] Dabei griffen sie auf Kritikpunkte aus der Jahrhundertwende zurück, als die

431 Felber et al., Ökonomie der Arisierung 1, 151–163.
432 Dabei handelte es sich v. a. um NSDAP-Mitglieder, die auf eine privilegierte Behandlung durch die Vermögensverkehrsstelle zählen konnten; Sabine Loitfellner, „Ariseure" vor Gericht. Volksgerichtsverfahren nach 1945 wegen missbräuchlicher Bereicherung, in: Verena Pawlowsky u. Harald Wendelin Hg., Arisierte Wirtschaft. Raub und Rückgabe. Österreich von 1938 bis heute, Wien 2005, 193–207, 203.
433 Felber et al., Ökonomie der Arisierung 1, 105–120.
434 In der Historiografie wiederholte sich diese Reihenfolge, die ersten historischen Arbeiten stützten sich ebenfalls v. a. auf Unternehmen, erst später wurden Vermögensentzug und Rückstellung für andere Vermögensbereiche umfassend von der Historikerkommission aufgearbeitet. Gerhard Melinz u. Gerhard Hödl, „Jüdisches" Liegenschaftseigentum in Wien zwischen Arisierungsstrategien und Rückstellungsverfahren, Wien/München 2004, 18f.
435 Zum reichswirtschaftlichen Kontext der „Arisierungen" vgl. Götz Aly, Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus, Frankfurt a. M. 2005, 210.
436 Zu weiteren Beispielen von „Arisierungen" von Unternehmen in Wien vgl. Berthold Unfried, Heller, Olla, Bloch. Beispiele für Vorgangsweisen bei „Arisierung" und Restitution von Unternehmen, in: Pawlowsky/Wendelin, Arisierte Wirtschaft, 171–192.
437 Heinrich Uhlig, Die Warenhäuser im Dritten Reich, Köln/Opladen 1956, 21.

relativ neue Institution des Kaufhauses die Einkaufsgewohnheiten verändert hatte und zu einer Konkurrenz der kleinen Händler aufgestiegen war. Sowohl die große Anzahl der weiblichen Angestellten, die den Weg zu einem neuen weiblichen Berufsbild ebneten, als auch die vermeintliche Anonymisierung der Verkäufer-Kunden-Beziehung wie auch der Vorwurf, Massenware zu verkaufen, hatten Anstoß erregt. Kapitalismuskritik traf sich hier mit Antisemitismus – Vorurteile, die die Nationalsozialisten zwanzig Jahre später zu verwenden wussten.[438] Die Schließung der jüdischen Warenhäuser gehörte zum frühen Programm der NSDAP. Doch es kam anders, da die Nationalsozialisten nun unter den kriegswirtschaftlichen Verhältnissen die effiziente Struktur zur Lebensmittelverteilung für die Versorgung der Bevölkerung und der kämpfenden Truppen nützten.[439] Eines der größten österreichischen Warenhäuser, die *Gerngroß AG* in der Mariahilfer Straße, wurde ebenfalls nicht geschlossen, sondern an eine deutsche Gruppe verkauft.[440] Die auf der Mariahilfer Straße ansässigen Geschäftsleute und Kaufhäuser waren schon längere Zeit im Visier von Nationalsozialisten gestanden, die in den frühen 1930er-Jahren in Parteizeitungen gegen die „Judengeschäfte" auf Wiens bekannter Einkaufsstraße agitiert hatten, im Dezember 1932 war sogar ein Tränengasanschlag auf das Kaufhaus Gerngroß verübt worden.[441]

Die Firma *Sigmund Bodansky*, eine Papierwarenhandlung, war von den InhaberInnen Sigmund und Friederike Bodansky mit 87.800,– RM bewertet worden. Die Vermögensverkehrsstelle setzte hingegen den Kaufpreis, den die beiden „arischen Übernehmer" Ernst Köhler und Gertrude Musil zu entrichten hatten, mit 11.508,– RM auf einen Bruchteil der ursprünglichen Schätzung fest. Dieser Betrag kam nicht in die Verfügungsgewalt der „Verkäufer", sondern wurde direkt an die Steuerbehörden, zur Bezahlung der Reichsfluchtsteuer (RFSt) und anderer Abgaben, abgeführt.[442] Die „Ariseure" Ernst Köhler und Gertrude Musil machten sich durch diese Erwerbung zum Komplizen/zur Komplizin des Regimes, indem sie mit dem politischen System konform agierten.[443] Die Behörden erzielten mit den kontrollierten „Arisierungen" neben den Einnahmen auch den erwünschten Nebeneffekt, die politisch und „rassisch" akzeptierte Bevölkerung an sich zu binden, wodurch in letzter Konsequenz die Verantwortung mit der Bevölkerung geteilt wurde.

438 Uhlig, Die Warenhäuser im Dritten Reich.
439 Uhlig, Die Warenhäuser im Dritten Reich, 183.
440 Zur „Arisierung" der *Gerngroß AG* vgl. Markus Priller in: Ulrike Felber, Peter Melichar, Markus Priller, Berthold Unfried u. Fritz Weber, Ökonomie der Arisierung, Teil 2: Wirtschaftssektoren, Branchen, Falldarstellungen, Wien/München 2004, 84–92.
441 Eva Blimlinger, Kein Stolpern auf der Mariahilfer Straße, in: Pawlowsky/Wendelin, Arisierte Wirtschaft, 13–23, 16.
442 ÖSTA, AdR, 06, VVSt 31.440.
443 Vgl. van Laak, Die Mitwirkenden bei der „Arisierung", 249.

Eine weitere Maßnahme, um Juden/Jüdinnen ihr Vermögen zu entziehen, stellten Steuern dar, die auch diskriminierende Abgaben genannt werden, weil die Grundlage für deren Einhebung nicht die Vermögenslage, sondern die Zuschreibung zum „Jüdischen" war. Die Judenvermögensabgabe (JUVA) war von Hermann Göring infolge des Attentats Herschel Grynszpans auf den deutschen Legationssekretär in Paris, Ernst von Rath, initiiert worden.[444] Dem tödlichen Attentat folgte die Inszenierung der sogenannten Reichspogromnacht vom 9. auf den 10. November 1938, als deren Folge Juden/Jüdinnen eine „Sühneleistung" für dadurch entstandene Schäden in Form einer Kontributionszahlung von insgesamt einer Milliarde Reichsmark auferlegt wurde.[445] Wessen Vermögen, wie in der Vermögensanmeldung ausgewiesen, 5.000,– RM überstieg, musste zwanzig Prozent des angemeldeten Vermögens in vier Raten bis 15. August 1939 an das Finanzamt abführen. Später wurde der Prozentsatz auf 25Prozent erhöht und eine fünfte geforderte Rate musste bis 15. November bezahlt werden. Zahlungspflichtig waren Juden/Jüdinnen deutscher Staatsangehörigkeit, unabhängig davon, ob sie im Inland oder im Ausland lebten, sowie Staatenlose, wenn sie im Deutschen Reich ihren Wohnsitz hatten. Die Abgabepflicht bezog sich jeweils auf das in- und ausländische Vermögen.

Von der Vermögenssumme abzüglich der JUVA wurde schließlich die Reichsfluchtsteuer in der Höhe von 25 Prozent berechnet. Die Reichsfluchtsteuer war bereits 1931 in Deutschland für alle StaatsbürgerInnen eingeführt worden, um große Kapitalabflüsse zu verhindern. Im Zuge der massenhaften Emigration der jüdischen Bevölkerung wurde diese Steuer immer mehr zum Abschröpfungsinstrument umfunktioniert, wobei die Bemessungsgrundlagen immer weiter heruntergesetzt wurden. Auch wenn die Reichsfluchtsteuer ursprünglich nicht auf eine bestimmte Bevölkerungsgruppe zugeschnitten war, waren doch Juden/Jüdinnen davon ungleich härter betroffen als andere Bevölkerungsgruppen, da sie zur Auswanderung gezwungen waren. Waren zunächst nur hohe Vermögen davon betroffen, mussten bald alle, die überhaupt Vermögen besaßen und das Land verlassen wollten, einen großen Teil als Reichsfluchtsteuer im Land lassen. Die Bezahlung der hohen Steuern wiederum zwang viele, ihre Liegenschaften gleich zu verkaufen, um ihre Auswanderung finanzieren zu können, beziehungsweise wurde sie mit Erlösen aus Wertpapieren von den Behörden gedeckt. Die Verkaufserlöse gingen direkt auf ein Sperrkonto und von dort in Teilen an die Finanzämter. Auf österreichischem Gebiet fielen schätzungsweise 147 Mio. Reichsmark JUVA und 181 Mio. Reichsmark Reichsfluchtsteuer an.[446]

---

444 Michael R. Marrus, The Strange Story of Herschel Grynszpan, in: ders. Hg.,The Nazi Holocaust: Historical Articles on the Destruction of European Jews 2, Westport, CT/London 1989, 597–607.

445 Verlautbarung in Österreich: GBlÖ 578/1938.

446 Felber et al., Ökonomie der Arisierung 1, 338.

Mit der Verordnung vom 18. November 1938 über die „Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens“ konnten die Behörden Vermögenswerte zu Gunsten des Deutschen Reiches einziehen.[447] Was bis 1941 noch nicht entzogen beziehungsweise liquidiert war oder sonst den Besitzer gewechselt hatte, konnte nun pauschal mit der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz 1941 eingezogen werden.[448] So gingen mit dieser Verordnung alle Juden/Jüdinnen, die sich im Ausland befanden, ihrer deutschen Staatsangehörigkeit verlustig, ferner wurde ihr gesamtes Vermögen als dem Reich verfallen erklärt, was auch jene betraf, die in außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches gelegene Konzentrationslager deportiert worden waren.[449] Rund 25 Prozent aller Liegenschaftsanteile in Wien wurden aufgrund dieser Verordnung eingezogen, betroffen waren eher weniger wertvolle Immobilien, tendenziell höherpreisige Immobilien hatte man bereits früher per Kaufvertrag „arisiert“, was als Hinweis darauf gelesen werden kann, dass das NS-Regime höherwertige Liegenschaften bei der Entziehung prioritär behandelte und erst relativ spät auch auf kleinere Vermögenswerte zugriff.[450]

Das zwischen 1938 und 1945 entzogene Vermögen in Österreich ist, ebenso wie das damals vorhandene Vermögen der jüdischen Bevölkerung, nicht bezifferbar. Je nach den zugrunde gelegten Zahlen bewegen sich Schätzungen seit den 1940er-Jahren bis heute zwischen zwei und drei Milliarden Reichsmark.[451] Auch für die einzelnen Vermögenskategorien existieren bis dato keine gesicherten Zahlen, weder für Unternehmen[452] noch für Liegenschaften oder Wertpapiere. Noch viel schwieriger als monetäre Werte zu berechnen ist es, den immateriellen Wert für den jeweiligen Besitzer oder die Besitzerin zu ermessen oder die Konsequenzen des materiellen Verlustes zu beschreiben, der gleichzeitig verlorene Handlungsspielräume, Verletzungen des Selbstwertgefühls und Infragestellen der persönlichen Identität bedeutete.[453]

---

447 GBlÖ 1938/589.

448 Auf andere Entziehungsarten wie Zwangsversteigerungen, die Entziehung als volks- und staatsfeindlichem Vermögen, der 4. VO des Reichprotektorates Böhmen und Mähren etc. wird hier nicht näher eingegangen.

449 11. VO zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941.

450 Melinz/Hödl, „Jüdisches“ Liegenschaftseigentum in Wien, 64; Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich, 109.

451 Das von Nehemiah Robinson 1944 für den Jüdischen Weltkongress berechnete Vermögen von 747 Mio. Reichsmark (hier wurde von einer gleichen Vermögensverteilung zwischen „jüdischer“ und „nicht-jüdischer“ Bevölkerung ausgegangen, bei einem „jüdischen“ Anteil von 2,8 Prozent) wird heute als weitaus zu niedrig angesetzt betrachtet. Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich, 92–94.

452 Zu den Schätzungswerten der Jahre 1938–1940 über die liquidierten und „arisierten“ Betriebe vgl. Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich, 98.

453 Harald Welzer, Vorhanden/Nicht-Vorhanden. Über die Latenz der Dinge, in: Irmtrud Wojak u. Peter Hayes Hg., „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis, Frankfurt a. M./New York 2000, 287–308, 287.

Limitierte Handlungsspielräume der Betroffenen

Während in der jüngeren Forschung der Rolle von (nicht-jüdischen) UnternehmerInnen während des Nationalsozialismus im Spannungsfeld von wirtschaftlichen Interessen im Gegensatz beziehungsweise Einklang mit politischer Hörigkeit in großem Umfang nachgegangen wird,[454] sind Juden/Jüdinnen in der Wirtschaftshistoriografie selten als handelnde AkteurInnen zu finden. Dies ist durch die Quellenlage bedingt, da sämtliche Akten zum Vermögensentzug aus den Büros der NS-Behörden stammen. Vermögensrechtliche Angelegenheiten fanden nur selten Eingang in Ego-Dokumente, was es schwer bis unmöglich macht, Handlungsspielräume von Juden/Jüdinnen gegenüber dem NS-Verfolgungsapparat und der ihnen feindlich gesinnten AnhängerInnenschaft in der Bevölkerung auszuloten. Versuche, Vermögenswerte vor dem Zugriff der Behörden zu schützen, sind dokumentiert, wenn sie aufflogen oder nach 1945 in den Unterlagen zu Rückstellungsverfahren Eingang fanden, zum Beispiel, wenn ein Unternehmen von einem Freund zum Vorwand „arisiert" wurde. Aber prinzipiell wurde alles darangesetzt, keine Spuren zu hinterlassen, was eine Nachzeichnung dieses Bereichs erschwert. Versuche von jüdischen GeschäftsinhaberInnen, mittels Eingaben an die Behörden ihre von selbsternannten Kommissaren gestohlenen Warenwerte zurückzuerlangen oder zumindest Beschwerde über das Vorgehen bei der „Arisierung"/Liquidierung einzulegen, sind überliefert, zeigen die Betroffenen aber letztlich wieder in einer gedemütigten Position, aus der heraus sie agieren mussten und sich gezwungen sahen, sich für ihr „Jüdischsein" zu rechtfertigen:

> Sehr geehrter Herr Reichskommissar! (…) Ich bin zwar Jude, doch seit meinem 7. Lebensjahr in Wien, demnach da ich heute im 47. Lebensjahre stehe, volle 40 Jahre. Da ich mein Geschäft seit Jahrzehnte [sic] auf streng reeller Basis geführt habe, niemals im Ausgleich oder Konkurs war, auch keinen Schuldenstand besessen habe, war ich bei meiner zahlreichen Kundschaft sehr beliebt und galt in der breitesten Umgebung auch bei arischen Geschäftsleuten als ein angesehener Geschäftsmann. Diesem Umstand war auch zuzuschreiben, dass ich bei den Märzaktionen, welche gegen die Juden geführt wurden, unbehelligt blieb.[455]

Fri(e)da M. schrieb am 27. Jänner 1939 an das Finanzamt Wien 2:

> Meine seinerzeitige Vermögensangabe hat sich wesentlich verändert.
> Die Möbel wurden mir in meiner Abwesenheit aus der Wohnung weggeführt, die Whg weitervermietet und die Möbel versteigert. Einen Erlös für die Möbel habe ich nicht erhalten, ich weiß auch nicht, wie die Möbel verwertet worden sind und habe nur eine mit unleserli-

454 Vgl. Lothar Gall u. Manfred Pohl Hg., Unternehmen im Nationalsozialismus, München 1998; Gerald D. Feldman, Historische Vergangenheitsbearbeitung. Wirtschaft und Wissenschaft im Vergleich, Berlin 2003.

455 Josef Bien an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, 5. 1. 1939, abgedruckt in Safrian/Witek, Und keiner war dabei, 125.

cher Unterschrift versehene Bestätigung in Händen. Mit meinen Möbeln sind auch sämtliche anderen Wertgegenstände, die sich in der Whg. befunden hatten, einschließlich der Kleider, Wäsche, etc. fortgeschafft worden, ich bin nur mit dem, was ich am Leib hatte, verblieben.
Ich bitte händeringend, mir zu helfen. Das Haus Wien, II. Glockeng. 24 hat heute, nach jetzt vorgenommener Schätzung einen Wert von RM 52.639, 67. Die Verwaltung des Hauses musste bereits einen Betrag von RM 1.000 vorstrecken und stehe ich selbst vollständig mittellos da. Diese RM 1.000 wurden für Hausreparaturen verwendet.
Der beschlagnahmte Schmuck, der sich nunmehr bei der Kripoleitstelle II.C, Wien, 9., Rossauerlände 7 befindet, könnte mir, wenn ich ihn zurückerhielte, aus dieser drückenden Notlage helfen.
Hochgeschätzter Herr Referent!
Ich bitte kniefällig, mir den Schmuck freizugeben.[456]

Die nationalsozialistische Ausgrenzungspolitik limitierte das soziale Netzwerk der Juden/Jüdinnen auf solche, die ebenfalls als „jüdisch" kategorisiert wurden, sie waren auf sich gestellt. Diese Tendenz, „unter sich" zu bleiben, war allerdings schon für viele zuvor durch den starken Antisemitismus forciert worden, mit dem „Anschluss" wurde dann die Ausgrenzung schlagartig verschärft. In dieser Situation waren Familien und die weitere Verwandtschaft, aber auch befreundete Familien, die sich in der gleichen Situation befanden, wichtig wie nie zuvor im Umgang mit den täglich stärker werdenden Repressalien, aber auch, wenn es darum ging, das Vermögen nicht ganz zu verlieren oder die Emigration zu ermöglichen.

Gleich nach dem „Anschluss" verließen Tausende Juden/Jüdinnen das Land, insgesamt flüchteten im Zeitraum bis zu den folgenden vier Jahren 120.000 Menschen aus Österreich ins Ausland. Von obrigkeitlicher Seite waren der IKG auch Agenden bezüglich Auswanderungsfragen übertragen worden. Schon in den ersten drei Wochen nach ihrer Wiedereröffnung hatten sich 40–50.000 Menschen für die Auswanderung registriert.[457] Die Aktion Gildemeester, nach einem Delegierten der Amerikanischen Hilfsaktion benannt, wurde eingerichtet, um mittels Zahlungen wohlhabender Juden/Jüdinnen die Auswanderung von Bedürftigen zu finanzieren.[458]

In den Unterlagen der Vermögensverkehrsstelle finden sich mitunter auch Hinweise auf Unterstützungsleistungen zwischen Verwandten, etwa indem darauf verwiesen wird, Zahlungen für die Ausreise von Angehörigen getätigt zu haben. Die gegenseitige finanzielle Unterstützung endete aber nicht mit der Emigration. Die Einwanderungsbestimmungen der USA, dem wichtigsten Aufnahmeland für jüdische EmigrantInnen aus Österreich, verlangten finanzielle Sicherstellungen für

456 ÖSTA, AdR, 06, VVSt 1921.

457 Herbert Rosenkranz, Verfolgung und Selbstbehauptung. Die Juden in Österreich 1938–1945, Wien/München 1978, 81.

458 Theodor Venus u. Alexandra-Eileen Wenck, Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester. Eine empirische Studie über Organisation, Form und Wandel von „Arisierung" und jüdischer Auswanderung in Österreich 1938–1941, Wien/München 2004.

die Einreisewilligen. Die Korrespondenzen bezüglich Affidavits, Schiffspassagen und Hilfspakete in den Nachlässen im Leo Baeck Institute in New York zeugen von den unermüdlichen Bemühungen von EmigrantInnen, ihre noch in Europa verbliebenen Verwandten herauszuholen und materiell zu unterstützen.[459]

Die sozioökonomischen Interaktionen zwischen Juden/Jüdinnen und Nicht-Juden/Nicht-Jüdinnen , auch wenn die Handlungsspielräume noch so klein waren, sind ein noch kaum bearbeitetes Feld innerhalb der zeitgeschichtlichen Forschung. Ein Beispiel wären die Handlungsspielräume von Unternehmen, die jüdische *und* „arische" Partner hatten.[460] Was ein „jüdischer Betrieb" war, wurde gesetzlich durch die Festsetzung von Beteiligungsgrenzen definiert. Eine Gesellschaft galt als „jüdisch", wenn mindestens ein „Jude" zur Geschäftsführung gehörte oder im Aufsichtsrat vertreten war oder wenn das Betriebskapital zu einem Viertel „jüdisch" war. Daneben gab es noch weitere, eher schwammig formulierte Identifikationsmerkmale.[461]

Die Enteignungspolitik hatte zweifellos geschlechterspezifische Implikationen zur Folge, jedoch sind diese in den Quellen nur schwer greifbar. Die Alltagsbelastung durch die Repressalien, die Wohnungssituation, die Aufrechterhaltung der Versorgung, das Sich-Kümmern um die Familie betraf Frauen und Männer in unterschiedlicher Weise. Waren Frauen auch nicht in gleichem Maße wie Männer an einem Geschäft beteiligt – die meisten Unternehmen waren in männlicher Hand –, so konnte die Entziehung dennoch auch für sie direkte Folgen haben, wenn sie nämlich als Ehefrauen oder Töchter von den Erträgnissen eines Geschäftes für ihren Lebensunterhalt abhängig waren. Auch wenn sie nicht direkte Eigentümerinnen waren, stellte das Unternehmen dennoch ihren Unterhalt sicher.

Ein Beispiel ist Lily Deutsch, die Ehefrau von Richard Deutsch, Gesellschafter mit einer Einlage von rund 17.000,– RM der Firma *Deutsch & Beinhacker*, einem Textilhandel. Sie hatte keinen Anteil am Geschäft, in ihrer Vermögensanmeldung gab sie nur Schmuck im Wert von rund 2.000,– RM und Bankguthaben in der Höhe von 1.550,– RM an, war aber, ebenso wie ihr Mann, auf die Erträgnisse des Geschäfts angewiesen.[462] Nachdem dieses unter kommissarische Verwaltung gestellt worden war, hatte Richard Deutsch weder Einblick in die Geschäftsgebarung noch bezog er weitere Einkünfte daraus. Beiliegend zur Vermögensanmeldung von Lily Deutsch befindet sich ein Brief ihres Vaters Norbert Klinger, der in Bezug auf seine eigenen Vermögensverhältnisse Ausgaben für seine mittellose Tochter anzeigte:

459 Leo Baeck Institute, New York, Austrian Heritage Collection.
460 Dazu liegen für dieses Sample keine Informationen vor.
461 Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich vom 24. Juni 1938 wodurch die 3. VO zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 bekannt gemacht wird.
462 ÖSTA, AdR, 06, VVSt 5.619.

> Da meine Tochter Lily verehelichte Deutsch infolge Liquidierung des Geschäftes ihres Ehegatten und durch vollständigen Mangel jeden Einkommens unterhaltsbedürftig geworden und dann gezwungen war, zwecks Begründung einer neuen Erwerbsmöglichkeit und Lebensstellung nach U.S.A. auszuwandern, habe ich ihr für Unterhalt und Ausstattung aus meinem Vermögen den Betrag von 2.000 gegeben.[463]

Das Ehepaar Deutsch war tatsächlich einen Monat zuvor, am 13. Juli 1939, in die Vereinigten Staaten emigriert. Das Unternehmen wurde nicht wieder reaktiviert oder restituiert.

Manche taten unter dem Druck der Verhältnisse von sich aus den Schritt und beendeten ihre Geschäftstätigkeit. Die Inhaberin der Firma *Max Singer*, Emilie Singer, war im Oktober 1937 gestorben, weshalb die darauffolgende Verlassenschaftsabhandlung schon in die Zeit nach dem „Anschluss" fiel. Anstatt das Unternehmen zu übernehmen, beantragten die gesetzlichen Erben die Löschung der Firma. Zuvor hatten ihr Sohn und Schwiegersohn nacheinander die Prokura zurückgelegt.[464] Die Behörden spielten hier keine sichtbare Rolle, jedoch kann zu dem Zeitpunkt der Löschung von normalen Verhältnissen keine Rede mehr sein, womit die Unfreiwilligkeit bei der Auflassung der Firma angesichts der politischen und in der Folge auch wirtschaftlichen Situation mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Jene, die ins Ausland flüchten konnten, hatten meist ihre bewegliche Habe in Lifts verpackt an eine Spedition gegeben mit dem Auftrag, ihnen die Sachen voraus- oder nachzuschicken. Die Ausfuhren waren genehmigungspflichtig, die „Zentralstelle für Denkmalschutz" hatte insbesondere darauf zu achten, dass keine Kunstwerke von „geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung" aus dem Land gebracht wurden.[465] Grundlage für diese Maßnahmen bildete das Ausfuhrverbotsgesetz von 1918, das zum Schutz vor dem „Ausverkauf" österreichischer Kunstwerke aus Geldnot an zahlungskräftige Kunden aus dem Ausland erlassen wurde.[466] Durch den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges am 1. September 1939 waren jedoch die Verkehrswege blockiert und die Umzugsgüter blieben in den Lagerhallen der Speditionen und den Häfen stecken. Die Gestapo gründete als Reaktion darauf im September 1940 die „Verwertungsstelle für jüdisches Umzugsgut der Gestapo" (VUGESTA). Ihr Ziel war es, die formal beschlagnahmten beziehungsweise für das Reich verfallen erklärten Güter mit Gewinn zu verwerten. Eine treibende Kraft hinter diesen Plänen waren die Speditionen, die für die

463 ÖSTA, AdR, 06, VVSt 5.619, Brief v. 8.8.1939.

464 BG Leopoldstadt, 3A 510/1935; HG Wien, A 27/135.

465 StGBl. 90/1918 in der Fassung v. BGBl. 80/1923.

466 StGBl. 90/1918; vgl. auch Denkmalschutzgesetz von 1923, BGBl. 533/1923. Die Ausfuhransuchen an die „Zentralstelle für Denkmalschutz" (heute Bundesdenkmalamt) sind ebendort archiviert und bilden einen wertvollen Quellenbestand für die Provenienzforschung. Vgl. Eva Frodl-Kraft, Gefährdetes Erbe. Österreichs Denkmalschutz und Denkmalpflege 1918–1945 im Prisma der Zeitgeschichte, Wien/Köln/Weimar 1997.

aufgelaufenen Lager- und Versicherungskosten entschädigt werden wollten. Sie argumentierten damit, dass diese Kosten von den EigentümerInnen wegen ihres unbekannten Aufenthaltsortes nicht eingebracht werden konnten, jedoch hatten die AuftraggeberInnen dafür teilweise im Voraus bezahlt.[467] Die VUGESTA stellte somit eine Schnittstelle zwischen Gestapo und den Spediteuren dar und war privatwirtschaftlich organisiert. Ein Teil der Umzugsgüter wurde über das Dorotheum in Wien versteigert. Die Umzugsgüter, die im Freihafen Triest lagerten, wurden gesondert über die „Güterverkehrsgesellschaft Adria" verkauft.[468] Einfache Gebrauchsgegenstände wurden zum Teil im Rahmen der NS-Volkswohlfahrt an sozial Bedürftige abgegeben.

Im Deutschen Reich setzte die nationalsozialistische Diskriminierung von einzelnen Berufsgruppen, wie etwa den Beamten oder den freiberuflich tätigen MedizinerInnen und JuristInnen, bereits 1933 ein, während Unternehmen erst ab 1937 in ihrer Tätigkeit und ihren Personalentscheidungen eingeschränkt wurden. In der Forschung wurde daher die Forderung erhoben, diesen einzelnen Situationen Rechnung zu tragen und die Darstellung vor allem dahingehend zu differenzieren, Juden/Jüdinnen nicht nur wie bisher als Opfer von Verfolgung und „Arisierung" zu betrachten, die darauf lediglich reagierten, sondern auch deren Handlungsspielräume auszuleuchten.[469]

Die Israelitische Kultusgemeinde

Zunächst wurde die IKG bis Mai 1938 geschlossen, um dann wieder eingesetzt zu werden: Die Gestapo instrumentalisierte die Kultusgemeinde, um die Auswanderung der von ihnen als jüdisch definierten Bevölkerung zu organisieren. Die IKG wurde der im Juli 1938 gegründeten Zentralstelle für jüdische Auswanderung unterstellt, die Leitung war gezwungen, mit der Gestapo zusammenzuarbeiten, was sie zu regelrechten „Instanzen der Ohnmacht" machte, wie Doron Rabinovici sein Buch über die Wiener IKG 1938–1945 betitelt.[470] Anders als in Deutschland war der IKG ihr Körperschaftsstatus nicht aberkannt worden, vor allem deshalb, um

467 Alexander Schröck, Einbringungen der Verwaltungsstelle für jüdisches Umzugsgut der Gestapo (VUGESTA), in: Lütgenau/Schröck/Niederacher, Zwischen Staat und Wirtschaft, 110–125, 110–115.

468 Alexander Schröck, Versteigerungen von Umzugsgut aus dem Freihafen Triest („Masse Adria"), in: Lütgenau/Schröck/Niederacher, Zwischen Staat und Wirtschaft, 127–145.

469 Ingo Loose, Das Bild ‚des Juden' in der Historiographie zur NS-Wirtschaft im deutsch-polnischen Vergleich, in: Klaus Hödl Hg., Der ‚virtuelle Jude'. Konstruktionen des Jüdischen, Innsbruck/Wien/Bozen 2005, 23–40, 35.

470 Doron Rabinovici, Instanzen der Ohnmacht. Wien 1938–1945. Der Weg zum Judenrat, Frankfurt a. M. 2000.

weiter die finanziellen Zuwendungen von ausländischen jüdischen Organisationen zu lukrieren. Das Budget der IKG wurde zur Finanzierung der Auswanderung von mittellosen Juden/Jüdinnen verwendet, auch musste sie für diejenigen Sorge tragen, die in Wien verblieben, sich aber nicht selbst erhalten konnten, dazu gehörten Alte, Waisen, kranke und behinderte Menschen und auch in sogenannten Mischehen lebende Juden/Jüdinnen in finanzieller Notlage.[471] Viele Einrichtungen der IKG wurden liquidiert, wie etwa Schulen und andere Bildungsinstitutionen sowie Vereine, ihr Vermögen wurde eingezogen. Die Bethäuser und Tempel wurden großteils beim Novemberpogrom zerstört. Ab 1941 waren die MitarbeiterInnen der IKG gezwungen, die Deportationen nach Theresienstadt, Izbica, Auschwitz und in andere Lager logistisch zu unterstützen.

Mischehen – ein Beispiel geschlechterspezifischer Verfolgung

Die Politik gegenüber den sogenannten Mischehen stellt einen der wenigen Bereiche dar, in denen ein geschlechterspezifisches Vorgehen der Nationalsozialisten auf eine quasi-rechtliche Grundlage gestellt wurde. Der Begriff „Mischehe" bezog sich noch zu Anfang des 20. Jahrhunderts auf eine Heirat zwischen zwei Personen unterschiedlicher Konfession sowie auf die Situation, wenn eine Person konfessionslos war.[472] Eine Form von Mischehe betraf die Eheschließung zwischen einer Person jüdischen Glaubens und einer andersgläubigen oder konfessionslosen Person. Der Begriff wird sowohl im ABGB verwendet als auch im jüdischen Diskurs.[473] Aus der Sicht der jüdischen Gemeinden bedeutete das Ausheiraten in eine andere oder in gar keine Konfession Anlass zur Sorge, sie fürchteten vor allem eine Verkleinerung der Gemeinde und eine Verwässerung ihrer kulturellen Prinzipien sowie eine Schwächung der Einheit.[474] Den Ehen und Familien und vor allem den Frauen wurde im späten 19. Jahrhundert die Aufgabe zugeschrieben, für die Wahrung der Traditionen und Wertvorstellungen Sorge zu tragen, weswegen

471 Shoshana Duizend-Jensen, Jüdische Gemeinden, Vereine, Stiftungen und Fonds. „Arisierung" und Restitution, Wien/München 2004, 82–85.

472 Zur Entwicklung der Mischehe aus der Sicht der römisch-katholischen Kirche vgl. Ewald Meixner, die Entwicklung des Mischehenrechtes seit 1917 mit besonderer Berücksichtigung der Partikulargesetzgebung Österreichs, Univ.-Dipl, Graz 1990.

473 Jüdisch-christliche Ehen häuften sich mit der Öffnung des Judentums und der rechtlichen Gleichstellung der Juden/Jüdinnen ab den 1860er-Jahren. Fand man für das neue Phänomen, mit dem angesichts des steigenden Vorkommens ein Umgang zu finden war, anfangs noch verschiedene Bezeichnungen, wie „wechselseitige Heiraten", „Misch-" oder „Zwischenheirat", setzte sich mit seiner zunehmenden Akzeptanz der Begriff „Mischehe" durch. Kerstin Meiring, Die christlich-jüdische Mischehe in Deutschland 1840–1933, Hamburg 1998, 52.

474 Zur Diskussion in Deutschland über religiöse Vereinbarkeiten innerhalb des Judentums vgl. Meiring, Die christlich-jüdische Mischehe in Deutschland, 38–73.

Traditionalisten in den Mischehen eine Gefahr für die Festigkeit der jüdischen Gemeinschaft sahen.[475]

In der staatlichen statistischen Zählung wurden diejenigen, die vor der Eheschließung aus der Israelitischen Kultusgemeinde ausgetreten waren oder sich hatten taufen lassen, nicht unter Mischehen subsumiert. Die Nationalsozialisten jedoch ignorierten die Konversionen vom beziehungsweise Austritte aus dem Judentum und betrachteten auch diese Ehen als Mischehen, wobei sie den Begriff „Mischehen" auf die Existenz eines nach ihren „rassischen" Kriterien als „jüdisch" bezeichneten Teiles zuspitzten. Die Mischehe war daher nach nationalsozialistischem Verständnis „die Ehe zwischen Menschen verschiedener Rassenzugehörigkeit" und nicht verschiedener Konfession und der Gebrauch des Begriffes Mischehe schließlich auf eine Ehe zwischen „ArierIn" und „NichtarierIn" beschränkt.[476] Der Philosoph und Nationalökonom Eugen Dühring, dessen Publikationen über die „Schädlichkeit" der Vermischung von Juden mit Nichtjuden bereits zu Ende des 19. Jahrhunderts breit rezipiert wurden, nahm mit seinen geschlechtsspezifischen Ausdeutungen des „Schlimmeren" bereits die später formulierte nationalsozialistische Diktion vorweg, auch was die unterschiedliche Bewertung dessen betrifft, ob der Mann oder die Frau innerhalb der betroffenen Ehe jüdisch ist:

> Am schlimmsten gestaltet sich diese Verderbung, wenn weibliche Angehörige besserer Völker dem Schicksal anheim fallen, dem Judenstamm und Judencharakter als Fortpflanzungsstätten zu dienen. Etwas erträglicher, aber doch auch ein erhebliches Übel ist der umgekehrte Fall. Die Ehen von Jüdinnen mit Männern der besseren Nationalitäten verderben zwar auch die Nachkommenschaft, indem sie Judeneigenschaften einmischen, repräsentieren aber doch nicht unmittelbar den Judenstamm.[477]

Statistisch betrachtet trat die aus nationalsozialistischer Sicht gefährlichere Variante häufiger ein, es heirateten mehr jüdische Männer nicht-jüdische Frauen als umgekehrt. Dies traf für mehrere deutschsprachige Gebiete zu. Die von Kerstin Meiring für Preußen ausgewerteten Zahlen der Mischehen zeigen im Längsschnitt eine bemerkenswerte Tendenz. Im Jahr 1885 lag die Zahl der christlich-jüdischen Ehen bei 243, davon war bei 127 Eheschließungen der Ehemann jüdisch und die Ehefrau

475 Vgl. Marion Kaplan, The Making of the Jewish Middle Class. Women, Family, and Identity in Imperial Germany, New York 1991.

476 Kurt Schmidt-Klenow (SS Obersturmführer im Persönlichen Stabe des Reichsführers SS), Mischehen-Vorschriften. Eine Zusammenstellung sämtlicher Bestimmungen mit einer graphischen Darstellung, Berlin 1938, 5.

477 Eugen Dühring, Die Judenfrage als Frage der Racenschädlichkeit für Existenz, Sitte und Cultur der Völker. Mit einer weltgeschichtlichen Antwort, Karlsruhe u. a. 18863, 145f, zit. nach Alexandra Przyrembel, „Rassenschande" Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus, Göttingen 2003, 35. Przyrembel diskutiert die Mischehe im Zusammenhang mit Rassenantisemitismus und der sogenannten „Rassenschande".

christlich, bei 116 war es umgekehrt. Bis in das Jahr 1929 hatte sich die Zahl der christlich-jüdischen Eheschließungen mehr als vervierfacht und lag nun bei 1.063. Auch das Verhältnis hatte eine Änderung erfahren, während 44 Jahre zuvor annähernd gleich viele Ehemänner und Ehefrauen christlich oder jüdisch waren, gab es 1929 doppelt so viele Heiraten zwischen einem jüdischen Mann und einer christlichen Frau wie zwischen einer jüdischen Frau und einem christlichen Mann.[478]

Nach der Zählweise der Nationalsozialisten ergab die Volkszählung von 1939 für das gesamte Deutsche Reich inklusive Österreich rund 56.000 „volljüdische" Ehepaare und rund 20.000 Mischehen.[479] Diese hohe Zahl an Mischehen ist darauf zurückzuführen, dass bis 1939 schon eine große Zahl an „volljüdischen" Ehepaaren das Land verlassen hatte und Personen in Mischehen eher noch geblieben waren. Für den längeren Zeitraum der NS-Herrschaft in Deutschland ab 1933 und dann bis 1944 konstatiert Beate Meyer jedoch eine beträchtliche Abnahme der Mischehen, anfangs bedingt durch Emigration und später durch die stärkeren Verfolgungsmaßnahmen der Nationalsozialisten.[480] In Österreich wurde nach dem „Anschluss" die Eheschließung von „Juden" und „Nicht-Juden" auf Basis des Blutschutzgesetzes von 1935 verboten.[481] Der Staat griff zwar nicht direkt in zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Ehen ein, erleichterte aber die Ehescheidung. Die Volkszählung von 1939 ergab für die „Ostmark" 12.587 „Juden nichtjüdischen Glaubens", 16.983 „Mischlinge I. Grades" und 7.391 „Mischlinge II. Grades", die Mischehen selbst wurden nicht genannt.[482]

Die Nationalsozialisten stützten ihre Vorgangsweise gegenüber Mischehen nur in Detailaspekten auf gesetzliche Grundlagen, die prinzipielle Haltung gegenüber solchen Ehegemeinschaften erläuterte Hermann Göring in einem geheimen Schnellbrief aus Berlin, datiert mit 28. Dezember 1938, der unter anderem Anweisungen von Adolf Hitler zur Frage der Mischehen enthält.[483] In diesem Brief werden Unterscheidungen zwischen Paaren getroffen, in denen der Mann als Jude,

478 Meiring, Die christlich-jüdische Mischehe in Deutschland 1840–1933, 102.

479 Beate Meyer, „Jüdische Mischlinge". Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung 1933–1945, Hamburg/München 20022, 25. Aus den Zahlen geht nicht hervor, ob Österreich darin inkludiert ist.

480 Meyer, „Jüdische Mischlinge", 25.

481 Meyer, „Jüdische Mischlinge", 30.

482 Zit. nach Bruno Blau, Die Christen jüdischer und gemischter Abkunft in Deutschland und Österreich im Jahr 1939, in: Judaica, 5, 4 (1949), 272–288, 274.

483 ÖSTA, AdR, 06, VVSt, Korr. 1938–40 P., Kt. 1407, Abschrift der Abschrift. Adressat ist nicht ersichtlich. Auf diesen Brief bezieht sich auch Meyer: BA, R 18, Reichsministerium des Innern 5519 (343–345), Geheimer Schnellbrief Göring an Reichsminister des Innern u. a. v. 28.12.1938, Beate Meyer Hg., Die Verfolgung und Ermordung der Hamburger Juden 1933–1945. Geschichte. Zeugnis. Erinnerung, Hamburg 2006, 81, FN 18. Im Wortlaut abgedruckt ist der Brief ebenfalls in Paul Sauer, Dokumente über die Verfolgung der jüdischen Bürger in Baden-Württemberg durch das nationalsozialistische Regime 1933–1945, II. Teil, Stuttgart 1966, 83–84, sowie in Bruno Blau, Das Ausnahmerecht für die Juden in Deutschland 1933–1945, Düsseldorf 19653, 63–65.

sowie solchen, bei denen die Frau als Jüdin definiert war, weiters differierten die Anordnungen bezüglich Ehepaaren mit Kindern sowie kinderlosen:

> I. 1. Mit Kindern (Mischling I. Grades).
> a) Ist der Vater Deutscher, die Mutter Jüdin, so darf diese Familie (in ihrer bisherigen Wohnung verbleiben), ist also hinsichtlich der Unterbringung kein Judenbann auszusprechen.
> Das Vermögen der jüdischen Mutter kann in solchen Fällen auf den deutschen Ehemann bzw. auf die Mischlinge übertragen werden.
> b) Ist der Vater Jude und die Mutter Deutsche, so sind derartige Familien ebenfalls vorläufig nicht in jüdischen Vierteln unterzubringen, da die Kinder (Mischlinge I. Grades) später im Arbeitsdienst und in der Wehrmacht dienen müssen und nicht der jüdischen Agitation ausgesetzt werden sollen.
> Hinsichtlich des Vermögens ist vorläufig so zu verfahren, dass es auf die Kinder ganz oder teilweise übertragen werden kann.
> 2. ohne Kinder:
> a) Ist der Ehemann Deutscher und die Frau Jüdin, so gilt das unter 1 a) Gesagte sinngemäss.
> b) Ist der Ehemann Jude, die Frau Deutsche, so ist bei diesen kinderlosen Ehen so zu verfahren, als ob es sich um reine Juden handelt. Vermögenswerte des Mannes können nicht auf die Ehefrau übertragen werden.
> Beide Ehegatte(n) können in jüdischen Häusern oder Vierteln untergebracht werden. Vor allem aber sind beide Ehegatten bei der Auswanderung wie Juden zu behandeln, sobald die verstärkte Auswanderung in Gang gebracht ist.
> II. Lässt sich die Ehefrau eines Juden scheiden, so tritt sie wieder in den deutschen Blutsverband zurück und alle Nachteile fallen für sie fort.[484]

Kinder stellten einen Schutz für die Familie dar, allein durch ihre Existenz konnten sie das Überleben der ganzen Familie gewährleisten. Auch hinsichtlich der Vermögensübertragungen an den Partner oder die Partnerin waren die Kinder maßgeblich. War die Ehefrau Jüdin, so konnte sie ihr Vermögen immer auf ihren Mann übertragen, ob es Kinder gab oder nicht. War der Ehemann Jude, so konnte er sein Vermögen nur an die Kinder übertragen, sofern vorhanden, aber auf keinen Fall an seine Ehefrau. Das Vermögen eines jüdischen Ehemannes konnte nur geschützt und in der Familie behalten werden, wenn Kinder da waren. Von Deportationen ist in diesem Brief noch keine Rede, aber dass eine kinderlose Ehe mit einem jüdischen Ehemann auch durch die „arische" Ehefrau nicht geschützt war, wird deutlich. Die Bezeichnung einer „privilegierten Mischehe", wie sie später in mehreren Erlässen verwendet wurde, fand erstmals im Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939 Verwendung, nicht jedoch in diesem Schreiben.[485]

484 ÖSTA, AdR, 06, VVSt, Korr. 1938–40 P., Kt. 1407, Unterstreichungen wie im Original. Mit dem „Judenbann", der terminologisch an den Bann des Bösen, des Teufels, angelehnt ist, ist das Aussprechen eines Verbots gemeint, eines Betretensverbots etwa, wie es in manchen öffentlichen Einrichtungen ausgesprochen wurde oder etwa im Speisewagen von Zügen, aber auch, wie in diesem Zusammenhang, in Wohnungen.

485 RGBl. I 1939, 864, vgl. Blau, Das Ausnahmerecht für die Juden in Deutschland 1933–1945, 71; Bruno Blau, Die Mischehe im Nazireich, in: Judaica, 4, 1 (1948), 46–57.

Bis Göring diesen Brief versandte, war nicht klar, wie mit den in Mischehen befindlichen Personen verfahren werden sollte. Die Tendenz war zuvor dahingehend ausgerichtet, sie gleich wie alle Juden/Jüdinnen zu behandeln. Wer in einer Mischehe lebte, musste, egal, ob es sich um den jüdischen oder nicht-jüdischen Teil handelte, sein/ihr Vermögen in Form einer Vermögensanmeldung zum Stichtag vom 27. April 1938 deklarieren. Jüdische Männer in Mischehe waren von Verhaftungen in der Pogromnacht betroffen und mussten ebenso Sühneabgaben bezahlen und den Zwangsvornamen Israel annehmen, auch vor „Arisierungen" waren sie nicht grundsätzlich geschützt.

Auf der Wannsee-Konferenz im Jänner 1942 war der Umgang mit Mischehen und „Mischlingen" erneut Thema, diskutiert wurden Zwangsscheidungen, da man die betreffenden Juden/Jüdinnen nicht ohne vorherige Scheidung deportieren wollte, jedoch kam es zu keiner Einigung, denn, wie Raul Hilberg trocken vermerkte,

> es zahlte sich einfach nicht aus, die Geheimhaltung des gesamten Unternehmens um der Deportation von 28.000 Juden willen zu opfern, von denen einige zudem so alt waren, dass sie womöglich vor Abschluss der Aktion auf natürlichem Weg sterben würden.[486]

Durch die je nach ehelicher Zusammensetzung ungleichen Praktiken waren Ehepaare und Familien, in denen der Mann Jude und die Frau „arisch" waren, stärkeren Diskriminierungen ausgesetzt als im umgekehrten Fall. Beate Meyer führt den relativen Schutz vor den Schikanen auf die stärkere Position des „arischen" Mannes als Haushaltsvorstand zurück und andererseits auf den sozialen Abstieg, wenn der Haushaltsvorstand eben jüdisch war.[487] Dass sich dieses Verhältnis auch auf die Familien übertrug, liegt auf der Hand, Ehefrauen von jüdischen Männern waren gezwungen, das Leben allein zu organisieren, alle Behördenwege auf sich zu nehmen und Ähnliches. Verwitwete Männer, insbesondere, wenn sie keine Kinder hatten, verloren durch den Tod ihrer Ehefrau jeglichen Schutz. Viktor Klemperer schildert in seinen Tagebüchern seinen Alltag als jüdischer Teil einer Mischehe; seine Aufzeichnungen zeigen, wie er und seine Frau als Ehepaar mit den politischen Einflussnahmen umgingen und wie sich diese Situation psychologisch und auf das alltägliche Zusammenleben auswirkte.[488] Die Verfolgung der Juden in Mischehen beschränkte sich nicht auf behördliche Schikanen, den Vermögensentzug, sondern ging bis zu Zwangsarbeit und fallweise Deportation nach Theresienstadt. Bis 1943

486 Raul Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden 2, Frankfurt a. M. 1990, 449.

487 Meyer, Die Verfolgung und Ermordung der Hamburger Juden 1933–1945, 81.

488 Victor Klemperer, Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten, Tagebücher 1933–1941, 1942–1945, Berlin 1945; vgl. Didier Herlem, La question des „Mischehen" sous le IIIe Reich, in: Germanica. Identités/Existences/Résistances, 27 (2000): Réflexions autour des Jouraux 1933–1945 de Victor Klemperer.

war der Zwangsarbeitseinsatz von in Mischehen lebenden Juden ausgebaut worden. Sie wurden für Arbeiten in der Textilindustrie, bei Erdarbeiten und in für die Wehrmacht arbeitenden Betrieben eingesetzt.[489] Als ein Symbol für Treue und das mutige Einstehen „arischer" Ehefrauen für ihre jüdischen Männer steht die Rosenstraße in Berlin, wo im März 1943 manchmal bis zu 2.000 Frauen vor einem Sammellager, in dem ihre jüdischen Ehemänner inhaftiert waren, protestierten und deren Freilassung forderten – mit Erfolg. Die Männer wurden angesichts des Widerstandes ihrer Frauen wieder freigelassen.[490] Wie Wolf Gruner ausführt, hätten diese Männer nicht deportiert werden sollen, sondern waren als Zwangsarbeiter für jüdische Einrichtungen vorgesehen. In Wien hatte die gleiche Aktion kurz zuvor keinerlei Echo ausgelöst.[491]

Die Situation von sogenannten „Mischlingen" war zwar in Bezug auf Entziehungen vorteilhafter gegenüber den Juden/Jüdinnen, genaue Zahlen scheitern aber vielfach an der Verfügbarkeit von Quellenangaben zum „Mischlingsstatus", oft liefen die Erhebungen dazu, wer als solcher galt, parallel zum bereits eingeleiteten Entziehungsverfahren, die Kategorisierungen blieben meist uneindeutig und sind im Nachhinein kaum zu rekonstruieren.[492] In einem Sample (von 25) der Studie von Gerhard Melinz und Gerhard Hödl über Liegenschaftsentzug in Österreich befanden sich 17 Frauen, die mit „jüdischen" Männern verheiratet, selbst jedoch nicht als jüdisch kategorisiert waren. Dreien von ihnen wurde ihr Liegenschaftseigentum entzogen, eine Liegenschaft wurde beschlagnahmt, in zwei Fällen wurde später ein Rückstellungsverfahren eingeleitet. Keinem der acht „nicht-jüdischen" Ehemänner hingegen wurde das Vermögen entzogen.[493] Angesichts der kleinen Stichprobe ist dieses Ergebnis nicht besonders repräsentativ, vor allem da nicht bekannt ist, welche der Ehepaare Kinder hatten, aber es ist wohl in der Weise zu lesen, dass es für die Betroffenen nicht vorhersehbar war, wie die Nationalsozialisten ihnen gegenüber verfahren würden. Eigentumsübertragungen an den/die EhepartnerIn

489 Wolf Gruner, Zwangsarbeit und Verfolgung. Österreichische Juden im NS-Staat 1938–45, Innsbruck/Wien/München 2000, 270–276.

490 Nina Schröder, Die Frauen der Rosenstraße. Hitlers unbeugsame Gegnerinnen, München 2003²; vgl. auch Nathan Stoltzfus, Widerstand des Herzens. Der Aufstand der Berliner Frauen in der Rosenstraße 1943, München/Wien 1999. Ein Teil der Forschungen über Mischehen tendiert u. a. auch durch die Bekanntheit der Ereignisse in der Rosenstraße dazu, Mischehen als „Inseln der Loyalität" zu begreifen, wobei jedoch die hohen Scheidungsraten bei Mischehen die andere Seite der Medaille darstellten und oft die Deportation bzw. den Tod des/der jüdischen Exehepartners/-partnerin bedeutete. Przyrembel, „Rassenschande" Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation, 85.

491 Gruner, Zwangsarbeit und Verfolgung, 270. Vgl. auch Florian Freund u. Bertrand Perz, Zwangsarbeit in Österreich unter der NS-Herrschaft, in: Dieter Stiefel Hg., Die politische Ökonomie des Holocaust. Zur wirtschaftlichen Logik von Verfolgung und „Wiedergutmachung", Wien/München 2001, 181–202.

492 Vgl. Melinz/Hödl, „Jüdisches" Liegenschaftseigentum in Wien, 39.

493 Melinz/Hödl, „Jüdisches" Liegenschaftseigentum in Wien, 35f.

oder die Kinder waren eine Möglichkeit, das Vermögen zu schützen. Nach 1945 erkannten die Restitutionsstellen die Übergaben durchaus als unter Druck zustande gekommene Entziehungen an, wie auch am Beispiel der Familie Neumann zu sehen ist.

Die Nationalsozialisten machten im Grunde beim Entzug des Vermögens keine Unterschiede zwischen den Geschlechtern und versuchten, von jüdischen Frauen und Männern gleichermaßen alle Arten von Vermögen einzuziehen. Befanden sich jedoch nicht als jüdisch klassifizierte Personen in einem Familienverband mit Juden/Jüdinnen, gingen die Nationalsozialisten sehr wohl differenziert vor. In einem solchen Fall spielte es wiederum eine Rolle, welche/r der EhepartnerInnen „jüdisch" und welche/r „arisch" war. Diese Unterscheidung ist der „Rassenideologie" der Nationalsozialisten geschuldet, die eine Familie als durch die Position des Mannes definiert und repräsentiert sah, demnach war die Verfolgung von Familien mit jüdischen Ehemännern härter als gegenüber jenen mit jüdischen Ehefrauen. Da die eindeutigen Regelungen durch Göring wie erwähnt erst zum Ende des Jahres 1938 festgelegt wurden, herrschte bis dahin Unsicherheit über den Grad der Gefährdung von Angehörigen solcher Mischehen, jedoch boten sich bis dahin auch Möglichkeiten zu Übertragungen von Vermögen. Die folgende Fallgeschichte einer Mischehe soll solche möglichen Handlungsspielräume in Bezug auf Mischehen veranschaulichen.

Beispiel einer Mischehe: Die Neumanns

Therese Neumann, geb. Heilitsch, und Oskar Neumann führten in Wien eine sogenannte Mischehe. Therese war Katholikin, ihr Mann Oskar jüdisch. Für ihn war es die zweite Ehe, seine erste Frau Adrienne Städtner war 1911 an Tuberkulose gestorben. Therese und Oskar Neumann blieben bis zu seinem Tod am 23. Oktober 1951 verheiratet, sie sollte ihn um drei Jahre überleben.

Oskar Neumann wurde am 13. Oktober 1870 als Sohn eines Hutfabrikanten in Schlesien geboren. Er studierte an der Technischen Hochschule in Wien und war danach als Architekt tätig. Damit war er anfangs in Schlesien und dann in Wien sehr erfolgreich, wo er hauptsächlich Villen und Wohnhäuser baute.[494] Therese Heilitsch wurde am 5. März 1887 geboren, über sie ist weiter nichts in öffentlichen Quellen dokumentiert.

Das Ehepaar Neumann-Heilitsch hatte einen gemeinsamen Sohn, Georg, der 1920 geboren worden war, sie bewohnten gemeinsam eine Wohnung in einem Doppelmietshaus in Wien-Döbling. Das Haus, das Oskar selbst entworfen hatte, stand

494 Zu seinen Lebensdaten und Werken vgl. Architektenlexikon, Eintrag Oskar Neumann: <http://www.azw.at>, Zugriff: 26. 11. 2008.

in seinem Eigentum, die restlichen Wohnungen waren vermietet. Oskar Neumann war auch ein begeisterter Kunstsammler und hatte seine Räumlichkeiten mit zahlreichen Kunstgegenständen ausgestattet.

Ihre Gefährdung aufgrund der jüdischen Konfession Oskar Neumanns wurde dem Ehepaar sehr rasch und auf brutale Weise bewusst. Bereits in der Nacht vom 13. auf den 14. März 1938 kamen Männer des SA-Sturmes 15/15, um eine „Hausdurchsuchung" vorzunehmen, bei der sie Neumanns Wertpapiere, sämtlichen Schmuck und Bargeld stahlen.[495] Im April 1938 mussten beide, Oskar und Therese, ihr Vermögen den Behörden bekanntgeben. Laut dieser Anmeldung besaß Oskar Neumann landwirtschaftlichen Grund sowie Baugrund und ebenjenes Wohnhaus, in dem er selbst wohnte. Oskar gab am 16. Juli 1938 in seiner Vermögensanmeldung außerdem Kunstwerke, Bücher, Teppiche und Schmuck der Höhe von 29.570,– RM zum Stichtag 27. April 1938 an.[496] Dazu kamen Wertpapiere von rund 6.000,– RM. Therese Neumann besaß laut ihrer Vermögensanmeldung zwei Zinshäuser im 19. Bezirk, eine Lebensversicherung und Kunstwerke in der Höhe von RM 9.400,–.[497]

Oskar Neumann stellte im September 1938 einen Ausfuhrantrag an die Zentralstelle für Denkmalschutz für seine Kunstsammlung. Sie umfasste insgesamt 269 Kunstgegenstände.[498] Dem Ausfuhransuchen wurde mit Ausnahme von drei Bildern stattgegeben. Es ist jedoch nicht dokumentiert, dass die Objekte auch tatsächlich nach Paris, wie im Formular angegeben, verschickt wurden, denn Oskar und Therese Neumann gingen nicht nach Frankreich, sondern blieben die ganzen Jahre der NS-Herrschaft über in Wien. Allerdings muss die Notwendigkeit einer Flucht ins Ausland immer in Erwägung gezogen worden sein, da nicht absehbar war, wie sich die Situation für Personen in Mischehen entwickeln würde. Oskar ließ sich 1938 nach anglikanischem Ritus taufen und auch Therese trat zur anglikanischen Glaubensgemeinschaft über.[499]

Ferner traf Oskar Neumann im Laufe der folgenden zwei Jahre Vorkehrungen zum Schutz seines Vermögens, damit es nicht von den Behörden beschlagnahmt werden konnte. So überschrieb er einzelne Kunstwerke, die noch offiziell in seinem Besitz waren, an seine Frau. Er schrieb der Vermögensverkehrsstelle am 22. Dezember 1938, dass er seiner Ehefrau Bilder im Wert von 15.000,– RM geschenkt habe, ebenso Skulpturen im Wert von 2.520,– RM und Teppiche für 3.100,– RM.[500] The-

495 ÖSTA, AdR, 06, VVSt 17.071.
496 ÖSTA, AdR, 06, VVSt 17.071.
497 ÖSTA, AdR, 06, VVSt 17.070.
498 BDA, Ausfuhrmaterialen, 6202/38, Oskar Neumann. Eine Abschrift des Bilderverzeichnisses ist abgedruckt in Sophie Lillie, Was einmal war. Handbuch der enteigneten Kunstsammlungen Wiens, Wien 2003, 784.
499 Taufregister Christ Church Bd. 2, P. 11, Nr. 98, zit. nach Architektenlexikon.
500 ÖSTA, AdR, 06, VVSt 17.071.

rese Neumann meldete die Schenkung ebenfalls an die Behörde.[501] Oskar Neumann meldete mit derselben Post den Verkauf von zwei nicht näher benannten Bildern im Gesamtwert von 8.800,– RM sowie den Verkauf eines Großteils seiner Bibliothek um 3.584,– RM.[502] Hatte er ursprünglich Bilder in der Höhe von 21.300,– RM als sein Eigentum deklariert, belief sich der Wert nun inklusive der veräußerten Bilder auf 23.800,– RM. Das musste bedeuten, dass er einige Bilder über dem Schätzwert verkaufen konnte oder aber dass er den Wert seiner Kunstsammlung niedriger angesetzt hatte. Die Vermögensverkehrsstelle fragte jedoch nicht nach.

Als weitere Maßnahme überschrieb er am 21. Oktober 1938 sein Haus in der Himmelstraße in Wien-Grinzing an seine Frau und seinen Sohn zu je 9/16 und 7/16, so dass Therese Neumann Mehrheitseigentümerin wurde.[503] Seine Grundstücke in Unter-Sievering überschrieb er zur Gänze an seine Frau.[504] Am 4. Juni 1940 nahm er eine weitere Schenkung vor und überschrieb drei Liegenschaften in Grinzing seinem Sohn Georg.[505] Somit hatte er seinen gesamten Grundbesitz überschrieben und besaß selbst keine Immobilien mehr. Gemäß der Anweisung von Hermann Göring vom 28. Dezember 1938 war für als Juden Geltende eine Überschreibung an die Ehefrau gar nicht möglich, sondern nur an den Sohn. Davor war, so legt es zumindest dieses Beispiel nahe, der Spielraum offenbar noch größer und Vermögensübertragung von jüdischen Männern an ihre nicht-jüdischen Ehefrauen möglich. Nach diesem Datum übertrug auch Oskar Neumann Vermögen nur noch an seinen Sohn.

Bislang war immer Oskar Neumann als Kunstsammler bekannt gewesen, nun änderte sich die Situation und seine bis zu diesem Zeitpunkt in Zusammenhang mit Kunst nicht öffentlich in Erscheinung getretene Ehefrau deklarierte wertmäßig fast halb so viel Kunst bei der Vermögensverkehrsstelle wie er. Therese Neumann trat nun nicht nur vor den Behörden, sondern auch in der Öffentlichkeit als Kunstsammlerin auf. Im Juni 1938 zeigte eine Ausstellung in Berlin drei Gemälde von Albin Egger-Lienz, als deren Eigentümerin Therese Neumann angegeben wurde. Im Werkverzeichnis von Heinrich Hammer aus dem Jahr 1930 war noch Oskar Neumann als Eigentümer der betreffenden Bilder genannt worden.[506] Nach dem Ende der Ausstellung in Berlin gingen die Bilder zusammen mit der ganzen Ausstellung noch nach Bielefeld und Regensburg, bevor sie schließlich nach Klagenfurt kamen.[507] Dort veranstaltete der Kärntner Kunstverein im Oktober 1938 eine

501 ÖSTA, AdR, 06, VVSt 17.070.
502 Vermögensveränderungsanzeige v. 12.12.1938, VA 17.071.
503 BG Döbling, KG Grinzing, EZ 44.
504 BG Döbling, KG Unter-Sievering, EZ 812, 838, 1048, 1045.
505 BG Döbling, KG Grinzing, EZ 185, 194, 120; Anmeldung in VA 17.071.
506 „Christnacht“, „Die Bergmäher“ und „Mann und Weib“, vgl. Heinrich Hammer, Albin Egger-Lienz, Innsbruck/Wien/München 1930, 269, 271 und 274.
507 Berlin, Ausstellungshaus Tiergarten, 30. 5.–26. 6. 1938; Bielefeld, Städtisches Kunsthaus, 13. 7.–10. 8. 1938; Regensburg, ohne Angaben. Wilfried Kirschl, Albin Egger-Lienz. Das

Ausstellung über den Künstler im Künstlerhaus. Es ist zu vermuten, dass alle diejenigen Werke, die Therese in ihrer Vermögensanmeldung deklarierte (sie wurden nicht näher beschrieben), ursprünglich ebenfalls ihrem Mann gehört hatten. Offensichtlich hatte Oskar Neumann seiner Frau bereits vor Abgabe der Vermögensanmeldung Teile seiner Sammlung inoffiziell übertragen, zumindest gaben beide in ihrer Anmeldung den Kunstbesitz in dieser Aufteilung an.

Was Therese Neumann bewogen haben mochte, drei wertvolle Gemälde in der herrschenden politischen Lage in öffentliche Museen und damit in unmittelbare Reichweite kunstgieriger NS-Behörden zu geben, scheint im Nachhinein nicht nachvollziehbar. Tatsächlich aber weckten die in Klagenfurt ausgestellten Gemälde der Neumanns das Interesse der Kärntner Obrigkeiten. Die Kärntner Landeshauptmannschaft berichtete ungefähr ein Jahr nach der Ausstellung an das Innenministerium in Wien:

> Knapp vorher hatte der Landeskulturwalter nach Schliessung der Egger-Lienz-Gedächtnisausstellung im Künstlerhaus zu Klagenfurt (6. November 1938) drei von Frau Theresia Neumann, geborene Heilig [sic], in Wien 19., Himmelstrasse 43, ausgestellte Werke sichergestellt. Da die vorgenannten [sic] Eigentümerin der Kunstwerke arischer Abstammung ist, gegen ihren jüdischen Gatten sogleich die Scheidungsklage einreichte und weiter nachweisen konnte, dass die Gemälde ausschließlich ihr Eigentum sind, konnten auf Grund einer inzwischen erfolgten Anordnung die Bilder nicht beschlagnahmt werden. Eines der Bilder, die Studie „Mann und Weib“, wurde der Besitzerin abgekauft und dem Führer im April d.J. als Geburtstagsgeschenk des Gaues Kärnten überreicht.[508]

Die Bilder von Neumann waren laut diesem Schreiben die einzigen in Kärnten, die beschlagnahmt wurden,

> weil der elementare Ausbruch des Volkszornes nach dem Bekanntwerden der Ermordung des Botschaftsrates von Rath auch im Gau Kärnten die Zerstörung des allerdings spärlichen jüdischen Kunstbesitzes zur Folge hatte.[509]

Die drei in der Ausstellung befindlichen Bilder wurden also nicht gleich nach Schließung der Ausstellung zu Therese Neumann nach Wien zurückgeschickt, sondern sichergestellt. Mit dem Nachweis, nicht Jüdin zu sein, und der offenkundig falschen Aussage, sie hätte gegen ihren Mann bereits die Scheidung eingereicht, gelang es Therese Neumann, eine Beschlagnahme der Bilder gerade noch abzu-

---

Gesamtwerk, Wien/München 1996, 641.

508 Schreiben Dr. Ratzer von der Landeshauptmannschaft Kärnten an das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. IV. v. 20. 10. 1939. IV 5572/39 535/E/11/1939, BDA, Restitutionsmaterialien, Kt. 8, Mappe 2.

509 Schreiben Dr. Ratzer von der Landeshauptmannschaft Kärnten an das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. IV. v. 20. 10. 1939. IV 5572/39 535/E/11/1939, BDA, Restitutionsmaterialien, Kt. 8, Mappe 2.

wenden. Doch sie wurde gezwungen, zumindest eines der Kärntner Gauleitung zu verkaufen.

In ihrem Antrag auf Rückstellung nach dem Dritten Rückstellungsgesetz des Bildes „Mann und Weib“ aus dem Jahr 1949 gegen das Land Kärnten schilderte sie den Sachverhalt folgendermaßen:

> Ich bin Arierin aber mit einem Juden verheiratet. Ich habe im Jahre 1938 drei Originalgemälde des heimischen Malers Egger-Lienz der Gaukulturstelle leihweise für Ausstellungen überlassen. In der Folgezeit erhielt ich ein Telegramm nachfolgenden Inhaltes: „3 Egger-Lienz Bilder über Auftrag von Wien zurückbehalten und behördlich sichergestellt. Grund Sicherstellung jüdischen Kunstbesitz. Gaukulturstelle Kärnten.“ Als ich dagegen, unter Berufung auf meine Arierqualität, remonstrierte, hat man an mich das Ansinnen gestellt eines dieser Bilder, und zwar Mann und Weib, der Kulturstelle des Gaues Kärnten um RM 7.500 zu verkaufen. Ich wehrte mich dagegen, weil mir der gebotene Kaufpreis ein lächerlich geringer war. Man setzte mir jedoch immer mehr zu und machte geltend, dass dieses Bild als Geburtstagsgeschenk für den „Führer“ bestimmt sei, und bot mir RM 13.000. Unter diesen Umständen und unter dem Zwang in dem ich damals stand, konnte ich es als mit einem Juden verheirateten [sic!] nicht ablehnen das [sic] aus meinem Besitz ein Bild angeblich als Geburtstagsgeschenk für den „Führer“ angekauft wird und musste mich mit dem mir endgültig nahegelegten Preis einverstanden erklären, wobei mir noch zu verstehen gegeben wurde, dass ich als persönlichen Beitrag für das Geburtstagsgeschenk des Führers RM 500 stifte. So wurde mir dann endlich der Betrag von RM 12.500 ausgezahlt. Es war für mich in der damaligen Zeit und Situation unmöglich den Antrag abzulehnen und wurde ich zum Abschluss dieses Geschäftes unter dem Druck des Nationalsozialismus gezwungen.[510]

Dem Rückstellungsantrag von Therese Neumann wurde stattgegeben, da es als erwiesen betrachtet wurde, dass der Verkauf nur unter Druck zustande gekommen war. Die Rückstellungswerberin musste jedoch den Kaufpreis von 12.500,– S zurückerstatten, weil ihr der Verkaufserlös zur freien Verfügung gestanden war.[511] Bemerkenswert ist, dass 1949 sowohl Therese Neumann als auch die Rückstellungskommission im Präsens vom „Arisch-Sein“ und vom „Jüdisch-Sein“ sprachen.

Die Neumanns befanden sich in einer ökonomisch gesicherten Position, sie hatten durch die Mieteinnahmen ihrer Häuser, die bis 1938 alle auf Therese Neumann beziehungsweise ihren Sohn liefen, regelmäßige Einnahmen. Der Wegfall des Architekten-Einkommens von Oskar konnte so abgemildert werden. Zwar sicherte ihnen ihr Sohn gemäß den NS-Regeln eine gegenüber kinderlosen Ehepaaren in Mischehen relative Besserstellung hinsichtlich der willkürlichen Plünderungen in der Anfangszeit, im Frühjahr 1938 jedoch waren auch sie nicht geschützt. Außerdem konnten sie bis zuletzt nicht sicher sein, dass sie tatsächlich von den Nationalsozialisten unbehelligt blieben. Der Aspekt, als Leihgeberin für Kunst aufzutreten, ist ein Beispiel für weibliche Handlungsspielräume im Nationalsozialismus, das

510 KLA, RK 391/49.
511 Erkenntnis v. 4. 5. 1950, KLA, RK 391/49.

veranschaulicht, wie sich für das Ehepaar die Rollen verschoben hatten. Plötzlich trat Therese Neumann nach außen hin auf, sie wurde als Kunstbesitzerin genannt, setzte sich gegen die Beschlagnahme ihrer Bilder zur Wehr und so weiter. Von ihrem Mann hingegen ist aus dieser Zeit nur ein Schriftwechsel mit der Vermögensverkehrsstelle überliefert. Ob Oskar Neumann zur Zwangsarbeit in Wien herangezogen wurde, ist nicht bekannt.

4. Restitution und Entschädigung

Nach dem Zweiten Weltkrieg und dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft begann die materielle „Wiedergutmachung", ähnlich wie zuvor, 1938, die Entziehungen begonnen hatten, mit einer statistischen Erhebung, diesmal mit dem geraubten Vermögen im Mittelpunkt. Vor dem Hintergrund der Forderungen der Alliierten, entzogene Vermögen zu restituieren, versuchte die provisorische österreichische Staatsregierung das Ausmaß des geraubten Vermögens zu eruieren. Um sich einen Überblick zu verschaffen und die weitere Vorgehensweise zu planen, wurde die Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung (VEAV) vom 15. September 1946 über die Erfassung entzogener Vermögenschaften erlassen.[512] Demgemäß waren alle InhaberInnen von

> Vermögenschaften und Vermögensrechten, die nach dem 13. März 1938 – sei es eigenmächtig, sei es auf Grund gesetzlicher oder anderer Anordnungen – aus so genannten rassischen, nationalen oder anderen Gründen den Eigentümern (Berechtigten) … im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden sind,

verpflichtet, diese den Behörden zu melden.[513] Neben den EntzieherInnen konnten auch die Geschädigten eine Anmeldung erstatten. Das Ministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung wertete diese Anmeldungen aus.[514] 1952 versuchte Georg Weis, der spätere Geschäftsführer der Sammelstellen, in Hinblick auf eine Restitution, im Besonderen von erblosem entzogenen Vermögen, die entzogenen, erblosen und unbeanspruchten Vermögenswerte auf Basis des Zahlenmaterials der Nationalsozialisten zu schätzen, was allerdings ein fruchtloses Unterfangen blieb.[515]

Die Erhebung der für eine Rückstellung relevanten Vermögenswerte, die Berücksichtigung verschiedener Faktoren, wer auf welcher (gesetzlichen) Grundlage entzogen hat, ob und wie bezahlt wurde, ob der Betrag den VerkäuferInnen zugute kam oder auf ein Sperrkonto gelangte oder ob in der Zwischenzeit Investitionen geleistet wurden, die als abzugelten erachtet wurden, ergaben in Summe ein komplexes Regelwerk. Ohne genaue Kenntnis und ohne Rechtsbeistand war es schwer, sein Eigentum erfolgreich zurückzufordern, vor allem für jene, und das waren die meisten, die inzwischen im Ausland lebten. Es galt Beweise zu erbringen, Anmeldefristen einzuhalten et cetera. Von den Schwierigkeiten der praktischen Durchführung abgesehen, fehlte auch weitgehend der politische Wille, entzogenes Eigentum tatsächlich zurückzuerstatten. Eine Restitution bedeutete abermals Eigentumsumschichtungen, auch

512 StGBl 1945/10 vom 10. Mai 1945.
513 § 1 Abs. 1 StGBl 1945/10.
514 ÖSTA, AdR, BMVS, Gz 30.021-1/1947.
515 Junz et al., Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs, 17.

zu Lasten von potenziellen WählerInnen, um die die Parteien in der Nachkriegszeit heftig buhlten. Man ließ sich Zeit – „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen", lautete eine berühmt gewordene Wortmeldung Oskar Helmers im Ministerrat bei Beratungen zu diesem Thema.[516] Genauso schwierig, wie Eigentum aus privaten Händen zu restituieren, gestaltete sich dies bei Berufspositionen. Jene, die auf „freigewordene" Posten der Vertriebenen nachgerückt waren und die Kanzleien und Ordinationen „nachbesetzt" hatten, waren schwerlich bereit, ihren Karrieresprung rückgängig zu machen. Es unterblieb eine offizielle Aufforderung an die EmigrantInnen, die in alle Welt verstreut, aber vor allem in den USA, in Israel und Großbritannien wohnhaft geworden waren, wieder zurück nach Österreich zu kommen.[517] Die Wenigen, die zurückkehrten – die Gesamtzahl an RückkehrerInnen beläuft sich nach Schätzungen bis 1959 auf etwa 8.000[518] – waren mit Ablehnung bis hin zu Feindseligkeit und antisemitischen Vorurteilen konfrontiert. So meinte Staatssekretär Figl bei einer ÖVP-Wählerversammlung im November 1945 in Salzburg: „Ja, es war angenehmer, draußen in den Klubsesseln zu sitzen und befürsorgt und beschützt abzuwarten, als für dieses Österreich zu leiden."[519] In dieser Haltung waren sich der Großteil der Bevölkerung und der Regierungsvertreter einig. Abgesehen von einzelnen Bemühungen hinsichtlich der Rückkehr intellektueller Eliten passierte nichts.[520]

Rechtliche Rahmenbedingungen

Ab 1946 wurden sieben Rückstellungsgesetze erlassen.[521] Das Erste Rückstellungsgesetz bezog sich auf vom Deutschen Reich entzogenes Vermögen, das danach von der Republik Österreich unter der Obhut der Finanzlandesdirektionen verwaltet

516 Robert Knight, „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen": Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945–1952 über die Entschädigung der Juden, Frankfurt a. M. 1988.

517 Vgl. Sonja Niederacher, The Myth of Austria as Victim of Nazism, the Emigres and the Discipline of Exile Studies, in: Austrian Studies, 11 (2003), 14–32.

518 Eine genaue Aufstellung der bekannten Auswanderungszahlen in die Zielländer ist abgedruckt in Peter Schwarz u. Siegwald Ganglmair, Emigration und Exil 1938–1945, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer u. Reinhard Sieder Hg., NS-Herrschaft in Österreich: Ein Handbuch, Wien 2000, 817–851, 846f.

519 Das kleine Volksblatt, 22.11.1945, 2.

520 Der kommunistische Wiener Stadtrat für Kultur und Volksbildung Viktor Matejka setzte sich für die Rückkehr von KünstlerInnen und SchriftstellerInnen ein; Ernst Hanisch, Die Präsenz des Dritten Reiches in der Zweiten Republik, in: Wolfgang Kos u. Georg Rigele Hg., Inventur 45/55. Österreich im ersten Jahrzehnt der Zweiten Republik, Wien 1996, 33–50, 41.

521 Vgl. im Überblick Eva Blimlinger, Rückstellungen und Entschädigungen in Österreich 1945 bis 2008, in: Gabriele Anderl, Christoph Bazil, Eva Blimlinger, Oliver Kühschelm, Monika Mayer, Anita Stelzl-Gallian u. Leonhard Weidinger Hg., …wesentlich mehr Fälle als angenommen. 10 Jahre Kommission für Provenienzforschung, Wien/Köln/Weimar 2009, 17–33.

wurde.[522] Während das Zweite Rückstellungsgesetz die Rückstellung entzogener Vermögen betraf, die sich im Eigentum der Republik Österreich befanden,[523] umfasste das Dritte Rückstellungsgesetz generell die Rückgabe von entzogenem Vermögen, worunter auch private Kaufverträge und „Arisierungen" fielen.[524] Mussten bei einer Rückstellung in natura Aufwendungen des zwischenzeitlichen Besitzers, etwa ein Erweiterungsbau oder Ähnliches, abgegolten werden, spricht man von Abschlagszahlungen. Die aufgelaufenen Erträgnisse einer Liegenschaft wurden ebenfalls restituiert, jedoch separat von der Restitutionssumme verrechnet. Die meisten Rückstellungsverfahren fielen unter das Dritte Rückstellungsgesetz. Es gab noch vier weitere Rückstellungsgesetze, wobei sich das Vierte Rückstellungsgesetz auf die unter nationalsozialistischem Zwang geänderten und gelöschten Firmennamen bezog.[525] Das Fünfte Rückstellungsgesetz betraf die Vermögen von juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und andere Unternehmensformen.[526] Das Sechste Rückstellungsgesetz regelte die Rückstellung gewerblicher Schutzrechte, worunter neben den Marken- und Musterrechten auch Patentrechte fielen.[527] Das Siebente Rückstellungsgesetz befasste sich schließlich mit Ansprüchen aus privaten Dienstverhältnissen.

Bezüglich der Restitution ist zwischen den Rückstellungen in natura, also der Rückgabe der Sache selbst, der Restitution in Form von Geldzahlungen anstatt der tatsächlichen Rückgabe sowie den Kompensationszahlungen für einen Verlust zu unterscheiden.

Vermögen, die niemand mehr beanspruchen konnte, weil weder die EigentümerInnen noch deren Nachfahren noch am Leben waren, wurden in den sogenannten Sammelstellen für erbloses Vermögen (Sammelstelle A: erbloses jüdisches Vermögen, Sammelstelle B: erbloses nichtjüdisches Vermögen) vereinigt, deren Gründung im Staatsvertrag festgelegt worden war. Insgesamt wurden so rund 180 Mio. Schilling erfasst. Dieser Betrag wurde unter anderem an gemeinnützige Organisationen, die sich um Opfer des Nationalsozialismus kümmerten, ausbezahlt. Im Weiteren konnten geschädigte EigentümerInnen, die ihre Ansprüche nicht rechtzeitig angemeldet hatten oder aus anderen Gründen nicht geltend machen konnten, als soge-

---

Für Deutschland s. Constantin Goschler, Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005.

522 BGBl. 1946/156. Zur Rückstellungsgesetzgebung vgl. Brigitte Bailer-Galanda, Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen, Wien/München 2004.

523 BGBl. 1947/53.

524 BGBl. 1947/54.

525 BGBl. 1947/143.

526 BGBl. 1949/164.

527 BGBl. 1949/199.

nannte Billigkeitswerber bei den Sammelstellen Entschädigung ihres Vermögens beanspruchen.[528]

Entschädigungen wurden dann gewährt, wenn der Vermögenswert nicht mehr existent war, wie bei Wertpapieren oder Versicherungen. Solche Kompensationszahlungen wurden vor allem vom Abgeltungsfonds (AbgF) getätigt. Das Abgeltungsfondsgesetz war 1961 erlassen worden.[529] Anspruchsberechtigte waren vom Nationalsozialismus Verfolgte für erlittene Vermögensverluste an Bankkonten, Versicherungen, Wertpapieren, Bargeld, auch für bezahlte diskriminierende Steuern, wie die Reichsfluchtsteuer oder die Judenvermögensabgabe, wurde entschädigt. Vermögensverluste bis zu 47.250,– S wurden zur Gänze entschädigt, über diesen Betrag hinausgehende Summen wurden mit 48,5 Prozent abgegolten.[530] Trotz der in den 1960er-Jahren bereits fortgeschrittenen Zeit waren unter den 116 AntragstellerInnen des Samples beim Abgeltungsfonds neunzig Überlebende (77,6 Prozent), davon 49 Männer (54,4 Prozent) und 41 Frauen (45,6 Prozent). Laut den eigenen Berechnungen des AbgF war das Verhältnis zwischen Verfolgten und ihren RechtsnachfolgerInnen etwa fünfzig zu fünfzig.[531] Schäden an Hausrat oder Betriebsinventar konnten unter dem Nachweis der politischen Verfolgung nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz bei der Finanzlandesdirektion geltend gemacht werden.[532]

Restitution und Entschädigung in Sample I

Ziel des Projektes der Historikerkommission von Junz et al. war es, das Verhältnis zwischen den vor dem „Anschluss“ vorhandenen Vermögen und der Nachkriegsrestitution zu klären. Deshalb wurde das Hauptaugenmerk auf jene Fälle gelegt, zu denen eine Nachkriegsgeschichte in Form von Restitutionsbemühungen vorhanden war.[533] Für die Bewertung der Restitution aufgrund der Zahlen der Datenbank wurden die Personen geteilt, um Restitutionsfälle von solchen, in denen es keine Restitutionsanstrengungen gab, zu trennen. Die an dieser Stelle beschriebene Vorgehensweise folgt derjenigen des Projektteams der Historikerkommission, das aus dem Sample von 788 Personen jene 646 Personen ausge-

528 Margot Werner u. Michael Wladika, Die Tätigkeit der Sammelstellen, Wien/München 2004.
529 BGBl. 1961/100.
530 Vgl. Almerie Spannocchi, Verhandeln über Geschichte. Die österreichische Entschädigung jüdischer Opfer des Holocaust mit einem Vergleich von Abgeltungsfonds und Entschädigungsfonds, Univ.-Dipl., Wien 2005.
531 Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich, 361.
532 BGBl 1958/127.
533 Im Folgenden werden, wenn nicht anders angegeben, die Begriffe Restitution, restituiert etc. für alle Formen von Rückstellung und Entschädigung verwendet.

wählt hatte, zu denen es in den Indices der Aktenbestände der FLD und des AbgF Hinweise gab, die auf Restitutionsbemühungen hindeuten konnten.[534] Letztlich waren bei genau der Hälfte dieser Personen, nämlich 323, Restitutionsergebnisse nachweisbar. Von diesen 323 Restitutionsfällen sind 165 als erfolgreich und 158 als erfolglos zu bezeichnen.[535] Von Erfolg wird gesprochen, wenn es zu Restitution oder Entschädigung in irgendeiner Form kam, ungeachtet des Umfanges der ausbezahlten oder rückgestellten Werte, selbst im Verhältnis zur beantragten Summe geringfügige Restitutionswerte werden hier als Erfolg im Sinne eines mit einer Auszahlung beziehungsweise einer Rückstellung beendeten Restitutionsverfahrens gewertet.[536]

Der Erfolg einer Restitution war auch davon abhängig, inwieweit das Eigentum an den entzogenen Vermögenswerten bewiesen werden konnte, was bei Liegenschaften am leichtesten zu bewerkstelligen war, da im Grundbuch alle Eigentumsübergänge vermerkt waren und zu deren Wertbestimmung mehr Orientierungszahlen zur Verfügung standen als bei anderen Werten. Komplizierter war das bei Unternehmen, von denen der Großteil einfach liquidiert worden oder der Wert des Unternehmens durch die neue Führung, oftmals unerfahrene Leute, die Kriegsumstände und ähnliches gesunken oder auch unter Umständen gestiegen war, um nur einige Punkte zu nennen. Gegebenenfalls mussten auch geleistete Investitionen eingerechnet werden. Der Abgeltungsfonds griff oft auf Vermögensanmeldungen als Beweisunterlagen zurück, in denen sich die Bescheide für die diskriminierenden Abgaben, Reichsfluchtsteuer und JUVA, befanden. Der Beleg für solche Zahlungen war daher relativ einfach von den Behörden selbst zu erbringen.

Die Rückstellungsgesetzgebung erstreckte sich nur auf Werte, die zum Zeitpunkt der Entziehung innerhalb Österreichs gelegen waren und die auch danach nicht ins „Altreich" verbracht wurden, was für Wertpapiere oder Versicherungen, also für das Finanzkapitalvermögen, nicht problemlos nachzuweisen war. Für transferierte Vermögen musste ein Restitutionsansuchen in der BRD gestellt werden, da sich die österreichischen Behörden hierfür für unzuständig erklärten. Die über Deutsch-

534 Im Bestand der FLD sind auch Akten vorhanden, die sich nicht auf die Restitution, sondern den Entzug bezogen, bspw. die sogenannten Transport-Akten, Formulare, auf denen die Betroffenen vor ihrer Deportation die Abgabe ihrer letzten Vermögenswerte bestätigten.

535 Diese Zahlen unterscheiden sich von den im Projektendbericht genannten Zahlen, da dieser von 148 erfolgreichen und 175 erfolglosen Fällen spricht. Der Grund liegt in zusätzlichen Informationen über Restitutionsbemühungen aus anderen Aktenbeständen, wie der VEAV, Informationen aus dem Grundbuch und den Akten der Rückstellungskommissionen, die beim Verfassen des Endberichtes nicht zur Verfügung gestanden waren. Junz et al., Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs, 22, 28–30.

536 Zu den Ausführungen über den Zusammenhang zwischen der Vermögenshöhe und dem Restitutionserfolg vgl. Junz et al., Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs, 29–34.

land abgewickelten Restitutionsverfahren bleiben jedoch in der vorliegenden Untersuchung ausgeblendet, weshalb berücksichtigt werden muss, dass die tatsächlich restituierte Summe etwas höher war, als die über die Bestände der FLD und des Abgeltungsfonds berechnete, auch wenn die meisten Verfahren, wie die Untersuchung der Historikerkommission zeigt, abgewiesen wurden.[537] Außerdem kam es zu Restitutionen in Österreich außerhalb dieser Verfahren, die ebenfalls nicht erfasst sind.[538] Für die Anmeldung des Vermögens 1938 war die Angabe des Auslandsvermögens obligatorisch gewesen, obwohl die Behörden vorerst keine Möglichkeiten gehabt hatten, darauf zuzugreifen. Nach 1945 waren diese Vermögen auch nicht Gegenstand von Restitutionsmaßnahmen. Diese außerhalb Österreichs liegenden Vermögensteile betrugen ohne Abzug der Schulden nur 3,3 Prozent des Gesamtvermögens. Zwei Drittel waren Finanzkapital, der überwiegende Rest bestand aus Liegenschaften.[539] 18 von den 323 Personen, die Restitutionsanträge stellten, hatten Vermögen auch im Ausland, wovon das Vermögen von einer einzigen Person rückgestellt wurde: Die deutschen Wiedergutmachungsbehörden restituierten ein Grundstück in München an die Antragstellerin. Die Auslandsvermögen haben also kaum Einfluss auf die Vermögensstruktur, für die Berechnungen der Restitutionserfolge im Detail werden daher allein die Zahlen für die in der „Ostmark“ gelegenen Vermögen herangezogen.

Restitutionsergebnisse nach AntragstellerInnen

Von den 323 Restitutionsfällen waren 189 Männer und 134 Frauen betroffen, das sind 58,51 zu 41,49 Prozent. Dieses Verhältnis entspricht fast genau dem des Gesamtsamples, bei dem 57,33 Prozent Männer 42,77 Prozent Frauen gegenüberstehen, was bedeutet, dass Frauen und Männer oder deren ErbInnen sich in gleichem Maße um Restitution bemühten. Unter den 165 erfolgreichen Restitutionen waren 94 Männer und 71 Frauen, das sind 56,97 zu 43,03 Prozent. Von den 158 erfolglosen waren 95 Männer und 63 Frauen, was 60,13 zu 39,87 Prozent entspricht. Nach der Zahl der EigentümerInnen gerechnet ist die Restitution als nicht geschlechtsspezifisch strukturiert zu betrachten, die Abweichungen befinden sich im unteren Prozentbereich und weisen auch nicht konsequent in eine Richtung, sondern geben einmal Frauen einen höheren Anteil, einmal Männern. Diejenigen, die den Holocaust überlebt hatten, hatten eine eindeutig höhere Erfolgschance bei der Restitution, wobei hier nur Zahlen für Entschädigungen aus dem Abgeltungsfonds vorliegen. 82 Prozent der Restitutionsanträge von Überlebenden waren erfolg-

537 Junz et al., Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs, 41.
538 Junz et al., Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs, 31.
539 Junz et al., Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs, 32.

reich, wohingegen sich die Erfolgsquote in der Gruppe aller AntragstellerInnen nur auf 46 Prozent belief. Dieser Befund ist nicht überraschend, da angenommen werden kann, dass Überlebende als direkt Beteiligte den Vermögensentzug besser dokumentieren und nachweisen konnten.[540] Dass sich durch Restitution und Entschädigung an Verwandte das Geschlechterverhältnis ändern konnte, wird hier außer Acht gelassen, da dem die Vermutung zugrunde läge, die Personen selbst und nicht die Zusammensetzung ihres Vermögens, die Möglichkeiten, den Entzug des Vermögens nachzuweisen, und andere damit zusammenhängende Faktoren hätten den Ausgang der Restitutionsverfahren bestimmt. Davon kann jedoch nicht ausgegangen werden.

Restitutionsergebnisse nach Vermögen und Vermögensarten

Die Historikerkommission wies mit diesem sowie mit einem anderen Sample, das höhere Vermögen beinhaltete, nach, dass die Vermögenshöhe einen bedeutsamen Einfluss auf den Restitutionserfolg hatte, in der Weise, dass Personen mit höheren Vermögen höhere Restitutionsraten hatten als solche mit niedrigem Vermögen – je höher das Vermögen, umso mehr wurde zurückgegeben. Als Gründe dafür wurde unter anderem angeführt, dass wohlhabende Personen über bessere Verbindungen verfügten, sich Anwälte leisten konnten, die das Verfahren vorantrieben, und allgemein mehr Energie und Aufwand in die Sache zu investieren imstande waren.[541] Ebenso kam die Studie zu dem Schluss, dass es sich lohnte, die frühen Bescheide der Restitutionsstellen nicht zu akzeptieren, sondern weiter zu beantragen und spätere Entscheidungen abzuwarten, was wiederum Durchhaltevermögen erforderte.[542] Die Korrelation zwischen Vermögenshöhe und Restitutionserfolg wird besonders deutlich bei einem Vergleich zwischen der Vermögenshöhe der Restitutionsfälle und jenen, die nicht restituiert wurden. Die 323 Personen, die ein Restitutionsverfahren angestrengt hatten, wiesen zusammen im Jahr 1938 ein Vermögen von 11.036.073,61 RM auf, die 323 Personen ohne Restitutionsverfahren verfügten gesamt um weniger als die Hälfte, nämlich 5.250.572,16 RM. Die Ergebnisse der Historikerkommission legen nahe, dass höhere Vermögen komplexere Vermögensstrukturen bedingten und der Anteil des Finanzkapitals anstieg, ebenso wie auch die Wahrscheinlichkeit von Liegenschaftseigentum höher war, je mehr Gesamtvermögen vorhanden war.[543] Bei der restituierten Summe aller Vermögenskategorien

540 Junz et al., Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs, 35f.
541 Junz et al., Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs, 28–34.
542 Junz et al., Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs, 69.
543 Junz et al., Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs, 33.

bekamen Männer und Frauen annähernd gleich viel zurück (2.407.126,40 S erhielt insgesamt die Gruppe der Männer, 2.398.315,72 S jene der Frauen).[544]

Restitution von Liegenschaften

Die Restitutionsquote von Liegenschaften war die höchste aller Vermögenskategorien, die Gründe dafür liegen in der Vermögensart und der exakten Dokumentation aller Eigentumsübergänge, auch der Entziehung, im Grundbuch, auch wenn mitunter Beispiele auftauchen, in denen eine Entziehung nicht im Grundbuch festgehalten worden war. Vierzig Liegenschaften (14 Prozent) aus dem Sample waren außerhalb Wiens gelegen, wozu keine Erhebungen gemacht wurden, dennoch konnten zu 14 Liegenschaften aus dieser Gruppe erfolgreiche Restitutionen aus den Akten der FLD und des AbgF nachgewiesen werden. Von den 323 Personen, zu denen sich restitutionsrelevante Hinweise fanden, hatten 152 inländisches Grundeigentum, was fast der Hälfte aller Personen mit einem positiven Restitutionsergebnis entspricht. Nur zu 36 Personen mit Grundeigentum in Österreich waren keine Restitutionsanstrengungen dokumentierbar. Insgesamt 145 Personen hatten einen positiven Restitutionsausgang, unter ihnen 113 Personen, die Grund- und Liegenschaftseigentum restituiert bekamen. 17 Personen hatten Liegenschaften, die grundbücherlich nicht entzogen worden waren. Junz et al. konstatieren, dass die Restitutionsbemühungen jener Personen erfolgreicher waren, die 1938 über überdurchschnittlich viel Grundvermögen verfügten. Die Restitutionsquote betrug in der höchsten Vermögensklasse 84 Prozent, in der niedrigsten Vermögensklasse lediglich 54 Prozent.[545] Für die Berechnung der Naturalrestitution wurde in die Datenbank der Restitutionswert als gleich dem VA-Wert von 1938 eingetragen. Mehr als neunzig Prozent wurden in natura zurückgestellt, nur ein kleiner Teil wurde mit Geldzahlungen restituiert. Darin ist auch mit ein Grund für die relativ hohen Restitutionsraten zu sehen, in-natura-Restitutionen wurden mit dem vollen Wert, wie er in den Vermögensanmeldungen angegeben war, berechnet, also mit automatisch hundert Prozent des entzogenen Objekts. Der Frauenanteil aller ImmobilieneigentümerInnen der Anmeldungen von 1938 belief sich auf 52,3 Prozent, bei allen restituierten Liegenschaften auf 51,3 Prozent, dementsprechende

544 Bei dieser Berechnung wurde die Restitution von Wertpapieren an Otto Klein herausgenommen, da die 1.140.000,– RM das Ergebnis zu stark verzerrt hätten. Die Zahlen beziehen sich auf Vermögen, die im Eigentum von Männern oder Frauen gestanden waren, die Geschlechtsangabe verweist also auf das des Eigentümers/der Eigentümerin des entzogenen Vermögens, nicht auf das Geschlecht der Person, die die Restitution gefordert bzw. Zahlungen oder Rückstellungen erhalten hatte. Das betrifft jene Fälle, in denen ErbInnen am Restitutionsprozess beteiligt waren.

545 Junz et al., Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs, 109–113.

Ergebnisse ergaben sich auch bei der Gruppe der Männer. Restitutionserfolge bei Liegenschaften waren also nicht durch das Geschlecht der EigentümerInnen/AntragstellerInnen beeinflusst. In Summen gerechnet hatten Frauen vom gesamten 1938 angemeldeten Grundvermögen 57,3 Prozent und Männer 42,7 Prozent. Vom gesamten restituierten Grundvermögen erhielten Frauen 51,1 Prozent und Männer 48,2 Prozent.

Restitution von Unternehmen

Die Quellensituation erlaubt es nicht, für die Unternehmen ähnlich genaue Aussagen zur Restitution zu treffen wie für den Bereich der Liegenschaften. Zentrale Quellenbestände, darunter die Akten der Rückstellungskommissionen in Wien, waren für die Jahre 1947–1955 skartiert worden. Ungeachtet der Quellenlage kann davon ausgegangen werden, dass die Restitutionsrate bei Unternehmen niedriger war als bei anderen Vermögenskategorien, Junz et al. sprechen vorsichtig von annähernd zwanzig Prozent, tatsächlich dokumentiert werden konnte eine Restitutionsrate von nur 9,4 Prozent.[546] Viele, vor allem kleinere Unternehmen waren im Zuge einer Strukturbereinigung der Nationalsozialisten liquidiert worden, was die potenziell zu restituierende Masse stark verringerte. Wie aus dem Bericht der Vermögensverkehrsstelle hervorgeht, wurden um vieles mehr Betriebe stillgelegt als „arisiert", mit Unterschieden je nach Branche. In Handel und Handwerk waren weitaus mehr Liquidierungen als „Arisierungen" zu verzeichnen, in der Industrie war die „Arisierungsrate" 1939 höher als die Stilllegungsrate.[547]

Meist wurden Restitutionen für Betriebsvermögen erst ab 5.000,– RM durchgeführt, bei kleineren Betrieben sind gar keine Nachweise dafür zu finden. Andererseits wurden für hohe Betriebsvermögen hohe Abschlagszahlungen vereinbart, mittlere Unternehmen hingegen wurden öfter in natura und ohne Abschlagszahlungen restituiert, die Restitutionsverluste waren in dieser Gruppe geringer.[548] Erwartungsgemäß waren die Geschlechtsunterschiede bei den Summen der restituierten Betriebswerte besonders groß, da achtzig Prozent der UnternehmerInnen Männer waren und Eigentümerinnen mit einem Fünftel in dieser Vermögenskategorie sehr schwach vertreten waren. Von den Restitutionen in dieser Kategorie waren jedoch bei 85 Prozent Männer die ehemaligen Eigentümer, womit sich hier ein ähnliches Verhältnis wie bei den Liegenschaften ergibt.

546 Junz et al., Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs, 155.

547 Die Entjudung der Wirtschaft in der Ostmark, Ausstellungskatalog, 14; vgl. auch die von Fritz Weber für die Historikerkommission zusammengestellten Tabellen über „Arisierung" und Liquidierung von Unternehmen auf Basis von Zahlen aus der NS-Zeit, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich, 98f.

548 Junz et al., Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs, 156–158.

Eine Detailauswertung für fünfzehn Unternehmen aus Sample II ergibt folgendes Ergebnis: zwei wurden unter kommissarische Verwaltung gestellt, wovon eines liquidiert und eines weitergeführt wurde, fünf weitere Firmen wurden geschlossen, vier „arisiert".[549] Von den „arisierten" Firmen wurden je zwei restituiert beziehungsweise nicht restituiert. Eine Firma, die unter kommissarischer Verwaltung stand, wurde rückgestellt, die Liquidierung von einem Unternehmen wurde 1945 wieder rückgängig gemacht. Insgesamt konnten vier von fünfzehn Unternehmen nach 1945 ihre Geschäfte wieder unter ihren vormaligen InhaberInnen aufnehmen. Allein diese fünfzehn Betriebe liefern einen Querschnitt der möglichen Verfahrensweisen, deren Bandbreite sich noch vergrößert, wirft man einen Blick auf die einzelnen Fälle. Verfolgt man die Geschichte der einzelnen Personen über die Zeit nach 1938 hinaus weiter, so lässt sich für dieses Sample feststellen, dass es keinen sichtbaren Zusammenhang gibt zwischen dem Verbleib der EigentümerInnen und einem positiven Restitutionserfolg für Unternehmen. Ob ein Betrieb zurückgestellt oder wieder aktiviert wurde, hing nicht davon ab, ob die EigentümerInnen sich selbst darum bemühten oder ob die Nachkommen die Firma zurückforderten, weil die EigentümerInnen selbst von den Nationalsozialisten ermordet worden waren. Dies trifft zumindest für diese Fallstudien zu, in einem größeren Rahmen sind womöglich differierende Ergebnisse zu erwarten, da, wie die Zahlen für den Abgeltungsfonds nahelegen, Überlebende sehr wohl höhere Entschädigungsraten hatten.

Restitution und Entschädigung von Finanzkapital

Im Sample scheinen Rückstellungen von Finanzkapital sehr selten auf, nur fünf Restitutionen sind vermerkt, darunter befindet sich eine Rückstellung an Otto Klein in der Höhe von 1.140.000,– RM, während die restlichen vier zusammen auf rund 70.000,– RM kommen. Restitutionen von Finanzkapital lassen sich folglich mangels Vergleichswerte nicht geschlechtsspezifisch analysieren.

Über die Entschädigung von Finanzkapital lassen sich indes leichter Aussagen tätigen. Beim Abgeltungsfonds wurden insgesamt 521.115,60 S an Finanzkapital entschädigt, wovon auf 155 Männer 392.707,56 S entfielen und auf 103 Frauen 128.409,04 S, also ein Drittel.[550] Dies ist auf den hohen Anteil von Finanzkapital in den Portfolios von Männern zurückzuführen, allein bei den Wertpapieren betrug das Verhältnis zwischen den Vermögen von Männern und Frauen siebzig zu dreißig Prozent.

549 Ein Unternehmen, Wachsmann & Co., war bereits 1929 gelöscht worden.

550 Die Zahl der AntragstellerInnen bezieht sich neben dem Abgeltungsfonds auch auf die Restitutionen.

Daraus kann gefolgert werden, dass die Restitution und Entschädigung von Vermögen den Bedingungen folgen, denen die einzelnen Vermögenskategorien sowie die jeweilige Zusammensetzung des Vermögens unterworfen waren. Trotz Differenzen innerhalb der einzelnen Kategorien ist die Restitution betreffend das Geschlechterverhältnis als ausgeglichen zu bezeichnen, sowohl was die Bemühung um Restitution als auch was deren Erfolgschancen betrifft. Auffallende Geschlechterunterschiede ergaben sich allein bei den Zuerkennungsraten und den Entschädigungszahlungen des Abgeltungsfonds, weil Finanzkapital, das vor allem im Eigentum von Männern gestanden war, zu einem großen Teil auf diesem Weg entschädigt wurde. Während Liegenschaften im Verhältnis zu einem hohen Prozentsatz restituiert wurden, war die Restitutionsrate bei Unternehmen sehr viel niedriger und darüber hinaus in vielen Fällen nicht in den Quellen dokumentiert. Die Kategorie Schmuck und Kunstgegenstände, in der Frauen 1938 mehr Vermögen angemeldet hatten als Männer, wurde kaum restituiert – im Sample war keine einzige Restitution in dieser Kategorie zu verzeichnen.

Zum Symbolwert des Eigentumsverlustes

> Das Haus, in dem er irgendwann in der Zukunft wohnen wollte, war nicht jenes heruntergekommene Gebäude aus den zwanziger Jahren, als dessen Besitzer er sich fühlte, sondern ein Kindheitstraum, gespeist aus der lebenslangen Sehnsucht seiner Mutter nach einem endgültigen Nachhausekommen.[551]

Verglichen mit der Ermordung und Vertreibung scheinen Raub und Enteignung des Eigentums von geringerer Relevanz zu sein, was sich auch in einem geringen Niederschlag dieser Thematik in Selbstzeugnissen und literarischen Verarbeitungen äußert. Doch stößt man auch dort auf Spuren des materiellen Verlustes, die Bedeutung von geraubten Gegenständen lässt sich etwa an detaillierten Beschreibungen von Wohnungseinrichtungen erahnen.[552] In der literarischen Aufarbeitung symbolisieren die verloren gegangenen Gegenstände oft die verlorene Identität und Heimat: die Erinnerung an verlorenes Eigentum steht für Gedanken an die verlorene Zeit. Gleichzeitig dienen die Gegenstände als Folie für Zukunftsprojektionen, wie das einleitende Zitat aus einem Roman von Anna Mitgutsch illustriert.

Dem Eigentum wohnt ein generationenübergreifendes Moment inne, es kann an die nächste Generation weitergegeben werden und verbindet so die Vergangenheit mit der Zukunft. Mit dem Raub des Eigentums wird die Erwartung an die Zukunft zerstört. Erinnerungen an das verlorene Eigentum beinhalten folglich auch

551 Anna Mitgutsch, Haus der Kindheit. Roman. München 2005³, 8.

552 Lisa Silverman, Repossessing the Past? Property, Memory and Austrian Jewish Narrative Histories, in: Austrian Studies, 11 (2003), 138–154.

traumatische Erlebnisse des Verlustes der Beziehung zwischen EigentümerIn und Objekt.[553] Dabei ist es nicht unerheblich, um welche Art des Eigentums es sich handelt, materielles Vermögen etwa, das gesehen, angefasst oder betreten werden kann, kann Erinnerungen speichern. Nach Jean Baudrillard verkörpern Gegenstände in einem Haushalt die emotionalen Bindungen der Menschen, die dort leben:

> Wesen und Dinge sind übrigens miteinander verbunden und nehmen in dieser heimlichen Übereinkunft eine Innigkeit, einen affektiven Wert an, den man überkommenerweise als ihre ‚Präsenz' bezeichnet. Was die Tiefe des Elternhauses auszeichnet, sein Erfülltsein mit Erinnerungen veranschaulicht, beruht offensichtlich auf dieser komplexen Struktur der Verinnerlichung, in welcher die Gegenstände vor unseren Augen eine symbolische Konfiguration annehmen, die man als das Zuhause bezeichnet.[554]

Von Bedeutung sind indes nicht nur Dinge, die einem im rechtlichen Sinn gehören, sondern es geht schlicht auch einfach um das, wovon man umgeben war und mit dem man ein Stück Lebenszeit in Bezug setzt. So schreibt Dorit Whiteman, die 1938 aus Wien in die USA geflüchtet war, über ihre Gefühle bei einem Besuch in Wien in den 1950er-Jahren:

> Mein Hass wuchs als ich das Eisgeschäft auf der anderen Straßenseite besuchte. Fast jeden Tag hatten meine Schulkolleginnen und ich hier Eis geschleckt, begleitet vom Gelächter, das das Ende des Schultages mit sich brachte. Die Nazizeit war vergangen, die Besatzungszeit vorbei. Dieselben weißen Tische standen noch da, dieselben Sessel, dieselben Spiegel hingen an den Wänden, und es wurden noch immer die gleichen Eistüten verkauft. Die Kinder, die gemeinsam mit mir jeden Tag daran genascht hatten, waren entweder tot oder in alle Welt verstreut.[555]

Bei Liegenschaften und Unternehmen blieb das Eigentum, wo es war, die BesitzerInnen wurden aus ihrer identitätsstiftenden Wohn- und Arbeitsumgebung vertrieben. Die Enteignung fand vor aller Augen statt, die Demütigung, die Entrechtung war eine mehr oder weniger öffentliche und ist keinesfalls nur als bürokratischer Vorgang zu sehen, wie der neutrale Begriff suggeriert. Dass die verlorenen Objekte nun im Besitz der „Ariseure" waren, verkomplizierte nach dem Krieg die Möglichkeit einer Rückkehr der RemigrantInnen zu ihren früheren Identitäten. Silverman argumentiert, dass die Wiedererlangung der kulturellen Identität in gewissem Sinne einfacher gewesen wäre, als die Wiedererlangung der Eigentümeri-

553 Silverman, Repossessing the Past, 142f. Silverman bezieht sich hier auf Jeremy Benthams Theory of Legislation.

554 Jean Baudrillard, Das System der Dinge. Über unser Verhältnis zu den alltäglichen Gegenständen, Frankfurt a. M./New York 2001², 24.

555 Dorit B. Whiteman, „Mehr kann man wahrscheinlich nicht erwarten…" Österreich, März 1938 bis März 2002, in: Martin Horváth, Anton Legerer, Judith Pfeifer u. Stephan Roth Hg., Jenseits des Schlussstrichs. Gedenkdienst im Diskurs über Österreichs nationalsozialistische Vergangenheit, Wien 2002, 183–196, 185.

dentität, da die Eigentümeridentität viel traumatischer gewesen sei.[556] Auch wenn dieser These nicht uneingeschränkt zugestimmt werden kann, da Restitutionen wie erwähnt kaum Thema in Selbstzeugnissen waren, vor allem, wenn es nicht um die Objekte selbst ging, sondern um eine finanzielle Abgeltung, so soll doch die emotionale Bedeutung von materiellem Eigentum für die eigene Identität hervorgehoben werden. Silverman führt Karl Farkas als Beispiel für die Fortsetzung einer erfolgreichen Künstlerkarriere nach 1945 in Österreich an. Entgegen Silvermans Vermutung konzentrierte sich Farkas nicht nur auf die Wiedererlangung seiner kulturellen Identität unter Verzicht auf die Rückforderung seines Hab und Gutes, tatsächlich bemühte er sich erfolgreich um Entschädigung für seine materiellen Verluste, belegt ist etwa die Kompensation für seine Reichsfluchtsteuer durch den Abgeltungsfonds.[557] Im Weiteren ist zu fragen, welche Rolle die „angeeigneten" Objekte für die Identitätsbildung der Nutznießer spielten, sowohl im individuellen Bereich als auch im nationalen Gedächtnis.[558] Vermögensentzug bleibt nicht auf die individuelle persönliche Erinnerung beschränkt, sondern ist Bestandteil des heutigen nationalen kollektiven Gedächtnisses in Österreich. Die nationalsozialistischen Enteignungen sind, um es mit Constantin Goschler zu sagen, „eine klaffende Wunde im gegenwärtigen europäischen Selbstverständnis".[559] Eine besondere Rolle kommt hier der Kunst als Trägerin der nationalen Identität zu, man denke etwa an Bilder von Gustav Klimt und Egon Schiele, die stellvertretend für das Kulturschaffen in Österreich zu Beginn des 20. Jahrhunderts stehen.[560] Debatten über Kunstrestitution werden daher nicht ohne Grund zu emotionalen Auseinandersetzungen, die im Kern nicht von Vermögenswerten handeln, sondern von Objekten mit symbolischem Wert, der stellvertretend für Raub und Schuldauseinandersetzungen steht.[561] Dass Gegenstände die eigene Identität symbolisieren können, war bis in die 1990er-Jahre kaum Thema. Doch angesichts des Aussterbens der ZeitzeugInnen übernehmen nun Gegenstände die Funktion, Träger von Erin-

556 Silverman, Repossessing the Past, 147, 151.

557 Vgl. Dieter Stiefel, National Socialist Theft: The Problem of Life-insurance policies, in: Oliver Rathkolb Hg., Revisiting the National Socialist Legacy. Coming to Terms with Forced Labor, Expropriation, Compensation, and Restitution, Wien/Innsbruck/München/Bozen 2002, 173–177.

558 Welzer, Vorhanden/Nicht-Vorhanden, 287.

559 Constantin Goschler, Die Zirkulation des jüdischen Eigentums: „Arisierung" und Restitution in Europa, in: Alexandra Reininghaus Hg., Recollecting. Raub und Restitution, Wien 2009, 29–36, 29.

560 Vgl. das mediale Echo bei der Restitution von Gustav Klimts „Adele" aus der Österreichischen Galerie im Belvedere an die Erben nach Adele Bloch-Bauer im Juni 2006. Diskussionspunkt war weniger der Eigentumsanspruch an sich, als die Dislozierung des Gemäldes, nämlich die Verbringung nach den Vereinigten Staaten, wo es dann versteigert wurde.

561 Zu Provenienzforschung und Kunstrestitution vgl. Anderl et al., …wesentlich mehr Fälle als angenommen.

nerung zu sein. Ein Beispiel dafür ist eine Ausstellung 2008/2009 im Museum für Angewandte Kunst (MAK) in Wien, für die KünstlerInnen das Thema Kunstraub, Erinnerung und Restitution bearbeitet hatten. Den Installationen sind Ergebnisse der Provenienzforschung, Geschichten zu den Rückgaben einzelner Gegenstände und auch restituierte Gegenstände selbst beigestellt.[562] Dem Prinzip, persönliche Gegenstände als Träger von Geschichten zu präsentieren folgt u. a. auch das Holocaust Memorial in Karmiel, Israel. In Bezug auf die Forschung weist Oliver Rathkolb auf die Notwendigkeit hin, Kunstentzug und -restitution in einem breiteren historischen Kontext zu untersuchen und die gesamte Vermögenssituation der ehemaligen EigentümerInnen aufzuarbeiten, anstatt die Forschungsperspektive auf ein bestimmtes Objekt einzuschränken.[563] Als „zuwenig und zu halbherzig" beurteilte die Historikerkommission diese Restitutions- und Entschädigungsaktivitäten der ersten zwanzig Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg. Es stellten sich „die sozioökonomischen Veränderungen, die durch den systematischen ‚Pogrom' ab 1938 geschaffen wurden, vielfach als endgültig heraus", so das Fazit.[564]

Die bislang letzten Versuche, die Vermögen der aufgrund der Nürnberger Rassegesetze von den Nationalsozialisten verfolgten Personen in Wien sowie Österreich zu eruieren, unternahm die Historikerkommission der Republik Österreich im Jahr 2004.[565] Mit Stichproben – das dieser Arbeit zu Grunde gelegte Sample ist nur eine davon – aus Vermögensanmeldungen sowie den Akten zu Restitution und Entschädigung wurde versucht, das Gesamtvermögen hochzurechnen. Der Hintergrund war, den Vermögensentzug der Nationalsozialisten sowie die Aktivitäten der österreichischen Nachkriegsregierungen bei Rückgabe und Entschädigung in Zahlen zu fassen und gegebenenfalls einen Nachholbedarf an Restitution festzustellen. Die Berechnungen der Historikerkommission stützten sich hierbei auf die von den nationalsozialistischen Behörden zum Zwecke des Entzuges generierten Unterlagen, wie sie oben beschrieben wurden. Doch wiederum konnte nur geschätzt werden und mehrfach wurde betont, dass es keine Gewissheit über den genauen Gesamtwert des entzogenen wie des restituierten Vermögens gebe.[566] Trotz des vielen Zählens verschließt sich die Materie einer genauen Messbarkeit. Es ist daher wichtig, im Bewusstsein zu halten, dass alle Zahlen über das der „jüdischen"

562 Recollecting. Raub und Restitution, Museum für Angewandte Kunst, Wien, 3. 12. 2008–15. 2. 2009.

563 Oliver Rathkolb, Is Historical Truth Impossible? A Look at Restitution Efforts Concerning Nazi Looted Artworks and the Altmann Case, in: Contemporary Austrian Studies, 13 (2005), 189–200, 197f.

564 Dieter Stiefel, Fünf Thesen zu den sozioökonomischen Folgen der Ostmark, in: Wolfgang Mantl Hg., Politik in Österreich. Die Zweite Republik: Bestand und Wandel, Wien/Köln/Graz 1992, 49–61, 58.

565 Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich.

566 Junz et al., Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs, 18.

Bevölkerung entzogene Vermögen auf unvollständigem Datenmaterial beruhen, vieles ist nicht dokumentiert worden und viele Dokumente sind inzwischen vernichtet. Es stehen lediglich Schätzungen mittels Hochrechnens und Sampling zur Verfügung. Letztlich ist es auch im 21. Jahrhundert im Wesentlichen eine Frage der politischen Maßgabe, wie Zahlen über NS-Raub generiert und verwendet werden.

Vierter Teil

Eine Fallgeschichte

Im Folgenden werden die in den vorigen Kapiteln besprochenen Themenbereiche am Beispiel einer Unternehmerfamilie dargestellt. Die Geschichte der Familie Kotányi illustriert in nahezu idealtypischer Weise Vermögenstransfers zwischen EhepartnerInnen sowie zwischen den Generationen. Für die Vermögensbildung als zentral zu betrachtende und gleichzeitig in den Quellen gut dokumentierte Vermögensarten wie Immobilien und Unternehmen waren im Eigentum verschiedener Familienmitglieder. Ein weibliches Familienmitglied ist mit ihrer Vermögensanmeldung Bestandteil von Sample I. Von ihr ausgehend zieht sich die Betrachtung zurück bis zu ihrem Großvater Janos Kotányi, dem ersten seiner Familie, der von Szegedin in Ungarn zusammen mit seiner Frau Sophie Sonnenfeld in den 1890er-Jahren nach Wien kam und sein Unternehmen zu einem Marktführer in der Gewürzbranche aufbaute. Die vermögensrechtlichen Vereinbarungen des Ehepaares sowie die Erbschaft Johann Kotányis bieten Einblicke in die Verzahnung von Unternehmens- und Familienvermögen sowie die Positionierung einzelner Familienmitglieder. Die Betrachtung folgt dem an seinen Sohn Hans übergangenen Unternehmen und dessen vermögensrechtlicher Situation. Das Unternehmen *Kotányi* gehörte 1938 zu den ersten in Wien, die „arisiert" wurden, ebenso wie die der Familie gehörige Liegenschaft. Anhand dieser Entziehungen wird die teils systematische, teils unkoordinierte Vorgehensweise von NS-Behörden und in eigenem Interesse handelnden Einzelpersonen ersichtlich. Nach dem Zweiten Weltkrieg unternahmen die nach England geflüchteten Kotányis große Anstrengungen, um ihr Eigentum zurückzuerlangen, und konnten auch tatsächlich eine Rückgabe erreichen.

Der Aufbau dieses Kapitels orientiert sich an der Struktur der vorherigen Kapitel und soll die verschiedenen Fäden des Vermögenserwerbs und -verlusts am Fallbeispiel zusammenführen. Das Beispiel – es hätte auch die Geschichte des Vermögens einer anderen Familie sein können – wurde ausgewählt, weil die Vermögensgeschichte der Familie Kotányi durch sämtliche archivalischen Quellen, die Gegenstand dieser Arbeit sind, dokumentiert wird.

Familie und Geschäft

Kotányi ist heute ein über Österreich hinaus bekannter Markenname und steht für Gewürze, im Besonderen für gemahlenen Paprika.

> Die Geschichte des Unternehmens Kotányi beginnt mit der Idee eines neugierigen, jungen Mannes, der eine unbändige Lust an der Entdeckung ferner kulinarischer Welten verspürte und seine Leidenschaft mit möglichst vielen teilen wollte: Janos Kotányi und sein Traum von der großen weiten Welt in der eigenen Küche ist auch heute noch spürbar und allgegenwärtig.[567]

Mit diesen großen Worten beginnt die historische Darstellung des Unternehmens auf der eigenen Homepage im Jahr 2009. *Kotányi* bringt seit 130 Jahren die „große weite Welt" in unzählige Küchentöpfe und behauptet seinen Ruf und seine Marktführerschaft in der Gewürzbranche inzwischen in der vierten Generation.

Janos oder Johann Jakob Kotányi, der Gründer des Unternehmens, wurde am 15. Mai 1858 in Szeged/Ungarn geboren.[568] In seinem Heimatort errichtete er eine Paprikamühle, wahrscheinlich 1881, es ist das Datum, das bis heute auf jedem Produkt und jedem Schriftstück der Firma steht. Aus Absatzgründen und um dem Konkurrenzdruck zu entgehen ging Johann Jakob Kotányi nach Wien, um dort eine Niederlassung zu gründen.[569]

Zunächst hatte Janos Kotányi einen Kompagnon namens Samuel Oberländer, mit dem er die offene Handelsgesellschaft *Kotányi & Oberländer* betrieb. Sein Partner schied 1886 aus der Firma aus, woraufhin er das Unternehmen 1887 als Einzelfirma erneut gründete, unter seinem Namen in ungarischer Schreibweise: *János Kotányi*.[570] Ab diesem Zeitpunkt operierte das Unternehmen in der Billrothstraße 4 in Wien-Döbling, wo bis 1975 die Firmenzentrale bleiben sollte. Die Realität Billrothstraße 4 war Anfang 1896 von den Frischvermählten Sophie, geb. Sonnenfeld, und Johann Kotányi gemeinsam je zur Hälfte erworben worden.

Im vorderen Teil des Geländes, zur Straße hin, befand sich das Wohnhaus, im hinteren Teil waren die Betriebsgebäude. Zumindest eine Wohnung des Wohnhauses wurde vom Firmeninhaber und seiner Familie bewohnt, der Rest war vermietet. Der Sohn und spätere Firmenerbe Hans Kotányi wohnte zwischendurch zuerst in der Sieveringerstraße, später in der Hasenauerstraße 28, beide im 19. Bezirk, kehrte aber wieder in die Billrothstraße zurück, 1938 war seine ganze Familie dort

567 Auf der Firmenwebsite ist die Geschichte des Unternehmens beschrieben: <http://www.kotanyi.com>, Zugriff: 18. 3. 2009. Aus Anlass des 130-jährigen Bestehens des Unternehmens wurde 2011 die historische Darstellung auf der Website geändert.

568 In den österreichischen Schriftstücken wird stets die deutsche Form des Vornamens Janos, Johann verwendet. Dem wird auch hier gefolgt.

569 Anna Maria Kirchknopf, Historische Betriebsanalyse der Firma Kotányi, Univ.-Diss., Wien 1990, 75.

570 Diese und die folgenden Angaben: WStLA, HG Wien, HRA 22.273.

im Mezzanin auf Tür Nummer 4 gemeldet.[571] Auch Sophie Kotányi, die Witwe Johanns, lebte bis zu ihrem Tod 1938 ebendort auf Tür Nummer 5.

Die Nachfrage nach ungarischem Paprika stieg um die Jahrhundertwende weltweit, wodurch Produktion und auch Export erweitert wurden. 1906 wurde die erste Paprikamühle in der Billrothstraße errichtet. Das Unternehmen expandierte, 1920 hatte es Filialen in Budapest, Szegedin, Berlin und New York. Der Mittelpunkt blieb aber in Döbling. Auf einem Briefkopf des Unternehmens aus dem Jahr 1920 war die Zentrale in der Billrothstraße als Grafik abgebildet, inklusive einem zu dieser Zeit als Symbol der Moderne geltenden rauchenden Fabrikschlot. Ebenfalls auf dem Briefkopf waren die Preise angeführt, mit denen das Unternehmen für seine Produkte ausgezeichnet worden war: „48 höchste Auszeichnungen. Weltausstellungen Paris, Chicago, St. Louis. Ehrenpreis Berlin 1904, Staatsmed. Wien 1904.“ Der Hinweis auf das Gründungsjahr 1881 beweist großes Traditionsbewusstsein, zu dieser Zeit war *Kotányi* immerhin schon 39 Jahre mit Paprika im Geschäft.[572]

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Handelsgericht Wien, A 47 - HRA 22.273.

571 Zentralmeldeamt, 25. 5. 1961, ÖSTA, AdR, 06, FLD XIII 4991.

572 Schreiben Johann Kotányi an Handelsgericht Wien v. 22. 9. 1920, WStLA, G Wien, HRA 22.273.

Neben Paprikaprodukten erzeugte *Kotányi* „Kaffee-Surrogate und Spirituosen auf kaltem Wege“ und handelte mit Materialwaren und Produkten.[573] Das Speditionsgeschäft, das Kotányi anfangs mitführte, ließ er 1911 auf. Im Jahr 1925 beantragte die Firma den Zusatz zum Firmenwortlaut: *Erste österreichische Paprikamühle*. Das Handelsgericht hielt dieses Ansinnen für gerechtfertigt:

> Da die Firma Kotányi das älteste Unternehmen ist, das eine Paprikamühle besitzt und durch ihren Umfang eine prominente Stellung in Österreich in ihrer Branche einnimmt, erscheint der angestrebte Firmenwortlaut zur Protokollierung geeignet.[574]

Während der Expansionsphase des Unternehmens war Sophie Kotányi als Prokuristin im Unternehmen tätig. Zwischen 1906 und 1920 hatte sie zusammen mit dem Angestellten Simon Koch eine Kollektiv-Prokura inne, was bedeutete, dass beide, aber nur gemeinsam, für die Firma zeichnen konnten. Von Gesetzes wegen waren Ehefrauen von Geschäftsinhabern verpflichtet, zum Unterhalt ihres Ehemannes unentgeltlich beizutragen, vor allem im Falle einer Scheidung konnte sie keine Kompensation für ihre Arbeit verlangen. So hatte etwa der Oberste Gerichtshof 1924 die Klage einer Frau abgewiesen, die während des Militärdienstes ihres Ehemannes im Ersten Weltkrieg das Unternehmen geführt und dann von ihrem inzwischen geschiedenen Mann eine Abgeltung ihrer Arbeit verlangt hatte.[575] Sophie Kotányi hatte jedoch, ungeachtet der wechselseitigen Abhängigkeit mit einem anderen Prokuristen, eine bedeutende Stellung.

Im Jahr 1920 trat Hans, der Sohn von Johann und Sophie Kotányi, als Gesellschafter in das Unternehmen ein. Aus der Einzelfirma wurde (wieder) eine Offene Handelsgesellschaft. Mit dem Eintritt Hans Kotányis schied seine Mutter Sophie als Prokuristin der Firma aus. Während Sophie Kotányi als Zeichnungsberechtigte gänzlich zurücktrat, erhielt Simon Koch die Einzelprokura.

Hans war das zweitgeborene Kind und der einzige Sohn des Paares. Das älteste Kind von Sophie und Johann Kotányi war Marianne, die bald nach der Hochzeit 1887 geboren wurde. Hans kam ein Jahr später, 1888, zur Welt. 1889 folgten die Zwillinge Dora und Käthe, die jüngste, Olga, wurde 1893 geboren. Hans war der einzige der zweiten Generation, der in die Firma einstieg. Marianne war bei ihrer Hochzeit 23, Olga 24 Jahre alt. Die Zwillingsschwestern Dora und Käthe heirateten mit zwanzig Jahren, noch bevor sie die gesetzliche Volljährigkeit erreicht hatten. Eine längere Ausbildung oder ein Studium gingen sich vor der Hochzeit für sie jedenfalls zeitlich nicht aus. Ihre Lebensentwürfe ähnelten dem ihrer Mutter, die

573 Beschreibung des Betriebsgegenstandes im Handelsregister.
574 Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien, Schreiben vom 27. 1. 1925, WStLA, HG Wien, HRA 22.273.
575 Bandhauer-Schöffmann, Businesswomen in Austria, 123, FN 14.

ebenfalls sehr jung in die Ehe gegangen war. Dora und Käthe ehelichten bei einer Doppelhochzeit im Tempel Währing zwei aus Ungarn stammende Brüder, Anton und Julius Steiermann (Gyula Vamos). Ersterer war von Beruf Advokat, sein Bruder Kaufmann.[576] Dora und Anton nahmen ihren Wohnsitz in Györ, dem Heimatort von Doras Mutter Sophie. Käthe und ihr Mann wohnten zunächst in Budapest im Haus ihrer Eltern in der Andrassy Straße 41, später zogen sie innerhalb der Stadt um.[577] Marianne heiratete einen Kaufmann namens Isidor Dreyfuss, ihre Hochzeit fand ebenfalls in Währing statt. Sie lebte dann mit ihm in Lausanne in der Schweiz. Ihre Anschrift lässt vermuten, dass ihr Mann in den *Galeries du Commerce* in Lausanne tätig war, einem bekannten Kaufhaus, das heute noch wegen des architektonisch interessanten Firmengebäudes Bekanntheit genießt.[578] Olga blieb als einzige in Wien, sie und ihr Ehemann Max Spielmann, den sie 1917 geheiratet hatte, wohnten im 3. Bezirk in der Kollergasse. Max Spielmann war technischer Leiter von Beruf. 1936 ließ sich das Paar scheiden.[579] Wie hoch die Heiratsgüter für die Töchter waren, ist nicht bekannt, dass sie welche erhalten hatten, geht jedoch aus dem Testament von Johann Kotányi hervor (siehe unten).

Die Lebenswege der Geschwister Kotányi unterschieden sich frappant von denen der Geschwister Hofmann (siehe Kapitel „Das ökonomische Subjekt“), die zur selben Zeit in Wien lebten und aus Familien stammten, deren Vorgeneration florierende Unternehmen aufgebaut und sich Wohlstand erarbeitet hatte. Während die Kotányi-Schwestern jung und ohne eine berufsbezogene Ausbildung heirateten und der einzige Sohn das Geschäft übernahm, studierten drei von sechs der Hofmann-Schwestern und waren als Innendekorateurin, Ärztin und Lehrerin tätig, zwei von ihnen schrieben für frauenbewegte Zeitschriften, eine verfasste auch Romane. Eine Tochter hatte zwar nicht studiert, war aber zeitweise im Unternehmen in führender Position tätig. Die beruflichen Wege der Hofmann-Kinder, insbesondere der Töchter, stellte ein Novum dar, da eine höhere Ausbildung für Frauen erst kurz zuvor ermöglicht worden war, die drei Akademikerinnen gehörten zu den Pionierinnen auf ihren Gebieten. Universitäre Ausbildungen waren und sollten noch lange ein Privileg der vermögenden Schichten bleiben. Doch, wie an den Kotányis zu sehen ist, nützten nicht alle Familien, die die finanziellen und sozialen Möglichkeiten gehabt hätten, dieses Angebot für ihre Töchter.

576 IKG Wien, Ehematriken, Währing 15/1909, 16/1909.

577 Die Andrassy Utca war zu dieser Zeit ein prächtiger Boulevard, an dem auch die Staatsoper liegt. Ich danke Thomas Ambrózy für seine Auskünfte zu dieser Adresse.

578 Das Unternehmen existierte von 1908 bis 1970, <http://www.ub.unibas.ch/wwz/vsa/107-006.htm>, Zugriff: 19. 3. 2009. Das Gebäude wurde an die öffentliche Hand verkauft, heute ist darin das Conservatoire de Lausanne untergebracht, <http://www.cdlhem.ch/>, Zugriff: 19. 3. 2009.

579 IKG Wien, Ehebuch, Währing 1917/1.

Kinder von Johann und Sophie Kotányi	Geburtsjahr	Beruf bzw. Beruf des Ehemanns	Wohnort nach der Hochzeit
Marianne, verh. Dreyfuss	1887	Kaufmann	Lausanne
Hans Kotányi	1888	Unternehmensnachfolger	Wien, 19., Billrothstr. 4
Dora, verh. Steiermann	1889	Advokat	Györ
Käthe, verh. Steiermann (Vámos)	1889	Kaufmann	Budapest
Olga, verh. Spielmann	1893	Technischer Leiter	Wien, 3., Kollergasse

Tabelle 16: Berufe und Wohnorte der Kotányi-Kinder

Die Schwestern Kotányi sind die einzigen Frauen in der Untersuchungsgruppe, die in Wien geboren waren und dann wegheirateten, häufiger war jedoch der umgekehrte Weg, und zwar, dass Frauen aus den nahe bei Wien gelegenen Teilen der Monarchie ihrem Ehemann an seinen Wohnsitz in Wien nachfolgten. Es gehörte zu den geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Bedingungen im Eherecht des ABGB, dass nur Frauen ihren Männern nachfolgen mussten, dieses Wohnsitzfolgerecht jedoch nicht umgekehrt galt.[580] Deshalb herrschte unter Männern ein anderes Migrationsmuster vor: jene, die von außerhalb Wiens stammten, waren bereits vor ihrer Verheiratung in die Stadt gekommen und nicht aus diesem Anlass. Die Männer, die von Wien wegzogen, taten dies, so suggerieren es die Unterlagen, aus beruflichen Gründen, der Bruder von Irma Wollner etwa arbeitete für ein Versicherungsunternehmen in Triest und danach in Prag. Der Bruder von Robert Gerngroß war Chemiker in Berlin.[581]

Heiraten

Die persönlichen Veränderungen im Leben der am Unternehmen beteiligten Personen verliefen parallel zu den Zäsuren auf geschäftlicher Ebene beziehungsweise standen in einer Wechselwirkung zu diesen. In dem Jahr, als Johann Kotányi sein Unternehmen allein in seiner späteren Form (wieder)gründete und in die Billrothstraße verlegte, heiratete er Sophie Sonnenfeld aus Györ/Raab. Ihr Sohn Hans war 32 Jahre alt, als er im April 1920 Gesellschafter der Firma seines Vaters wurde, zwei Monate später, am 17. Juni 1920, heiratete er Charlotte Altmann, eine Arzttochter aus Wien. Bei ihren Hochzeiten bekamen Vater und Sohn jeweils als Mitgift eine stattliche Summe in bar. Der Zeitpunkt war bei beiden ideal gewählt, Johann Kotányi diente das Heiratsgut als Startkapital für das neue Unternehmen, und Hans Kotányi konnte seine Geschäftseinlage damit erbringen. Sophie Sonnenfeld heira-

580 § 92 ABGB.
581 Vgl. Kapitel „Das ökonomische Subjekt“.

tete einen aufstrebenden Unternehmer, der mit seinem Geschäft in die Hauptstadt expandierte. Charlotte Altmann erhielt den künftigen Nachfolger eines bereits etablierten und prosperierenden Unternehmens zum Ehemann.

Am 14. Oktober 1887, fast eineinhalb Jahre nach der Hochzeit, schlossen Johann Kotányi und Sophie Sonnenfeld in Györ einen Ehevertrag.[582] Johann war bei Vertragsabschluss 29 Jahre alt, seine Frau 22.[583] Es herrschte Unklarheit darüber, ob Sophie als noch minderjährig oder schon volljährig zu gelten hatte, sie hatten ja ein Jahr zuvor geheiratet. Sie musste sich daher im Vertrag verpflichten, denselben nicht mit dem Argument ihrer Minderjährigkeit anfechten zu wollen. Sophies Vater, David Sonnenfeld, war als ihr gesetzlicher Vormund ebenfalls bei dem Notariatsakt zugegen. Er war wie sein Schwiegersohn Kaufmann von Beruf.

Der Ehevertrag der jungen Eheleute beinhaltete ein von Sophie Sonnenfeld selbst eingebrachtes Heiratsgut in der Höhe von 6.000,– Gulden österreichischer Währung. Weiters brachte die Braut eine Ausstattung im Wert von 2.000,– Gulden mit in die Ehe, die in ihrem ausschließlichen Eigentum verbleiben sollte. Der Bräutigam seinerseits stellte eine Widerlage von 4.000,– Gulden. Der Ehepakt hielt fest, dass Johann Kotányi die Mitgift in sein Geschäft einzulegen beabsichtigte, wobei den Eheleuten die gemeinsame Nutzung dieser Mitgift obliegen sollte. Das war eine für die Braut günstige Vereinbarung, sah doch das ABGB den Ehemann als alleinigen Nutznießer der Mitgift an. Mehr noch, das Ehepaar setzte für das während der Ehe erworbene Vermögen eine Gütergemeinschaft fest, wonach also auch die Ehefrau Anteil an den Vermögenszuwächsen aus dem Unternehmen ihres Mannes haben sollte. Eine Gütergemeinschaft konnte nur mittels eines solchen Ehepaktes vereinbart werden, ansonsten galt die Gütertrennung in der Weise, dass jeder Teil EigentümerIn des von ihm/ihr in die Ehe eingebrachten und auch des während der Ehe erworbenen Vermögens war, wenn auch im Zweifel der Mann als Erwerber angenommen wurde.[584] Da bürgerliche Frauen meist nicht berufstätig waren, hatten sie, wenn überhaupt, nur die Möglichkeit, von Kapitaleinkünften wie etwa Mieterträgen Vermögen aufzubauen. Sophie Kotányi hingegen wurde Miteigentümerin an dem zu erwerbenden Vermögen ihres Ehemannes. Diese Gemeinschaft dehnte sich auf den Erbfall aus, war die Ehe kinderlos, erbte der überlebende Teil das während der Ehe erworbene Vermögen. Nur mit einer Scheidung erlosch der Anspruch der Ehefrau auf das erworbene Vermögen. Das Ehepaar legte detailliert die Vorgehensweise für den Fall einer Trennung fest. Johann Kotányi verpflichtete sich für den

582 Abschrift in WStLA, HG Wien, HRA 22.273.

583 Der Notar verfasste diesen Ehevertrag so, dass er beide Rechtssprachen, die der ungarischen und die der österreichischen Reichshälfte, vereinbarte, so etwa bei der Verwendung von zwei Begriffen für eine Sache: Ausstattung und Allatur, Heiratsgut und Mitgift. Allatur ist ein anderer Begriff für Ausstattung, der betont, dass der Mann nur Nutznießer, nicht jedoch Eigentümer ist.

584 § 1237 ABGB.

Fall, dass Sophie Kotányi das gemeinsame Haus verlassen sollte, monatlich 120 Gulden Unterhalt zu bezahlen und für den Unterhalt der ehelichen Kinder zu sorgen. Insgesamt verbesserte der Ehevertrag Sophie Kotányis Position als Witwe erheblich, nicht nur, was das Erbe, sondern auch das während der Ehe erworbene Vermögen anlangte. Gütergemeinschaften von Ehepaaren bei Unternehmen waren vor der Kodifizierung des Rechts 1811 weitaus üblicher gewesen, gemäß einem Wirtschaftskonzept, das die Arbeit von Frauen und Männern räumlich weniger trennte und nicht so unterschiedlich bewertete, wie dies später verstärkt der Fall sein sollte.[585]

Die für Sophie Kotányi günstige Regelung sollte jedoch nicht lange währen, zwei Jahre später, 1889, wurde eine Nachtragserklärung zum Ehevertrag erstellt, in dem Sophie Kotányi „zur Gänze (auf ihre Rechte aus dem Ehepakt), insbesondere auf das Recht der Gütergemeinschaft, ausdrücklich und feierlich verzichtet hat".[586] Sie war nun auf die gesetzliche Regelung zurückgeworfen. Als Prokuristin hatte sie aber vermutlich ein eigenes Einkommen und zudem eine Vertretungsbefugnis nach außen, die allerdings durch die Kollektivzeichnung eingeschränkt und nicht auf derselben Ebene angesiedelt war, wie diejenige ihres Mannes.

Abgesehen von diesem kurzen Zwischenspiel der Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten waren die privaten wie geschäftlichen Eigentumssphären der beiden strikt voneinander getrennt. Gemeinsames Eigentum besaßen sie nur an den Liegenschaften in Wien und an denjenigen im Ausland. Das Unternehmen jedoch gehörte Johann Kotányi alleine. Die einzige Verbindung Sophie Kotányis mit dem Unternehmen war ihre Mitgift, die „unsichtbar" und zu Lebzeiten ihres Mannes ohne jeden Eigentumsanspruch für sie war.

33 Jahre nachdem Johann und Sophie Sonnenfeld geheiratet hatten, verehelichte sich ihr Sohn Hans 1920. Seit der Hochzeit seiner Eltern hatte sich Mitteleuropa völlig geändert. Die österreichisch-ungarische Monarchie war nach dem Ersten Weltkrieg zusammengebrochen, Raab, der Herkunftsort von Hans' Mutter und Hochzeitsort seiner Eltern lag nun jenseits der Grenze. Auch die gesetzliche Situation für Eheleute hatte eine Veränderung erfahren, Ehepartnerinnen hatten inzwischen eine günstigere Position im Erbrecht. Hans' Mutter hatte zum Zeitpunkt der Errichtung ihres Ehepaktes lediglich ein Anrecht auf den Fruchtgenuss an einem Viertel des Nachlasses gehabt.

Beeinflussten die veränderten politischen und rechtlichen Bedingungen die Ehearrangements der nächsten Generation oder blieben die Ehegüterrechtspraktiken davon unberührt? Hans Kotányis Braut Charlotte Altmann war die Tochter der Sofie Altmann, geb. Lindenbaum, und des Militärarztes Dr. Benedikt Alt-

585 Barth-Scalmani betont, das ABGB habe die Gleichberechtigung der Geschlechter innerhalb der Ehe dekonstruiert; Barth-Scalmani, Frauen in der Welt des Handels, 37.

586 Zit. aus dem Testament Johann Kotányis; das Dokument zum Nachtrag selbst, datiert mit 6. 3. 1898, ist in den Akten nicht enthalten; WStLA, HG A 226/28.

mann. Ihre Eltern, in Wien-Neubau wohnhaft, hatten ihre ursprünglichen Namen Schifca und Baruch eingedeutscht. Charlottes Mutter stammte aus Polen, wo sie Ländereien und Schürfrechte besaß. Wie ihre Eltern war auch Charlotte polnische Staatsbürgerin, bis sie durch ihre Verehelichung mit dem deutsch-österreichischen Staatsbürger Hans Kotányi dessen Staatsbürgerschaft erhielt.

Charlotte Altmann und ihr Bräutigam Hans Kotányi schlossen am 16. Juni 1920 in Wien vor dem Notar Ludwig Hackmüller ihren Ehevertrag.[587] Charlotte Altmann war zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 21 Jahre alt, weshalb der Vertrag zwischen vier Personen abgeschlossen wurde, dem Bräutigam Hans Kotányi, der Braut Charlotte Altmann sowie deren Eltern Sofie und Dr. Benedikt Altmann. Die einzelnen Vertragsteile kennzeichneten sich durch die Einleitung mit: „Ich Sofie Altmann…“ oder „Ich Hans Kotányi…“. Diese Viererkonstellation war darin begründet, dass Charlotte noch minderjährig war und daher von ihrem Vater als Vormund vertreten wurde und dass ihre Mutter, Sofie Altmann, das Heiratsgut bestellte. Es ist dies der einzige von allen in dieser Arbeit untersuchten Fällen, in dem die Braut das Heiratsgut von ihrer Mutter erhielt. Dazu ist aber zu erwähnen, dass bei Volljährigkeit der Braut im Vertrag nicht ausgewiesen war, von wem das Heiratsgut stammte.

Sofie Altmann hatte anlässlich der Verehelichung ihrer Tochter eine Ausstattung und Wohnungseinrichtung „für vier Zimmer, Küche und sonstige Nebenräume, Koch- und Speise-Geschirr, Haus-, Bett- und Tischwäsche“ angeschafft. Der Wert der in die Ehe eingebrachten Gegenstände wird nicht genannt, jedoch wie üblich das Eigentumsrecht der Braut betont, was vom Bräutigam ausdrücklich anerkannt wurde.

Das Heiratsgut betrug eine Million Kronen deutsch-österreichischer Währung, die der Bräutigam nach Unterfertigung des Vertrages in bar ausgehändigt erhielt. Hans Kotányi widerlegte das Heiratsgut mit 500.000,– K. Die Brautleute modifizierten die Modalitäten der Rückzahlung des Heiratsgutes für den Fall der Trennung oder des Todes und der Kinderlosigkeit in beiden Fällen. Hans Kotányis Rückzahlungspflicht des Heiratsgutes und der Widerlage verringerte sich während der Ehedauer alle fünf Jahre um 150.000,– K für den Fall, dass Charlotte Kotányi kinderlos vor ihm sterben oder sich trennen sollte. Wären jedoch gemeinsame Kinder vorhanden, verringerte sich der Betrag nicht. Würde die Ehe aus seinem Verschulden getrennt, hätte er ebenfalls den vollen Betrag zurückzuerstatten. Falls Hans Kotányi vor seiner Frau stürbe, wäre ebenfalls der gesamte Betrag von Heiratsgut und Widerlage sofort ab dem Todestag fällig und müsste bis zur tatsächlichen Auszahlung, wozu eine sechsmonatige Frist eingeräumt wurde, mit fünf Prozent verzinst werden.

Hans Kotányi machte nicht von dem gesetzlichen Recht Gebrauch, Nutznießer der Erträgnisse des Heiratsgutes zu sein, sondern verpflichtete sich, sowohl das

587 In der Verlassenschaft von Hans Kotányi; WStLA, HG A 226/28.

Heiratsgut als auch die Widerlage während der Ehe mit vier Prozent zu verzinsen und die Zinsen vierteljährlich an seine Frau auszubezahlen. Somit erhielt Charlotte Kotányi den Fruchtgenuss aus ihrem Heiratsgut und jenen aus seiner Widerlage, eine Regelung, die im ABGB so nicht vorgesehen war und in sonst keinem Beispiel vorkam. Für die Ehefrau war sie sehr günstig, da sie so ein regelmäßiges Einkommen durch die Erträgnisse hatte.

Wie sein Vater in dessen Ehevertrag kündigte auch Hans Kotányi an, das Heiratsgut in die Firma „Johann Kotányi" als seinen Gesellschaftsanteil einzubringen und dies beim Handelsgericht im Register eintragen zu lassen, was auch mehr Sicherheit für seine Frau brachte.

Erbschaften

Johann Kotányi verstarb nach längerer Krankheit am 29. April 1928.[588] Er hinterließ 202.172,98 S an inländischem Vermögen,[589] hinzu kamen noch eine Haushälfte in Budapest in der Andrassy Utca 41 und ein landwirtschaftliches Gut in Karva/Tschechoslowakei.

Im September des Vorjahres hatte er ein sehr detailliertes Testament aufgesetzt.[590] Darin setzte er seinen Sohn Hans als Universalerben ein, seine Frau Sophie und die vier Töchter Dora, Käthe, Olga und Marianne bedachte er mit Legaten. Hans erhielt das gesamte Vermögen samt Unternehmen und Filialen sowie die Hälfte der Liegenschaft Billrothstraße 4. Die ausländischen Besitzungen wurden unter den Töchtern aufgeteilt.

Die vier Schwestern erhielten jeweils 20.000,– S in bar. Die Beträge sollten nicht auf einmal, sondern in vier Tranchen auf vier Jahre ausbezahlt werden. Der Testatar stellte noch eine Reihe weiterer Bedingungen. Die Hälfte des Hauses in Budapest ging an seine vier Töchter, es lag jedoch unter einem Belastungsverbot und auch ein Verkauf konnte nur mit der Zustimmung ihrer Mutter Sophie, der Eigentümerin der anderen Hälfte, erwogen werden. Nach ihrem Tod durfte das Haus nur mit Stimmenmehrheit sämtlicher Erbinnen verkauft werden; konnten sie sich nicht einigen, sollte das letzte Wort bei Hans Kotányi liegen. Die Witwe erhielt laut Tes-

588 Seine Familie schaltete eine Todesanzeige in der Neuen Freien Presse, in der es hieß, er sei „von seinem langen, mit himmlischer Geduld ertragenem Leiden im 70. Lebensjahre erlöst" worden. Die MitarbeiterInnen der Firma Kotányi drückten die Trauer um ihren „Seniorchef" ebenfalls in einer Todesanzeige aus: „Wir verlieren in ihm einen vorbildlichen, unermüdlich arbeitsfreudigen und gerechten Chef, welcher für seine Angestellten stets ein warmfühlendes, hilfsbereites Herz hatte", Neue Freue Presse, 3. 5. 1928, 17.

589 Laut eidesstättigem Vermögensbekenntnis; WStLA, HG, HG A 226/28.

590 WStLA, HG, HG A 226/28. Alle folgenden Angaben zur Erbschaftssache Johann Kotányi stammen aus diesem Akt.

tament ihr Leben lang Erträgnisse aus der Realität in Budapest in der Höhe von 2.000,– S monatlich. Mit dem Überschuss der Erträgnisse sollte die auf dem Haus lastende Hypothek bezahlt werden; waren die Erträgnisse zu niedrig, sollte Hans Kotányi die Zinsen für seine Mutter aufzahlen. Sollten Hypothekenzinsen nicht vom Überschuss gedeckt werden, fielen sie den Töchtern zur Last. Der Testatar räumte seiner Witwe das Recht ein, in der Wohnung Nr. 5 in der Billrothstraße bis an ihr Lebensende kostenlos zu wohnen, wofür sein Sohn Sorge tragen sollte.

Die Töchter erbten gemeinsam mit ihrer Schwägerin Charlotte die Johann Kotányi gehörige Hälfte des landwirtschaftlichen Betriebes in Karva in der Tschechoslowakei, bestehend aus einem Weingut, drei Joch[591] Feldern, Wirtschaftsgebäuden, Park und Obstgarten, zu gleichen Teilen. Die andere Hälfte gehörte Sophie Kotányi. Dieses Vermächtnis war mit einigen Auflagen verbunden. So waren die Empfängerinnen verpflichtet, die Weinbau-, Obst- und Gemüsewirtschaft weiterzuführen. Olga Spielmann wurde zur Verwalterin bestimmt, sie hatte laut Testament jährlich im Dezember eine Sitzung einzuberufen, bei der Entscheidungen bezüglich der Verwaltung des Gutes getroffen würden. Der Testatar bestimmte auch das genaue Procedere dieser Sitzungen, was zu tun sei, wenn eine verhindert wäre, wie abgestimmt werden sollte und so weiter. Weiters verfügte er, dass jedes Jahr von Mai bis zur Weinlese im Herbst eine der Legatarinnen auf dem Gut wohnen musste. Die Aufnahme von Hypotheken auf die Liegenschaft untersagte der Testatar. Ungeachtet aller Auflagen und des Verwaltungsaufwandes, den die Bewirtschaftung des Gutes erforderte, erhielten die Vermächtnisnehmerinnen keinerlei Erträgnisse, diese wurden zur Gänze Sophie Kotányi auf Lebenszeit zugesprochen.

Das Testament enthält auch die häufig verwendete Formulierung, dass, wer sein Testament anficht, auf den Pflichtteil gesetzt werden soll, und weiters dass in diesen Pflichtteil auch alle Vorausempfänge, insbesondere die Heiratsgüter, einzurechnen wären. Die Heiratsgüter zog er ihnen jedoch nicht dezidiert vom Erbe ab, wie es manche Erblasser taten, aber vielleicht hatte dies seine Überlegungen beeinflusst. In einer Art Vorahnung auf die Unzufriedenheit seiner Töchter und der innerfamiliären Konflikte rechtfertigte sich Johann Kotányi in seinem Testament für seine Entscheidungen.

> Ich zweifle allerdings nicht, dass die vorstehenden Bedingungen hinsichtlich des Verlustes des Erbrechtes nicht zur Anwendung gelangen werden und hoffe, dass meine Kinder, wie bei meinen Lebzeiten sich sowohl untereinander, als auch mit ihrer Mutter nach meinem Tode, wie ich dies wünsche, in Liebe und Eintracht miteinander verkehren und auskommen werden und sich nicht streiten, zumal ich nach meinem bestem Wissen und Gewissen bestrebt war, alle meine Kinder, welchen ich mit gleicher väterlicher Liebe zugetan bin, gleichmäßig zu bedenken und keines vor dem anderen zu bevorzugen.

591 1 Joch entspricht rd. 5.700 m².

> Auch die Überlassung meiner Geschäftsunternehmungen an meinen geliebten Sohn Hans, welcher sich seit jeher in diesen Geschäften betätigt hat, stellt sich keineswegs als eine Bevorzugung vor meinen gleich geliebten übrigen Kindern dar.
> Dies war einerseits deshalb notwendig, weil die Geschäfte einheitlich vom Träger meines Namens weitergeführt werden sollen, um der bisherigen Höhe erhalten zu bleiben und weiter zu gedeihen, andererseits übernimmt mein Sohn Hans neben dem Risiko der weiteren Geschäftsentwicklung in den jetzigen unsicheren Zeiten auch alle Passiven des Unternehmens, sowie die aus diesem Testamente ersichtlichen, sehr erheblichen Leistungen an meine anderen, meinem väterlichen Herzen gleich nahe stehenden Kinder und die Legatare, so dass Zuwendungen und Lasten sich, so gut dies möglich war, ausgleichen.

Trotz seiner kundgemachten Überzeugung, seinen Besitz gerecht verteilt zu haben, hatte er für den anders gelagerten Fall den Ratschlag parat, sich an den alten Freund der Familie, Stefan Oberländer, als Schiedsrichter zu wenden, wenn Konflikte auftraten.[592]

Bezüglich der Legate an die Enkelkinder wurde dem Universalerben die Verpflichtung auferlegt, jeder am Todestag lebenden Enkelin Kotányis am Hochzeitstag 5.000,– S als Heiratsgut auszubezahlen. Die in Budapest lebende unverheiratete Schwester Johanns, Malvine Kotányi, sollte die bisher bezogene Rente von 112,– Pengö monatlich weiter beziehen können. Eine Rente von vierzig Schilling erhielt weiters Nichte Grete Blau, zwei weiteren Nichten, Lotte und Fritzi Blau, sollten nach dem Ableben Johann Kotányis je 1.000,– S ausgefolgt werden. Sein „langjähriger und treuer Prokurist“ Simon Koch erhielt im Falle einer Arbeitsunfähigkeit ebenfalls eine Rente von 1.800,– S jährlich. Alle anderen Beschäftigten der Firma *Kotányi* erhielten insgesamt 3.000,– S, die Auszahlung war vom Nachfolger Hans Kotányi nach seinem Ermessen vorzunehmen. Der Döblinger Tempelverein erhielt ein Legat von 1.000,– S, dessen Zinsen alljährlich an seinem Todestag an „arme Juden und Jüdinnen in Döbling“ ausbezahlt werden sollten.

In der Familie regte sich Unmut ob dieses Testamentes und der darin vorgenommen Vermögensaufteilung. Wie in einem Brief der ältesten Tochter Marianne Dreyfuss formuliert, wurde dem Gefühl Ausdruck gegeben, der Bruder sei gegenüber den Schwestern bevorzugt worden. Marianne Dreyfuss begehrte vom Gericht die vollständige Inventur, um zu prüfen, ob ihr Pflichtteil mit den Legaten nicht verkürzt sei. Sie argumentierte folgendermaßen:

> In diesem Testament ist mein Bruder zum Universalerben eingesetzt, während die Töchter des Erblassers, darunter auch ich, im Punkte zwei des erwähnten Testamentes bloss zu je 1/8 des Hauses in Budapest, Andrassi-utca Nr. 41 berufen sind. Diese Zuwendung ist durch ein Veräußerungs- und Belastungsverbot, ferner dadurch besonders eingeschränkt, dass aus den Nutzungen eine Rente von 2.000 S monatlich für die erblasserische Gattin auf Lebensdauer zu zahlen ist, während ein etwaiger Überschuss aus den Nutzungen zur Bezahlung der Hypothe-

592 Stefan Oberländer war nicht in direkter Linie verwandt mit Samuel Oberländer, dem früheren Kompagnon Kotányis.

karzinsen im Sinne der erblasserischen Anordnung zu verwenden ist, wobei dieser eventuelle Überschuss mit dem Universalerben in eine eigenartige Kombination gebracht ist derart, dass auch ein nach Bezahlung der Hypothekarzinsen etwa verbleibender Rest dem Universalerben zufällt, ohne dass eine Verrechnung stattzufinden hat. Solcherart sind die Nutzungen aus dem mir zugedachten 1/8 der erwähnten Realität auf unabsehbare Zeit entzogen.

Dazu kommt noch, dass der Universalerbe es verstanden hat, kurze Zeit vor dem Ableben meines gottseligen Vaters die Aufnahme einer größeren Hypothekarlast auf der Realität Andrassistrasse Nr. 41 durchzusetzen, welches Geld für die erblasserische Fabrik zur Gutmachung der vom Universalerben angerichteten Schäden verwendet wurde, so dass sich der merkwürdige Fall ereignet hat, dass während der Universalerbe Hans Kotányi ein fast unbelastetes Fabriksunternehmen mit der dazu gehörigen Realitätenhälfte erhält, ich den mir zugedachten, ohnehin karg bemessenen Erbteil durch die herbeigeführte Entlastung des Fabriksunternehmens stark belastet und demzufolge wesentlich geschmälert erhalten soll.[593]

Marianne Dreyfuss erwähnte die nachteilige Ratenzahlung des Legates von 20.000,– S ebenso wie den Ertragsentgang des Weingutes durch die lebenslange Fruchtgenussauszahlung an ihre Mutter. Sie folgerte aus ihren Ausführungen:

Bei Berücksichtigung des gesamten, mehrere hunderttausende Schillinge repräsentierenden Nachlassvermögens erscheint es sehr fraglich, ob in dem erwähnten Testamente meinem Pflichtteilsrechte entsprechend Rechnung getragen wurde und ob nicht bei genauer Inventarisierung und Schätzung des Nachlassvermögens unter Berücksichtigung der vom Universalerben in den letzten zwei Jahren vor dem Todestag des Erblassers angerichteten Schäden, die er vom Erblasser zu Lasten des Hauses in Budapest, Andrassi-utca 41 hat gutmachen lassen, für die Pflichtteilsberechtigten ein besseres Resultat sich ergeben würde.

Marianne stellte daher den Antrag auf Inventarisierung und Schätzung des Nachlassvermögens, vor allem des Unternehmenswertes, „es handelt sich um die weltberühmte Firma des Paprika-Kotányi“, betonte sie.

Die Unzufriedenheit Marianne Dreyfuss’ gründete sich wohl nicht nur auf die Sorge, die ihr zugedachten Legate seien im Gesamtwert niedriger ausgefallen als der Erbteil des Bruders, auch die unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten ihrer Vermächtnisse scheinen ihr zu denken gegeben haben.

Aus den Unterlagen ging hervor, dass Hans versuchte, seine Schwester von ihrem Vorhaben abzubringen: „Zwischen mir und meiner Schwester schweben Verhandlungen darüber, dass sie unter gewissen Bedingungen den Antrag auf Inventarisierung der Verlassenschaft zurücknimmt“, schrieb Hans Kotányi an das Handelsgericht.[594] Eine Inventur wäre für ihn sehr unangenehm gewesen, auch weil nicht klar war, wer die dadurch anfallenden Kosten übernehmen würde. Es wurde gestritten, ob sie zu Lasten der Masse oder zu Lasten derjenigen, die sie verlangte,

593 Schreiben Marianne Dreyfuss an das Handelsgericht Wien v. 7. 9. 1928, WStLA, HG A 226/28.

594 Schreiben v. 22. 11. 1928, WStLA, HG A 226/28.

gehen sollten. Vorübergehend stellte das Gericht eine Auszahlungsrate in der Höhe von 5.000,– S aus ihrem Legat für die allfällige Zahlung der Inventur sicher, wogegen Marianne Dreyfuss umgehend protestierte.[595]

Schließlich jedoch konnte Hans seine Schwester dazu bringen, auf die Inventur und die Prüfung ihres Pflichtteils zu verzichten. Sie akzeptierte letztlich die Legate, wie sie im Testament ausgewiesen waren. Durch diese Auseinandersetzung verzögerte sich die Abhandlung der Verlassenschaft. Ob Marianne Dreyfuss aus eigenem Antrieb handelte oder in Absprache beziehungsweise im Auftrag ihrer drei Schwestern, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Schließlich erbat Hans Kotányi mehrmals eine Fristerstreckung zur Erbringung des Testamentsnachweises, da er die Zahlungen für die verschiedenen Legate der Enkelinnen Johann Kotányis nicht aufbringen konnte. Der Nachlass wurde somit erst vier Jahre nach dem Ableben des Erblassers im Jahre 1932 eingeantwortet. Auch für das Legat für seine Tochter, das bei ihrer Heirat fällig werden sollte, konnte Hans keine Sicherstellung aufbringen. Die Sicherstellung leistete Hans' Frau Charlotte mit einer ihr gehörenden Versicherungspolizze. Hans' Vermögen wurde hingegen noch weiter erhöht – seine Mutter Sophie Kotányi übergab ihm 1932 in Form einer Schenkung ihre Haushälfte in Wien, sodass er Alleineigentümer der Liegenschaft Billrothstraße 4 wurde.[596]

Sophie Kotányi war bereits vor diesem Erbvorgang in Besitz der Hälfte des Hauses in Budapest und der Hälfte des Weingutes in der Tschechoslowakei. Als Erbe wurden ihr die Rente von 2.000,– S und die Erträgnisse des Weingutes zugesprochen, jedoch musste sie auf die Auszahlung ihrer Mitgift und ihres Erbanteiles, die im Testament mit 18.397,– S beziffert wurden, verzichten:

> Wenn mein Sohn Hans seine Verpflichtungen aus diesem Testamente einhält, hat meine Frau Sophie Kotányi geb. Sonnenfeld, keinen Anspruch auf Rückerstattung der Mitgift und ihrer Erbschaft.

Die Vereinbarung mit der Mitgift war ja bereits im Zusatzvertrag zum Ehepakt niedergeschrieben worden. Es wird hier Johann Kotányis Bestreben erkennbar, sein Nachlassvermögen und insbesondere das Unternehmensvermögen möglichst beieinander zu halten und das Unternehmen nicht durch die Mitgiftauszahlung oder die Auszahlung des gesetzlichen Erbanteiles auf einmal zu schmälern. Stattdessen wurde auf eine gestreute, langsame Auszahlung und nur auf Lebenszeit zurückgegriffen. Dieser Logik entsprechen auch die Ratenzahlungen der den Töchtern zugedachten Barbeträge.

595 Schreiben Marianne Dreyfuss an das Wiener Handelsgericht v. 29. 1. 1929, WStLA, HG A 226/28.

596 Schenkungsvertrag v. 19. 5. 1932, WStLA, BG Döbling, Urkundensammlung 2886/32.

Mit dem der Witwe versagten Erbe in Form von Stammkapital verloren die Töchter ihrerseits die Möglichkeit, dieses nach dem Tod ihrer Mutter zu erben. So blieb der Mutter lediglich ein Einkommen zur Deckung der Lebenshaltungskosten, aber kein Vermögen, das sie weitervererben hätte können.

Bezüglich seines Schmucks bat Johann Kotányi seine Frau, ihn nach „ihrem Ermessen gleichmäßig" an Kinder und Schwiegersöhne zu verteilen, „wobei es ihr freisteht, jene Schmuckstücke, die ihr gefallen, selbst zu tragen, so lange sie lebt." So war auch ihr Schmuck nur auf Lebenszeit geliehen.

Sophie Kotányi starb zehn Jahre nach ihrem Ehemann, am 3. September 1938, im Spital der Israelitischen Kultusgemeinde am Währingergürtel an Psoriasis (Schuppenflechte).[597] Dieses Krankenhaus, auch Rothschildspital[598] genannt, war zu dieser Zeit der einzige Ort in Wien, an dem jüdische Kranke noch stationär behandelt werden durften, die Aufnahme in andere Krankenhäuser war ihnen ab Sommer 1938 verwehrt worden, weshalb das Rothschildspital rasch überfüllt war und „katastrophale Zustände" herrschten, wie die Israelitische Kultusgemeinde im Jänner 1939 berichtete.[599] Sophie Kotányis Verlassenschaft enthielt kein Vermögen.[600] Im Gegenteil, sie hinterließ Schulden bei ihrer Wirtschafterin Olga Link, die eine Forderung an die Verlassenschaft in der Höhe von 1.095,68 RM stellte. Darin waren von ihr übernommene Kosten für Sophie Kotányi, wie Krankentransport oder Radiogebühren, enthalten, rückständiger Lohn, aber auch ein Darlehen an ihre verstorbene Arbeitgeberin im Betrag von 500,– S.[601] Hatte Sophie Kotányi von ihrer Angestellten Geld geliehen? An Zahlungsstatt akzeptierte die Wirtschafterin die Einantwortung des Nachlasses, der lediglich aus einer „ziemlich schadhaften" Wohnungseinrichtung bestand, wie der Notar in einem Schreiben an das Gericht vermerkte, die Küche soll gar „nur Brennholzwert" gehabt haben. Freilich ist in Betracht zu ziehen, dass nie alle Vermögensteile in eine Verlassenschaftsabhandlung kommen, zum Beispiel, weil sie noch vor dem Tod an Angehörige übergeben wurden, und der Immobilienbesitz in Ungarn und der Tschechoslowakei ist verbrieft, auch wenn er nicht vor einem österreichischen Gericht abgehandelt wurde. Dennoch scheint die finanzielle Situation, in der sich Sophie Kotányi zu ihrem Lebensende befand, im Testament ihres Mannes grundgelegt. Da sie im Herbst 1938 starb, ist damit zu rechnen, dass Frau Kotányi noch (finanzielle) Repressalien der Nationalsozialisten zu erleiden hatte. Diese hatten ja die Firma gleich nach dem „Anschluss" heimgesucht, um Bargeld zu konfiszieren, und dabei auch den Schmuck ihrer Schwiegertochter Charlotte entwendet. Es könnte also sein, dass sie

597 WStLA, BG Döbling, 1 A 659/38. IKG Wien, Sterbematriken 2053/1938.
598 Es war von Baron Anselm von Rothschild gestiftet und 1873 eröffnet worden.
599 Duizend-Jensen, Jüdische Gemeinden, Vereine, Stiftungen und Fonds, 79.
600 Die ausländischen Besitzungen wurden in dieser Verlassenschaft nicht behandelt.
601 Umgerechnet 333,33 RM.

ebenfalls auf diese Weise Schmuck und Wertsachen verloren hatte. Sophie Kotányi hatte aber auch im Frühling bei der Vermögensverkehrsstelle keine Vermögensanmeldung abgegeben, ihr Vermögen scheint bereits zu diesem Zeitpunkt die Grenze von 5.000,– RM nicht erreicht zu haben. Der Verzicht auf Mitgift und Widerlage nach dem Tod ihres Mannes hatte wohl zu ihrer finanziell prekären Situation beigetragen.

Johann Kotányi hatte versucht, das Unternehmen kompakt zu halten, es in eine Hand und mit seinem Namen weiterzugeben. Dazu machte er Hans zu seinem Stammhalter und Nachfolger. Eine Aufsplittung in Beteiligungs- und Führungsnachfolge, wie es an anderen Beispielen gezeigt wurde, fand hier nicht statt. Es zeigt auch, dass ein Familienunternehmen nicht automatisch Töchtern die Möglichkeit bietet, unternehmerisch oder zumindest in Beteiligung tätig zu sein.

Die Strukturen der Firma waren auf einen Alleineigentümer zugeschnitten, die Rechtsform der OHG mit zwei Gesellschaftern war nur als Übergangslösung für die Zeit der Einarbeitung des Sohnes vorgesehen, bis er die Leitung übernehmen konnte. Nach dem Ausscheiden Johann Kotányis (durch Ableben) wurde die Gesellschaft in ein Einzelunternehmen umgewandelt und hatte damit dieselbe Rechtsform wie zuvor. *Kotányi* steht exemplarisch für eine rein patrilineare Tradierung eines Unternehmens. Darunter litten vor allem die Position der Witwe und im Weiteren auch die der Töchter. Kotányi ist der einzige Unternehmer des Samples, der auf diese Weise die weiblichen Familienmitglieder aus der Unternehmenstradition völlig ausschloss. Seine Töchter machte Johann Kotányi, abgesehen von den Geldbeträgen von je 20.000,– S, in allen ererbten Vermögenssachen voneinander und von ihrer Mutter abhängig. Er griff mit seinen Legatszuwendungen massiv in ihr Leben ein, mit den Vorgaben, wie das Weingut zu verwalten sei, und der Verpflichtung, dass jeweils eine von ihnen den ganzen Sommer auf dem Gut verbringen müsse. Die Legatarinnen durften nicht ohne Zustimmung aller Eigentümerinnen beziehungsweise der Mutter verkaufen oder Kredite aufnehmen. Aber auch die Tatsache, dass Johann Kotányi seine Schwiegertochter, die Ehefrau des Universalerben, zusammen mit seinen Töchtern in ein mit so vielen Bedingungen beladenes Vermächtnis nahm und sie somit auf eine Stufe mit den Töchtern stellte, kann wiederum als Stärkung des Universalerben und seiner Familie gelesen werden. Die Schwiegersöhne wurden in keiner Weise bedacht. Den Töchtern wurde bei dem Haus in Budapest mit der Mutter eine weitere Interessentin zur Seite gestellt. Johann Kotányi schwächte die erbrechtlichen Bedingungen für seine Ehefrau ab und kompensierte sie mit einer Rente und anderen Erträgnissen; eine fixe Summe, die man als den ihr zustehenden Viertelanteil am Erbe ansehen hätte können, erhielt sie nicht. Als Ehefrau war sie im Gegensatz zu ihren Kindern nicht pflichtteilsberechtigt. Die Legatarinnen erhielten kein Kapital zur freien Verfügung, sondern wurden in Abhängigkeit von monatlichen Zahlungen gelassen, ohne dass sie Zugriff auf das Stammkapital gehabt hätten. Zum Vollstrecker dieser Zahlungen wiederum

hatte der Testatar seinen Sohn und Universalerben bestimmt, der somit Zahlungsverpflichtungen erbte, aber auch ein Machtpotential, verbunden mit dem Status, für den Unterhalt seiner Familie verantwortlich zu sein. Den Töchtern wiederum oblag die Versorgung der Witwe.

Der Sohn erhielt mit der Firma völlige Handlungsfreiheit und war einzig durch die im Testament auferlegten Zahlungsverpflichtungen an die Legatarinnen und das Wohnrecht seiner Mutter in seinem Haus gebunden. Johann Kotányi sprach ihm allerdings noch mit den letzten Worten ins Gewissen:

> Meinem Sohne Hans mache ich jedoch zur Pflicht, sich ganz und voll dem Geschäfte zu widmen und dasselbe entsprechend der bisherigen Tradition zu führen und seine bisherige Betätigung in Vereinen etc. derart einzuschränken, dass er beim Betriebe des Geschäftes in keiner Weise behindert werde.

Indem Ressourcen aus der Familie abgezogen wurden, konnte das finanzielle Fundament des Unternehmens mehrfach verstärkt werden. Das Unternehmen erhielt zweimal eine beträchtliche Kapitalspritze in Form eines Heiratsgutes von Sophie Sonnenfeld und Charlotte Altmann. Schließlich ist auch die Hypothek zu Lasten des Hauses in Budapest zu nennen, deren Abzahlung nicht aus dem Unternehmensvermögen selbst stammte, sondern der Familie auferlegt wurde. Dass die Konzentration auf einen Nachfolger, der Eigentümer als auch Geschäftsführer in Personalunion wurde, dem Unternehmen wirtschaftliche Vorteile gebracht hat, ist ebenfalls anzunehmen, und zwar in der Weise, dass Gewinnausschüttungen nicht an fünf Personen, die Geschwister und vielleicht noch die Mutter, ausbezahlt werden mussten, sondern allein an eine Person.

Unternehmer, die sämtliche Kinder zumindest mit Beteiligungen, wenn nicht mit einer Führungsnachfolge bedachten, scheinen eine derartige Kapitalkonzentration nicht für so bedeutend gehalten haben. Die Einschränkung der Erben auf den einzigen Sohn hatte jedoch sicherlich auch symbolische und nicht nur finanzielle Gründe, die in der Konstruktion einer männlichen Tradition zu finden waren. Die Schlussfolgerung daraus könnte lauten, dass Unternehmer, die darauf Wert legten, ihr Unternehmen als Traditions- und Familienunternehmen darzustellen, die männliche Erbfolge in der Führung bevorzugten.

Die ungarischen Unternehmensteile wurden später in die „Arisierung" der österreichischen Zentrale inkludiert. Was mit der Liegenschaft in Ungarn und dem Weingut in Karva in der heutigen Slowakei weiter geschehen ist, ist nicht bekannt. Wie und ob die beiden in Ungarn lebenden Schwestern diese Zeit erlebten, ist nicht überliefert. Die Situation der Juden/Jüdinnen in Ungarn verschlechterte sich in den 1930er-Jahren aufgrund des extremen Antisemitismus massiv. Die Sozialstruktur der jüdischen Bevölkerung in Ungarn war ähnlich jener in anderen mitteleuropäischen Ländern, abgesehen von einem höheren Anteil an LandbewohnerInnen. Jüdische Unternehmer, Ärzte und Anwälte bildeten die dominierenden Berufsgruppen

der bürgerlichen Schicht, daneben lebte jedoch ein großer Teil der jüdischen Einwohnerschaft in ärmlichen Verhältnissen.[602] Für Budapest ergab der Zensus für das Jahr 1941 eine jüdische Bevölkerung von 240.000 Personen respektive 800.000 für das gesamte Ungarn.[603] In einer Kombination von Antisemitismus und Kapitalismuskritik als Reaktion auf die schlechte wirtschaftliche Lage wurden Forderungen laut, die Wirtschaftsmacht und den vermeintlichen jüdischen Reichtum einzudämmen. Am 29. Mai 1938 verabschiedete das ungarische Parlament ein „Gesetz zum wirksameren Schutz des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gleichgewichts", das den Anteil von Juden/Jüdinnen in bestimmten Branchen und Betrieben auf maximal zwanzig Prozent begrenzen sollte.[604] Die Definition, wer als Jude galt und wer nicht, stützte sich zunächst auf die Religion, „rassische" Komponenten folgten erst ab 1939, und das eher inkonsequent. Weitere Gesetze gegen die jüdische Bevölkerung folgten zwischen 1939 und 1941, auch in einer Art vorauseilenden Gehorsams gegenüber dem deutschen Verbündeten und aufgrund faschistischen Drucks von innen.[605] Die Gesetze bezogen sich auf die Zurückdrängung des „jüdischen Einflusses" und stellten eine Verschärfung der Quotenbegrenzung in bestimmten Berufen dar. 1939 verloren die Juden/Jüdinnen das aktive und passive Wahlrecht, 1941 wurden jüdisch-nichtjüdische Ehen verboten und auch die Definition, wer als „Jude" gelten sollte, näherte sich immer mehr den Nürnberger Rassegesetzen an.[606] Am 19. März 1944 besetzte das Deutsche Reich Ungarn und installierte eine neue, pronationalsozialistische Regierung. Ein paar Wochen später begann man die Juden/Jüdinnen in Ghettos umzusiedeln, ab Ende April deportierte man sie in die Konzentrations- und Vernichtungslager in Osteuropa.[607] Innerhalb des nächsten halben Jahres wurden über eine halbe Million Menschen ermordet.[608]

Die Slowakei machte sich am 14. März 1939 von der Tschechoslowakei unabhängig und trat in ein Bündnis mit dem Deutschen Reich ein. Wie in Ungarn wurde die Definition des „Jüdischen" in Anlehnung an die Nürnberger Rassegesetze gesetzlich fixiert. Dem folgte der Ausschluss von Juden/Jüdinnen aus den verschie-

602 Christian Gerlach u. Götz Aly, Das letzte Kapitel. Realpoitik, Ideologie und der Mord an den ungarischen Juden 1944/1945, Stuttgart/München 2002, 50f.

603 Tamás Stark, Hungarian Jewry at the time of the Holocaust and after the War, in: Richard G. Plaschka, Horst Haselsteiner, Arnold Suppan u. Anna M. Drabek Hg., Nationale Frage und Vertreibung in der Tschechoslowakei und Ungarn 1938–1948, Wien 1997, 71–80, 77.

604 Gerlach/Aly, Das letzte Kapitel, 42.

605 Margit Szöllösi-Janze, Die Judenpolitik in Ungarn in der Zwischenkriegszeit und im Zweiten Weltkrieg, in: Christof Dipper, Rainer Hudemann u. Jens Petersen Hg., Faschismus und Faschismen im Vergleich. Wolfgang Schieder zum 60. Geburtstag, Greifswald 1998, 170.

606 Gerlach/Aly, Das letzte Kapitel, 42–48.

607 Gerlach/Aly, Das letzte Kapitel, 132–148.

608 Vgl. die Lebenserinnerungen von Jonny Moser, der an der Hilfsaktion Raoul Wallenbergs beteiligt war, die im August 1944 Juden/Jüdinnen vor der Ermordung rettete, Jonny Moser, Wallenbergs Laufbursche. Jugenderinnerungen 1938–1945, Wien 2006.

denen Berufssparten. In der Slowakei wurden vierzig Prozent der im Eigentum von Juden/Jüdinnen befindlichen land- und forstwirtschaftlichen Flächen vom Staat enteignet.[609] Ähnliches geschah auch in Ungarn, in beiden Ländern wurden Unternehmen und Immobilienbesitz in den Städten „arisiert". Auch Sondersteuern für die jüdische Bevölkerung wurden eingeführt.[610] Es ist anzunehmen, dass Dora und Käthe Steiermann und ihre Familien dem Holocaust entkommen sind, Genaueres ist jedoch nicht bekannt.[611] Auch Olga Spielmann und ihr geschiedener Mann, die in Wien gewohnt hatten, scheinen nicht unter den Holocaust-Opfern auf.[612] Ebenso ließen sich jedoch keine Hinweise in Bezug auf ihr Vermögen finden.

Nationalsozialismus – Vermögensentzug

Die nächsten großen Vermögensveränderungen ergaben sich für die Mitglieder der Familie Kotányi durch die von den Nationalsozialisten eingeleiteten Entziehungsmaßnahmen sogenannten jüdischen Vermögens. Im Mittelpunkt der Betrachtungen stehen die von Hans Kotányi geerbte Firma *Kotányi* sowie das beim Firmengelände gelegene Wohnhaus in der Billrothstraße 4, das er zur Hälfte von seinem Vater geerbt hatte und dessen andere Hälfte ihm von seiner Mutter in Form einer Schenkung überlassen wurde. Eine Paprikamühle in Krakau, von der zuvor noch nicht die Rede gewesen war, taucht in dieser Zeit erstmals in den Akten auf. Das Eigentum der Schwestern ist, wie erwähnt, in den Quellen nicht nachzuvollziehen, was in der Darstellung ein zuvor nicht beabsichtigtes Weiterschreiben der männlichen Tradierungen zur Folge hat.

„Arisierung" des Unternehmens

Die Firma *Kotányi* geriet nach der Machtübernahme sofort ins Visier der Nationalsozialisten. Keine drei Tage nach dem „Anschluss" wurde sie „arisiert". Bereits zuvor waren „behördlicherseits" 2.700,– S und noch kleinere Valutenbeträge aus der Firmenkasse beschlagnahmt worden.[613] Nach dem Krieg fanden sich in einem

609 Tatjana Tönsmeyer, Der Raub jüdischen Eigentums in Ungarn, Rumänien und der Slowakei, in: Constantin Goschler, Philipp Ther Hg., Raub und Restitution. „Arisierung" und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa, Frankfurt a. M. 2003, 73–91, 76.

610 Tönsmeyer, Der Raub jüdischen Eigentums in Ungarn, Rumänien und der Slowakei, 79.

611 In „The Central Database of Shoah Victims' Names" von Yad Vashem sind keine Einträge zu diesen Namen vorhanden.

612 DÖW, Namentliche Erfassung der Holocaustopfer Österreichs.

613 Im Kaufvertrag zwischen Hans Kotányi und Georg Kohl erwähnt. Der Kaufvertrag selbst ist nicht erhalten, sondern in einer eidesstättigen Erklärung des Prokuristen Theodor Rabner

Prüfungsbericht über die Firma noch genauere Angaben, wonach die Gestapo Effekten im Wert von 4.593,01 RM, Bargeld in der Höhe von 1.737,48 RM und Valuten im Wert von 150,– RM beschlagnahmt habe.[614]

Am 16. März 1938 schloss Hans Kotányi mit Georg Kohl, in den Unterlagen als Haus- und Kaffeehausbesitzer in Wien 9., Alserbachstraße 11 bezeichnet, einen Kaufvertrag ab.[615] Demnach ging die Firma für 100.000,– S (noch war die Reichsmark in Österreich nicht eingeführt) zur Gänze, samt Niederlassungen in Berlin und Szeged, auf Kohl über.[616] Ausgenommen war die Filiale in Krakau/Polen, davon wurde nur das Guthaben abgebucht. Außerdem wurden in den Kaufvertrag auch keine der Forderungen und Schulden privater Natur aufgenommen (die meisten davon betrafen die Auszahlung des Erbes nach Johann Kotányi an die Legatarinnen, aber auch nicht näher benannte Forderungen an dieselben). Das Wohnhaus Billrothstraße 4 war ebenfalls nicht Bestandteil des Kaufvertrages, Georg Kohl erhielt jedoch das Vorkaufsrecht auf diese Realität. Auch die Zusage, ihm eine der nächsten freiwerdenden Mietwohnungen in diesem Haus gegen Entrichtung des gesetzlichen Mietzinses zu überlassen, wurde vertraglich festgehalten.

Als Entgelt wurde eine monatliche Ratenzahlung zu je 1.800,– S vereinbart, wovon 1.200,– S an Hans Kotányi und 600,– S an seine Mutter Sophie gingen. Nach der im Kaufvertrag genannten Regelung nahm die Abzahlung viereinhalb Jahre in Anspruch, eine Verzinsung der Beträge war nicht vorgesehen. Die Beträge wurden schließlich an ihren Anwalt und Erbenmachthaber Vinzenz Reichert überwiesen, denn sowohl Hans als auch seine Mutter Sophie Kotányi haben das Jahr 1938 nicht überlebt.

Der Kaufvertrag enthielt noch eine Reihe von für Hans Kotányi ungünstigen Vereinbarungen, so musste er sich verpflichten, in derselben Branche nur noch in Polen und Übersee zu arbeiten, und er musste seinen Gewerbeschein zugunsten des Käufers zurücklegen, der auch keine Zahlungen an Pensionisten oder Abfertigungen übernahm. Eine Ausnahme wurde für den Prokuristen Simon Koch gewährt, indem sich Georg Kohl verpflichtete, ihm eine Rente von monatlich 150,– S zu bezahlen. Ansonsten sollten sogar die Kosten für zukünftige Kündigungen innerhalb eines Jahres zu Lasten des Verkäufers gehen, womit konkret Kündigungen von jüdischen Angestellten gemeint waren.

---

wiedergegeben. WStLA, HG, HRA 22.273.

614 Interne Erhebung des AbgF (unvollständig), 23, ÖSTA, AdR, 06, Abgf 5915.

615 In seinem neuen, wahrscheinlich aus Anlass der „Arisierung“ ausgestellten Heimatschein nennt er sich Kaffeehaus-, Haus- und Mühlenbesitzer, geboren am 22. 7. 1892 in Pressburg, verheiratet. WStLA, HG, HRA 22.273.

616 In späteren Dokumenten wird die Szegediner Niederlassung nicht mehr erwähnt.

Der Vertrag wurde am 16. März unterzeichnet und nachträglich von den Behörden genehmigt.[617] Die Kosten für die Vergebührung des Vertrages hatte der Verkäufer zu tragen. Gleich am Morgen darauf, um halb neun, stellte Hans Kotányi den Beschäftigten Georg Kohl als „neuen Chef" vor. Eine Stunde später, um halb zehn, kam die Gestapo und verhaftete Kotányi.[618] Er kam mit einem der ersten Transporte am 2. April in das Konzentrationslager Dachau, wo er drei Wochen später, am 28. April 1938 verstarb.[619]

Georg Kohl wurde als Alleininhaber in das Firmenbuch eingetragen. Neben Kotányis Namen wurden auch die Ehepakte von Johann Kotányi und Sophie Sonnenfeld sowie von Hans Kotányi und Charlotte Altmann gelöscht. Es hieß, sie seien „infolge anderer Bereinigung der diesbezüglichen Ansprüche der Frau Sophie Kotányi geb. Sonnenfeld (bzw. der Frau Charlotte Kotányi geb. Altmann) gegenstandslos geworden."[620] Es findet sich keine nähere Erläuterung, weder hier noch an anderer Stelle, welcher Art die Bereinigung dieser Ansprüche gewesen sein soll. Die Ansprüche von Sophie Altmann in der Höhe von 18.397,– S waren ja bereits von ihrem Mann testamentarisch aufgehoben worden und sie musste mit einer Rente und Liegenschaftserträgnissen auskommen. Was Charlotte Kotányi betrifft, gibt es keine Unterlagen, die eine etwaige diesbezügliche Vereinbarung belegen könnten, vielmehr scheint versucht worden zu sein, diese Ansprüche von Seiten des „Ariseurs" einfach unter den Tisch fallen zu lassen. Charlotte Kotányi selbst meldete eine Heiratsgutforderung gegen den Nachlass ihres Mannes mit 48.807,50 RM in ihrer Vermögensanmeldung an, demnach hatte sie nie darauf verzichtet.[621] Für Charlotte Kotányi machte nach dem Erbanfall nach Hans Kotányi die Heiratsgutforderung einen bedeutenden Teil, namentlich die Hälfte ihres Vermögens, aus. Im Zuge der Erhebungen für Entschädigungszahlungen nach dem Krieg wurde festgestellt und auch von Georg Kohl eingestanden, dass nur ein Viertel des Kaufpreises tatsächlich zur Verfügung der Erben nach Hans Kotányi gelangte.[622]

Die beiden noch unter Hans Kotányi tätigen Prokuristen, Theodor Rabner und Siegfried Schatz, die beide seit 1934 im Kollektiv gezeichnet hatten, wurden ihrer Funktion enthoben. Die Abfertigung für den Prokuristen Theodor Rabner in der Höhe von 5.000,– S wurde vom Kaufpreis abgezogen.

---

617 Die Genehmigungspflicht von Kaufverträgen zwischen „Ariern" und „Nichtariern" wurde am 26. April 1938 eingeführt.

618 Eidesstättige Erklärung von Theodor Rabner v. 23. 5. 1938. WStLA, HG, HRA 22.273.

619 DÖW, Namentliche Erfassung der Holocaustopfer Österreichs, 29.478

620 Gemeinsamer Antrag der ErbInnen nach Hans Kotányi sowie Sophie Kotányi und Georg Kohl auf Änderung des Eintrages im Handelsregister, 25. 6. 1938. WStLA, HG, HRA 22.273.

621 ÖSTA, AdR, 06, VVSt 50.461.

622 Interne Erhebung des AbgF bezüglich der „Arisierung" des Unternehmens, ÖSTA, AdR, 06, Abgf 5915.

Die Firma führte nun den Zusatz *Inhaber Georg Kohl*. 1940 ließ Georg Kohl zudem auch den Firmenwortlaut „in Entsprechung der Änderung des jüdischen Firmennamens" in *Erste österreichische Paprikamühle Georg Kohl* ändern. Der Markenwert des Unternehmens hatte keine Priorität mehr.

Nach seiner Ermordung waren die ErbInnen nach Hans Kotányi mit der „Arisierung" konfrontiert. Hans Kotányi hatte kein Testament hinterlassen. Gemäß der gesetzlichen Erbfolge traten die Witwe Charlotte Kotányi und die beiden Kinder Hedwig und Friedrich Walter Kotányi ihr Erbe an, das vor allem darin bestand, die Entziehung des Vermögens ihres Vaters gezwungenermaßen mitzuverwalten.[623] Charlotte Kotányi wurden 25 Prozent des Nachlasses ihres verstorbenen Ehegatten eingeantwortet, den beiden Kindern je drei Achtel.

Als Vormünderin füllte Charlotte Kotányi auch die Vermögensanmeldungen ihrer Kinder aus.[624] Den Verlassenschaftsanteil verbuchte sie bei allen drei Anmeldungen in der Rubrik Forderungen, für sich selbst deklarierte Charlotte ein Viertel des Nachlassvermögens in der Höhe von 20.932,70 RM (gesamt 83.730,77 RM), darin inkludiert ist der Kaufschilling für das Unternehmen. Ihre Heiratsgutforderung von 48.807,50 RM meldete sie erst im Dezember 1938 an.[625] Eine nachträglich aufgefundene Lebensversicherung Hans Kotányis hatte eine rege Korrespondenz im Handelsgericht und der Vermögensverkehrsstelle zur Folge, Charlotte Kotányi meldete auch dazu eine Forderung an. Die Anteile an der Paprikamühle in Krakau wurden nicht als Forderungen, sondern als Betriebsvermögen eingetragen. Charlotte Kotányi hatte Schmuck im Wert von 10.100,– RM besessen, dieser war ihr jedoch von der Gestapo gestohlen worden:

> Diese Schmuckstücke befanden sich in einem Safe bei der Creditanstalt – Wiener Bankverein, Hauptanstalt, und wurden von meinem verstorbenen Gatten, Hans Kotányi an die Gestapo ausgefolgt. Eine Anfrage bei der Gestapo über den Verbleib des Schmuckes bleibt unbeantwortet.[626]

Ihren Viertelanteil am Haus in der Billrothstraße bewertete sie mit 20.268,– RM. Abgesehen von ihrem österreichischen Eigentum meldete Charlotte Kotányi auch ihren Gutsbesitz, den Rustikalbesitz und die Naphtarechte in Polen an, die aus der Erbschaft ihrer 1937 verstorbenen Mutter Sophie Altmann stammten. Das Weingut in der Tschechoslowakei, das sie zusammen mit ihren vier Schwägerinnen von Johann Kotányi geerbt hatte, scheint nicht auf.

---

623 Der Nachlass wurde per 29. 1. 1941 am Amtsgericht Döbling den Erben eingeantwortet. WStLA, HG, HRA 22.273.

624 ÖSTA, AdR, 06, VVSt 50.459; 50.460.

625 ÖSTA, AdR, 06, VVSt 50.461.

626 Beilage zur VA, ÖSTA, AdR, 06, VVSt 50.461.

Zwangsverkauf des Hauses Billrothstraße 4

Der „Ariseur“ der Firma, Georg Kohl, hatte sich zwar das Vorkaufsrecht für die Liegenschaft Billrothstraße 4 gesichert, machte davon jedoch nicht Gebrauch. Im Juni 1939 kauften die beiden „Schweizer Staatsangehörigen und Vollarier“ Dr. Hermann Ehninger, Privater in 3., Hintzerstraße 5, und Richard Ehninger in 9., Währingergürtel 120, je zur Hälfte das Haus und das dazugehörige Bauareal.[627] Der von der Vermögensverkehrsstelle festgesetzte Kaufpreis betrug 80.000,– RM. Die Kosten für die Vergebührungen und Genehmigungen et cetera wurden zwischen den VerkäuferInnen und den Käufern geteilt. Vom Kaufpreis wurde den VerkäuferInnen jener Teil zugestanden, der die für die Auswanderung notwendigen Kosten deckte:

> Weiters können unmittelbar an die Forderungsberechtigten, zugunsten des Verkäufers, zum Zwecke der Auswanderung gegen Vorlage der Rechnungen, folgende Zahlungen geleistet werden: Speditionskosten für die Versendung des Umzugsgutes, Kosten für Bezahlung der Eisenbahnfahrkarten, Schiffs- und Flugkarten, sowie Einreisevisa. Der Restkaufpreis ist nach Massgabe der Fälligkeit (…) auf ein auf den Namen des Verkäufers lautendes, gemäß § 59ff. Devisengesetz gesperrtes, mit der Bezeichnung „Entjudungserlös“ versehenes Konto bei einer in der Ostmark geführten Devisenbank zu bezahlen, über welches nur mit Genehmigung der Devisenstelle Wien, Überwachungsabteilung verfügt werden darf.[628]

Von dem Verkaufserlös wurden auch sämtliche Steuerforderungen für Charlotte und die zwei Kinder entrichtet – solche, die unmittelbar mit ihrem Verfolgungsstatus zusammenhingen, und solche, die für jede Staatsbürgerin angefallen wären. An Personalsteuer und JUVA gingen 25.099,76 RM an das Finanzamt Währing, das Finanzamt für Verkehrssteuern erhielt 10.979,42 RM Erbschaftssteuer und das Finanzamt Innere Stadt-Ost 38.179,56 RM Reichsfluchtsteuer.[629]

Die Reichsfluchtsteuer wurde der Familie gemeinsam vorgeschrieben. So erhielt Charlotte Kotányi beziehungsweise ihr Vertreter, Notar Vinzenz Reichert, da die Kotányis sich inzwischen in England aufhielten, einen auf den 24. November 1939 ausgestellten Reichsfluchtsteuerbescheid für sich und ihre Kinder zusammen. Das Gesamtvermögen wurde darin mit 151.562,– RM bemessen, 15.000,– waren für JUVA und 34.140,– RM für Reichsfluchtsteuer veranschlagt. Die Zahlungen dafür gingen von dem gesperrten Erlöskonto aus dem Hausverkauf weg, die tatsächlich bezahlten Beträge änderten sich später noch (siehe unten). In der Bemessungs-

627 Abschrift des Kaufvertrages v. 6. 6. 1939, WStLA, BG Döbling, Urkundensammlung 4839/39.

628 VVSt an Hermann und Richard Ehninger, 18. 9. 1939 (Abschrift), WStLA, BG Döbling, Urkundensammlung 4839/39.

629 Abschrift der Abrechnung über den Kaufschilling des Hauses Billrothstr. 4 von Dr. Vinzenz Reichert, ÖSTA, AdR, 06, Abgf 5915.

grundlage für die beiden Steuern war auch der polnische Besitz Charlotte Kotányis eingerechnet worden – die nationalsozialistischen Behörden hoben Steuern auch von Vermögen ein, das gar nicht in ihre Zuständigkeit fiel.

Emigration

Charlotte Kotányi und ihre zwei Kinder emigrierten nach England, wo sie in Cambridge wohnten. Ihre Tochter und ihr Sohn reisten am 24. Februar 1939 nach London ab,[630] Charlotte Kotányi folgte erst ein halbes Jahr später, am 31. Juli 1939, nach. Den Abschluss des Kaufvertrages für die Liegenschaft Billrothstraße 4, der am 5. Oktober 1939 unterschrieben wurde, wartete sie nicht mehr ab. Friedrich war in England Soldat und erlangte 1946 die englische Staatsbürgerschaft.[631] Von seiner Schwester und seiner Mutter liegen keine Angaben über ihre Zeit in England vor.

Ihren Hausrat und andere Habseligkeiten, die Charlotte Kotányi in fünf Kisten verpackt separat losgeschickt hatte, kamen nie in England an. Die VUGESTA hatte die Lifts per Bescheid am 1. November 1940 beschlagnahmt und später um insgesamt 200,– RM verkauft. Mit dem Erlös konnten gerade einmal die dadurch entstanden Kosten gedeckt werden. Nach allen Ausgaben für die Lagerhaltung und diversen Gebühren verblieb der VUGESTA ein kleiner Restbetrag von 19,50 RM, der an das Finanzamt Berlin Moabit-West abgeführt wurde.[632]

Der Notar Vinzenz Reichert, Mitglied des NSRB,[633] für die „Abhandlungspflege“ der Verlassenschaft nach Hans Kotányi zuständig, hatte „alle Arbeiten durchzuführen, die mit der Liquidierung des gesamten vorhandenen Vermögens des Erblassers und der Erben im Zusammenhang standen und die die Ausreise der Erben ermöglichten“, wie er seine Tätigkeit selbst beschrieb.[634] Nach seiner eigenen Darstellung nahm die Arbeit für die Steuerangelegenheiten der Kotányis seine Kanzlei fast ein ganzes Jahr lang in Anspruch: „So, wie die Beträge in meiner Kanzlei eingingen, habe ich sie auch sofort an die Finanzämter abgeführt, ohne dass ich hiebei auf meine aufgelaufenen Kosten irgend Bedacht genommen hätte.“[635] Er wäre, wie er an anderer Stelle ausführte,

630 Schreiben Dr. Vinzenz Reichert an den Oberfinanzpräsidenten, 23. 6. 1942, ÖSTA, AdR, 06, FLD XIII 4991.
631 ÖSTA, AdR, 06, Sammelstelle A 6159.
632 Abrechnung der VUGESTA v. 7. 3. 1942, ÖSTA, AdR, 06, FLD XIII 4991.
633 NS-Rechtswahrerbund (Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen e. V.).
634 Schreiben Dr. Vinzenz Reichert an das Finanzamt Berlin Moabit West v. 20 .12. 1941, ÖSTA, AdR, 06, FLD XIII 4991.
635 Schreiben Dr. Vinzenz Reichert an das Finanzamt Berlin Moabit West v. 20. 12. 1941, ÖSTA, AdR, 06, FLD XIII 4991.

> darauf bedacht [gewesen], in erster Linie die Juden ins Ausland wegzuschicken, sohin die Steuern zu bezahlen und so die Voraussetzungen hiezu zu schaffen.[636]
>
> So kommt es, dass heute sämtliche Steuern des Erblassers und der Erben bis auf einen, im Verhältnis zu den abgezahlten Verbindlichkeiten, äusserst geringfügigen Rest getilgt sind, während meine Kostenforderung zu einem erheblichen Teilbetrag noch unberichtigt aushaftet.[637]

Dies schrieb Reichert nach Berlin, um zu seinem Honorar zu kommen, nachdem er sich bereits an Georg Kohl, den „Ariseur" der Firma, an das Währinger Finanzamt sowie an den Wiener Oberfinanzpräsidenten mit der Bitte um Begleichung seiner noch ausständigen Honorarforderungen gewandt hatte, in allen drei Fällen ohne Erfolg. Ob seinen Forderungen vom Finanzamt Moabit-West stattgegeben wurde, ist nicht bekannt.

Der Notar berichtete 1942 an den Oberfinanzpräsidenten, was von dem Vermögen der Kotányis, die inzwischen längst ausgereist waren, noch im Inland verblieben war. Beiden Geschwistern wurde am 10. August 1944 der Verfall ihres ganzen noch im Inland befindlichen Vermögens nach der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz zu Gunsten des Deutschen Reiches erkannt.[638] Das Vermögen ihrer Mutter war schon am 7. März 1942 aufgrund derselben Verordnung als verfallen erklärt worden.[639] Die Versicherungen, bei denen die diversen Polizzen erlagen, mussten den Rückkaufswert an den Oberfinanzpräsidenten für Wien und Niederdonau anweisen.[640]

Insgesamt waren eine Vielzahl von Behörden und in Funktion von „Ariseuren" auch Privatpersonen an der Entziehung und Aufteilung des Vermögens der Kotányis beteiligt. Ein Mitglied der Familie, Hans Kotányi, wurde gleich zu Beginn der NS-Herrschaft ermordet. Auch die Emigration des überlebenden Teils der Familie änderte nichts am Vorgehen der Behörden, die noch fünf Jahre nach der Auswanderung ihre Bürokratie weiterbetrieben, bis im August 1944 der letzte Teil des Familienvermögens formal entzogen worden war.

---

636 Schreiben Dr. Vinzenz Reichert an den Oberfinanzpräsidenten v. 23. 6. 1942, ÖSTA, AdR, 06, FLD XIII 4991.

637 Schreiben Dr. Vinzenz Reichert an das Finanzamt Berlin Moabit West v. 20. 12. 1941, ÖSTA, AdR, 06, FLD XIII 4991.

638 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941, RGBl. I 1941, 722ff.

639 Alle drei Bescheide in ÖSTA, AdR, 06, FLD XIII 4991.

640 Schreiben Österreichische Versicherungs AG an FLD Wien v. 14. 6. 1947, ÖSTA, AdR, 06, FLD XIII 4991; vgl. dazu Dieter Stiefel, Die österreichischen Lebensversicherungen und die NS-Zeit. Wirtschaftliche Entwicklung, politischer Einfluss, jüdische Polizzen, Wien/Köln/Weimar 2001.

Rückkehr

Ebenso wenig wie über die Jahre in England ist auch über die Rückkehr der Kotányis nach Wien bekannt. Sie kamen zu jeweils unterschiedlichen Zeiten wieder nach Österreich zurück, Charlotte im März 1954,[641] rund ein Jahr später, im Jänner 1955, Friedrich Walter. Über den Zeitpunkt der Remigration seiner Schwester liegen keine Informationen vor. Zunächst wohnten die Familienmitglieder in Hotels, jede/r in einem anderen, mindestens ein Jahr lang oder länger, bevor sie, wieder getrennt, in Wohnungen umzogen. Friedrich Walter besuchte nach seiner Rückkehr einen Abendkurs an der Handelsakademie, da seine Schulausbildung durch den Nationalsozialismus unterbrochen worden war, und holte die Matura nach.[642]

Restitution und Entschädigung

Georg Kohl war im Juli 1945 „von Wien abwesend", hieß es lakonisch.[643] Am 2. August 1945 wurde der frühere, vom „Ariseur" entlassene Prokurist Theodor Rabner als öffentlicher Verwalter eingesetzt, der als einziger Vertretungsbefugter die Geschäfte zwischen der Enthebung des „Ariseurs" und der Restitution an die rechtmäßigen EigentümerInnen führte. Es handelte sich bei dem Unternehmen auch für die Behörden unumstritten um entzogenes Vermögen, weshalb die Firma unter öffentliche Aufsicht gestellt wurde.[644] Die Erben nach Hans Kotányi begehrten die Rückstellung der Firma. Der Streitwert wurde mit 245.000,– S beziffert. Dem Antrag nach dem dritten Rückstellungsgesetz wurde stattgegeben und Georg Kohl angehalten, das Unternehmen zurückzustellen. Bis zur rechtskräftigen Erledigung der Rückstellungssache erhielten die ErbInnen die beschränkten Befugnisse eines öffentlichen Verwalters.[645] Über die vermögensrechtlichen Bedingungen der Rückstellung entspann sich ein Streit zwischen Kohl und den ErbInnen, der sich zwei Jahre lang hinzog und am 15. September 1949 mit einem Vergleich beigelegt wurde. Die Kotányis verpflichteten sich, 73.000,– S aus verschiedenen Forderungen an Kohl zu bezahlen.[646] Die Einschränkung der privatrechtlichen Befugnisse wurde hingegen erst im März 1951 aufgehoben.[647]

641 ÖSTA, AdR, 06, Sammelstelle A 5896.
642 ÖSTA, AdR, 06, Sammelstelle A 6159.
643 Bescheid bez. der Bestellung Theodor Rabners zum öffentlichen Verwalter v. 26. 7. 1945, WStLA, HG, HRA 22.273.
644 Bescheid des BM für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung v. 17. 3. 1947, WStLA, HG, HRA 22.273.
645 Abschrift des Teilerkenntnisses 52 RK 207/47, WStLA, HG, HRA 22.273.
646 ÖSTA, AdR, 06, AbgF 5915, 18.
647 Beschluss der RK beim LG für ZRS in Wien I. v. 16. 3. 1951, WStLA, HG, HRA 22.273.

Formal wurde die Firma *Kotányi* am 27. Oktober 1948 wieder unter ihrem ursprünglichen Namen *Erste österreichische Paprikamühle Johann Kotányi* ins Handelsregister eingetragen. Die Rechtsform war nun eine Kommanditgesellschaft mit dem Beginndatum 16. März 1948. Friedrich Walter Kotányi wurde persönlich haftender Gesellschafter, seine Mutter und seine Schwester wurden Kommanditistinnen. Theodor Rabner wurde zum Einzelprokuristen bestellt. Er hielt diese Position bis 1971.[648]

Restitution des Hauses Billrothstraße 4

Die Kotányis beantragten auch die Rückstellung der Liegenschaft Billrothstraße 4 nach dem Dritten Rückstellungsgesetz, woraufhin die beiden Käufer versuchten, ihre Schweizer Staatsbürgerschaft geltend zu machen, wonach ihnen, so lautete ihre Argumentation, nicht entgegenhalten werden konnte, dass sie im Zusammenhang mit der Machtergreifung des Nationalsozialismus Vermögen entzogen hätten. Das Dritte Rückstellungsgesetz widerspräche außerdem dem internationalen Privatrecht und es wären gerade Verhandlungen bezüglich der Besserstellung von Schweizer StaatsbürgerInnen, die in den Jahren 1938–1945 Liegenschaften in Österreich erworben hätten, im Gange. Sie betonten die Freiwilligkeit des Verkaufs durch Charlotte Kotányi, die die Liegenschaft über ein Realitätenbüro angeboten habe. Richard und Hermann Ehninger hätten sich erst nach Monaten zum Kauf überreden lassen, weil Charlotte Kotányi „weinend und händeringend die Antragsgegner gebeten habe, die Liegenschaft zu kaufen".[649] Im Übrigen seien die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten worden, der Kaufpreis angemessen gewesen und der bezahlte Betrag den Verkäuferinnen zur freien Verfügung gestanden.

Die Rückstellungskommission wies sämtliche Punkte der Antragsgegner ab, da das Dritte Rückstellungsgesetz sich auf In- und Ausländer beziehe und eine Sonderbehandlung von Schweizer Staatsbürgern nicht vorgesehen sei. Der Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung sei dadurch gegeben, dass die Liegenschaft zwischen 1938 und 1945 erworben worden sei und es außer Zweifel stünde, dass Hans Kotányi als Jude „zu jenem Personenkreis gehörte, welcher politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war."[650] Ebenso seien die AntragstellerInnen politischer Verfolgung

648 WStLA, HG, HRA 22.273.

649 Abschrift des Erkenntnisses der RK beim LG für ZRS in Wien v. 27. 8. 1949, 59 RK 901/47/13, WStLA, BG Döbling, Urkundensammlung 1552/49.

650 Abschrift des Erkenntnisses der RK beim LG für ZRS in Wien v. 27. 8. 1949, 59 RK 901/47/13, WStLA, BG Döbling, Urkundensammlung 1552/49.

ausgesetzt gewesen, weshalb auch die Freiwilligkeit des Verkaufs als Argument nicht geltend gemacht werden könne. Die Liegenschaft sei daher rückzustellen. Bezüglich der Einhaltung des redlichen Verkehrs kam die Rückstellungskommission zum Schluss, dass der Kaufpreis angemessen gewesen sei. Es wurde der Sachverhalt als erwiesen angenommen, dass der Kaufpreis zur Gänze an Dr. Vinzenz Reichert, dem von den ErbInnen bevollmächtigten Erbenmachthaber in der Verlassenschaftssache nach Hans Kotányi, bezahlt worden sei, welcher frei darüber verfügen konnte. Diese Auszahlung wurde als einer Auszahlung an die drei ErbInnen gleichwertig angesehen, somit sei er zur freien Verfügung der VerkäuferInnen geleistet worden.

Da die Rückstellungskommission die Einhaltung der Regeln des redlichen Verkehrs anerkannt sowie den Kaufpreis als angemessen und zur freien Verfügung der VerkäuferInnen gewesen seiend festgestellt hatte, verpflichtete sie die AntragstellerInnen zur Rückzahlung des Kaufpreises.

Es folgte eine beiderseitige Beschwerde von AntragstellerInnen und Antragsgegnern, die dahingehend entschieden wurde, dass den Kotányis die in der Zwischenzeit bis 23. Jänner 1948 aufgelaufenen Erträgnisse der Liegenschaft nicht ausgefolgt wurden. Die AntragstellerInnen hatten auch argumentiert, dass ihnen der Kaufpreis in der Tat nicht zur freien Verfügung gestanden war, da sie aus dieser Summe Reichsfluchtsteuer und JUVA bezahlen mussten. Dem folgte die Rückstellungskommission nicht und hielt fest,

> dass die Gegenleistung dem Veräusserer dann zugute gekommen ist, wenn er selbst Verfügungen über ihre Verwendung getroffen hat, oder wenn die Gegenleistung ausschließlich oder doch vorwiegend im Interesse des Veräusserers verwendet wurde. Im besonderen wird hinsichtlich der Bezahlung von Reichsfluchtsteuer und JUVA ausgeführt, dass diese Zahlungen dann im Interesse des Veräusserers gelegen waren, wenn diese Abgaben schon im Zeitpunkte der Vermögensübertragung oder spätestens im Zeitpunkte der Verbücherung des Rechtsgeschäftes vorgeschrieben oder gar sichergestellt waren.

Es wurde in diesem Zusammenhang auf die beim Verkauf bereits bestehenden Pfandrechte für RFSt und JUVA hingewiesen, zu deren Zahlung „sich die Antragsteller selbst verpflichtet“ hätten und der sie sich nicht entziehen konnten. Die Bezahlung der diskriminierenden Abgaben wertete das Gericht nicht als Entzug sondern als Eigeninteresse. Eine Kompensation für diese Verluste durch die auferlegten Steuern war zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgesehen. Die Kotányis mussten die Steuern, die zusammen über 60.000,– RM und damit zwei Drittel des Kaufpreises der Liegenschaft ausgemacht hatten, als verloren ansehen, vor allem, da sie die Liegenschaft zum vollen damaligen Kaufpreis zurückkaufen mussten. Erst rund 15 Jahre später wurde mit dem Abgeltungsfondsgesetz 1961 eine Möglichkeit zur Entschädigung für diskriminierende Abgaben und anderer Verluste geschaffen.

Eine Gegenrechnung einer Mietzinsreserve, wie von den AntragstellerInnen gefordert, wurde ebenfalls abgewiesen. Von den Erwerbern vorgenommene Aufwendungen für die Instandhaltung des Hauses konnten diese nicht zurückfordern, sie wurden als durch die Erträgnisse, die sie ja behalten konnten, gedeckt betrachtet.

Entschädigungsanträge und -zahlungen

1957 beantragten Charlotte und ihre Kinder bei den Wiedergutmachungsämtern von Berlin die Rückerstattung der damals bezahlten Reichsfluchtsteuer und JUVA. Die Anträge wurden mit der Begründung zurückgewiesen, die Geldflüsse seien nicht mehr feststellbar: „Das Geld hat bei der Einzahlung durch Vermischung mit dem anderen Geld seine Identität verloren."[651]

Charlotte Kotányi beantragte am 14. Juni 1962 beim Abgeltungsfonds die Entschädigung für bezahlte Reichsfluchtsteuer in der Höhe von 38.179,56 RM und bezahlte JUVA in der Höhe von 25.099,76 RM für sich und ihre beiden Kinder.[652] Sie erhielt Zuwendungen für die JUVA, die sie in der Höhe von 15.000,– RM für sich bezahlt hatte, sowie einen Viertelanteil der gesamten bezahlten Reichsfluchtsteuer in der Höhe von 9.544,89 S.[653] Die Auszahlung erfolgte in mehreren Teilbeträgen.

Zeitgleich brachten auch Geschwister Kotányi gleichlautende Anträge beim Abgeltungsfonds ein. Beide erhielten 3/8 der bezahlten Reichsfluchtsteuer, das waren 14.317,34 S; JUVA wurde für sie keine festgestellt.[654]

651 51 WGA 1242/59 und 1244/59 in: ÖSTA, AdR, 06, AbgF 5915.
652 ÖSTA, AdR, 06, AbgF 5915.
653 Die Umrechnungen von Reichsmark zu Schilling erfolgten 1:1. Beschluss v. 28. 2. 1964, ÖSTA, AdR, 06, Abgf 5915.
654 ÖSTA, AdR, 06, Abgf 5926 und Abgf 6114.

Fünfter Teil

Conclusio

Im spezifischen Kontext der jüdischen Bevölkerung Wiens zu Beginn des 20. Jahrhunderts liegt das Hauptinteresse dieses Buches in der Frage nach der Struktur von Vermögen und, wie es sich ergab, dass bestimmte Unterschiede in der Vermögenszusammensetzung entlang von Geschlechtergrenzen verliefen.

Als Quellengrundlage diente ein Sample aus 788 Wiener Einwohnern und Einwohnerinnen, das auf einer Vermögenserhebung dieser Personen nach deren Stand vom April 1938 basiert (Vermögensanmeldungen). Diese Daten wurden mit Informationen zu Restitution und Entschädigung nach 1945 ergänzt.[655]

Das Sample beschreibt ein spezifisches Segment der jüdischen Einwohnerschaft in Wien, und zwar nach der in den Nürnberger Rassegesetzen festgeschriebenen Definition des Jüdischen, auch wenn bis auf eine Ausnahme alle in den Fallstudien näher beleuchteten Personen formal der Israelitischen Kultusgemeinde angehörten. Obwohl darin Angehörige sowohl der sozioökonomischen unteren Mittelschicht als auch der Oberschicht vertreten sind, lassen sich die meisten doch einer breiten Mittelschicht zuordnen. Während die jüdische Oberschicht und die zur Wiener intellektuellen Elite Gehörenden von Seiten der Forschung relativ viel Aufmerksamkeit hinsichtlich ihres gesellschaftlichen Lebens, ihrer Netzwerke und auch Heiratsallianzen erfahren haben, waren die Dynamiken der Eigentumsverhältnisse der Mittelschicht, der Ladenbesitzer und mittelgroßen UnternehmerInnen bislang noch wenig erforscht.[656] Diese Gruppe ist Gegenstand der vorliegenden Studie.

Auf der einen Seite wurden die Vermögensanmeldungen und andere NS-generierte Quellen für eine Untersuchung von Geschlechterspezifika beim Vermögensentzug und der Restitution herangezogen, wozu es bis dato keine Forschungen gab. Auf der anderen Seite dienten diese Quellen jedoch auch Fragestellungen, die sich auf die Zeit von vor 1938 beziehen, und wurden mit gänzlich anderen Quellen zu Vermögen in Zusammenhang gesetzt, sodass die jeweilige Vermögensgeschichte nicht auf das Jahr 1938 beschränkt blieb, sondern sie eine, in manchen Fällen zwei

655 Junz et al., Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs.

656 Vgl. Marie-Theres Arnbom, Friedmann, Gutmann, Lieben, Mandl und Strakosch. Fünf Familienportraits aus Wien vor 1938, Wien/Köln/Weimar 2003²; dies., Heiratsverhalten des nobilitierten Wiener Bürgertums; William O. McCagg, Jewish Wealth in Vienna, 1670–1918, in: Michael K. Silber Hg., Jews in the Hungarian Economy 1760–1945, Jerusalem 1992, 53–91; für Deutschland vgl. Mosse, Jews in the German Economy, 163–185.

Generationen zurückverfolgt werden konnte. Die Ergebnisse wurden sowohl quantitativ als auch in Form von Fallbeispielen ausgewertet.

Damit wurde untersucht, auf welchem Weg die Personen zu dem Vermögen, das sie 1938 deklarierten, gekommen waren, wobei sich drei zentrale Bereiche herauskristallisierten: 1. Vermögensbildung durch ökonomisches Handeln, worunter Unternehmertum, aber auch Erwerbsarbeit fallen, 2. Vermögensübergänge durch Erbschaften sowie 3. der Ehestatus als ein Faktor, der die persönliche Vermögenssituation beeinflusst.

Es geht jedoch nicht in erster Linie um die Frage, inwieweit sich die Vermögensvolumina von Männern und Frauen unterschieden, sondern das Hauptaugenmerk wurde darauf gelegt, wie sich die einzelnen Vermögensarten zwischen den Geschlechtern verteilten. Zu den Vermögenskategorien zählen Grundbesitz, Betriebsvermögen, Wertpapiere, Bankguthaben, Kunst- und Schmuckgegenstände, Versicherungen et cetera. Eine grundlegende Ausgangsthese dieser Studie ist, dass neben der Höhe vor allem die Struktur des Gesamtvermögens entscheidend ist für die ökonomische Position einer Person. Und sie kommt zu dem Schluss, dass das Eigentum an verschiedenen Vermögenskategorien jeweils fundamental Unterschiedliches für die individuellen ökonomischen Handlungsmöglichkeiten bedeutet.

Zur Veranschaulichung wurden mit Immobilien und Unternehmen zwei Beispiele von Vermögenskategorien herausgegriffen, um daran die geschlechterspezifischen Implikationen des Eigentums aufzuzeigen.

Immobilien bildeten die wichtigste Vermögenskategorie der Personen der Untersuchungsgruppe, deren Gesamtvermögen zu mehr als einem Drittel aus Grundbesitz bestand. Jede dritte Frau und jeder vierte Mann hatten Immobilien. Das Vermögen der Frauen bestand fast zur Hälfte aus Immobilien, bei Männern war es nur ein Viertel. Der hohe Anteil an Immobilienbesitz in den Vermögen von Frauen ist charakteristisch für diese Untersuchungsgruppe. Im ländlichen, vor allem agrarischen Bereich wies die Verteilung von Grundbesitz zu dieser Zeit konträre Merkmale auf, indem Männer deutlich mehr Immobilien besaßen als Frauen, was wohl darauf zurückzuführen ist, dass in der agrarischen Gesellschaft Grund und Boden die Existenzgrundlage und Produktionseinheit bildeten. In der städtischen Gesellschaft gründeten sich hingegen die Produktion von Gütern und in der Folge die Erträgnisse der Familie nicht auf Grundbesitz, sondern vorwiegend auf Unternehmen.

Im Gegensatz zum dominierenden Grundbesitz fanden sich Unternehmen jedoch im Gesamten betrachtet erst an vierter Stelle nach Immobilien, Wertpapieren und Bankguthaben und machten im Gesamtvermögen nicht ganz acht Prozent aus. Anzumerken ist, dass in den Vermögensanmeldungen nur das Betriebskapital angegeben ist und keine Gewinnzahlen ausgewiesen sind, weshalb der unternehmerische Erfolg nur indirekt über Reinvestitionen und das private Vermögen zu ermessen ist.

In Bezug auf das Geschlechterverhältnis überwogen deutlich Männer als Unternehmensinhaber. 173 Männer des Samples hielten Anteile an Unternehmen, aber nur 41 Frauen, womit achtzig Prozent der Unternehmen Männern gehörten und Frauen nur an zwanzig Prozent der Unternehmen beteiligt waren.

Stellt man die Frage, auf welchem Weg Eigentum an Liegenschaften und Unternehmen erworben wurde, ergibt sich anhand des Samples folgendes Bild: Die Hälfte der Liegenschaften wechselte durch eine Erbschaft den/die EigentümerIn, die andere Hälfte wurde käuflich erworben, wobei Ehepaare die häufigste Eigentümergemeinschaft bilden. Ähnlich ist es bei Unternehmen, von denen rund sechzig Prozent in zweiter Generation geführt waren und nur vierzig Prozent neu gegründet wurden. Geerbte (Familien-)Unternehmen überwogen damit deutlich die Neugründungen.

Daraus und aus der großen Bedeutung, die Erbschaften am Anfang des 20. Jahrhunderts noch für die Vermögensbildung hatten, lässt sich schließen, dass Investitionsformen im Grunde nur eingeschränkt selbst gewählt, sondern durch die Familie beziehungsweise das Erbe bestimmt waren, was auch bei der Untersuchung von geschlechtsspezifischem Anlageverhalten eine gewisse Rolle spielt.

Das Vererben von Liegenschaften ist als geschlechteregalitär zu charakterisieren. Liegenschaften gingen in der Regel zu gleichen Teilen an alle Kinder – gemäß der gesetzlichen Erbfolge und ungeachtet ihres Alters oder Geschlechts. Die gleichrangige Einsetzung der Erbinnen und Erben war davon unabhängig, welche Bedeutung die Immobilie im Gesamtvolumen des Vermögens der Erblasserin oder des Erblassers hatte.

Wenn es hingegen um die Weitergabe eines Unternehmens ging, neigten Erblasser dazu, die gesetzliche Erbfolge zu modifizieren, weshalb auch die meisten Unternehmer ein Testament verfasst hatten. Unternehmen an Söhne und nicht an Töchter zu vererben, war die vorherrschende Praxis.

Ein Beispiel dafür ist die Verlassenschaft von Johann Kotányi, der 1928 gestorben war. Kotányi hatte einen Sohn und vier Töchter. An Vermögen hinterließ er sein Unternehmen, eine Paprikamühle im 19. Bezirk und dazugehörige ausländische Filialen, die Hälfte seines Wohnhauses neben dem Unternehmen, weiters eine Haushälfte in Budapest und die Hälfte eines landwirtschaftlichen Gutes in der Tschechoslowakei. Das Unternehmen gehörte ihm allein, die Immobilien besaß er zusammen mit seiner Frau Sophie.

Der Erblasser bestimmte seinen Sohn Hans zum Universalerben, seine Frau und die vier Töchter Olga, Dora, Käthe und Marianne bedachte er mit Legaten. Hans erhielt das gesamte Barvermögen, das Unternehmen samt Filialen sowie den Hausanteil im 19. Bezirk.

Die Töchter erhielten jeweils 20.000,– S in bar und den ausländischen Grundbesitz, jedoch keine Anteile am Unternehmen. Johann Kotányi erlegte zusätzlich den Erbinnen eine Reihe von Bedingungen auf: Das landwirtschaftliche

Gut erbten die Töchter gemeinsam mit ihrer Schwägerin Charlotte, Hans' Frau. Der Erblasser verpflichtete die Erbinnen, die Landwirtschaft weiterzuführen, er verfügte die Einberufung von jährlichen Sitzungen, deren Procedere er ebenfalls festlegte. Weiters bestimmte er, dass jedes Jahr von Mai bis zur Weinlese im Herbst eine der Legatarinnen auf dem Gut wohnen musste. Trotz aller Auflagen und des Verwaltungsaufwandes, den die Bewirtschaftung des Gutes erforderte, sollten die Vermächtnisnehmerinnen aber keine Erträgnisse erhalten, sondern diese gingen zur Gänze an ihre Mutter beziehungsweise Schwiegermutter Sophie Kotányi, solange diese lebte. Die Haushälfte in Budapest ging nur an die Töchter. Bei einem Verkauf musste Sophie, die Eigentümerin der anderen Hälfte, zustimmen. Nach ihrem Tod durfte das Haus nur mit Stimmenmehrheit sämtlicher Erbinnen verkauft werden; konnten sie sich nicht einigen, sollte das letzte Wort bei ihrem Bruder liegen, der selbst aber gar nicht daran beteiligt war. Sophie erhielt auch 2.000,– S von den Erträgnissen, was davon übrigblieb, sollte zur Abzahlung der bereits auf dem Haus lastenden Hypothek verwendet werden, die vom Unternehmen, das nun Hans gehörte, aufgenommen worden war. Die Erbinnen selbst durften weder auf das Gut noch auf das Haus eine neue Hypothek aufnehmen.

Während der Universalerbe die alleinige Verfügungsgewalt über das Unternehmen bekam, erhielten die Töchter ihr Erbe in Form der Liegenschaften gemeinsam. Sie, und nicht der Universalerbe, hatten für den Unterhalt der erblasserischen Witwe zu sorgen und mussten auch eine Hypothek des Hans gehörenden Unternehmens abzahlen. Selbst konnten sie, solange ihre Mutter lebte (de facto noch weitere zehn Jahre), keine Erträgnisse aus ihrem Erbe beziehen und hatten keinen Zugriff auf das Stammkapital.

Die Vorkehrungen des Erblassers sind in dieser Form wohl als eher extremes Beispiel anzusehen, wogegen auch die Töchter Beschwerde eingelegt haben, doch auch in anderen Fällen sicherte man das Unternehmen für die männlichen Nachkommen, weshalb hier eindeutig von einem geschlechtsspezifischen Vererbungsmuster gesprochen werden kann. Dabei ging es nicht um die Reduzierung der ErbInnen allgemein, was als ökonomisches Argument herangezogen werden könnte, sondern oft traten mehrere Söhne nebeneinander die Nachfolge an. Zum Teil wurden auch die Schwiegersöhne gegenüber den eigenen Töchtern bevorzugt.

Die Abstufung zwischen Führungs- und Beteiligungsnachfolge wird anhand des Testaments von Alfred Gerngroß besonders deutlich: Der Hälfteeigentümer des gleichnamigen Kaufhauses bedachte alle seine acht Kinder mit Unternehmensanteilen, differenzierte jedoch zwischen jenen, die die Leitung der Firma übernehmen, und jenen, die lediglich Beteiligungen ohne Mitspracherecht und Mitarbeit erhalten sollten. Die Entscheidung darüber, wer nur Anteile und wer zusätzlich auch die Führung erhalten sollte, orientierte sich am Geschlecht der

ErbInnen. Die Geschäftsführung ging an drei Söhne, ein weiterer Sohn, der als Chemiker wissenschaftlich tätig war, erlangte eine Beteiligung ebenso wie die vier Töchter. Zusätzlich erhielten die Töchter die Auflage, ihren Anteil im Geschäft zu belassen; der andere männliche Beteiligungserbe hingegen konnte sich laut Testament seinen Teil auszahlen lassen, sofern er ein eigenes Geschäft zu eröffnen beabsichtigte. Diese Regelung hatte weitreichende Folgen für die Erbinnen, die zwar ein regelmäßiges Einkommen aus ihrer Geschäftseinlage beziehen konnten, jedoch keinerlei Einfluss auf den Geschäftsfortgang hatten, noch konnten sie sich für eine andere Investition entscheiden. Änderungen die Geschäftseinlage betreffend waren jedenfalls mit den anderen Erben respektive denjenigen, die die Führungsnachfolge angetreten hatten, zu vereinbaren. Das Vermögen der Beteiligungserbinnen war an die Familie und das diese repräsentierende Unternehmen gebunden, obwohl sie mit dem Unternehmen an sich nichts mehr zu tun hatten.

Es kann konstatiert werden, dass Frauen beim Erben zwar nicht generell benachteiligt wurden; denn die Erbnachweisungen von Söhnen und Töchtern waren in der Vermögenshöhe meist ausgeglichen. Die differierende Zusammensetzung des Erbes jedoch eröffnete Frauen und Männern jeweils unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten.

Handlungsspielräume durch Vermögen

Zinshäuser versprachen ein von wirtschaftlichen Schwankungen relativ unabhängiges regelmäßiges Einkommen, doch war das Kapital gebunden und stand nicht zur freien Verwendung. Als eine Folge der geschlechteregalitären Vererbungspraktiken in dieser Vermögenskategorie befanden sich Immobilien mehrheitlich im Gemeinschaftseigentum von mehreren miteinander verwandten Personen. Dies zwang die EigentümerInnen, finanzielle Angelegenheiten gemeinsam zu verhandeln und Übereinkünfte über Verwaltung und Nutzung zu erzielen. Der Verkauf einer Liegenschaft gestaltete sich umso schwieriger, je mehr EigentümerInnen involviert waren und zustimmen mussten. Die wechselseitigen Abhängigkeiten verstärkten den dauerhaften Charakter von Liegenschaften, und das auch ohne testamentarische Auflagen, wie Johann Kotányi sie vornahm.

Wenn nun die Hälfte der Vermögen von Frauen in Immobilien veranlagt war, bedeutete dies eine verstärkte Familienbindung und -abhängigkeit des Vermögens, meist mit der Herkunftsfamilie oder dem Ehepartner, wenn die Liegenschaft gemeinsam gekauft worden war. Alles, was über den in einem gewissen Rahmen bleibenden Fruchtgenuss hinausging, stand nicht zur kurzfristigen Disposition und konnte nicht investiert oder ausgegeben werden. Anders als bei einem Unternehmen und der damit einhergehenden Führungsaufgabe war mit Grundeigentum zu-

dem keine Präsenz und Aktivität in einer Geschäftsöffentlichkeit verbunden, der/die EigentümerIn blieb Privatperson.

Dem Unternehmenserben dagegen wurden Handlungsmöglichkeiten eröffnet, die den anderen Erbinnen verschlossen blieben, nämlich vor allem die Möglichkeit der Vermögensvermehrung. Es ist ein direkter Zusammenhang zwischen Unternehmensbesitz und Vermögenszuwachs festzustellen. Vergleicht man den Vermögensstatus des Samples, wie er sich in den Vermögensanmeldungen von 1938 zeigt, mit den Erbschaften, die ein Teil dieser Personen zuvor gemacht hatte, ergibt sich, dass Männer mehr als Frauen in der Lage waren, ihr ererbtes Vermögen zu vergrößern, was nicht zuletzt auf ihre unternehmerische Tätigkeit zurückzuführen ist.

Dabei ist eine Übernahme des Geschäfts vom Vater als besonders positiv für den Geschäftserfolg zu bewerten, da mit dem Betriebskapital auch Know-how und Zugang zu Netzwerken mitgegeben wurden. Eine vergleichende Studie über Münchner jüdische und christliche Unternehmen um 1910 bestätigt die Annahme, dass erfolgreiche jüdische Unternehmen stärker als christliche von der Übergabe des Betriebes profitieren konnten.[657] Das hängt vor allem damit zusammen, dass sich jüdische Unternehmen in höherem Maße auf bestimmte Branchen konzentrierten, vor allem auf bestimmte Sparten des Handels, und sich weiters durch die Minderheitenposition der jüdischen Unternehmer engere und kleinere Netzwerke bildeten. Die Bedeutung der Berufstradierung sowie der Übertragung von Zugängen zu Netzwerken vom Vater auf den Sohn ist deshalb hervorzuheben, weil hier unabhängig vom materiellen Erbe Grundlagen für einen Vermögenserwerb vermittelt wurden, von denen Töchter in der Regel ferngehalten wurden. Daran ließen sich weiterführende Fragestellungen in die Richtung eines Vergleichs zwischen der jüdischen und nicht-jüdischen Bevölkerung in diesem sozialen Segment mit einem Blick auf die den jeweiligen Unternehmenspraktiken inhärenten Geschlechtereffekte anknüpfen. Dies würde eine Einbettung der Vermögensmuster der jüdischen Bevölkerung in den Kontext der Wiener Gesamtbevölkerung ermöglichen.

Mit den differenzierenden Erbpraktiken und der Tradierung von sozialem Kapital wurden Töchtern gänzlich andere Startbedingungen als Söhnen geboten, ihr Erbe zu vermehren und Vermögen zu bilden. Die Struktur ihres Vermögens mit den dominierenden Immobilien hielt sie in stärkerer familiärer Abhängigkeit und bot wenig Chancen, ihren Handlungsradius zu erweitern. Das betraf Möglichkeiten der individuellen Lebensplanung sowie eine über Subsistenzbedürfnisse hinausgehende Berufsausübung und den damit verbundenen öffentlichen Status. Analog dazu standen die unterschiedlichen Bildungssituationen von Männern und Frauen sowie die gesellschaftlichen Rollenmuster. Erbpraktiken haben diese Geschlechterrollen zusätzlich tradiert und reproduziert.

657 Neumeier, Jüdische Unternehmer in München um 1900.

Das Heiratsgut

Das Heiratsgut (Mitgift) galt als Vorausempfang des elterlichen Erbes, wodurch ein Teil des Erbes von verheirateten Frauen im Vermögen ihres Ehemannes gebunden war. In Gesetzeskommentaren wird der Zweck eines Heiratsgutes unter anderem mit einer Starthilfe zur Existenzgründung angegeben. Und tatsächlich wurden alle hier untersuchten Heiratsgüter in Unternehmen investiert und bildeten dort oft den Hauptteil des Betriebskapitals. Das heißt, obgleich Frauen eher selten Teilhaberinnen von Betrieben waren, finanzierten sie mit ihrem Vermögen wirtschaftliche Unternehmungen in großem Umfang mit. Auf ihr Kapital hatten sie während aufrechter Ehe keinen Zugriff, erst nach dem Ableben des Ehemannes ging es in gleicher Form und unverzinst an die nunmehrige Witwe zurück und sollte als ihre Altersversorgung dienen. Das Risiko bestand hier vor allem darin, dass im Falle eines Unternehmenskonkurses die Frau nicht mehr Rechte hatte als andere Gläubiger, um ihr Heiratsgut zu sichern.

Für Männer, so lässt sich folgern, war eine mit einem Heiratsgut verbundene Verehelichung entscheidend für ihre Geschäftsgrundlage. Neben den finanziellen Ressourcen brachte eine Heirat für den Ehemann als Schwiegersohn und Schwager auch Zugang zu einem erweiterten Netzwerk an Geschäftskontakten. Was für Familien der bürgerlichen Oberschicht breit erforscht ist, lässt sich auch im mittleren Segment der jüdischen Unternehmerschaft finden: eine starke Tendenz zu Heiratsallianzen und wechselseitigen Heiraten zwecks Kompetenz- und Ressourcenbündelung. Dabei wird sichtbar, dass jüdische und nicht-jüdische Kreise die Grenzen ihrer Konfession nicht überschritten und in erster Linie unter sich heirateten. Kooperationen mit Geschäftspartnern, die durch eine Eheverbindung Teil der Verwandtschaft wurden, können ebenfalls als Erfolgsfaktor für die Geschäftsentwicklung betrachtet werden. Sogenannte Familienunternehmen beziehen Vorteile im wirtschaftlichen Wettbewerb insbesondere daraus, weniger von Fremdfinanzierungen abhängig zu sein und den Kapitalbedarf innerhalb der Verwandtschaft zu günstigeren Konditionen decken zu können. Von Bedeutung sind dabei auch die weiblichen Verwandten. Frauen hatten eine höhere Anzahl an Forderungen als Männer, auch wenn ihre Summen niedriger waren, und gaben im Vergleich zu Männern doppelt so viele Darlehen an Verwandte. Frauen und Männer sind in Kreditbeziehungen also gleichermaßen als Akteurinnen und Akteure zu finden, doch waren es besonders Frauen, die die verwandtschaftlichen Netzwerke finanziell stützten.

Ein Indikator dafür, dass Frauen umgekehrt nicht auf finanzielle und persönliche Unterstützung durch eine Eheschließung zurückgreifen konnten, sich aber auch nicht davon abhängig machen mussten, ist der Umstand, dass, wie allgemein in der Bevölkerung auch, jene Frauen, die in der vorliegenden Studie als Gründerinnen auftraten, hauptsächlich in dem traditionellen kleinen Bereich des Einzelhandels und dergleichen als Unternehmerinnen tätig waren, in Branchen, die zwar wenig

Kapitaleinsatz erfordern und daher niedrige Einstiegshürden, aber auch wenig Gewinnpotential aufweisen. In den oberen Segmenten, beispielsweise bei den Handelsgesellschaften, konnte keine einzige Unternehmerin gefunden werden. Traten Männer als Gründer in Erscheinung, stiegen sie meist mit mehr Kapital ein und expandierten schneller. Dies trifft nicht nur auf die Zwischenkriegszeit zu, sondern ist auch Ergebnis aktueller Analysen zu Unternehmensgründungen.[658] Die Nachfolgepraktiken von Familienunternehmen verhinderten zwar in der Mehrzahl der Fälle die Geschäftstätigkeit von Frauen, boten in manchen Fällen, meist, wenn keine Söhne vorhanden oder diese verhindert waren, aber auch eine Chance, überhaupt unternehmerisch tätig zu werden.

Vermögensstrukturen

Gemäß den Vermögensanmeldungen vom Stand 1938 belief sich das Durchschnittsvermögen von Frauen auf rund 29.000,– RM und jenes von Männern auf rund 32.000,– RM, der Unterschied liegt bei knapp zehn Prozent. Rechnet man die Schulden mit ein, übersteigt das Durchschnittsvermögen der Frauen das der Männer sogar um 4.000,– RM. Dieser vielleicht etwas unerwartete Befund hängt auch mit der Darstellung der in den Anmeldungen aufgelisteten Vermögen zusammen, die auf Eigenkapitalwert und Kurswert basieren. Immobilien dominieren daher allein durch ihren hohen Eigenwert. Hier schlägt sich auch die zwischen den Geschlechtern unterschiedliche Vermögensstruktur nieder.

Gesamt	**%**	**Frauen**	**%**	**Männer**	**%**
Grund	37,40	Grund	48,96	Wertpapiere	27,86
Wertpapiere	22,46	Wertpapiere	17,07	Grund	25,84
Forderungen	13,12	Forderungen	11,95	Forderungen	14,27
Bankguthaben	9,71	Bankguthaben	9,91	Unternehmen	12,22
Unternehmen	7,76	Sachwerte	6,21	Bankguthaben	9,49
Versicherungen	4,99	Unternehmen	3,31	Versicherungen	7,40
Sachwerte	4,56	Versicherungen	2,59	Sachwerte	2,92
	100		100		100
Verbindlichkeiten	20,91	Verbindlichkeiten	11,97	Verbindlichkeiten	29,85

Tabelle 17: Zusammensetzung der Vermögen von Frauen und Männern nach den Vermögensanmeldungen, Stand 1938, (Sample I)

658 Vgl. Patricia Greene, Candida Brush, Nancy Carter, Elizabeth Gatewood u. Myra Hart Hg., Women and Entrepreneurship. Contemporary Classics, Cheltenham 2006; Eva Wonneberger u. Susanne Marten, „Eigenes Geld – Eigenes Glück?“ Risiken und Chancen der beruflichen Selbständigkeit für Frauen, Herbolzheim 2000.

Die Vermögen von Männern waren breiter gestreut als die der Frauen, keine Vermögensart kam auf mehr als ein Drittel der Anteile, während das Vermögen von Frauen fast zur Hälfte aus Immobilien bestand. Die Portfolios der Männer waren von Wertpapieren und Grundvermögen, die ähnlich große Volumina aufweisen, dominiert. Praktisch keine Differenzen gab es bei den Anteilen der Bankeinlagen, die bei Frauen und Männern bei nicht ganz zehn Prozent lagen. Spareinlagen gehörten zu jenen Kategorien, die nicht nur auf alle sozialen Schichten, sondern auch auf beide Geschlechter gleichmäßig verteilt waren, sowohl Ärmere als auch Wohlhabende, Männer wie Frauen verfügten über Spareinlagen im Rahmen ihrer jeweiligen finanziellen Möglichkeiten. Unter die Sachwerte werden Schmuck, Kunst- und Luxusgegenstände gefasst, wobei hier der Schmuck den Ausschlag dafür gab, dass Frauen in dieser Kategorie um das Doppelte mehr Anteile hatten. In Versicherungen wurde deutlich mehr von Männern investiert, die Anteile in ihren Portfolios waren mehr als doppelt so hoch wie die der Frauen. Doch ist zu berücksichtigen, dass die Begünstigten der Versicherungen wohl zu einem Gutteil wieder Frauen waren, vor allem bei Lebensversicherungen, die zur Absicherung der Hinterbliebenen abgeschlossen worden waren. Die Differenz zwischen den Positionen bei den Wertpapieren beträgt zehn Prozent: Während Frauen rund 17 Prozent besaßen, kam diese Kategorie bei Männern auf rund 27 Prozent.

Unter Berücksichtigung möglicher Verzerrungen ist festzustellen, dass weniger Frauen als Männer überhaupt den Kriterien der Anmeldung entsprachen. Das Sample von 788 besteht zu 57 Prozent aus Männern, die ein Vermögen über 5.000,– RM hatten, und nur zu 43 Prozent aus Frauen. Die Statistiken weisen hingegen für diese Periode einen Frauenanteil in der jüdischen Bevölkerung von über fünfzig Prozent auf. Daraus ist zu folgern, dass Männer doch wesentlich mehr Vermögen hatten als Frauen. Doch besaßen Frauen, sofern sie tatsächlich Eigentum hatten, nicht unbedingt weniger als Männer. Das unterstreicht wiederum, dass Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen hinsichtlich des finanziellen Potentials nicht alleine in der Vermögenshöhe zu suchen sind, sondern besonders in der Vermögensstruktur und den Transferpraktiken.

Abgesehen davon ist angesichts der instabilen wirtschaftlichen Situation in der Zwischenkriegszeit zu überlegen, dass Frauen vielleicht auch deshalb annähernd gleich viel Vermögen wie Männer anmeldeten, weil sie mit den Immobilien als stabiler Wertanlage weniger verloren hatten als Männer, deren Vermögen breiter gestreut und wohl risikoanfälliger zusammengesetzt waren. Das könnte unter Umständen bedeuten, dass die geschlechterspezifischen Vererbungspraktiken und das ehegebundene Anlageverhalten von Frauen in diesem spezifischen historischen Kontext auch positive Folgen haben konnten.

Nationalsozialistischer Vermögensentzug

Der Vermögensraub an der jüdischen Bevölkerung stellte eine Eigentumsverschiebung in historisch ungekanntem Ausmaß dar. Die Möglichkeiten für Juden und Jüdinnen, das eigene Vermögen vor der Entziehung zu bewahren, waren gering. In den amtlichen Quellen zu Entzug und „Arisierung" lassen sich kaum Bemühungen nachweisen, Vermögen vor den Behörden geheimzuhalten, vor allem dann nicht, wenn sie erfolgreich waren. Ob es möglich war, Vermögensteile vor den Behörden zu verbergen und gar nicht erst anzumelden oder ob Güter trotz ihrer Deklarierung vor einer Entziehung bewahrt werden konnten, hing, sofern Eigeninitiative überhaupt in Frage kam, auch von der Art des Vermögens ab.

Da Männer und Frauen nicht die gleiche Vermögensstruktur aufwiesen, ergaben sich daraus geschlechtsspezifische Unterschiede in den Handlungsspielräumen. Junz et al. sprechen beispielsweise von der Möglichkeit, Verbindlichkeiten bei Unternehmen in der Bilanz stehen zu lassen, um so Geld ins Ausland zu transferieren.[659] Diese Strategie wäre vor allem Männern zugute gekommen, da sie die meisten Unternehmen besaßen. Jedoch hatte nicht jedes Unternehmen Verbindungen ins Ausland und darüber hinaus auch die Möglichkeiten, solche Transaktionen durchzuführen. Ferner wussten die Behörden von solchen Praktiken, die sie folglich zu unterbinden versuchten. Die Schicksale sehr vermögender und international vernetzter Menschen, die dennoch ihr gesamtes Vermögen und zum Teil ihr Leben verloren, zeigen, dass auch sie trotz Verbindungen und theoretischer Möglichkeiten den Nationalsozialisten nicht entkommen konnten.

Wie deutlich wurde, waren die Auswirkungen von Vermögen und Vermögensraub nicht individuell beschränkt, sondern betrafen alle Haushaltsmitglieder beziehungsweise Verwandten. Die gemeinsam geplante Auswanderung ebenso wie die Vorschreibungen von Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe, die meist familienweise erfolgten, ließen die Handlungsspielräume von Männern und Frauen ineinanderfließen. Dem gemeinsamen Haushalt und dem Zusammenhalt der Familienmitglieder aber auch nicht miteinander verwandter Personen kam hier eine wichtige Rolle zu; Abhängigkeiten verstärkten sich. Neben den materiellen Möglichkeiten waren nun „rassische" Kategorisierungen von hoher Relevanz.

Die Mischehen stellten einen Bereich dar, in dem das Geschlecht zusammen mit der „rassischen" Definition maßgeblich dafür war, ob die Nationalsozialisten auf das Vermögen zugriffen oder nicht. So kam es darauf an, welcher Teil eines Ehepaars als jüdisch galt, der Mann oder die Frau, und ob Kinder vorhanden waren. Je nach Konstellation war es möglich, Vermögenswerte auf den/die „arische/n" PartnerIn zu übertragen. Vermutlich waren die politischen lokalen Bedingungen sowie

659 Junz et al., Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs, 53.

die individuelle soziale Positionierung beeinflussende Faktoren für die Möglichkeit, das Vermögen ganz oder teilweise vor den Nationalsozialisten zu retten. Weitere Einzelfallstudien zu Mischehepaaren könnten eventuell Muster in den wahrgenommenen Handlungsspielräumen der Betroffenen offen legen. Abgesehen von den Mischehen gehörte es zu den Charakteristika des NS-Regimes, in Hinblick auf den Vermögensentzug und die persönliche Verfolgung keine Unterschiede zwischen den Geschlechtern zu machen.

Der unter anderem von Ingo Loose gestellten Forderung, „die Geschichte der Juden nicht in erster Linie als Verfolgungsgeschichte und damit die Juden als Objekte der Geschichte wahrzunehmen, sondern als handelnde Subjekte", ist vollinhaltlich zuzustimmen.[660] Die Darstellung aus dem Blickwinkel der Juden und Jüdinnen ist wichtig, um nicht in die Perspektive der Täter zu fallen, was stets die Gefahr der Identifikation birgt. Angesichts der Problematik, dies durch Verwendung von offiziellen Quellen nur ungenügend bewerkstelligen zu können, wird offenkundig, wie wichtig eine Analyse von Ego-Dokumenten auch im Hinblick auf vermögensrelevante Inhalte ist. Auch eröffnen persönliche Quellen die Möglichkeit weiterführend zu untersuchen, welcher Stellenwert dem Vermögensentzug im Gesamtzusammenhang der Verfolgungserfahrung eingeräumt wird und welche Bedeutung ihm in der individuellen Erinnerungsarbeit zukommt.

Restitution nach 1945

Männer und Frauen waren bei den Restitutions- und Entschädigungsverfahren denselben Bedingungen unterworfen. Unterschiedliche Restitutionsquoten der jeweiligen Vermögenskategorien bedingten jedoch für Männer und Frauen leicht unterschiedliche Restitutionserfolge gemäß der Zusammensetzung ihres Vermögens. In dieser Logik wies etwa der Abgeltungsfonds höhere Zahlungen an Männer auf, was daran lag, dass er vor allem Finanzkapital entschädigte, von dem die Gruppe der Männer 1938 einen signifikant höheren Anteil in ihren Vermögen aufwies.

Die überlieferten Quellen zu Restitution und Entschädigung beinhalten Informationen über Vermögenswerte, die nach 1945 zurückerstattet wurden, es lassen sich daher nur restituierte Werte auf Geschlechtereffekte hin untersuchen, während die gesamte finanzielle Situation der Betroffenen nicht beleuchtet werden kann. Inwieweit sich die Vermögenssituation der Betroffenen beziehungsweise ihrer ErbInnen nach 1945 im Vergleich zu 1938 für Männer und Frauen in verschiedene

660 Loose, Das Bild ‚des Juden' in der Historiographie zur NS-Wirtschaft im deutsch-polnischen Vergleich, 35.

Richtungen bewegt hat, wäre, ausgehend von den hier gewonnenen Ergebnissen, ebenfalls eine Fragestellung für folgende Arbeiten, beispielsweise solche mit einem biografischen Ansatz.

Überlegenswert ist jedoch auf einer hypothetischen Ebene, wie sich die Forderungen und Verbindlichkeiten, die ja in den Portfolios bei Männern und Frauen an sehr unterschiedlicher Stelle rangierten, nach dem nationalsozialistischen Vermögensentzug und den Rückstellungen nach 1945 in der finanziellen Situation niederschlagen konnten. Offene Forderungen waren nach 1945 höchstwahrscheinlich verloren, es konnte auch kein Antrag auf Rückstellung gestellt werden – und oft gab es dazu auch keine Möglichkeit mehr, weil die SchuldnerInnen selbst entweder nicht mehr lebten oder deren Vermögen ebenfalls verloren war, vor allem wenn davon ausgegangen wird, dass sich ähnlich den sozialen Beziehungen Kreditbeziehungen ebenfalls in einem vorwiegend jüdischen Umfeld bewegten. Dies steht insofern in einem geschlechtsspezifischen Zusammenhang, als Forderungen in den Portfolios von Frauen an zweiter Stelle hinter den Immobilien rangieren. Auf der anderen Seite hatten Männer mehr als dreimal so viele Verbindlichkeiten wie Frauen, womit sich dieselbe Frage, wie viel davon nach 1945 noch bestand, mit umgekehrtem Vorzeichen stellt.

Im gesellschaftlichen Diskurs Anfang des 21. Jahrhunderts in Österreich nehmen Restitutionsfragen einen breiten Raum ein. Der Wille einer Gesellschaft, sich mit der eigenen nationalsozialistischen Vergangenheit auseinanderzusetzen, wird auch an ihrer Bereitschaft gemessen, entzogenes Vermögen zurückzustellen. Insofern gehört die Frage der Restitution nicht der Vergangenheit an, sondern ist Teil unserer Gegenwart. Und auch die diesbezügliche Forschung stellt die Geschichtswissenschaft vor neue Herausforderungen, gilt es doch, sich intensiv mit juristischen Fragestellungen auseinanderzusetzen, denn nicht selten findet sich der Anlass für eine historische Aufarbeitung meist in einem Rechtsstreit, oder die Entscheidung über eine Rückgabe wird von gesetzlichen Parametern bestimmt.[661] Für die Geschichtswissenschaft bedeutet es jedenfalls, ihren Platz zu behaupten, der über eine Funktion als Zulieferin von Quellenmaterial für die juristischen Entscheidungstragenden hinausgeht. Für eine Aufarbeitung der Vergangenheit, nicht nur im Rahmen von Entscheidungen für eine Restitution, ist es wichtig, dass HistorikerInnen sich führend an diesen Debatten beteiligen und historiografische Fragestellungen einbringen.[662]

---

661 „Restitution als interdisziplinäre Herausforderung? Zur Zusammenarbeit von JuristInnen und HistorikerInnen in Restitutionsfragen“ lautete der Titel einer Podiumsdiskussion, veranstaltet vom Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus und dem Allgemeinen Entschädigungsfonds am 8. Juni 2009 im DÖW, vgl. das Protokoll dieser Veranstaltung, abgedruckt im Geschäftsbericht des Nationalfonds und des Entschädigungsfonds 2008–2009, 71–85.

662 Vgl. Oliver Rathkolb, Is Historical Truth Impossible, 189.

Anhang

Literatur

A

Evelyn Adunka, Tempel, Bethäuser und Rabbiner, in: Frank Stern u. Barbara Eichinger Hg., Wien und die jüdische Erfahrung 1900–1938. Akkulturation – Antisemitismus – Zionismus, Wien/Köln/Weimar 2009, 131–141.

James C. Albisetti, Mädchenerziehung im deutschsprachigen Österreich, im Deutschen Reich und in der Schweiz, 1866–1914, in: David F. Good, Margarete Grandner u. Mary Jo Maynes Hg., Frauen in Österreich. Beiträge zu ihrer Situation im 20. Jahrhundert, Wien/Köln/Weimar 1994, 15–31.

Steffen Albrecht, Netzwerke als Kapital. Zur unterschätzten Bedeutung des sozialen Kapitals für die gesellschaftliche Reproduktion, in: Jörg Ebrecht u. Frank Hillebrandt Hg., Bourdieus Theorie der Praxis. Erklärungskraft. Anwendung. Perspektiven, Wiesbaden 2004², 199–224.

Götz Aly, Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus, Frankfurt a. M. 2005.

Götz Aly u. Karl Heinz Roth, Die restlose Erfassung. Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus, Berlin 1984.

Gerold Ambrosius, Dietmar Petzina u. Werner Plumpe Hg., Moderne Wirtschaftsgeschichte. Eine Einführung für Historiker und Ökonomen, München 1996.

Gabriele Anderl, Christoph Bazil, Eva Blimlinger, Oliver Kühschelm, Monika Mayer, Anita Stelzl-Gallian u. Leonhard Weidinger Hg., …wesentlich mehr Fälle als angenommen. 10 Jahre Kommission für Provenienzforschung, Wien/Köln/Weimar 2009.

Gabriele Anderl u. Dirk Rupnow, Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung als Beraubungsinstitution. Nationalsozialistische Institutionen des Vermögensentzuges 1, Wien/München 2004.

Harriet Anderson, Vision und Leidenschaft. Die Frauenbewegung im Fin de Siècle Wiens, Wien 1994.

Erna Appelt, Die Integration von Frauen in den Dienstleistungssektor in Österreich Ende des 19. Jahrhunderts, in: David F. Good, Margarete Grandner u. Mary Jo Maynes Hg., Frauen in Österreich. Beiträge zu ihrer Situation im 20. Jahrhundert, Wien/Köln/Weimar 1994, 102–119.

Erna Appelt, Von Ladenmädchen, Schreibfräulein und Gouvernanten 1900–1934, Wien 1985.

Archiv der Deutschen Frauenbewegung Hg., „Das höchste und beste des Lebens"? Paar(re)konstruktionen im 19. und 20. Jahrhundert. Kassel 2005.

Marie-Theres Arnbom, Friedmann, Gutmann, Lieben, Mandl und Strakosch. Fünf Familienportraits aus Wien vor 1938, Wien/Köln/Weimar 2003².

Marie-Therese Arnbom, Heiratsverhalten des nobilitierten Wiener Bürgertums, in: Robert Hoffmann Hg., Bürger zwischen Tradition und Modernität, Wien/Köln/Weimar 1997, 143–162.

B

Monika Bacher, Ursula Floßmann, Karin Neuwirth, Elisabeth Menschl u. Cäcilia Innreiter-Moser Hg., Wahnsinnsweiber? Weiberwahnsinn? Wer braucht Feminismus? Erweiterte Dokumentation des 6. Linzer AbsolventInnentages, Linz 2000.

Elizabeth R. Baer, Experience and Expression. Women and the Holocaust, Detroit 2003.

Brigitte Bailer-Galanda, Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen, Wien/München 2004.

Frank Bajohr, Parvenüs und Profiteure. Korruption in der NS-Zeit, Frankfurt a. M. 2004.

Irene Bandhauer-Schöffmann, Unternehmerisches Handeln als Projektionsfeld moderner Männlichkeit. Eine Analyse des Schrifttums zum Unternehmer seit dem 18. Jahrhundert, in: Meike Lemke, Cornelia Ruhe, Marion Woelki u. Béatrice Ziegler Hg., Genus Oeconomicum. Ökonomie – Macht – Geschlechterverhältnisse, Konstanz 2006, 63–76.

Irene Bandhauer-Schöffmann, Businesswomen in Austria, in: Robert Beachy, Béatrice Craig u. Alastair Owens Hg., Women, Business and Finance in Nineteenth-century Europe. Rethinking Separate Spheres, Oxford/New York 2006, 110–125.

Irene Bandhauer-Schöffmann, Innovation und Männlichkeit: Schumpeters Unternehmer – ein österreichisches Muster? in: Rupert Pichler Hg., Innovationsmuster in der österreichischen Wirtschaftsgeschichte. Wirtschaftliche Entwicklung, Unternehmen, Politik und Innovationsverhalten im 19. und 20. Jahrhundert, Innsbruck/Wien/München/Bozen 2003, 103–120.

Irene Bandhauer-Schöffmann, Finanz- und Wirtschaftsautonomie österreichischer Frauen im 19. und 20. Jahrhundert, in: Gabriele Michalitsch u. Erna Nairz-Wirth Hg., Frauen – Außer Konkurrenz? Frankfurt a. M./Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien 2002, 13–53.

Irene Bandhauer-Schöffmann: Wiener Geschäftsfrauen um die Jahrhundertwende, in: dies. Hg., Auf dem Weg zur Beletage. Frauen in der Wirtschaft, Wien 1997, 145-178.

Irene Bandhauer-Schöffmann u. Regine Bendl Hg., Unternehmerinnen. Geschichte und Gegenwart selbständiger Erwerbstätigkeit von Frauen, Frankfurt a. M./Berlin/Bern 2000.

Irene Bandhauer-Schöffmann: Die österreichische Vereinigung der Unternehmerinnen. Analyse eines Frauennetzwerkes und der Rahmenbedingungen unternehmerischer Tätigkeiten in der Zweiten Republik, in: dies. u. Regine Bendl Hg., Unternehmerinnen. Geschichte und Gegenwart selbständiger Erwerbstätigkeit von Frauen, Frankfurt a. M./Berlin/Bern 2000, 88–134.

Avraham Barkai, Vom Boykott zur „Entjudung". Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933–1943, Frankfurt a. M. 1988.

Elazar Barkan, The Guilt of Nations. Restitution and Negotiating Historical Injustices, New York/London 2000.

Gunda Barth-Scalmani, Frauen in der Welt des Handels an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert: Eine regionalgeschichtliche Typologie, in: Irene Bandhauer-Schöffmann u. Regine Bendl Hg., Unternehmerinnen. Geschichte und Gegenwart selbständiger Erwerbstätigkeit von Frauen, Frankfurt a. M./Berlin/Bern 2000, 17–48.

Norma Basch, In the Eyes of the Law: Women, Marriage, and Property in Nineteenth-Century New York, Ithaca, NY 1982.

Jean Baudrillard, Das System der Dinge. Über unser Verhältnis zu den alltäglichen Gegenständen, Frankfurt a. M./New York 2001².

Ingrid Bauer, Christa Hämmerle u. Gabriella Hauch Hg., Liebe und Wiederstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen, Wien/Köln/Weimar 2005.

Angelika Baumann u. Andreas Heusler Hg., München arisiert. Entrechtung und Enteignung der Juden in der NS-Zeit, München 2004.

Judith Baumel Hg., Gender, place and memory in the modern Jewish experience, London 2003.

Robert Beachy, Béatrice Craig u. Alastair Owens Hg., Women, Business and Finance in Nineteenth-century Europe. Rethinking Separate Spheres, Oxford/New York 2006.

Steven Beller, Vienna and the Jews: 1867–1938. A Cultural History, Cambridge 1989.

Regine Bendl Hg., Betriebswirtschaftslehre und Frauen- und Geschlechterforschung, Teil 2: Empirische Ergebnisse zur Standortbestimmung, Frankfurt a. M./Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien 2006.

Wolfgang Benz Hg., Das Exil der kleinen Leute. Alltagserfahrungen deutscher Juden in der Emigration, München 1991.

Mechthild Bereswill u. Leonie Wagner Hg., Bürgerliche Frauenbewegung und Antisemitismus, Tübingen 1998.

Maxine Berg, Women's Property and the Industrial Revolution, in: Journal of Interdisciplinary History, 24, 2 (1993), 233–250.

Nicolas Berg, Ökonomie und Kollektivität. Fragen zur Metaphorisierung von Judentum in nationalökonomischen Schriften um 1900, in: Raphael Gross u. Yfaat Weiss Hg., Jüdische Geschichte als Allgemeine Geschichte. Festschrift für Dan Diner zum 60. Geburtstag, Göttingen 2006, 49–75.

Hartmut Berghoff, Historisches Relikt oder Zukunftsmodell? Kleine und mittelgroße Unternehmen in der Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, in: Dieter Ziegler Hg., Großbürger und Unternehmer: Die deutsche Wirtschaftselite im 20. Jahrhundert, Göttingen 2000, 249–282.

Hartmut Berghoff: The Mittelstand and German Capitalism in Transition, in: Business History Review, 80, 2 (2006), 263–296.

Daniel Bertaux u. Isabell Bertaux-Wiame, „Was du ererbt von deinen Vätern…" Transmissionen und soziale Mobilität über fünf Generationen, in: BIOS, 4, 1 (1991), 13–40.

Bruno Blau, Das Ausnahmerecht für die Juden in Deutschland 1933–1945, Düsseldorf 1965³.

Bruno Blau, Die Christen jüdischer und gemischter Abkunft in Deutschland und Österreich im Jahr 1939, in: Judaica, 5, 4 (1949), 272–288.

Bruno Blau, Die Mischehe im Nazireich, in: Judaica, 4, 1 (1948), 46–57.

Eva Blimlinger, Rückstellungen und Entschädigungen in Österreich 1945 bis 2008, in: Gabriele Anderl, Christoph Bazil, Eva Blimlinger, Oliver Kühschelm, Monika Mayer, Anita Stelzl-Gallian u. Leonhard Weidinger Hg., …wesentlich mehr Fälle als angenommen. 10 Jahre Kommission für Provenienzforschung, Wien/Köln/Weimar 2009, 17–33.

Eva Blimlinger, Kein Stolpern auf der Mariahilfer Straße, in: Verena Pawlowsky u. Harald Wendelin Hg., Arisierte Wirtschaft. Raub und Rückgabe. Österreich von 1938 bis heute, Wien 2005, 13–23.

Luc Boltanski, Die Führungskräfte. Die Entstehung einer sozialen Gruppe, Frankfurt a. M./New York 1990.

Gisela Bock, Gleichheit und Differenz in der nationalsozialistischen Rassenpolitik, in: Geschichte und Gesellschaft, 19 (1993), 277–310.

Erich Bodzenta, Änderungen der österreichischen Sozialstruktur in der Ersten und Zweiten Republik, in: Erich Zöllner Hg., Österreichs Sozialstruktur in historischer Sicht, Wien 1980, 156–170.

Eva Boesenberg, Männlichkeit als Kapital: Geld und Geschlecht in der US-amerikanischen Kultur, in: Brigitta Wrede Hg., Geld und Geschlecht. Tabus, Paradoxien, Ideologien, Opladen 2003, 32–46.

Leon Botstein, Judentum und Modernität: Essays zur Rolle der Juden in der deutschen und österreichischen Kultur 1848 bis 1938, Wien/Köln 1991.

Gerhard Botz, Ivar Oxaal, Michael Pollak u. Nina Scholz Hg., Eine zerstörte Kultur. Jüdisches Leben und Antisemitismus in Wien seit dem 19. Jahrhundert, Wien 2002.

Gerhard Botz, Arisierungen in Österreich (1938–1940), in: Dieter Stiefel Hg., Die politische Ökonomie des Holocaust. Zur wirtschaftlichen Logik von Verfolgung und „Wiedergutmachung", Wien/München 2001, 29–56.

Pierre Bourdieu, Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, Frankfurt a. M. 1982.

Pierre Bourdieu, Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns, Frankfurt a. M. 1998.

Pierre Bourdieu, Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft, Frankfurt a. M. 1987.

Pierre Bourdieu, Die biographische Illusion, in: BIO. Zeitschrift für Biographieforschung und Oral History, 1 (1990), 75–81.

Stephan Braese, Fünfzig Jahre ‚danach'. Zum Antifaschismus-Paradigma in der deutschen Exilforschung, in: Claus-Dieter *Krohn*, Erwin Rotermund, Lutz Winckler u. Wulf Köpke Hg., Rückblick und Perspektiven, München 1996, 133–149.

Barbara Brank, „Ich hab' mein Doktorat verheimlicht…" Eine Untersuchung von Lebensläufen österreichisch-jüdischer Akademikerinnen vom Studium in Österreich bis zur Emigration nach Palästina, Univ.-Dipl., Salzburg 2000.

Christina von Braun, „Der Jude" und „Das Weib": zwei Stereotypen des „Anderen" in der Moderne, in: metis. Zeitschrift für historische Frauenforschung und feministische Praxis, 2 (1992), 6–28.

Wilhelm Brauneder, Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte und Rechtstatsachenforschung des Spätmittelalters und der Neuzeit, Salzburg/München 1973.

Andrea Brill, Historisches Bewusstsein als ein Kriterium jüdischer Identität, in: Klaus Hödl Hg., Historisches Bewusstsein im jüdischen Kontext. Strategien – Aspekte – Diskurse, Innsbruck/Wien/Bozen 2004, 257–270.

Ernst Bruckmüller u. Wolfgang Meixner: Wiener Wirtschaftsbürgertum um 1900, in Karl Möckl Hg., Wirtschaftsbürgertum in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, München 1996. 343–374.

Ernst Bruckmüller u. Elisabeth Ulsperger, Friedrich Pachers Einschätzung der materiellen Situation vor und nach dem Ersten Weltkrieg, in: Zeitgeschichte, 20 (1993), 104–112.

Ernst Bruckmüller u. Hannes Stekl, Zur Geschichte des Bürgertums in Österreich, in: Jürgen Kocka Hg., Bürgertum im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich 1, München 1988, 160–192.

Daniela Bujtas, Das Recht der Auflösung der Ehe aus entwicklungsgeschichtlicher Sicht, Univ.-Dipl., Graz 2004.

Evan Burr Bukey, Hitlers Österreich. „Eine Bewegung und ein Volk“, Hamburg/Wien 2001.
Ursula Büttner Hg., Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich, Hamburg 1992.

C

Roy Church, The Family Firm in Industrial Capitalism: International Perspectives on Hypotheses and History, in: Business History, 35, 4 (1993), 17–43.
Andrea Colli, The History of Family Business 1850–2000, Cambridge 2003.
Comparativ. Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Gesellschaftsforschung, 15, 4 (2005): Eigentumskulturen und Geschlecht in der Frühen Neuzeit.
Geoffrey Crossick u. Heinz-Gerhard Haupt, Die Kleinbürger: eine europäische Sozialgeschichte des 19. Jahrhunderts, München 1998.
Moritz Csáky, Astrid Kury u. Ulrich Tragatschnig Hg., Kultur – Identität – Differenz. Wien und Zentraleuropa in der Moderne, Innsbruck/Wien/München/Bozen 2004.

D

Regina-Maria Dackweiler Hg., Willkommen im Club? Frauen und Männer in Eliten, Münster 2007.
Regina Dackweiler u. Ursula Hornung Hg., frauen – macht – geld, Münster 2003.
Leonore Davidoff u. Catherine Hall: Familiy Fortunes. Men and Women of the English Middle Class 1780–1850, London/New York 2002.
Leonore Davidoff: „Alte Hüte“: Öffentlichkeit und Privatheit in der feministischen Geschichtsschreibung, in: L’Homme, 4/1993, 7–36.
Gérard Delille, Position und Rolle von Frauen im europäischen System der Heiratsallianzen, in: Margareth Lanzinger u. Edith Saurer Hg., Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht, Göttingen 2007, 227–254.
Dan Diner, Den Zivilisationsbruch erinnern. Über Entstehung und Geltung eines Begriffs, in: Heidemarie Uhl Hg., Zivilisationsbruch und Gedächtniskultur, Innsbruck 2003, 17–34.
Dan Diner, Gedächtnis und Restitution, in: Volkhard Knigge u. Norbert Frei, Verbrechen erinnern. Die Auseinandersetzung mit Holocaust und Völkermord, München 2002, 299–305.
Dan Diner Hg., Zivilisationsbruch. Denken nach Auschwitz, Frankfurt a. M. 1988.
Dan Diner Hg., Ist der Nationalsozialismus Geschichte? Zu Historisierung und Historikerstreit, Frankfurt a. M. 1987.
Christof Dipper, Rainer Hudemann u. Jens Petersen Hg., Faschismus und Faschismen im Vergleich. Wolfgang Schieder zum 60. Geburtstag, Greifswald 1998.

Barbara Dölemeyer, Frau und Familie im Privatrecht des 19. Jahrhunderts, in: Ute Gerhard Hg., Frauen in der Geschichte des Rechts: Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, 633–658.

Shoshana Duizend-Jensen, Jüdische Gemeinden, Vereine, Stiftungen und Fonds. „Arisierung“ und Restitution, Wien/München 2004.

E

Jörg Ebrecht u. Frank Hillebrandt Hg., Bourdieus Theorie der Praxis. Erklärungskraft. Anwendung. Perspektiven, Wiesbaden 2004².

Josef Ehmer, Ursula Ferdinand u. Jürgen Reulecke Hg., Herausforderung Bevölkerung. Zu Entwicklungen des modernen Denkens über die Bevölkerung vor, im und nach dem „Dritten Reich“, Wiesbaden 2007.

Josef Ehmer, Family and business among master artisans and entrepreneurs: The case of 19th-century Vienna, in: The History of the Family, 6 (2001), 187–202.

Josef Ehmer u. Peter Gutschner, Das Alter im Spiel der Generationen. Historische und sozialwissenschaftliche Beiträge, Wien/Köln/Weimar 2000.

Josef Ehmer Hg., Historische Familienforschung: Ergebnisse und Kontroversen. Michael Mitterauer zum 60. Geburtstag, Frankfurt a. M./New York 1997.

Christiane Eifert, Wann werden Frauen Unternehmenserbinnen? Nachfolgeregelungen in deutschen Familienunternehmen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in: Feministische Studien, 25, 2 (2007), 243–257.

Christiane Eifert, Eroberung einer Männerdomäne? Unternehmerinnen in der Zwischenkriegszeit, in: Susanne Elpers u. Anne-Rose Meyer Hg., Zwischenkriegszeit. Frauenleben 1918–1939, Berlin 2004, 59–90.

Susanne Elpers u. Anne-Rose Meyer Hg., Zwischenkriegszeit. Frauenleben 1918–1939, Berlin 2004.

Insa Eschebach, Sigrid Jacobeit u. Silke Wenk Hg., Gedächtnis und Geschlecht. Deutungsmuster in Darstellungen des nationalsozialistischen Genozids, Frankfurt a. M. 2002.

Irene Etzersdorfer, Arisiert. Eine Spurensuche im gesellschaftlichen Untergrund der Republik, Wien 1995.

Gudrun Exner, Bevölkerungsstatistik und Bevölkerungswissenschaft in Österreich 1938 bis 1955, Wien/Köln/Weimar 2007.

Gudrun Exner, Josef Kytir u. Alexander Pinwinkler, Bevölkerungswissenschaft in Österreich in der Zwischenkriegszeit (1918–1938), Wien 2004.

F

Heinz Fassmann, Der Wandel der Bevölkerungs- und Sozialstruktur in der Ersten Republik, in: Emmerich Tálos, Herbert Dachs, Ernst Hanisch u. Anton Staudin-

ger Hg., Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918–1933, Wien 1995, 11–22.

Ulrike Felber, Peter Melichar, Markus Priller, Berthold Unfried u. Fritz Weber: Ökonomie der Arisierung, Teil 1: Grundzüge, Akteure und Institutionen, Wien/München 2004.

Ulrike Felber, Peter Melichar, Markus Priller, Berthold Unfried u. Fritz Weber: Ökonomie der Arisierung, Teil 2: Wirtschaftssektoren, Branchen, Falldarstellungen, Wien/München 2004.

Gerald D. Feldman, Historische Vergangenheitsbearbeitung. Wirtschaft und Wissenschaft im Vergleich, Berlin 2003.

Lisa Fischer u. Emil Brix (Österreichische Forschungsgemeinschaft Hg.), Die Frauen der Wiener Moderne, München 1997.

Renate Flich, Aufbruch aus der Fremdbestimmung. Die Bürgerin auf der Suche nach ihrer Identität, in: Hannes Stekl, Peter Urbanitsch, Ernst Bruckmüller u. Hans Heiss Hg., „Durch Arbeit, Besitz, Wissen und Gerechtigkeit", Wien/Köln/Weimar 1992, 346–352.

Ursula Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, Wien/New York 20086.

Ursula Floßmann, Geschlechterdifferenz und persönliche Ehewirkungen in historischer Perspektive, in: Monika Bacher, Ursula Floßmann, Karin Neuwirth, Elisabeth Menschl u. Cäcilia Innreiter-Moser Hg., Wahnsinnsweiber? Weiberwahnsinn? Wer braucht Feminismus? Erweiterte Dokumentation des 6. Linzer AbsolventInnentages, Linz 2000, 147–197.

Ellinor Forster, Handlungsspielräume von Frauen und Männern im österreichischen Eherecht. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert zwischen Rechtsnorm und Rechtspraxis, Univ.-Diss., Innsbruck 2007.

Angela Franke, Doppelverdienergesetz und Doppelverdienerkampagne, Univ.-Dipl., Wien 1989.

Referat Frauenförderung und Gleichstellung der Universität Wien Hg., Frauen Leben Wissenschaft. 110 Jahre Wissenschafterinnen an der Universität Wien, Broschüre zur gleichnamigen Ausstellung, Wien 2007.

Harriet Pass Freidenreich, Gender and Identity. Jewish University Women in Vienna, in: Frank Stern u. Barbara Eichinger Hg., Wien und die jüdische Erfahrung 1900–1938. Akkulturation – Antisemitismus – Zionismus, Wien/Köln/Weimar 2009, 297–305.

Florian Freund u. Bertrand Perz, Zwangsarbeit in Österreich unter der NS-Herrschaft, in: Dieter Stiefel Hg., Die politische Ökonomie des Holocaust. Zur wirtschaftlichen Logik von Verfolgung und „Wiedergutmachung", Wien/München 2001, 181–202.

Saul Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden. Die Jahre der Verfolgung 1933–1939, München 1998.

Saul Friedländer, Überlegungen zur Historisierung des Nationalsozialismus, in: Dan Diner Hg., Ist der Nationalsozialismus Geschichte? Zu Historisierung und Historikerstreit, Frankfurt a. M. 1987, 34–51.

Lawrence M. Friedman, Tod, Eigentum und Familie. Die Vereinigten Staaten im 19. und 20. Jahrhundert, in: Hannes Siegrist u. David Sugarman Hg., Eigentum im internationalen Vergleich (18.–20. Jahrhundert), Göttingen 1999, 45–64.

Margaret Friedrich, Zur Genese der Stellung der Ehefrau im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, in: L'Homme,14, 1 (2003), 97–109.

Elke Frietsch u. Christina Herkommer Hg., Nationalsozialismus und Geschlecht. Zur Politisierung und Ästhetisierung von Körper, „Rasse" und Sexualität im „Dritten Reich" und nach 1945, Bielefeld 2009.

Eva Frodl-Kraft, Gefährdetes Erbe. Österreichs Denkmalschutz und Denkmalpflege 1918–1945 im Prisma der Zeitgeschichte, Wien/Köln/Weimar 1997.

Elisabeth Frysak, Legale Kämpfe. Die petitionsrechtlichen Forderungen der österreichischen bürgerlichen Frauenbewegung zur Änderung des Ehe- und Familienrechtes um die Jahrhundertwende, in: L'Homme, 14, 1 (2003), 65–82.

Gertraud Fuchs, Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde, Univ.-Dipl., Wien 1989.

Werner Fuchs-Heinritz u. Alexandra König, Pierre Bourdieu. Eine Einführung, Konstanz 2005.

G

Lothar Gall, Krupp. Der Aufstieg eines Industrieimperiums, Berlin 2000.

Lothar Gall u. Manfred Pohl Hg., Unternehmen im Nationalsozialismus, München 1998.

Wendy Gamber, A Gendered Enterprise: Placing Nineteenth-Century Businesswomen in History, in: Business History Review, 72 (1998), 188–218.

Johanna Gehmacher u. Natascha Vittorelli Hg., Wie Frauenbewegung geschrieben wird. Historiographie, Dokumentation, Stellungnahmen, Bibliographien, Wien 2009.

Johanna Gehmacher u. Gabriella Hauch Hg., Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen, Innsbruck/Wien/München/Bozen 2007.

Johanna Gehmacher, Kein Historikerinnenstreit… Fragen einer frauen- und geschlechtergeschichtlichen Erforschung des Nationalsozialismus in Österreich, in: Zeitgeschichte, 22, 3-4 (1995), 109–123.

Johanna Gehmacher, Die Eine und der Andere. Moderner Antisemitismus als Geschlechtergeschichte, in: Mechthild Bereswill u. Leonie Wagner Hg., Bürgerliche Frauenbewegung und Antisemitismus, Tübingen 1998, 101–120.

Johanna Gehmacher, Antisemitismus und die Krise des Geschlechterverhältnisses, in ÖZG, 4 (1992), 425–447.

A.G. Gender-Killer Hg., Antisemitismus und Geschlecht. Von „maskulinisierten Jüdinnen“, „effeminierten Juden“ und anderen Geschlechterbildern, Münster 2005.

Li Gerhalter, Freundinnenschaft als geschriebener Ort. Briefliche Selbst-Inszenierungen von Frauenfreundschaften der jungen Lehrerin Tilde Mell, Wien 1903–1912, in: Archiv der Deutschen Frauenbewegung Hg., „Das höchste und beste des Lebens“? Paar(re)konstruktionen im 19. und 20. Jahrhundert, Kassel 2005, 62–69.

Ute Gerhard Hg., Frauen in der Geschichte des Rechts: Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997.

Christian Gerlach u. Götz Aly, Das letzte Kapitel. Realpoitik, Ideologie und der Mord an den ungarischen Juden 1944/1945, Stuttgart/München 2002.

Sander L. Gilman, The Jew’s Body, New York 1991.

Renate Göllner, Abschied vom Judentum? Bemerkungen zur Emanzipationsgeschichte jüdischer Frauen, in: Sabine Hödl u. Martha Keil Hg., Die jüdische Familien in Geschichte und Gegenwart, Berlin/Bodenheim 1999, 141–160.

Claudia Goldin u. Hugh Rockoff Hg., Strategic Factors in Nineteenth Century American Economic History: A Volume to Honor Robert W. Vogel, Chicago 1992.

Ernst H. Gombrich, Jüdische Identität und jüdisches Schicksal. Eine Diskussionsbemerkung, hg. v. Emil Brix u. Frederick Baker, Wien 1997.

David F. Good, Ökonomische Ungleichheit im Vielvölkerstaat. Zur Rolle der Metropole Wien, in: Jürgen Nautz u. Richard Vahrenkamp Hg., Die Wiener Jahrhundertwende. Einflüsse – Umwelt – Wirkungen, Wien/Köln/Graz 19962, 720–746.

David F. Good, Margarete Grandner u. Mary Jo Maynes Hg., Frauen in Österreich. Beiträge zu ihrer Situation im 20. Jahrhundert, Wien/Köln/Weimar 1994.

Jack Goody, Erbschaft, Eigentum und Frauen. Einige vergleichende Betrachtungen, in: Michael Mitterauer u. Reinhard Sieder Hg., Historische Familienforschung, Frankfurt a. M. 1982, 88–122.

Jack Goody, Bridewealth and Dowry, Cambridge 1973.

Eleanor Gordon u. Gwyneth Nair, The Economic Role of Middle-class Women in Victorian Glasgow, in: Women’s History Review, 9, 4 (2000), 791–813.

Constantin Goschler, Die Zirkulation des jüdischen Eigentums: „Arisierung“ und Restitution in Europa, in: Alexandra Reininghaus Hg., Recollecting. Raub und Restitution, Wien 2009, 29–36.

Constantin Goschler, Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005.

Constantin Goschler, Philipp Ther Hg., Raub und Restitution. „Arisierung“ und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa, Frankfurt a. M. 2003.

Constantin Goschler, Jürgen Lillteicher Hg., „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002.

Karin Gottschalk, Eigentum, Geschlecht, Gerechtigkeit: Haushalten und Erben im frühneuzeitlichen Leipzig, Frankfurt a. M. 2003.

Patricia Greene, Candida Brush, Nancy Carter, Elizabeth Gatewood u. Myra Hart Hg., Women and Entrepreneurship. Contemporary Classics, Cheltenham 2006.

David R. Green u. Alastair Owens Hg., Family Welfare. Gender, Property, and Inheritance since the Seventeenth Century, Westport, CT/London 2004.

Nachum T. Gross, Entrepreneurship of Religious and Ethnic Minorities, in: Werner E. Mosse u. Hans Pohl Hg., Jüdische Unternehmer in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, Stuttgart 1992, 11–23.

Raphael Gross u. Yfaat Weiss Hg., Jüdische Geschichte als Allgemeine Geschichte. Festschrift für Dan Diner zum 60. Geburtstag, Göttingen 2006.

Wolf Gruner, Zwangsarbeit und Verfolgung. Österreichische Juden im NS-Staat 1938–45, Innbruck/Wien/München 2000.

Linda Guzzetti, Testamentsforschung in Europa seit den 1970er Jahren. Bibliographischer Überblick, in: Markwart Herzog u. Cicilie Hollberg Hg., Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen“, Konstanz 2007, 17–36.

H

Eva Haase, Ganze Märkte machen halbe halbe – Börsenexperimente und geschlechterspezifisches Verhalten, in: Regine Bendl Hg., Betriebswirtschaftslehre und Frauen- und Geschlechterforschung, Teil 2: Empirische Ergebnisse zur Standortbestimmung, Frankfurt a. M./Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien 2006, 237–260.

John Habakkuk, Marriage, Debt, and the Estates System: English Landownership 1650–1950, Oxford 1994.

Stephanie Habeth, Die Freiberuflerin und Beamtin (Ende 19. Jahrhundert bis 1945), in: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte, Beiheft 35 (1985), 155–170.

Hanna Hacker, Staatsbürgerinnen. Ein Streifzug durch die Protest- und Unterwerfungsstrategien in der Frauenbewegung und im weiblichen Alltag 1918–1938, in: Franz Kadrnoska Hg., Aufbruch und Untergang. Österreichische Kultur zwischen 1918 und 1938, Wien/München/Zürich 1981, 225–246.

Michaela Hafner, Mitgift und Frauenbildung, „Mannweiber“ und „Einzelexistenzen“. Ehelose bürgerliche Frauen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Wien, Univ.-Dipl., Wien 2005.

Brigitte Hamann, Hitlers Wien. Lehrjahre eines Diktators, München 1996³.

Ernst Hanisch, Die Präsenz des Dritten Reiches in der Zweiten Republik, in: Wolfgang Kos u. Georg Rigele Hg., Inventur 45/55. Österreich im ersten Jahrzehnt der Zweiten Republik, Wien 1996, 33–50.

Tamara K. Hareven, Familie, Lebenslauf und Sozialgeschichte, in: Josef Ehmer Hg., Historische Familienforschung: Ergebnisse und Kontroversen. Michael Mitterauer zum 60. Geburtstag, Frankfurt a. M./New York 1997, 17–38.

Tamara K. Hareven, Familiy Time and Historical Time, in: Michael Mitterauer u. Reinhard Sieder Hg., Historische Familienforschung, Frankfurt a. M. 1982, 64–87.

Ulrike Harmat, Ehe auf Widerruf? Der Konflikt um das Eherecht in Österreich 1918–1938, Frankfurt a. M. 1999.

Gabriella Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919–1933, Wien 1995.

Heinz-Gerhard Haupt u. Geoffrey Crossick, Die Kleinbürger. Eine europäische Sozialgeschichte des 19. Jahrhunderts, München 1998.

Karin Hausen, Altbewährt und zählebig: Wirtschaften mit der Geschlechterordnung, in: Eva Labouvie u. Katharina Bunzmann Hg., Ökonomien des Lebens. Zum Wirtschaften der Geschlechter in Geschichte und Gegenwart, Münster 2004, 13–32.

Karin Hausen, Geschlecht und Ökonomie, in: Gerold Ambrosius, Dietmar Petzina u. Werner Plumpe Hg., Moderne Wirtschaftsgeschichte. Eine Einführung für Historiker und Ökonomen, München 1996, 89–103.

Karin Hausen, Wirtschaften mit der Geschlechterordnung. Ein Essay, in: dies. Hg., Geschlechterhierarchie und Arbeitsteilung. Zur Geschichte ungleicher Erwerbschancen von Männern und Frauen, Göttingen 1993, 40–67.

Karin Hausen, Öffentlichkeit und Privatheit. Gesellschaftspolitische Konstruktionen und die Geschichte der Geschlechterbeziehungen, in: dies. u. Heide Wunder Hg., Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte, Frankfurt a. M./New York 1992, 81–88.

Karin Hausen u. Heide Wunder Hg., Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte, Frankfurt a. M./New York 1992.

Waltraud Heindl, Die konfessionellen Verhältnisse. Jüdische und katholische Studentinnen, in: dies. u. Marina Tichy Hg., „Durch Erkenntnis zu Freiheit und Glück…“ Frauen an der Universität Wien (ab 1897), Wien 1993², 139–150.

Waltraud Heindl u. Marina Tichy Hg., „Durch Erkenntnis zu Freiheit und Glück…“ Frauen an der Universität Wien (ab 1897), Wien 1993².

Kirsten Heinsohn u. Stefanie Schüler-Springorum Hg., Deutsch-jüdische Geschichte als Geschlechtergeschichte. Studien zum 19. und 20. Jahrhundert, Göttingen 2006.

Kirsten Heinsohn, Barbara Vogel u. Ulrike Weckel Hg., Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland, Frankfurt a. M./New York 1997.

Heimold Helczmanovszki Hg., Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte Österreichs. Nebst einem Überblick über die Entwicklung der Bevölkerungs- und Sozialstatistik, Wien 1973.

Dieter Henrich u. Peter Huber: Einführung in das englische Privatrecht, Heidelberg 2003[3].

Helene Herda, Recht und Rechtswirklichkeit für Unternehmerinnen und gewerbetreibende Frauen von 1859 bis heute, in: Irene Bandhauer-Schöffmann Hg., Auf dem Weg zur Beletage. Frauen in der Wirtschaft, Wien 1997, 111–143.

Helene Herda, Der Zugang von Frauen zum Gewerbe. Eine Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen von 1859 bis heute, in: Irene Bandhauer-Schöffmann u. Regine Bendl Hg., Unternehmerinnen. Geschichte und Gegenwart selbständiger Erwerbstätigkeit von Frauen, Frankfurt a. M./Berlin/Bern 2000, 135–159.

Didier Herlem, La question des „Mischehen" sous le IIIe Reich, in: Germanica. Identités/Existences/Résistances. Réflexions autour des Jouraux 1933–1945 de Victor Klemperer, 27 (2000).

Markwart Herzog u. Cicilie Hollberg Hg., Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen", Konstanz 2007.

Raul Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden 2, Frankfurt a. M. 1990.

Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Wien/München 2004.

Elke Hlawatschek, Die Unternehmerin (1800–1945), in: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte, Beiheft 35 (1985), 127–146.

Klaus Hödl, Der ‚virtuelle Jude' – ein essentialistisches Konzept? in: ders. Hg., Der ‚virtuelle Jude'. Konstruktionen des Jüdischen, Innsbruck/Wien/Bozen 2005, 53–70.

Klaus Hödl, Wiener Juden – Jüdische Wiener. Identität, Gedächtnis und Performanz im 19. Jahrhundert, Innsbruck/Wien/Bozen 2006.

Sabine Hödl u. Martha Keil Hg., Die jüdische Familien in Geschichte und Gegenwart, Berlin/Bodenheim 1999.

Robert Hoffmann Hg., Bürger zwischen Tradition und Modernität, Wien/Köln/Weimar 1997.

Beatrix Hoffmann-Holter, „Abreisendmachung". Jüdische Kriegsflüchtlinge in Wien 1914 bis 1923, Wien/Köln/Weimar 1995.

Lee Holcombe, Wives and Property: Reform of the Married Women's Property Law in 19th-Century England, Toronto 1983.

Ernst Holthöfer, Fortschritte in der Erbrechtsgesetzgebung seit der Französischen Revolution, in: Heinz Mohnhaupt Hg., Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts: politische Implikationen und Perspektiven, Franfurt a. M. 1987, 121–175.

Martin Horváth, Anton Legerer, Judith Pfeifer u. Stephan Roth Hg., Jenseits des Schlussstrichs. Gedenkdienst im Diskurs über Österreichs nationalsozialistische Vergangenheit, Wien 2002.
Pat Hudson u. W. R. Lee Hg., Women's work and the family economy in historical perspective, Manchester/New York 1990.

I J

Ernst Jahoda, Geschichte der österreichischen Advokatur 1918–1973, Wien 1978.
Walter Jacob u. Moshe Zemer Hg., Gender Issues in Jewish Law. Essays and Responsa, New York/Oxford 2001.
Michael John, Ethnische und kulturelle Diversität in Österreich 1880–1925: Skizzen und Aspekte einer Entwicklung, in: Michael Pammer, Herta Neiß u. Michael John Hg., Erfahrung der Moderne. Festschrift für Roman Sandgruber zum 60. Geburtstag, Stuttgart 2007, 205–230.
Michael John u. Albert Lichtblau: Schmelztiegel Wien – einst und jetzt, Wien/Köln/Weimar 1990.
Hervé Joly, Großunternehmer in Deutschland. Soziologie einer industriellen Elite 1933–1989, Leipzig 1998.
Alice H. Jones, The Wealth of Women, 1774, in: Claudia Goldin u. Hugh Rockoff Hg., Strategic Factors in Nineteenth Century American Economic History: A Volume to Honor Robert W. Vogel, Chicago 1992, 243–263.
Helen B. Junz, Oliver Rathkolb, Theodor Venus, Vitali Bodnar, Barbara Holzheu, Sonja Niederacher, Alexander Schröck, Almerie Spannocchi u. Maria Wirth, Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs. NS-Raub und Restitution nach 1945, Wien/München 2004.
Helen B. Junz, Where did all the money go? Bern 2002

K

Franz Kadrnoska Hg., Aufbruch und Untergang. Österreichische Kultur zwischen 1918 und 1938, Wien/München/Zürich 1981.
Hartmut Kaelble Hg., The European Way. European Societies in the 19th and 20th Centuries, New York/Oxford 2004.
Marion A. Kaplan, The Making of the Jewish Middle Class. Women, Family, and Identity in Imperial Germany, New York 1991.
Marion A. Kaplan Hg., The Marriage Bargain: Women and Dowries in European History, New York 1985.
Marion A. Kaplan, For Love or Money: The Marriage Strategies of Jews in Imperial Germany, in: dies. Hg., The Marriage Bargain: Women and Dowries in European History, New York 1985.

Viktor Karady, Jüdische Unternehmer und Prozesse der Verbürgerlichung in der Habsburger-Monarchie (19.–20. Jahrhundert), in: Werner E. Mosse u. Hans Pohl Hg., Jüdische Unternehmer in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, Stuttgart 1992, 36–53.

Irmtraut Karlsson, Der tiefe Fall – Frauenpolitik im Ständestaat, in: Juridikum, 1 (2009), 26–31.

Karl Kaser, Macht und Erbe: Männerherrschaft, Besitz und Familie im östlichen Europa (1500–1900), Wien/Köln/Weimar 2000.

Anna Maria Kirchknopf, Historische Betriebsanalyse der Firma Kotányi, Univ.-Diss., Wien 1990.

Wilfried Kirschl, Albin Egger-Lienz. Das Gesamtwerk, Wien/München 1996.

Volkhard Knigge u. Norbert Frei, Verbrechen erinnern. Die Auseinandersetzung mit Holocaust und Völkermord, München 2002.

Robert Knight, „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“: Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945–1952 über die Entschädigung der Juden, Frankfurt a. M. 1988.

Elke Koch, Zur Sozio- und Psychogenese familiärer Gefühle, in: Heinz Mohnhaupt Hg., Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts: politische Implikationen und Perspektiven, Frankfurt a. M. 1987, 305–311.

Jürgen Kocka, The Middle Classes in Europe, in: Hartmut Kaelble Hg., The European Way. European Societies in the 19th and 20th Centuries, New York/Oxford 2004, 15–43.

Jürgen Kocka Hg., Bürgertum im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich 1–3, München 1988.

Jürgen Kocka, Bürgertum und Bürgerlichkeit als Probleme der deutschen Geschichte vom späten 18. zum frühen 20. Jahrhundert, in: ders. Hg., Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert, Göttingen 1987, 21–63.

Christina Kokkinakis, Bürgerliches Heiratsverhalten im 20. Jahrhundert, in: Zeitgeschichte 20, 3/4 (1993), 85–103.

Kathrin Kompisch, Täterinnen. Frauen im Nationalsozialismus, Wien/Köln 2008.

Christopher Kopper, Wirtschaftliche Selbstbehauptung im sozialen Ghetto. Jüdische Wirtschaftsbürger im „Dritten Reich“, in: Dieter Ziegler Hg., Großbürger und Unternehmer: die deutsche Wirtschaftselite im 20. Jahrhundert, Göttingen 2000, 204–214.

Wolfgang Kos Hg., Kampf um die Stadt. Politik, Kunst und Alltag um 1930, Katalog zur gleichnamigen Ausstellung im Wien Museum, Wien 2010.

Wolfgang Kos, Georg Rigele Hg., Inventur 45/55. Österreich im ersten Jahrzehnt der Zweiten Republik, Wien 1996.

Marianne Kosmann, Erbmuster und Geschlechterverhältnisse im Wandel, in: Frank Lettke Hg., Erben und Vererben. Gestaltung und Regulation von Generationenbeziehungen, Konstanz 2003, 189–204.

Arnold Kränzlein, Rechtshistorische Bemerkungen zur Reform des Familien- und Erbrechts in Österreich, in: Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz Hg., Reformen des Rechts. Festschrift zur 200-Jahr-Feier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, Graz 1979, 75–80.

L

Dirk van Laak, Die Mitwirkenden bei der „Arisierung". Dargestellt am Beispiel der rheinisch-westfälischen Industrieregion 1933–1940, in: Ursula Büttner Hg., Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich, Hamburg 1992, 231–257.

Eva Labouvie u. Katharina Bunzmann Hg., Ökonomien des Lebens. Zum Wirtschaften der Geschlechter in Geschichte und Gegenwart, Münster 2004.

Johannes Ladstätter, Wandel der Erhebungs- und Aufarbeitungsziele der Volkszählungen seit 1869, in: Heimold Helczmanovszki Hg., Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte Österreichs. Nebst einem Überblick über die Entwicklung der Bevölkerungs- und Sozialstatistik, Wien 1973, 267–296.

Ulrike Langbein, Geerbte Dinge. Soziale Praxis und symbolische Bedeutung des Erbens, Wien/Köln/Weimar 2002.

Ulrike Langbein, Erbstücke. Zur individuellen Aneignung materieller Kultur, in: Frank Lettke Hg., Erben und Vererben. Gestaltung und Regulation von Generationenbeziehungen, Konstanz 2003, 233–274.

Susanne Lanwerd u. Irene Stoehr: Frauen- und Geschlechterforschung zum Nationalsozialismus seit den 1970er Jahren. Forschungsstand, Veränderungen, Perspektiven, in: Johanna Gehmacher u. Gabriella Hauch Hg., Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen, Innsbruck/Wien/München/Bozen 2007, 22–69.

Margareth Lanzinger u. Edith Saurer Hg., Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht, Göttingen 2007.

Margareth Lanzinger, Das gesicherte Erbe: Heirat in lokalen und familialen Kontexten. Innichen 1700–1900, Wien 2003.

Eleonore Lappin, Der Jude 1916–1928. Jüdische Moderne zwischen Universalismus und Partikularismus, Tübingen 2000.

Anne Laurence, Josephine Maltby u. Janette Rutterford Hg., Women and their Money, 1700–1950. Essays on women and finance, London/New York 2009.

Oskar Lehner, Familie – Recht – Politik: die Entwicklung des österreichischen Familienrechts im 19. und 20. Jahrhundert, Wien/New York 1987.

Thea Leitner, Habsburgs goldene Bräute. Durch Mitgift zur Macht, Wien 2000.

Meike Lemke, Cornelia Ruhe, Marion Woelki u. Béatrice Ziegler Hg., Genus Oeconomicum. Ökonomie – Macht – Geschlechterverhältnisse, Konstanz 2006.

Frank Lettke Hg., Erben und Vererben. Gestaltung und Regulation von Generationenbeziehungen, Konstanz 2003.

Albert Lichtblau, Antisemitismus. Rahmenbedingungen und Wirkungen auf das Zusammenleben von Juden und Nichtjuden, <http://www.sbg.ac.at/ges/people/lichtblau/antisem.htm>, Zugriff: 12.4.2007.

Albert Lichtblau, Integration, Vernichtungsversuch und Neubeginn – Österreichisch-jüdische Geschichte 1848 bis zur Gegenwart, in: Eveline Brugger, Martha Keil, Albert Lichtblau, Christoph Lind u. Barbara Staudinger Hg., Geschichte der Juden in Österreich, Wien 2006, 447–566.

Sophie Lillie, Was einmal war. Handbuch der enteigneten Kunstsammlungen Wiens, Wien 2003.

Sabine Loitfellner, „Ariseure" vor Gericht. Volksgerichtsverfahren nach 1945 wegen missbräuchlicher Bereicherung, in: Verena Pawlowsky u. Harald Wendelin Hg., Arisierte Wirtschaft. Raub und Rückgabe. Österreich von 1938 bis heute, Wien 2005, 193–207.

Ingo Loose, Das Bild ‚des Juden' in der Historiographie zur NS-Wirtschaft im deutsch-polnischen Vergleich, in: Klaus Hödl Hg., Der ‚virtuelle Jude'. Konstruktionen des Jüdischen, Innsbruck/Wien/Bozen 2005, 23–40.

Andrea Löther, Familie und Unternehmer. Dargestellt am Beispiel der Wuppertaler Textilunternehmer während der Frühindustrialisierung bis 1870, in: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte, 36 (1991), 217–244.

Stefan A. Lütgenau, Alexander Schröck u. Sonja Niederacher: Zwischen Staat und Wirtschaft. Das Dorotheum im Nationalsozialismus, Wien/München 2006.

M

Sylvia Maderegger, Die Juden im österreichischen Ständestaat 1934–1938, Wien/Salzburg 1973.

Elisabeth Malleier, „Jeder Sieg der Frauen muss ein Sieg der Freiheit sein, oder er ist keiner". Jüdische Feministinnen in der Wiener bürgerlichen Frauenbewegung und in internationalen Frauenbewegungsorganisationen, in: Frank Stern u. Barbara Eichinger Hg., Wien und die jüdische Erfahrung 1900–1938. Akkulturation – Antisemitismus – Zionismus, Wien/Köln/Weimar 2009, 278–295.

Elisabeth Malleier, Jüdische Frauen in Wien. Wohlfahrt – Mädchenbildung – Frauenarbeit, Wien 2003.

Wolfgang Mantl Hg., Politik in Österreich. Die Zweite Republik: Bestand und Wandel, Wien/Köln/Graz 1992.

Maria Louisa Marinelli, Die andere Hälfte des Kapitals. Europäische Unternehmerinnen in der Zeit vom 6. bis zum 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1997.

Sandra Markus, Bilanzieren und Sinn stiften. Erinnerungen von Unternehmern im 20. Jahrhundert, Stuttgart 2002.

Michael R. Marrus, The Strange Story of Herschel Grynszpan, in: ders. Hg., The Nazi Holocaust: Historical Articles on the Destruction of European Jews 2, Westport, CT/London 1989, 597–607.

Michael R. Marrus Hg., The Nazi Holocaust: Historical Articles on the Destruction of European Jews 2, Westport, CT/London 1989.

William O. McCagg, A History of Habsburg Jews. 1670–1918, Indianapolis 1989.

William O. McCagg, Jewish Wealth in Vienna, 1670–1918, in: Michael K. Silber Hg., Jews in the Hungarian Economy 1760–1945, Jerusalem 1992, 53–91.

Hans Medick u. David Sabean: Emotionen und materielle Interessen in Familie und Verwandtschaft, in: dies. Hg., Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung, Göttingen 1984, 27–54.

Hans Medick u. David Sabean Hg., Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung, Göttingen 1984.

Kerstin Meiring, Die christlich-jüdische Mischehe in Deutschland 1840–1933, Hamburg 1998.

Ewald Meixner, Die Entwicklung des Mischehenrechtes seit 1917 mit besonderer Berücksichtigung der Partikulargesetzgebung Österreichs, Univ.-Dipl., Graz 1990.

Wolfgang Meixner, Enteignungen österreichischer Industriebetriebe während der NS-Zeit und innerbetriebliche Innovation, in: Rupert Pichler Hg., Innovationsmuster in der österreichischen Wirtschaftsgeschichte. Wirtschaftliche Entwicklung, Unternehmen, Politik und Innovationsverhalten im 19. und 20. Jahrhundert, Innsbruck/Wien/München/Bozen 2003, 155–169.

Alexander Mejstrik, Therese Garstenauer, Peter Melichar, Alexander Prenninger, Christa Putz u. Sigrid Wadauer, Berufsschädigungen in der nationalsozialistischen Neuordnung der Arbeit. Vom österreichischen Berufsleben 1934 zum völkischen Schaffen 1938–1940, Wien/München 2004.

Peter Melichar, Definieren, Identifizieren, Zählen. Antisemitische Praktiken in Österreich vor 1938, in: ÖZG, 17, 1 (2006), 114–146.

Gerhard Melinz u. Gerhard Hödl, „Jüdisches“ Liegenschaftseigentum in Wien zwischen Arisierungsstrategien und Rückstellungsverfahren, Wien/München 2004.

Beate Meyer, „Jüdische Mischlinge“ Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung 1933–1945, Hamburg/München 2002².

Beate Meyer Hg., Die Verfolgung und Ermordung der Hamburger Juden 1933–1945. Geschichte. Zeugnis. Erinnerung, Hamburg 2006.

Gabriele Michalitsch u. Erna Nairz-Wirth Hg., Frauen-Außer Konkurrenz? Frankfurt a. M./Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien 2002.

Hedwig Millian, Jüdische Schüler an den Wiener Pflichtschulen vom März 1938 bis 1942, in: David, <http://david.juden.at/kulturzeitschrift/70-75/73-millian.htm>, Zugriff: 29.1.2008.

Gordon E. Mingay, Land and Society in England 1750–1980, Harlow 1994.

Sybil Milton, Gender und Holocaust. Ein offenes Forschungsfeld, Berlin 1997.

Anna Mitgutsch, Haus der Kindheit. Roman, München 2005³.
Michael Mitterauer u. Reinhard Sieder Hg., Historische Familienforschung, Frankfurt a. M. 1982.
Michael Mitterauer, Historisch-Anthropologische Familienforschung. Fragestellungen und Zugangsweisen, Wien/Köln 1990.
Michael Mitterauer u. Reinhard Sieder: Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie, München 1977.
Heinz Mohnhaupt Hg., Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts: politische Implikationen und Perspektiven, Frankfurt a. M. 1987.
Hans Mommsen, Die Auflösung des Bürgertums seit dem späten 19. Jahrhundert, in: Jürgen Kocka Hg., Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert, Göttingen 1987, 288–315.
Jonny Moser, Wallenbergs Laufbursche. Jugenderinnerungen 1938–1945, Wien 2006.
Jonny Moser, Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs 1938–1945, Wien 1999.
Walter E. Mosse, The German-Jewish Economic Élite 1820–1935, Oxford 1989.
Alois Mosser, Unternehmertum und Familie in Österreich. Zur Funktionalität des patriachalischen Systems in der Industrialisierung, in: Österreichische Gesellschaft für Unternehmensgeschichte Hg., Unternehmer und Unternehmen. Festschrift für Alois Brusatti, Wien 1989, 69–76.
Vera Mühlpeck, Roman Sandgruber u. Hannelore Woitek, Index der Verbraucherpreise von 1800 bis 1979. Eine Rückberechung für Wien und Gebietsstand des heutigen Österreich, Wien 1979.

N

Jürgen Nautz u. Richard Vahrenkamp Hg., Die Wiener Jahrhundertwende. Einflüsse – Umwelt – Wirkungen, Wien/Köln/Graz 1996².
Gerhard Neumeier, Jüdische Unternehmer in München um 1900: Der Einfluss von Heiratsverhalten sowie geographischer und sozialer Herkunft auf den Unternehmenserfolg, in: Alice Teichowa Hg., Business history: wissenschaftliche Entwicklungstrends und Studien aus Zentraleuropa, Wien 1999, 157–172.
Karin Neuwirth, Die lieben Erben – Verwandtenerbrecht in Österreich im 19. und 20. Jahrhundert, in: Margareth Lanzinger u. Edith Saurer Hg., Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht, Göttingen 2007, 199–223.
Sonja Niederacher, Eigentum und Geschlecht. Soziale und ökonomische Handlungsspielräume von Wiener „Juden“ und „Jüdinnen“ in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts: Eine sozialhistorische Studie über Vermögensbildung, NS-Verfolgung und Restitution, Forschungsendbericht, Wien 2008.
Sonja Niederacher, „…ein Perlenohrring mit kl. Brillant meinem Sohn Albert.“ Gegenstände als Legate in Testamenten, in: Verband Österreichische Historiker

und Geschwistervereine Hg., 25. Österreichischer Historikertag St. Pölten 2008. Tagungsbericht, St. Pölten 2010, 719-728.
Sonja Niederacher, The Myth of Austria as Victim of Nazism, the Emigres and the Discipline of Exile Studies, in: Austrian Studies, 11 (2003), 14–32.

O

Dalia Ofer u. Leonore J. Weitzmann Hg., Women in the Holocaust, New Haven, CT 1998.
Susanne Omran, Frauenbewegung und „Judenfrage". Diskurse um Rasse und Geschlecht nach 1900, Frankfurt a. M./New York 2000.
Österreichische Gesellschaft für Unternehmensgeschichte Hg., Unternehmer und Unternehmen. Festschrift für Alois Brusatti, Wien 1989.
Ivar Oxaal, Michael Pollak u. Gerhard Botz Hg., Jews, Antisemitism and Culture in Vienna, London/New York 1987.

P

Michael Pammer, Herta Neiß u. Michael John, Erfahrung der Moderne. Festschrift für Roman Sandgruber zum 60. Geburtstag, Stuttgart 2007.
Michael Pammer, Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen (18. Jahrhundert), in: Josef Pauser, Martin Scheutz u. Thomas Winkelbauer Hg., Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, Wien/München 2004, 495–510.
Michael Pammer, Jüdische Vermögen in Wien 1938, Wien/München 2004.
Michael Pammer, Finanzmarkt und Vermögensbildung: Neue Anlagevarianten im 19. Jahrhundert, in: Rupert Pichler Hg., Innovationsmuster in der österreichischen Wirtschaftsgeschichte. Wirtschaftliche Entwicklung, Unternehmen, Politik und Innovationsverhalten im 19. und 20. Jahrhundert, Innsbruck/Wien/München/Bozen 2003, 137–154.
Michael Pammer, Entwicklung und Ungleichheit. Österreich im 19. Jahrhundert, Stuttgart 2002.
Michael Pammer, Umfang und Verteilung von Unternehmervermögen in Wien 1852–1913, in: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte, 41, 1 (1996), 40–64.
Paul Pasteur, Unter dem Kruckenkreuz. Gewerkschafter und Gewerkschafterinnen in Österreich 1934–1938, Innsbruck 2008.
Bruce F. Pauley, Eine Geschichte des österreichischen Antisemitismus. Von der Ausgrenzung zur Auslöschung, Wien 1993.
Josef Pauser, Martin Scheutz u. Thomas Winkelbauer Hg., Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, Wien/München 2004.

Verena Pawlowsky u. Harald Wendelin Hg., Arisierte Wirtschaft. Raub und Rückgabe. Österreich von 1938 bis heute, Wien 2005.

Petra Jörg Perrin, Geschlechts- und ausbildungsspezifische Unterschiede im Investitionsverhalten, Bern/Stuttgart/Wien 2007.

Rupert Pichler Hg., Innovationsmuster in der österreichischen Wirtschaftsgeschichte. Wirtschaftliche Entwicklung, Unternehmen, Politik und Innovationsverhalten im 19. und 20. Jahrhundert, Innsbruck/Wien/München/Bozen 2003.

Toni Pierenkemper, Einkommens- und Vermögensverteilung, in: Gerold Ambrosius, Dietmar Petzina u. Werner Plumpe Hg., Moderne Wirtschaftsgeschichte. Eine Einführung für Historiker und Ökonomen, München 1996, 265–287.

Alexander Pinwinkler, Heiratsallianzen im deutschen und österreichischen Bürgertum des 19. Jahrhunderts. Die Bildung von sozialen Netzwerken als Teil bürgerlicher Strategien zur gesellschaftlichen Positionierung, Univ.-Dipl., Salzburg 1998.

Richard G. Plaschka, Horst Haselsteiner, Arnold Suppan u. Anna M. Drabek Hg., Nationale Frage und Vertreibung in der Tschechoslowakei und Ungarn 1938–1948, Wien 1997.

Hans Pohl, Zur Geschichte von Organisation und Leitung deutscher Großunternehmen seit dem 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte, 26 (1981), 143–178.

Gabriela Polak, Das Familienrechtsmodell des ABGB (1811) in Konfrontation mit den Modernisierungstendenzen bürgerlich-fortschrittlicher Frauenvereine bis zur 1. Teilnovelle im Jahre 1914, Univ.-Dipl., Wien 1991.

Anke Probst, Helene Amalie Krupp. Eine Essener Unternehmerin um 1800, Wiesbaden/Stuttgart 1985.

Alexandra Przyrembel, „Rassenschande“ Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus, Göttingen 2003.

R

Doron Rabinovici, Instanzen der Ohnmacht. Wien 1938–1945. Der Weg zum Judenrat, Frankfurt a. M. 2000.

Michaela Raggam-Blesch, Zwischen Ost und West. Identitätskonstruktionen jüdischer Frauen in Wien, Innsbruck/Wien/Bozen 2008.

Oliver Rathkolb, Is Historical Truth Impossible? A Look at Restitution Efforts Concerning Nazi Looted Artworks and the Altmann Case, in: Contemporary Austrian Studies, 13 (2005), 189–200.

Oliver Rathkolb Hg., Revisiting the National Socialist Legacy. Coming to Terms with Forced Labor, Expropriation, Compensation, and Restitution, Wien/Innsbruck/München/Bozen 2002.

John D. Rayner, Gender Issue in Jewish Divorce, in: Walter Jacob u. Moshe Zemer Hg., Gender Issues in Jewish Law. Essays and Responsa, New York/Oxford 2001, 33–57.

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz Hg., Reformen des Rechts. Festschrift zur 200-Jahr-Feier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, Graz 1979.

Alexandra Reininghaus Hg., Recollecting. Raub und Restitution, Wien 2009.

Monika Richarz, Geschlechterhierarchie und Frauenarbeit seit der Vormoderne, in: Kirsten Heinsohn u. Stefanie Schüler-Springorum Hg., Deutsch-jüdische Geschichte als Geschlechtergeschichte. Studien zum 19. und 20. Jahrhundert, Göttingen 2006, 87–104.

Edith Rigler, Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg, Wien 1976.

Joan Ringelheim, The Split between Gender and the Holocaust, in: Dalia Ofer u. Leonore J. Weitzmann Hg., Women in the Holocaust, New Haven, CT 1998, 340–350.

Susanne Rouette, Sozialpolitik als Geschlechterpolitik: die Regulierung der Frauenarbeit nach dem Ersten Weltkrieg, Frankfurt a. M./New York 1993.

Herbert Rosenkranz, Verfolgung und Selbstbehauptung. Die Juden in Österreich 1938–1945, Wien/München 1978.

Marsha L. Rozenblit, Die Juden Wiens: 1867–1914. Assimilation und Identität, Wien/Köln/Graz 1989.

Dirk Rupnow, Rasse und Geist. Antijüdische Wissenschaft, Definitionen und Diagnosen des „Jüdischen“ im Dritten Reich, in: Zeitgeschichte, 34, 1 (2007), 4–24.

S

David W. Sabean, Die Ästhetik der Heiratsallianzen. Klassencodes und endogame Eheschließung im Bürgertum des 19. Jahrhunderts, in: Josef Ehmer Hg., Historische Familienforschung: Ergebnisse und Kontroversen. Michael Mitterauer zum 60. Geburtstag, Frankfurt a. M./New York 1997, 157–170.

David W. Sabean, Property, Production, and Family in Neckarhausen, 1700–1870, New York/Cambridge 1990.

Wieland Sachse, Familienunternehmen in Wirtschaft und Gesellschaft bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts. Ein historischer Rückblick, in: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte, 36 (1991), 9–25.

Hans Safrian u. Hans Witek, Und keiner war dabei. Dokumente des alltäglichen Antisemitismus in Wien 1938,, Wien 2008.

Hans Safrian, Beschleunigung der Beraubung und Vertreibung. Zur Bedeutung des „Wiener Modells“ für die antijüdische Politik des „Dritten Reiches“ im Jahr

1938, in: Constantin Goschler u. Jürgen Lillteicher Hg., „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002, 61–89.

Paul Sauer, Dokumente über die Verfolgung der jüdischen Bürger in Baden-Württemberg durch das nationalsozialistische Regime 1933–1945, II. Teil, Stuttgart 1966.

Edith Saurer, Verbotene Vermischungen. „Rassenschande“, Liebe und Wiedergutmachung, in: Ingrid Bauer, Christa Hämmerle u. Gabriella Hauch Hg., Liebe und Wiederstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen, Wien/Köln/Weimar 2005, 341–361.

Irene Schöffmann, Die bürgerliche Frauenbewegung im Austrofaschismus. Eine Studie zur Krise des Geschlechterverhältnisses am Beispiel des Bundes österreichischer Frauenvereine und der Katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien, Univ.-Diss., Wien 1986.

Alexander Schröck, Einbringungen der Verwaltungsstelle für jüdisches Umzugsgut der Gestapo (VUGESTA), in: Stefan A. Lütgenau, Alexander Schröck u. Sonja Niederacher, Zwischen Staat und Wirtschaft. Das Dorotheum im Nationalsozialismus, Wien/München 2006, 110–125.

Alexander Schröck, Versteigerungen von Umzugsgut aus dem Freihafen Triest („Masse Adria“), in: Stefan A. Lütgenau, Alexander Schröck u. Sonja Niederacher, Zwischen Staat und Wirtschaft. Das Dorotheum im Nationalsozialismus, Wien/München 2006, 127–145.

Nina Schröder, Die Frauen der Rosenstraße. Hitlers unbeugsame Gegenerinnen, München 2003[2].

Rainer Schröder, Der Funktionsverlust des bürgerlichen Erbrechts, in: Heinz Mohnhaupt Hg., Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts: politische Implikationen und Perspektiven, Frankfurt a. M. 1987, 281–294.

Karsten Schulte, (Ver-)Erben aus psychologischer Sicht. Einstellungen, Emotionen und Verhaltensabsichten von Erblassern, in: Frank Lettke Hg., Erben und Vererben. Gestaltung und Regulation von Generationenbeziehungen, Konstanz 2003, 205–232.

Peter Schwarz u. Siegwald Ganglmair, Emigration und Exil 1938–1945, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer u. Reinhard Sieder Hg., NS-Herrschaft in Österreich: Ein Handbuch, Wien 2000, 817–851.

Joan W. Scott, Comment: Conceptualizing Gender in American Business History, in: Business History Review, 72 (1998), 242–249.

Philip Scranton, Introduction: Gender and Business History, in: Business History Review, 72 (1998), 185–187.

Eva-Maria Sedlak, Die berufliche Ausgrenzung österreichischer Juden im Jahr 1938 vom „Anschluss“ bis zur „Reichskristallnacht“, Univ.-Dipl., Wien 2000.

Gerhard Senft, Anpassung durch Kontraktion, in: Emmerich Tálos, Wolfgang Neugebauer Hg., Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur. 1933–1938, Wien 2005, 182–201.

Reinhard Sieder, Sozialgeschichte der Familie, Frankfurt a. M. 1987.

Hannes Siegrist u. David Sugarman Hg., Eigentum im internationalen Vergleich (18.–20. Jahrhundert), Göttingen 1999.

Hannes Siegrist u. David Sugarman, Einleitung: Geschichte als historisch-vergleichende Eigentumswissenschaft. Rechts-, kultur- und gesellschaftsgeschichtliche Perspektiven, in: dies. Hg., Eigentum im internationalen Vergleich (18.–20. Jahrhundert), Göttingen 1999, 9–32.

Hannnes Siegrist, Bürgerliche Berufe. Zur Sozialgeschichte der freien und akademischen Berufe im internationalen Vergleich, Göttingen 1988.

Michael K. Silber, Jews in the Hungarian Economy 1760–1945, Jerusalem 1992.

Lisa Silverman, Repossessing the Past? Property, Memory and Austrian Jewish Narrative Histories, in: Austrian Studies, 11 (2003), 138–154.

Almerie Spannocchi, Verhandeln über Geschichte. Die österreichische Entschädigung jüdischer Opfer des Holocaust mit einem Vergleich von Abgeltungsfonds und Entschädigungsfonds, Univ.-Dipl., Wien 2005.

Tamás Stark, Hungarian Jewry at the time of the Holocaust and after the War, in: Richard G. Plaschka, Horst Haselsteiner, Arnold Suppan u. Anna M. Drabek Hg., Nationale Frage und Vertreibung in der Tschechoslowakei und Ungarn 1938–1948, Wien 1997, 71–80.

Anna Staudacher, Jüdisch-protestantische Konvertiten in Wien 1782–1914, Frankfurt a. M./Wien 2004.

Dana Stefanová, Erbschaftspraxis, Besitztransfer und Handlungsspielräume der Untertanen der Gutsherrschaft. Die Herrschaft Frýdlant in Nordböhmen, 1558–1750, Wien 2008.

Hannes Stekl Hg., Bürgerliche Familien. Lebenswege im 19. und 20. Jahrhundert, Wien/Köln/Weimar 2000.

Hannes Stekl, Peter Urbanitsch, Ernst Bruckmüller u. Hans Heiss Hg., „Durch Arbeit, Besitz, Wissen und Gerechtigkeit.“ Wien/Köln/Weimar 1992.

Frank Stern u. Barbara Eichinger Hg., Wien und die jüdische Erfahrung 1900–1938. Akkulturation – Antisemitismus – Zionismus, Wien/Köln/Weimar 2009.

Juliet Steyn, The Jew. Assumptions of Identity, London/New York 1999.

Dieter Stiefel, National Socialist Theft: The Problem of Life-insurance policies, in: Oliver Rathkolb Hg., Revisiting the National Socialist Legacy. Coming to Terms with Forced Labor, Expropriation, Compensation, and Restitution, Wien/Innsbruck/München/Bozen 2002, 173–177.

Dieter Stiefel, Die österreichischen Lebensversicherungen und die NS-Zeit. Wirtschaftliche Entwicklung, politischer Einfluss, jüdische Polizzen, Wien/Köln/Weimar 2001.

Dieter Stiefel Hg., Die politische Ökonomie des Holocaust. Zur wirtschaftlichen Logik von Verfolgung und „Wiedergutmachung“, Wien/München 2001.

Dieter Stiefel, Fünf Thesen zu den sozioökonomischen Folgen der Ostmark, in: Wolfgang Mantl Hg., Politik in Österreich. Die Zweite Republik: Bestand und Wandel, Wien/Köln/Graz 1992, 49–61.

Karin Stögner, Antisemitisch-misogyne Repräsentationen und die Krise der Geschlechtsidentität im Fin de Siècle, in: Frank Stern u. Barbara Eichinger Hg., Wien und die jüdische Erfahrung 1900–1938. Akkulturation – Antisemitismus – Zionismus, Wien/Köln/Weimar 2009, 229–256.

Nathan Stoltzfus, Widerstand des Herzens. Der Aufstand der Berliner Frauen in der Rosenstraße 1943, München/Wien 1999.

Vera Maria Streller, „Verschwender und Geizkrägen“. Eine strukturelle Untersuchung des Wirtschaftsbürgertums in Wien um 1900 auf Grund von Verlassenschaftsakten, Univ.-Dipl., Wien 1988.

Margit Szöllösi-Janze, Die Judenpolitik in Ungarn in der Zwischenkriegszeit und im Zweiten Weltkrieg, in: Christof Dipper, Rainer Hudemann u. Jens Petersen Hg., Faschismus und Faschismen im Vergleich. Wolfgang Schieder zum 60. Geburtstag, Greifswald 1998.

T

Emmerich Tálos u. Wolfgang Neugebauer Hg., Austrofaschismus. Politik-Ökonomie-Kultur. 1933–1938, Wien 2005.

Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer u. Reinhard Sieder Hg., NS-Herrschaft in Österreich: Ein Handbuch, Wien 2000.

Emmerich Tálos, Herbert Dachs, Ernst Hanisch u. Anton Staudinger Hg., Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918–1933, Wien 1995.

Jakob Tanner u. Sigrid Weigel Hg., Gedächtnis, Geld und Gesetz. Vom Umgang mit der Vergangenheit des Zweiten Weltkrieges, Zürich 2002.

Alice Teichowa, Business history: wissenschaftliche Entwicklungstrends und Studien aus Zentraleuropa, Wien 1999.

Richard Tilly, Unternehmermoral und -verhalten im 19. Jahrhundert. Indizien deutscher Bürgerlichkeit, in: Jürgen Kocka Hg., Bürgertum im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich 2, München 1988, 35–64.

Tatjana Tönsmeyer, Der Raub jüdischen Eigentums in Ungarn, Rumänien und der Slowakei, in: Constantin Goschler u. Philipp Ther Hg., Raub und Restitution. „Arisierung“ und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa, Frankfurt a. M. 2003, 73–91.

U

Heidemarie Uhl Hg., Zivilisationsbruch und Gedächtniskultur. Das 20. Jahrhundert in der Erinnerung des beginnenden 21. Jahrhunderts, Innsbruck 2003.

Heidemarie Uhl, Das „erste Opfer". Der österreichische Opfermythos und seine Transformationen in der Zweiten Republik, in: ÖZP Vierteljahresschrift, 30, 1 (2001), 19–34.

Heinrich Uhlig, Die Warenhäuser im Dritten Reich, Köln/Opladen 1956.

Berthold Unfried, Heller, Olla, Bloch. Beispiele für Vorgangsweisen bei „Arisierung" und Restitution von Unternehmen, in: Verena Pawlowsky u. Harald Wendelin Hg., Arisierte Wirtschaft. Raub und Rückgabe. Österreich von 1938 bis heute, Wien 2005, 171–192.

V

Sabine Veits-Falk, Rosa Kerschbaumer-Putjata (1851–1923): Erste Ärztin Österreichs und Pionierin der Augenheilkunde. Ein außergewöhnliches Frauenleben in Salzburg, Salzburg 2008.

Verband Österreichische Historiker und Geschwistervereine Hg., 25. Österreichischer Historikertag St. Pölten 2008. Tagungsbericht, St. Pölten 2010.

Theodor Venus u. Alexandra-Eileen Wenck, Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester. Eine empirische Studie über Organisation, Form und Wandel von „Arisierung" und jüdischer Auswanderung in Österreich 1938–1941, Wien/München 2004.

W

Sigrid Wadauer u. Christa Putz, Reisende – Mobilität und Erwerb im Österreich der 1920er und 1930er Jahre, Wien 2003.

Niko Wahl, Information als Allgemeingut. Otto Neurath und die Wiener Methode der visuellen Kommunikation, in: Wolfgang Kos Hg., Kampf um die Stadt. Politik, Kunst und Alltag um 1930, Katalog zur gleichnamigen Ausstellung im Wien Museum, Wien 2010, 177–183.

Tina Walzer, Von Großhändlern und Gehilfen. Aspekte der Sozialgeschichte Wiener jüdischer Familien im 19. Jahrhundert, in: Sabine Hödl u. Martha Keil Hg., Die jüdische Familien in Geschichte und Gegenwart, Berlin/Bodenheim 1999, 107–122.

Fritz Weber, Die wirtschaftliche Entwicklung, in: Emmerich Tálos, Herbert Dachs, Ernst Hanisch u. Anton Staudinger Hg., Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918–1933, Wien 1995, 23–44.

Ulrike Weckel, Der „mächtige Geist der Assoziation". Ein- und Ausgrenzungen bei der Geselligkeit der Geschlechter im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: Archiv für Sozialgeschichte, 38 (1998), 57–78.

J. Robert Wegs, Working Class Respectability: The Viennese Experience, in: Journal of Social History, 15, 4 (1982), 621–635.

Andreas Weigl, Demographischer Wandel und Modernisierung in Wien, Wien 2000.

Harald Welzer, Vorhanden/Nicht-Vorhanden. Über die Latenz der Dinge, in: Irmtrud Wojak u. Peter Hayes Hg., „Arisierung" im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis, Frankfurt a. M./New York 2000, 287–308.

Margot Werner u. Michael Wladika, Die Tätigkeit der Sammelstellen, Wien/München 2004.

Gunter Wesener, Pflichtteilsrecht und Unterhaltsanspruch des überlebenden Ehegatten in historischer Sicht, in: Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz Hg., Reformen des Rechts: Festschrift zur 200-Jahr-Feier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, Graz 1979, 95–120.

Gunter Wesener, Geschichte des Erbrechtes in Österreich seit der Rezeption, Graz/Köln 1957.

Dorit B. Whiteman, „Mehr kann man wahrscheinlich nicht erwarten…" Österreich, März 1938 bis März 2002, in: Martin Horváth, Anton Legerer, Judith Pfeifer u. Stephan Roth Hg., Jenseits des Schlussstrichs. Gedenkdienst im Diskurs über Österreichs nationalsozialistische Vergangenheit, Wien 2002, 183–196.

Michael Wildt, Geld und Weltanschauung. Über unterschiedliche Rationalitäten bei der Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, in: Jakob Tanner u. Sigrid Weigel Hg., Gedächtnis, Geld und Gesetz. Vom Umgang mit der Vergangenheit des Zweiten Weltkrieges, Zürich 2002, 251–268.

Irmtrud Wojak u. Peter Hayes Hg., „Arisierung" im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis, Frankfurt a. M./New York 2000.

Eva Wonneberger u. Susanne Marten, „Eigenes Geld – Eigenes Glück?" Risiken und Chancen der beruflichen Selbständigkeit für Frauen, Herbolzheim 2000.

Brigitta Wrede Hg., Geld und Geschlecht. Tabus, Paradoxien, Ideologien, Opladen 2003.

Z

Gerhard Zeitel, Die Familienunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte, 36 (1991), 27–35.

Dieter Ziegler Hg., Großbürger und Unternehmer: Die deutsche Wirtschaftselite im 20. Jahrhundert, Göttingen 2000.

Dieter Ziegler, Die wirtschaftsbürgerliche Elite im 20. Jahrhundert: eine Bilanz, in: ders. Hg., Großbürger und Unternehmer: die deutsche Wirtschaftselite im 20. Jahrhundert, Göttingen 2000, 7–31.

Susan Zimmermann, Frauenarbeit, soziale Politiken und die Umgestaltung von Geschlechterverhältnissen im Wien der Habsburgermonarchie, in: Lisa Fischer

u. Emil Brix (Österreichische Forschungsgemeinschaft) Hg., Die Frauen der Wiener Moderne, München 1997, 34–52.
Helge Zoitl, Gegen den Brotwucher! Die Gründung der Wiener Hammerbrotwerke, in: Zeitgeschichte, 16, 3 (1988), 79–103.
Erich Zöllner Hg., Österreichs Sozialstruktur in historischer Sicht, Wien 1980.

Gedruckte Quellen

Die berufliche Gliederung der Juden in Österreich, in: Zeitschrift für Demographie und Statistik der Juden, 8 (August 1905), 1–6.

Die berufliche und soziale Gliederung der Juden in Oesterreich, in: Zeitschrift für Demographie und Statistik der Juden, 1–3 (Jän., Feb., März 1919), 19–43.

Die Entjudung der Wirtschaft in der Ostmark. Ausstellung der Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit. Ausstellungskatalog, o.J.

Ludwig Bato, Die Juden im alten Wien, Wien 1928.

Marianne Beth, Das Recht der Frau, Wien 1931.

Marianne Beth, Neues Eherecht. Eine rechtsvergleichende Studie mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung von Deutschland, der Schweiz, Oesterreich u. a., Wien/Leipzig 1925.

Hedwig Fischer-Hofmann, Wie verhält sich die denkende Frau zu den aktuellen Fragen der Körperpflege? in: Die Österreicherin: Zeitschrift für alle Interessen der Frau, 1, 1 (1928)

Hedwig Fischer-Hofmann, Forderungen der Organisation der Wiener Ärztinnen, in: Die Österreicherin: Zeitschrift für alle Interessen der Frau, 2, 9 (1929).

Hedwig Fischer-Hofman, Welche Gefahren bringt der Frühling und Sommer für die Gesundheit der Hausfrau? in: Die Österreicherin: Zeitschrift für alle Interessen der Frau, 4/5, 4/5 (1931).

Leo Goldhammer, Die Juden Wiens: eine statistische Studie, Wien 1927.

Max Grunwald, Geschichte der Wiener Juden bis 1914, Wien 1926.

Heinrich Hammer, Albin Egger-Lienz, Innsbruck/Wien/München 1930.

Else Hofmann, Das jüdische Kunstgewerbe im Reiche der jüdischen Frau, in: Martha Hofmann Hg., Zehn Jahre WIZO. Festschrift anlässlich des zehnjährigen Bestandes der Weltorganisation zionistischer Frauen (Women's International Zionist Organisation) Zentrale: London, Wien 1930, 82–87.

Martha Hofmann Hg., Zehn Jahre WIZO. Festschrift anlässlich des zehnjährigen Bestandes der Weltorganisation zionistischer Frauen (Women's International Zionist Organisation) Zentrale: London, Wien 1930.

Emanuel Januschka, Die soziale Schichtung der Bevölkerung Österreichs. Auf Grund amtlicher Veröffentlichung mit 15 graphischen Darstellungen, Wien/Leipzig 1938.

Victor Klemperer, LTI. Notizbuch eines Philologen, Berlin 1947.

Victor Klemperer, Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten, Tagebücher 1933–1941, 1942–1945, Berlin 1945.

Robert Körber, Rassesieg in Wien. Die Grenzfeste des Reiches, Wien 1939.

Th. Korten, Wie bekommt man ohne Mitgift einen Mann? Ein kleines Buch für junge Damen, Wien 1916.

Sigmund Mayer, Die Wiener Juden. Kommerz, Kultur, Politik 1700–1900, Wien/Berlin 1918².
Franz-Eberhart Perin, Die Wahrheit über den Verein zur Ausstattung heiratsfähiger Mädchen „Gisela“, Wien 1888.
Kurt Schmidt-Klenow (SS Obersturmführer im Persönlichen Stabe des Reichsführers SS), Mischehen-Vorschriften. Eine Zusammenstellung sämtlicher Bestimmungen mit einer graphischen Darstellung, Berlin 1938.
Karl Schubert, Die Entjudung der ostmärkischen Wirtschaft und die Bemessung des Kaufpreises im Entjudungsverfahren, Univ.-Diss., Wien 1940.
Staatskommissar in der Privatwirtschaft, Statistik über das angemeldete Vermögen der Juden (o. J.).
Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien. 1939–1942, Wien 1946.
Hans Tietze, Die Juden Wiens. Geschichte – Wirtschaft – Kultur, Wien 1933.
Veröffentlichungen des Bureaus für Statistik der Juden, 1–9 (1905).
Gertraud Wolf, Der Frauenerwerb in den Hauptkulturstaaten. Nach amtlichen statistischen Quellen, München 1916.

Quellenverzeichnis

Israelitische Kultusgemeinde Wien
Geburtsmatriken
Ehematriken
Sterbematriken

Wiener Stadt- und Landesarchiv
Bezirksgerichte: Verlassenschaften
Firmenbuch
Grundbücher, Urkundensammlung
Handelsgericht Wien: Verlassenschaften und Testamente
Totenbeschauprotokolle (Mikrofilm)
VEAV-Akten

Österreichisches Staatsarchiv
Archiv der Republik/06 Finanzen
Abgeltungsfonds
Finanzlandesdirektion
Vermögensverkehrsstelle: Vermögensanmeldungen

Handelsgericht Wien
Firmenbuchkartei und Firmenbuch

Wiener Bezirksgerichte
Grundbuch
Urkundensammlung

Kärntner Landesarchiv
Akten der Rückstellungskommission

Bundesdenkmalamt Wien
Ausfuhrmaterialen
Restitutionsmaterialen

Onlinequellen
Architektenlexikon, <http://www.azw.at>
ARIADNE/ÖNB: Frauen in Bewegung 1918–1938, <http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at>
Conservatoire de Lausanne, <http://www.cdlhem.ch/>

Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands: Datenbank der Shoah Opfer, <http://www.doew.at>
Firma Kotányi, <http://www.kotanyi.com>
Institut für jüdische Geschichte Österreichs, Projekt Lebenserinnerungen österreichischer Juden und Jüdinnen (Projektleitung: Albert Lichtblau), <http://www.injoest.ac.at/projekte/laufend/lebenserinnerungen_oesterreichischer_juden_juedinnen/>
Universitätsbibliothek Basel, WWZ-Bibliothek/Schweizerisches Wirtschaftsarchiv, <http://www.ub.unibas.ch/wwz/vsa/107-006.htm>
Yad Vashem: Database of Shoah Victims' Names, <http://www.yadvashem.org>
Zwi Perez Chajez Schule, <http://www.zpc.at/>

Zeitungen

Das kleine Volksblatt
Die Presse
Neue Freie Presse

Abkürzungsverzeichnis

AbgF	Abgeltungsfonds
AdR	Archiv der Republik (im Österreichischen Staatsarchiv)
BDA	Bundesdenkmalamt
BG	Bezirksgericht
BM	Bundesministerium
BGBl.	Bundesgesetzblatt
DÖW	Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands
EZ	Einlagezahl (Grundbuch)
FLD	Finanzlandesdirektion
FN	Fußnote
HG	Handelsgericht
HGB	Handelsgesetzbuch
IKG	Israelitische Kultusgemeinde
JUVA	Judenvermögensabgabe
K	Kronen (österreichische)
KG	Katastralgemeinde
KLA	Kärntner Landesarchiv
Kt.	Karton
LG	Landesgericht
MAK	Museum für Angewandte Kunst
ÖSTA	Österreichisches Staatsarchiv
RFSt.	Reichsfluchtsteuer
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RM	Reichsmark
RK	Rückstellungskommission
S	Schilling (österreichische)
StGBl.	Staatsgesetzblatt
VA	Vermögensanmeldung
VEAV	Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung
VO	Verordnung
VVSt	Vermögensverkehrsstelle
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
WStLA	Wiener Stadt- und Landesarchiv
ZRS	Zivilrechtssachen

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Währungsumrechnung in Österreich 1816–2002f.
Tabelle 2: Vereinfachtes Schichtmodell nach Emanuel Januschka
Tabelle 3: Berufs- und Wohnangaben, Fam. Hofmann
Tabelle 4: Außen- und Selbstbeschreibung der beruflichen Tätigkeit, Fam. Wollner
Tabelle 5: Vererbungspraktiken bei fünf Firmenübergaben 1905–1933
Tabelle 6: Gesamtvermögen von Frauen und Männern (Sample I)
Tabelle 7: Aufteilung der Verbindlichkeiten von Frauen und Männern (Sample I)
Tabelle 8: Struktur des Bruttovermögens in Prozent (Sample I)
Tabelle 9: Aufteilung von Grundvermögen auf Frauen und Männer (Sample I)
Tabelle 10: Unternehmensanteile von Frauen und Männern (Sample I)
Tabelle 11: Wertpapiervermögen von Frauen und Männern (Sample I)
Tabelle 12: Bankguthaben von Frauen und Männern (Sample I)
Tabelle 13: Versicherungsvermögen von Frauen und Männern (Sample I)
Tabelle 14: Sachwerte von Frauen und Männern (Sample I)
Tabelle 15: Kapitalforderungen von Frauen und Männern (Sample I)
Tabelle 16: Berufe und Wohnorte der Kotányi-Kinder
Tabelle 17: Zusammensetzung der Vermögen von Frauen und Männern nach den Vermögensanmeldungen, Stand 1938, (Sample I)

L'HOMME *Schriften 20*

Reihe zur Feministischen Geschichtswissenschaft

Die Studie untersucht, wie Männer und Frauen aus jüdischen Mittelschichtsfamilien in Wien – durch Erbschaft, Heirat und unternehmerisches Handeln – Vermögen erwerben konnten. Dabei zeigt sich, dass das Geschlecht einer Person nicht nur die Höhe ihres Vermögens, sondern auch dessen Zusammensetzung beeinflusste, so hatten Männer mehr von ihrem Geld in Wertpapieren angelegt als Frauen, die eher Immobilien besaßen. Gefragt wird danach, welche Handlungsmöglichkeiten sich für Männer und Frauen aus ihrer Vermögenszusammensetzung ergeben konnten. Neben der Vermögensbildung selbst und dem Umgang mit Vermögen werden Eigentumsverluste durch die nationalsozialistische Verfolgung sowie Restitutions- und Entschädigungsmaßnahmen in der frühen Zweiten Republik mit Geschlecht als zentraler Kategorie analysiert.

9 783205 787518

ISBN 978-3-205-78751-8 | WWW.BOEHLAU-VERLAG.COM